Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## Jahrgang 1853.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖNIGL. MINISTERII DER GELEGENH.
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Königl. Preuß. Staats-Bibliothek München
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Königl. Amtsthätigen Amts.

Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse Nro. 37.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

# Chronologisches Register

zum

**Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig pro 1853.**


| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| | **I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.** | |
| 1852 | | |
| den 27. Sept | Bestätigung des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Preußen | 15 |
| — 30. Dec | Vorschriften über das Verfahren bei der Wiederverleihung der National-Kokarde, resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht in Militairverhältnissen stehende Personen | 47 |
| 1853 | | |
| — 24. Mai | Abänderung des Tarifs zur Erhebung des Fährgeldes bei der Brücke in Marienburg | 182 |
| — 24. Mai | Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend | 207 |
| — 4. Aug. | Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit über den Empfang in der Provinz Preußen | 250 |
| — 25. Sep. | Landtags-Abschied für die preuß. Provinzialstände | 285 |
| — 31. Oct. | Allerhöchste Bewilligung zur Erhebung eines Fährgeldes auf den resp. über den Kraffohl-Kanal und über den Elbing-Fluß neu eingerichteten Fähren | 327 |
| | **II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.** | |
| | a. Allgemeine Bekanntmachungen. | |
| 1852 | | |
| den 30. Sept. | Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen | 1 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| — 24. Dec. 1853 | Aufhebung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin und Uebertragung der Geschäfte derselben auf die Direktion der Ostbahn zu Bromberg . . . . . | 1 |
| den 11. Jan. | Wegen des in Porto-Feliz ermordeten Johann Berner . . | 31 |
| — 31. — | Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten . . . . . | 51 |
| — 31. — | Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen . . . . . | 54 |
| — 16 Febr. | Realisation gekündigter Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 . . . . . | 58 |
| — 22. — | Behandlung der aus Tripolis in Syrien, Alexandria, Damiette und den Häfen der Insel Kandia kommenden Schiffe, als der Pest verdächtig . . . . . | 75 |
| — 1. März | In Betreff der Postbeförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritanien, Amerika u. s. w. . . . . | 86 |
| — 5. — | Beitritt der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem zwischen Preußen und andern deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden . . . . . | 81 |
| — 7. — | Kündigung der bei der Verloosung am 7. März 1853 gezogenen Staatspapiere . . . . . | 77 |
| — 10. — | Aufforderung zur Empfangnahme der Capital-Beträge für die in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 . . . . . | 83 |
| — 15. — | Aufforderung zur Empfangnahme der Capitalbeträge für die nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe . . . . . | 89 |
| — 25. — | Beitritt der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden . . . . . | 95 |
| — 5. April | In Betreff der Aufnahme des Herzoglich-Braunschweigschen Harz-Leine-Bezirks in den Zollverein . . . . . | 96 |
| — 25. — | Wegen Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen . | 110 |
| — 26. Mai | Ueber die Einrichtung des ev. Lehrerinnen-Seminars zu Droissig | 144 |
| — 3. Juni | Wegen Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III. von 4½ auf 4 pCt. . . . . | 155<br>171<br>204 |
| — 20. — | Instruktion zur Ausführung der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 . . . . | 192 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 21. Juni | Wegen Erhebung der Bestellgebühr für Briefe | 209 |
| — 24. — | Bestellung des Ministerial-Bau-Raths Hübner zum interim. Vorsitzenden der Direktion der Ostbahn | 169 |
| — 4. Juli | Bewilligung der Portofreiheit für die zur Convertirung einzusendenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn | 179 |
| — 9. — | Anordnungen in Bezug auf die nächtliche Beleuchtung der Segel- und Dampfschiffe | 216 |
| — 11. Aug. | Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Braunschweigischen Harz-Leine-Distrikt und den übrigen Theilen des Zollvereines | 219 |
| — 1. Sept. | Befähigung der höhern Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches | 239 |
| — 5. — | Kündigung der am 5. September 1853 gezogenen Staatspapiere | 243 |
| — 6. — | Reglement über die Prüfung der Thierärzte 1ster Klasse, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen | 254 |
| — 6. — | Reglement, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen | 265 |
| — 8. — | Einstellung der Zoll-Erhebung für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate vom 15. September bis ult. Decbr. 1853 | 239 |
| — 12. — | Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen | 261 |
| — 13. Oct. | Warnung vor der Theilnahme an der von dem sogenannten Sachsenröderschen Industrie-Geschäft in Greiz beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Industrie-Gegenständen | 287 |
| — 14. — | Revidirtes Regulativ für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen | 257 |
| — 21. — | Erweiterung der Zollfreiheit für Getreide pp. bis ult. Sept. 1854 | 293 |
| — 24. — | Bestimmungen zur Beförderung des Baues von Seeschiffen | 299 |
| — 7. Nov. | Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis bis ult. 1853 | 307 |
| — 9. — | Wegen der beabsichtigten Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 | 340 |
| — 10. — | Einladung an die Mitglieder der Kammern zur Eröffnung derselben | 307 |
| — 18. — | Berichtigung eines Druckfehlers in der Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen | 313 |
| — 2. Dec. | Umtausch der Darlehnskassenscheine | 333 |
| — 17. — | Wegen Verbindung des zwischen Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe bestehenden Steuer-Vereins mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollverein | 336 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| | **b. Patent-Verleihungen.** | |
| 1853 | | |
| den 9. Jan. | An E. Engelhardt zu Berlin | 30 |
| — 29. „ | „ Hecker zu Görlitz | 33 |
| — 30. „ | „ Hannues und Kraatz zu Berlin | 34 |
| — 20. Febr. | „ Theodor und Ludwig Walter in Guhrau | 63 |
| — 20. — | „ G. Bock zu Potsdam | 63 |
| — 3. März | „ Joseph Kreutz zu Aachen | 72 |
| — 6. — | „ E. u. W. Schürmann zu Barmen | 78 |
| — 6. — | „ L. Schönherr zu Chemnitz | 78 |
| — 7. — | „ H. Bleibtreu in Beuel | 79 |
| — 7. — | „ F. W. Philippy zu Ahrweiler | 79 |
| — 10. — | „ Brandt zu Erfurt | 88 |
| — 19. — | „ H. Hackländer zu Kaiserswerth | 91 |
| — 20. — | „ Heil zu Schwintochlowitz | 91 |
| — 21. — | „ Alfred Krupp zu Essen | 94 |
| — 31. — | „ Nottebohm zu Königshütte | 98 |
| — 6. April | „ A. Volkenborn zu Langenberg | 107 |
| — 10. — | „ Scheuritzel zu Berlin | 107 |
| — 19. — | „ G. Lehrkind zu Haspe | 107 |
| — 20. — | „ E. F. Wappenhaus zu Berlin | 107 |
| — 20. — | „ L. Gantert zu Barmen | 107 |
| — 23. — | „ Chr. W. Schönherr zu Chemnitz | 111 |
| — 26. — | „ F. M. Bode zu Kassel | 112 |
| — 27. — | „ F. Burckhardt zu Berlin | 111 |
| — 3. Mai | „ J. E. Leonhardt zu Berlin | 125 |
| — 3. — | „ R. W. Elsner daſ. | 125 |
| — 5. — | „ P. W. Kirfel in Eupen | 128 |
| — 11. — | „ H. Polko zu Jüterbogk | 128 |
| — 16. — | „ J. H. F. Prillwitz zu Berlin | 133 |
| — 16. — | „ Chr. Rhodius zu Linz | 133 |
| — 16. — | „ W. Basch zu Berlin | 133 |
| — 21. — | „ D. Leonardt zu Köln | 141 |
| — 22. — | „ H. Löwenberg zu Berlin | 140 |
| — 22. — | „ C. Hoppe daſ. | 141 |
| — 22. — | „ A. Söding zu Vörde | 141 |
| — 25. — | „ F. A. W. Kramer zu Berlin | 141 |
| — 29. — | „ H. D. Siemens daſ. | 148 |
| — 31. — | „ R. Meyer daſ. | 148 |
| — 3. Juni | „ G. Sigl daſ. | 156 |
| — 5. — | „ W. Remler daſ. | 156 |
| — 10. — | „ G. Klingert pp. zu Breslau | 164 |
| — 10. — | „ Rentrop und Kümm zu Altona | 167 |
| — 27. — | „ F. Kesten zu Elberfeld | 172 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 27. Juni | An A. Bohmeyer zu Brucke | 172 |
| — 5. Juli | " C. F. Wappenhans zu Berlin | 179 |
| — 8. — | " G. E. Schwink daſ. | 179 |
| — 8. — | " J. M. Graumann zu Schweidnitz | 179 |
| — 13. — | " H. Beinhauer zu Oberbieber | 184 |
| — 15. — | " Brückenhaus zu Aachen | 188 |
| — 20. — | " E. Stolle zu Berlin | 188 |
| — 22. — | " Heyden zu Barmen | 205 |
| — 23. — | " M. Fleiſcher zu Breslau | 206 |
| — 23. — | " Marquardt und Jung zu Bonn | 206 |
| — 28. — | " Geißler zu Poppelsdorf | 210 |
| — 28. — | " Sticker zu Cöln | 211 |
| — 28. — | " C. F. Wappenhans zu Berlin | 211 |
| — 30. — | " F. Schäfer zu Barmen | 211 |
| — 3. Aug. | " J. H. Stecher zu Elberfeld | 217 |
| — 14. — | " J. Voges zu Berlin | 229 |
| — 23. — | " J. Oechelhäuſer zu Siegen | 233 |
| — 28. Sep. | " Schönemann zu Braudenburg | 274 |
| — 8. Oct. | " Mende zu Potsdam | 284 |
| — 14. — | " R. Sack zu Löben | 290 |
| — 29. — | " Schäffer und Budenberg zu Magdeburg | 296 |
| — 29. — | " H. Polko zu Jüterbogk | 296 |
| — 3. Nov. | " H. Gurlt zu Berlin | 296 |
| — 24. — | " R. Sack zu Löben | 318 |
| — 25 — | " E. Stolle zu Berlin | 318 |
| — 4. Dec. | " S. Elſter daſ. | 329 |
| — 5. — | " A. Sparenberg daſ. | 329 |
| — 5. — | " Winter und Sylveſter | 329 |
| — 5. — | " O. Schleſinger in Wien | 330 |
| — 10. — | " E. Schmiedel zu Berlin | 334 |
| — 13. — | " J. H. F. Prillwitz daſ. | 333 |
| — 15. — | " E. Stolle daſ. | 334 |
| — 17. — | " H. Corſſen daſ. | 337 |
| — 21. — | " J. H. F. Prillwitz | 337 |

c. Patent-Aufhebungen.

| Datum des Patents | | |
|---|---|---|
| 28. Feb. 52 | Des W. Elliot zu Berlin | 26 |
| 27. Dec. 51 | " J. H. F. Prillwitz zu Berlin | 63 |
| 21. März 52 | " Völkner daſ. | 88 |
| 7. Feb. 52 | " K. F. Weithas zu Leipzig | 128 |
| 22. Juli — | " Joh. Wetzel zu Berlin | 184 |
| 15. — — | " Sparenberg daſ. | 218 |
| 6. Dec. — | " H. A. Baſtide daſ. | 263 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| | **III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.** | |
| 1853 | | |
| den 7. Jan. | Mit dem Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen | 15 |
| — 7. Juni | Eröffnung der Provinzial-Hilfskasse der Provinz Preußen und Reglement für dieselbe | 153 |
| — 10. Sept. | In Betreff des Provinzial-Landtages in Königsberg | 242 |
| — 22. — | Publicirt das revidirte Regulativ für den Meliorationsfonds der Provinz Preußen | 257 |
| | **IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii zu Königsberg.** | |
| 1853 | | |
| den 15. Jan. | Erinnerung an die Vorschrift, daß von jedem Fremden, der in den diess. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen, auch noch die Beibringung eines beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath zu fordern ist, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen | 29 |
| — 4. Febr. | Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg | 71 |
| — 4. — | Desgl. im Seminar zu Marienburg | 73 |
| — 2. März | Desgl. im Seminar zu Graudenz | 74 |
| — 25. Mai | Meldung der Candidaten der Theologie zur Prüfung pro Ministerio | 163 |
| — 23. Juni | Verzeichniß der aus dem Seminar zu Graudenz entlassenen Seminaristen, welche als wahlfähig für Elementarschulstellen erkannt worden sind | 171 |
| — 4. Juli | Desgl. der aus dem Seminar zu Marienburg entlassenen Seminaristen | 182 |
| — 21. Sept. | Abhaltung einer Kirchen-Collekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung | 262 |
| — 28. Nov. | Meldung der Candidaten der Theologie zur Prüfung pro Ministerio | 327 |
| | **V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.** | |
| 1853 | | |
| — 31. Mai | Daß Depositen-Gelder und Effekten in das gerichtliche Depos- | |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| | torium nicht anders als in Gegenwart der bestellten 3 Depositat-Verwalter eingeliefert werden dürfen . . | 147 |
| den 20. Juni | Beginn und Dauer der Erndte-Ferien . . . . . | 167 |
| — 21. Juli | Verzeichniß der Mitglieder des Ehrenrathes für die Rechts-Anwalte und Notarien . . . . . | 187 |
| — 13. Dec. | Belobung des Kammerherrn von Piwnitzki, in Bezug auf die 25jährige Verwaltung des Schiedsmanns-Amtes . . | 336 |
| | **VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Danzig.** | |
| 1853 | | |
| den 22 Febr. | Einrichtung einer Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe in Danzig | 59 |
| — 10. März | Anordnungen in Bezug auf den Verkauf von Viehsalz . . | 84 |
| — 14. — | Behandlung des Mahlguts in den neu erbauten beiden Mühlen vor dem hohen Thore in Danzig in Bezug auf die Steuerentrichtung . . . . . | 83 |
| — 14. — | Herabsetzung des Schlachtsteuer-Stücksatzes für Kälber in Marienburg . . . . . | 84 |
| — 23. Mai | Aufforderung zur Einreichung der Deklarationen über die mit Taback bebauten Flächen . . . . . | 139 |
| — 14. Juli | Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Rauden . | 183 |
| — 14. Aug. | Wegen der in der Steuergesetzgebung des Königreichs Würtemberg und des Großherzogthums Hessen eingetretenen Aenderungen in Bezug auf die Erhebung der Uebergangs-Abgaben ꝛc. . . . . | 220 |
| — 30. Sept. | Bezeichnung der weiter eingerichteten Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrolle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen in dem Königreich Würtemberg . . | 273 |
| — 3. Dcbr. | Erhebung des Chausseegeldes bei den Barrieren zu Marienfee und Berent . . . . . | 328 |
| | **VII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.** | |
| 1852 | | |
| den 9. Dec. | Strom-Polizei-Ordnung für Elbing . . . . . | 2 |
| — 26 — | Polizei-Verordnung, die Beschädigung der Meliorations-Anlagen ꝛc. im Brückschen Bruch betreffend . . . | 61 |
| — 30. — | Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Schüler Wudike in Pr. Stargardt . . . . . | 12 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 30. Dez. 1853 | Lebensrettung des Herrm. Brauer . . . . . | 13 |
| — 3. Jan. | Wegen des der Kirche in Wossitz von einem Ungenannten gemachten Geschenks . . . . . | 13 |
| — 6. — | Daß die Einfuhr der polnischen Scheidemünze, der 5- und 10-Groschenstücke, zur Einfuhr in Polen verboten sei . | 13 |
| — 7. — | Gewichte mit Löchern am Boden sind nicht zu aichen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen, in welchen der schmiedeeiserne Griff mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griff eine solche Vertiefung befindet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist | 24 |
| — 8. — | Belobung der Erben des Deichgeschwornen Pohlmann wegen der von denselben auf die Vergrößerung der Orgel in der Kirche zu Barenhof gemachten Verwendungen . . | 24 |
| — 10. — | Erinnerung an die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Kontrolle derselben ergangenen Bestimmungen . . . . . | 23 |
| — 10. — | Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1852 und der 10jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise aus den Jahren 1843—52 sowie der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1839—1852 ꝛc. . | 25 |
| — 10. — | Abänderung des §. 19 der Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal vom 12. September 1850 . . . . | 27 |
| — 12. — | Aushändigung der Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über Kauf- und Ablösungsgelder pro 3. Quartal 1852 | 29 |
| — 15. — | Bestellung des p. Dallmer als Kreisbaumeister für die Kreise Berent und Carthaus . . . . . | 28 |
| — 15. — | Vorschriften in Bezug auf die Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten . . . | 25 |
| — 16. — | Erscheinen einer neuen Folge der Schrift: „die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten von Rauer“ . . | 27 |
| — 17. — | Verbot der Passage durch die Nogatmündung bei Montauerspitze | 32 |
| — 21. — | Meldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst . . | 28 |
| — 21. — | Ermordung des Johann Berner in Porto Feliz . . | 31 |
| — 26. — | Kollekte für die evangelische Kirche in Brilon . . . | 32 |
| — 29. — | Einrichtung eines einjährigen Unterrichts-Cursus in den Steuermannsklassen der Navigations-Schulen zu Danzig, Pillau und Memel . . . . . | 33 |
| — 3. Feb. | Interimistische Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Mirchau durch den Pfarrer Pomierski . . . . . | 36 |
| — 5. — | Ausschreibung der Beiträge zur Vergütung der Brandschäden bei der Westpreußischen Feuer-Societät pro 1852 . . | 36 |
| — 7. — | Lebensrettung, durch den Johann Langenberg vollführt . | 35 |

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 8. Febr. | Wegen der über die an Studirende bewilligte Stipendien dem Universitäts-Kuratorio zu machenden Anzeigen | 45 |
| — 13. — | Wegen des Feilbietens von Handwerkerwaaren ꝛc. auf solchen Ablaßfesten, mit welchen genehmigte Jahrmärkte nicht verbunden sind | 48 |
| — 15. — | Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg | 49 |
| — 16. — | Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg | 71 |
| — 16. — | Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg | 73 |
| — 18. — | Tarif über das Arbeitsmaaß, welches den Forst-Straf-Arbeitern in Gemäßheit der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in Stelle der Gefängnißstrafe aufzuerlegen ist | 60 |
| — 19. — | Collekte für die Kirche in Panthenau | 48 |
| — 21. — | Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Lehrer Schröter | 59 |
| — 21. — | Vakanz der Kreisbotenstelle in Neustadt | 60 |
| — 25. — | Vorschriften in Bezug auf das Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militairbehörden | 66 |
| — 25. — | Bezeichnung eines auf der Außenrhede vor dem Ostertief, zwischen der Greifswalder Oie und der Insel Usedom entdeckten gefährlichen Steintrendels | 71 |
| — 26. — | Polizei-Verordnung, betreffend die von den Schiffsgefäßen pp. bei der Passage zwischen den Pfeilern der Weichselbrücke bei Dirschau zu beobachtenden Anordnungen | 62 |
| — 26. — | Lebensrettung, vom Gust. Hochmann vollführt | 71 |
| — 5. März | Erinnerung an die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen | 71 |
| — 6. — | Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz | 74 |
| — 11. — | Erinnerung an die wegen Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten, Privat-Lehrer pp. ertheilten Vorschriften | 82 |
| — 12. — | Behandlung derjenigen Schiffe, welche aus Tripolis in Syrien, Alexandria, Damiette und den Häfen der Insel Kandia kommen in Bezug auf Pest-Verdächtigkeit | 75 |
| — 12. — | Daß den Schiffseignern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen die Erlaubniß ertheilt sei, innerhalb des preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben | 82 |
| — 14. — | Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen | 90 |
| — 15. — | Daß den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen zu Bremen die Erlaubniß ertheilt sei, innerhalb des preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben | 91 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 17. März | Lebensrettung von Joh. Heinrich in Alt-Czapeln vollführt | 91 |
| den 23. März | Steuer- und Abgaben-Befreiung der Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen | 101 |
| — 20. — | Polizei-Verordnung, betreffend das Vergraben gefallener Thiere | 97 |
| — 30. — | Daß den Kaufleuten V. L. Meyer und G. H. Belm in Hamburg die Erlaubniß ertheilt sei, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben | 94 |
| — 2. April | Collekte für die katholische Kirche in Carthaus | 93 |
| — 2. — | Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern durch die Kaufleute Fehrmann und Dreyer in Bremen | 97 |
| — 8. — | Daß blinde Kinder von der Ertheilung des Unterrichts in den Schulen nicht auszuschließen sind | 106 |
| — 8. — | Berichtigung eines Druckfehlers in dem durch das Amtsblatt pro 1852 publicirten Bahn-Polizei-Reglement für die Ostbahn | 110 |
| — 9. — | Bevölkerungs-Verhältnisse im Danziger Reg.-Bez. | 102 |
| — 12. — | Wegen eines der Kirche in Bohnsack gemachten Geschenks | 101 |
| — 18. — | Belobung der evang. Kirchengemeinde zu Marienfee | 106 |
| — 6. Mai | Wegen Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, über die vorläufige Straffestsetzung bei Uebertretungen | 113 |
| — 6. — | Auflösung des Kürschner- und Mützenmachergewerks in Dirschau | 128 |
| — 11. — | Einrichtung eines einjährigen Unterrichts-Cursus in der Steuermannsklasse der Navigationsschulen zu Danzig, Pillau u. Memel | 127 |
| — 11. — | Aufhebung der Jahrmärkte in Draulitten | 127 |
| — 11. — | Fortschreitende Tilgung der Schulden des ehemaligen Danziger Freistaats | 181 |
| — 11. — | Benennung einiger Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen rentenpflichtige Grundstücke versichert werden dürfen | 138 |
| — 14. — | Verkauf des neuen Ortschafts-Verzeichnisses | 131 |
| — 18. — | Bestimmung der zur Aichung zuzulassenden Unterabtheilungen des Scheffels | 136 |
| — 20. — | Meldung zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin | 138 |
| — 24. — | Lebensrettung, durch die Gebrüder Plumbaum vollführt | 136 |
| — 26. — | Polizei-Verordnung, betreffend die Verpflichtung zum An- und Abmelden von Kindern, welche sich außer dem Hause der Eltern befunden haben, wenn solche bei letzteren bloß zum Besuche oder zum längern Aufenthalte eintreffen | 136 |
| — 28. — | Erweiterung des Geschäftskreises des Wasserbaumeisters zu Rothebude | 147 |

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 1. Juni | Einrichtung des evang. Lehrerinnen-Seminars zu Droissig und Aufnahme befähigter Jungfrauen in dasselbe | 144 |
| — 3. — | Schenkung des Hofbes. Patzer in Rambeltsch an die dort. ev. Kirche | 146 |
| — 3. — | Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1853 erforderlichen Ersatzmannschaften | 150 |
| — 3. — | Untersagung des Betriebes der Jagd durch Schullehrer | 151 |
| — 4. — | Anordnungen über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff, zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg | 246 |
| — 6. — | Ankauf des Gedenkbuchs zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrich II. in Berlin | 152 |
| — 8. — | Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz | 159 |
| — 13. — | Lebensrettung, von Johann Ladach vollführt | 159 |
| — 21. — | Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse pro 4. Quartal 1852 | 166 |
| — 21. — | Betrieb der Fischerei im frischen Haff | 170 |
| — 24. — | Annahme derjenigen fremden Thalerstücke, welche von den zu dem erweiterten Zollvereine gehörenden nach Thalern rechnenden Staaten ausgegeben werden, bei den Königl. Kassen | 166 |
| — 25. — | Bewilligung einer Prämie an den Hofbesitzer Tornier in Königsdorf für die mehrjährige Vorstellung und den Verkauf von guten selbst aufgezogenen Remonte-Pferden | 107 |
| — 25. — | Stempelung derjenigen Bücher und Noten, welche gegen Entrichtung eines ermäßigten Zolles nach Großbritanien ausgeführt werden dürfen | 171 |
| — 30. — | Dritter Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet | 174 |
| — 3. Juli | Anwendung der Städteordnung vom 30. Mai 1852 auf die Städte Danzig, Elbing, Neustadt und Neuteich | 170 |
| — 6. — | Lebensrettung, von Paul Sönke vollführt | 178 |
| — 8. — | Polizei-Verordnung, betreffend die Anwendung des Brakzeichens des vereidigten städtischen Brakers zu Danzig | 178 |
| — 9. — | Abänderung des Tarifs für die Marienburger Trajekt-Anstalt | 181 |
| — 15 — | Bestellung des p. Geyer zum Kreisbaumeister in Elbing | 181 |
| — 19. — | Aichung der gußeisernen Gewichte | 186 |
| — 19. — | Einrichtung eines einjährigen Unterrichts-Cursus in der Steuermannsklasse der Navigationsschulen zu Danzig, Pillau und Memel | 187 |
| — 22. — | Entrichtung des Brief-Bestellgeldes | 209 |
| — 25. — | Polizei-Verordnung, betr. die Wegnahme der an öffentlichen Straßen stehenden Bäume | 204 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 27. Juli | Denkschrift, betr. den Zustand des westpr. Landarmenfonds pro 1852 | 202 |
| — 27. — | Polizei-Verordnung in Betreff des Verbots der Passage durch die Nogatmündung bei Montauerspitze | 204 |
| — 4. Aug. | Anordnungen in Bezug auf die nächtliche Beleuchtung der Schiffe bei ihren Fahrten ꝛc. | 216 |
| — 5. — | Verzeichniß der im Frühjahr 1853 in der Navigations-Schule zu Danzig geprüften Schiffer und Steuerleute | 215 |
| — 10. — | Lebensrettung von Johann Rosenberg vollführt | 229 |
| — 12. — | Bestimmung des Anfangs-Termins bei der Ausübung der niedern Jagd im Herbst 1853 | 217 |
| — 12. — | Anordnungen über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser | 224 |
| — 12. — | Anordnungen über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) | 225 |
| — 16. — | Nachweisung der bei der Navigationsschule in Danzig fernerweit geprüften Seeleute | 226 |
| — 16. — | Verleihung des Titels als Oberbürgermeister an den Bürgermeister Groddeck, mit der Befugniß, die goldene Amtskette zu tragen | 226 |
| — 23. — | Wegen des von dem Commiss. Forster veranstalteten verbotenen Lotterie-Unternehmens | 228 |
| — 27. — | Benennung mehrerer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen rentenpflichtige Grundstücke versichert werden dürfen | 247 |
| — 31. — | Vakanz der Stadt-Physikus-Stelle zu Danzig | 235 |
| — 31. — | Daß die Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 auf den Betrieb des Mühlengewerbes in dem Domainen-Rent-Amts-Bezirk Tiegenhof, mit Ausnahme des Marktfleckens Tiegenhof, keine Anwendung finden | 240 |
| — 1. Sep. | Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Droguen | 240 |
| — 7. — | Anordnungen in Bezug auf die Stempelung der Gasmesser | 241 |
| — 8. — | Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing | 237 |
| — 9. — | Lebensrettung, von Fr. Wilczewski vollführt | 246 |
| — 16. — | Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz | 248 |
| — 16. — | Mit dem Gesetz, betreffend die Stempelung u. Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr vom 24. Mai 1853 | 250 |
| — 17. — | Mit dem Reglement über die Prüfung der Thierärzte erster Classe, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen | 254 |
| — 19. — | Lebensrettung, von Wittbrodt vollführt | 257 |
| — 20. — | Anordnungen über die Benutzung des Weichsel-Nogat-Kanals | 252 |


Digitized by Google

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 21. Spt. | Ablieferung der Domainen-Kauf- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs Haupt-Kasse | 257 |
| — 22. — | Mit dem Reglement, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen | 265 |
| — 23. — | Bekanntmachung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen | 275 |
| — 24. — | Schenkung eines Kronleuchters an die Kirche zu Gr. Plehnendorf | 257 |
| — 27. — | Lebensrettung, vom Lootsen van Ann vollführt | 273 |
| — 28. — | Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im 1. und 2. Quartal 1853 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder | 283 |
| — 6. Oct. | Polizei-Verordnung in Betreff der Rauchröhren | 281 |
| — 7. — | Haspeln zum Abmessen von Gespinnst für den Handel sollen nicht anders als vom festgesetzten Maaß gebraucht werden | 280 |
| — 12. — | Collekte zur Herstellung der Gebäude des Instituts der barmherzigen Schwestern in Culm | 288 |
| — 12. — | Anordnungen in Betreff des Haltens von Tanzmusik | 289 |
| — 14. — | Verwaltung des Kaiserlich Französischen Consulats zu Danzig | 280 |
| — 17. — | Lebensrettung, vom Joh. Langenberg vollführt | 189 |
| — 22. — | Bestimmung der Termine zur Abhaltung verschiedener Collekten | 291 |
| — 25. — | Verlegung der Collekte für die Besserungsanstalt in Graudenz auf den zweiten Weihnachts-Feiertag | 291 |
| — 26. — | Ertheilung des Exequaturs für den französischen Consul Chatry-Lafosse | 292 |
| — 5. Nov. | Wegen der am 1. Juli 1853 gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine | 293 |
| — 5. — | Wegen des von dem Hofbesitzer Lange der Kapelle in Herrengrebin gemachten Geschenks | 308 |
| — 7. — | Gebühren-Tarif für die Heildiener | 312 |
| — 9. — | Wegen der den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Zollvergütung für die metallenen Materialien | 311 |
| — 12. — | Lebensrettung, vom Jak. Neumann vollführt | 312 |
| — 14. — | Desgleichen vom Jos. Ruther | 312 |
| — 28. — | Polizei-Verordnung über den Wochenmarkt-Verkehr für die Stadt Elbing und den einmeiligen Umkreis derselben | 326 |
| — 5. Dec. | Lebensrettung, vom L. Steinhardt vollführt | 326 |
| — 6. — | Fährgeld-Erhebung für die Fähren beim Rudmannschen Hofe über den Kraffohl-Kanal und bei Rothebude über den Elbingfluß | 327 |
| — 8. — | Einführung der neuen Städteordnung in Berent | 326 |

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 11. Dec. | Einführung der neuen Städteordnung in Dirschau . . . | 332 |
| — 12. — | Ausschreibung eines vorläufigen Beitrages pro 1853 zum Fonds der Westpr. Feuer-Societät . . . . . | 332 |
| — 16. — | Aufnahme der Populationslisten pro 1853 . . . . | 332 |
| — 21. — | Aufhebung der bis jetzt bestandenen Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen . . . . . | 337 |
| | **VIII. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen 2c.** | |
| 1853 den 17. Jan. | Gen.-Landschafts-Direktion zu Marienwerder. Amortisation eines Pfandbriefes . . . . . | 33 |
| — 25. — | Gen.-Landschafts-Direktion zu Marienwerder. Amortisation eines Pfandbriefs . . . . . | 46 |
| — 26. — | Ober-Post-Direktion zu Danzig. Aufforderung zur nähern Bezeichnung der Wohnung der Adressaten auf den Briefen | 45 |
| — 2. Febr. | Controlle der Staaspapiere. Liste von den im Jahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapieren . . . | 76 |
| — 21. — | Kommandantur und Polizei-Direktorium zu Danzig. Verbot des Umherlaufens von Federvieh in den Festungswerken | 59 |
| — 10. März | Gen.-Landschafts-Direktion zu Marienwerder. Verzeichniß gekündigter Pfandbriefe . . . . . | 85 |
| | | 104 |
| — 24. — | Dieselbe. Amortisation gestohlener und verbrannter Pfandbriefe | 183 |
| | | 283 |
| — 4. April | Dieselbe. Amortisation gekündigter Pfandbriefe . . . | 106 |
| — 8. — | Direktion der Ostbahn. Berichtigung eines Druckfehlers . | 111 |
| — 25. — | Ober-Post-Direktion zu Danzig. Einrichtung von Post-Expeditionen in Herzberg und Stüblau . . . . . | 111 |
| — 10. Mai | Westpr. General-Landschafts-Direktion. Aufforderung zum Umtausch mehrerer Pfandbriefe . . . . . | 133 |
| | | 132 |
| — 20. — | Direktion der Rentenbank in Königsberg. Kündigung mehrerer | 140 |
| | Rentenbriefe . . . . . | 140 |
| — 25. — | Reg.-Präsident von Blumenthal, als Vorsitzender der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer. Nachweisung von den zu Mitgliedern der Bezirks-Commission für die Einkommensteuer gewählten Personen . . | 139 |
| — 4. Juni | Regierung zu Königsberg. Verordnungen über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, 1. im Hafen zu Pillau, 2. während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg, und 3. im Hafen zu Memel . . . . . | 160 |


Digiti

| Datum. | Inhalt. | Seite. |
|---|---|---|
| den 15. Juni | Intendantur des 1. Armee-Corps. Erforderniſſe bei der Aufſtellung der Servis-Liquidationen . . . . . | 163 |
| — 12. Juli | Regierung zu Marienwerder. Denkſchrift, betr. den Zuſtand des Weſtpr. Landarmenfonds pro 1852 . . . . . | 202 |
| — 14. — | Regierung zu Königsberg. Verzeichniß der im Frühjahr 1853 in den Navig.-Schulen zu Memel und Pillau geprüften Schiffer und Steuerleute . . . . . | 214 |
| — 28. — | Regierung zu Stettin. Verzeichniß der im Frühjahr 1853 in der Nav.-Schule zu Stettin geprüften Schiffer und Steuerleute . . . . . | 227 |
| — 30. — | Regierung zu Stralſund. Verzeichniß der im Frühjahr 1853 in der Navigations-Schule zu Stralſund geprüften Schiffer und Steuerleute . . . . . | 228 |
| — 17. Aug. | Regierung zu Stettin. Anforderungen zur Aufnahme in die mit der Navigationsſchule zu Grabow verbundene Schiffsbauſchule . . . . . | 232 |
| — 7. Sept. | Direktion der Oſtbahn. Wegen Beſtellung eines Obergüter-Verwalters . . . . . | 243 |
| — 20. — | Oberſtaats-Anwalt Gerlach. Daß es in Unterſuchungen wegen Steuer-Contraventionen nicht in der Competenz der Gerichte liege, auf Nachzahlung von Steuergefällen zu erkennen . . . . . | 262 |
| — 25. — | Landtags-Marſchall Graf zu Dohna-Lauck. Wegen des Termins zur Einreichung der an den Provinzial-Landtag zu richtenden Petitionen . . . . . | 273 |
| — 4. Oct. | Der Biſchof und das Dom-Capitel von Culm. Beſtellung des Dom-Capitulars Schönke zum Kaſſen-Curator . . | 277 |
| — 8. — | Ober-Poſt-Direction zu Danzig. Wegen weiterer Beſchränkung des Poſtdienſtes an Sonntagen . . . . . | 284 |
| — 14. — | General-Ordens-Commiſſion. Aufforderung zur Einſendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Inhaber | 309 |
| — 28. — | General-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder. Umtauſch gekündigter Pfandbriefe . . . . . | 294 |
| — 30. — | Dieſelbe, wie vor . . . . . | 308 |
| — 22. Nov. | Direction der Rentenbank zu Königsberg. Verzeichniß verlooſeter Rentenbriefe . . . . . | 314<br>317<br>328 |
| — 6. Dcbr. | Reg.-Präſident von Blumenthal. Daß den zu Polizei-Anwalten für die Aburtelung der Diebſtähle an Holz und ſonſtigen Waldprodukten ernannten Königl. Forſtbeamten auch die Verrichtungen des Polizei-Anwalts in Forſt- und Hütungs-Contraventions-Sachen für die betr. Forſtreviere übertragen worden . . . . . | 328 |


Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 1.

Danzig, den 5. Januar 1853.


№ 1.

Das am 31. v. M. ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3676. das Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Das an demselben Tage ausgegebene 49. Stück der Ges.-Samml. enthält unter
№ 3677. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Fürstlich hohenzollernschen Häuser; unter
„ 3678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin; und unter
„ 3679. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippe-Schiffahrts-Abgaben.

## Ministerial-Verfügung.

№ 2.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt vom 1. Januar 1853 ab die zur Organisation und Leitung des Betriebes auf der Stargardt-Posener Eisenbahn und den eröffneten Strecken der Ostbahn zu Stettin eingesetzte Königl. Eisenbahn-Direction außer Wirksamkeit. Die Leitung des Betriebes geht vom gedachten Zeitpunkte ab, auf die Königl. Direction der Ostbahn zu Bromberg über. Als Vorsitzender dieser Behörde, welche zugleich den weiteren Bau der Bahn zu leiten hat, ist der Geheime Regierungs-Rath Wernich, und als Mitglieder sind die Regierungs- und Bauräthe Wiebe und Hoffmann, der Regierungs-Assessor, Freiherr von Düring und der Obergerichts-Assessor Eggert in Wirksamkeit.

Berlin, den 24. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 3.

# Strom-Polizei-Ordnung
für
# Elbing.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit:

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedem Schiffer soll bei seiner Ankunft im Hafen von Elbing oder an der Krafohl-Schleuse ein Exemplar dieser Strom-Polizei-Ordnung vom Hafen-, resp. Schleusen-Inspector gegen Erlegung von 1 Sgr. auf sein Verlangen gegeben werden.

§. 2.

Nach den Bestimmungen dieser Strom-Polizei-Ordnung hat sich jeder Schiffer bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen zu achten, außerdem aber der Anweisung der Ober- und Hafflootsen bei der Ankunft und dem Abgange, sowie bei dem An- und Ablegen der Schiffe, des Hafen-Inspectors bei Lossung des Ballastes und des Stromaufsehers, sowie der übrigen Polizeibeamten Folge zu leisten, widrigenfalls die Anordnung auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen ausgeführt wird. Glaubt der Schiffer, daß diese Beamten ihm Unrecht thun, so steht ihm der Weg der Beschwerde offen.

§. 3.

Jeder Schiffer, der mit Ladung oder Ballast den Elbingstrom passirt, soll seine Ladung dergestalt einrichten, daß das Schiff nicht zu tief gehe, und hat sich deshalb nach der stattfindenden Tiefe bei dem Lootsen zu erkundigen.

Die vorhandene Wassertiefe soll durch Marqueurs im Elbingfluß, an der hohen Brücke, an dem sogenannten Oberbaum, wie auch am Hafenbaum bekannt gemacht werden.

§. 4.

Wenn der Lootse behauptet, daß das Schiff zu sehr beladen sei und deshalb zu tief gehe, der Schiffer sich aber zur Entlossung der zu viel eingenommenen Ladung nicht verstehen will, so hat der Lootse solches der betreffenden Behörde anzuzeigen, welche die Vermessung des Schiffes, d. h. die Ermittelung des Tiefganges, resp. durch Haken veranlaßt und nöthigenfalls auf Grund sachkundigen Gutachtens des Hafen-Inspectors und Oberlootsen entscheidet.

§ 5.

Der Lootse aus Pillau oder Königsberg führt das nach Elbing bestimmte Schiff, insofern dasselbe dem Lootsenzwange unterworfen ist, bis zum Hafenbaum und steckt die Lootsenflagge auf. Der Elbinger Lootse begiebt sich dann an Bord des Schiffes und bringt dasselbe

Digitized by Google

wenn es mit Gütern beladen ist, nach vorheriger Meldung bei der Expedition am Oberbaum bis zum Packhofe; wenn die Ladung aber aus Steinen und Ballast besteht, bis zum Ballastplatze, den der Hafen-Inspector jedesmal anweist. Die Lossung geschieht in beiden Fällen dann, wenn das Schiff, nach geschehener Abgabe der Bezettelung bei dem Hauptzollamte durch dessen Beamte deplombirt und revidirt worden. Während der Ballast-Lossung bleibt der Lootse und nach dem Ermessen der Steuerbehörde auch der Steuerbeamte am Bord des Schiffes zur Aufsicht, daß kein Ballast in's Wasser geworfen und kein steuerpflichtiger Gegenstand heimlich fortgeschafft werde. Sodann führt der Lootse das Schiff bis zur Stadt oder an den Ort, wo die Ladung angenommen werden soll, und verläßt dasselbe, sobald es gehörig befestigt ist.

§. 6.

Lootsenpflichtige Seeschiffer, die ohne Lootsen nach oder von der Stadt fahren, haben mit Hinweisung auf die Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und für die Fahrt auf dem frischen Haff, vom 14. März 1822 (Ges.-Samml. S. 96) außer Erstattung des etwa angerichteten Schadens eine Geldstrafe verwirkt, welche 5 Thlr. von jeder Zehnten Last des Schiffes beträgt.

§. 7.

Auf der Fahrt führt der Lootse das Steuerruder und über die Richtung des Schiffes das Kommando; doch steht es jedem Schiffer frei, wenn er bemerkt, daß der Lootse bei der Führung des Schiffes Fehler macht, oder nicht das Nöthige beobachtet, ihm solches an die Hand zu geben. Sollte der Lootse sich von dem Schiffer nicht warnen lassen und daraus Schaden zu besorgen sein, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des von ihm zu versammelnden Schiffsrathes, dem Lootsen die Direction des Schiffes abzunehmen und das Schiff selbst zu führen.

Ein solcher Fall muß aber bei der Ankunft im nächsten Hafen sogleich der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung angezeigt werden.

§. 8.

Bei dem Durchgange durch den Hafenbaum muß jeder See- und Strom-Schiffer sich die Controlle wegen Entrichtung der Hafengelder gefallen lassen. Bevor der Schiffer den Oberbaum in der Stadt erreicht, müssen die Segel festgemacht sein, bei Vermeidung von 1 bis 5 Thlr. Strafe und Ersatz des etwa angerichteten Schadens.

Gleiche Strafe trifft den Schiffer, welcher die Oeffnung des Baumes nicht abwarten sollte.

§. 9.

Ueberall, wo ein Schiffer die Anker fallen läßt, müssen solche bei 10 Thlr. Strafe und Schadenersatz gehörig bezeichnet oder mit Boigen versehen sein.

§. 10.

Innerhalb des Baumes darf der Schiffer nie die Segel gebrauchen, sondern er muß mit gehöriger Vorsicht die Taue ausbringen und mit deren Hülfe das Schiff bis zum Anle-

Digitized by Google

geplatz fortarbeiten; auch müssen am Hintertheil des Schiffes die nöthigen Stopläne befestigt werden, damit das Schiff nicht unvermuthet fortgetrieben werde, oder durch Anschlagen Schaden errichte.

### Treideln der Schiffe und Fahrzeuge.

### §. 11.

Der Treideldamm muß mit gehöriger Vorsicht benutzt und auf demselben weder Feuer gemacht, noch etwas vorgenommen oder niedergelegt werden, was dem Treideln hinderlich sein könnte. Bei dem Treideln sind bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das treidelnde unbeladene Schiff oder Fahrzeug, welches einem beladenen begegnet, muß die Leine werfen, es mag von der Stadt kommen oder dahin gehen.
2. Sind beide sich begegnende Schiffe beladen oder unbeladen, so läßt dasjenige die Leine fallen, welches von der Stadt kommt.
3. Alle Fahrzeuge, die mit Menschen treideln, müssen denjenigen, die mit Pferden treideln, die Leine werfen.
4. Alle Boote und kleineren Fahrzeuge, sie mögen von oder nach der Stadt kommen, müssen den Seeschiffen oder größeren Fahrzeugen die Leine werfen.

### Steuer-Controlle.

### §. 12.

In Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verfassung ist der Schiffer nicht nur zur Anmeldung seiner Ladung bei der Steuerbehörde, resp. bei dem Waagemeister, sondern auch zur genauen Befolgung der Vorschriften verpflichtet, welche durch das besonders bekannt gemachte Regulativ wegen Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges auf dem frischen Haff und dessen Ausmündungen, und durch das Regulativ zur Erhebung der Strom- und Bollwerks-Steuer, zu Gunsten der Stadtgemeinde zu Elbing vom 18. Februar 1823 (Danziger Amtsblatt pro 1822 S. 139) und den Tarif dazu vom 3. Januar 1851 (Danziger Amtsblatt pro 1851 Seite 39 und 40) ertheilt worden sind. Behufs Controlle der Steuergefälle wird das Aus- und Umladen außerhalb der beiden Bäume auf's Strengste untersagt.

### Hafenungelder.

### §. 13.

Die Hafenungelder sind bei Seeschiffen durch den Schiffsabrechner auf Grund des Ungeldertarifs zu entrichten, und soll kein Schiffer weder dem Zoll-, Polizei-, Hafen- und Strombeamten, noch dem Lootsen Geschenke oder Vergütungen, unter welchem Namen es sei, anbieten oder geben; indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft wird.

### Amtliche Bekanntmachungen.

### §. 14.

Bekanntmachungen für Seefahrer, welche sich auf Feuerzeichen, Sicherheit der Häfen sanitätspolizeiliche Nachrichten u. s. w. beziehen, sind während der Dienststunden im Polizei-Fremden-Bureau einzusehen.

Digitized by Google

## Verantwortlichkeit und Stellvertretung.

§. 15.

Jeder Schiffer haftet für seine Leute und ist in der Art für jedes von ihnen begangene Polizei-Vergehen verantwortlich, als bei der über sie zu führenden Aufsicht Mangel an Aufmerksamkeit von ihm zu vertreten bleibt.

§. 16.

Sieht ein Schiffer sich genöthigt, in Elbing zu überwintern, so muß er, wenn er nicht selbst am Orte bleibt, sein Schiffsgefäß einer zuverläßigen Person übergeben und diese dem Stromaufseher namhaft machen. Für die gesetzwidrigen Handlungen dieses Stellvertreters, sofern dieselben Uebertretungen dieser Strom-Polizei-Ordnung betreffen, bleibt der Schiffer erforderlichen Falls verantwortlich.

## Vom An- und Losgehen der Schiffe.

§. 17.

Schiffe, welche ganz oder theilweise befrachtet einkommen, dürfen nur an dem, von dem Stromaufseher, unter Vorwissen und Genehmigung des Hauptsteueramtes, anzuweisenden Platze anlegen.

An dem Königl. Salzmagazin auf Schiffsholm, am Packhofe und vor dem Königlichen Hauptsteueramts-Gebäude, dürfen in der Regel gar keine Schiffsgefäße anlegen; wenigstens darf es nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Hauptsteueramtes und auf specielle Anweisung des für diesen Fall mit besonderer Instruction versehenen Steueraufsehers geschehen.

§ 18.

Fremde Schiffe und Schiffsgefäße, die ausgeladen haben und nicht sogleich wieder Ladung einnehmen; desgleichen Schiffe, die leer einkommen, legen — sofern der Stromaufseher ihnen nicht einen anderen Platz anweis't — hinter dem letzten Schiffsgefäße an dem westlichen Ufer an und müssen dort so lange liegen bleiben, bis das Einladen beginnen kann. Nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß dürfen leere Schiffsgefäße oberhalb des Oberbaumes liegen bleiben.

§. 19.

Zur Gewinnung von Raum muß das Anlegen so nahe als möglich am Ufer, und ein Schiffsgefäß dicht neben dem andern liegend, erfolgen.

§. 20.

Es dürfen unter keinen Umständen mehr als drei Schiffsgefäße neben einander gelegt werden. Hinter dem letzten Hause am Schiffsholm dürfen jedoch nur 2 Schiffe neben einander liegen, und findet diese Bestimmung auch auf die oberhalb des Baumes liegenden Schiffe Anwendung, wenn dieselben von großer Breite sind.

§. 21.

Am östlichen Stromufer, von der scharfen Ecke bis zum Treidelbamm, dürfen ohne polizeiliche Genehmigung keine Schiffsgefäße anlegen. Diejenigen, welche dort ein- oder ausladen, müssen so schnell als möglich expedirt werden. Dagegen steht es den Eigenthümern der

Digitized by Google

auf dieser Strecke befindlichen Grundstücke frei, die zu ihrem Geschäftsverkehr dienenden Schiffsgefäße an den Ufern der Grundstücke anlegen zu lassen.

§. 22.

Am Treidelbamme dürfen Schiffsgefäße nur anlegen, während Treidelpferde angelegt oder abgenommen werden. Jedoch wird es gestattet, am Bollwerkskruge und gegenüber dem Etablissement Schneidemühle, das Ufer zum Laden zu benutzen und dort Schiffsgefäße zu diesem Zwecke anzulegen. Der Leinpfad muß aber stets frei bleiben und die Masten müssen niedergelegt werden. Auch hat die Bemannung des in Ladung liegenden Schiffes die Verpflichtung, so oft es nöthig ist, und ohne den geringsten Zeitverlust, die Treidelleine überzuholen, weshalb ein solches Wasserfahrzeug die Mannschaft stets an Bord haben muß. Während der Nachtzeit, und wenn nicht wirklich geladen wird, muß das Fahrzeug an das linke Ufer gebracht werden.

§. 23.

Die Stromstelle vor der Königl. Steuer-Expedition auf Schiffsholm muß stets frei gelassen werden.

§. 24.

Haben Schiffsgefäße an den Anlegeplätzen der Dampfböte angelegt, so müssen sie, auch ohne besondere Aufforderung, bei Annäherung der Dampfböte zeitig fortgebracht und für die Dampfböte der nöthige Raum zum Anlegen geschafft werden.

§. 25.

Sobald ein Dampfboot das erste Zeichen zur Abfahrt giebt, darf kein Schiffsgefäß losgelegt werden, bis das Dampfboot vorüber ist.

Diese Vorschrift muß ebenfalls befolgt werden, sobald ein Dampfboot durch die Glocke oder andere Zeichen seine Ankunft meldet.

**Feuerpolizeiliche Bestimmungen.**

§. 26.

Innerhalb der Stadt, soweit das Stromufer mit Speichern und Wohnhäusern besetzt ist, darf auf den Schiffen weder Feuer gemacht, noch Licht gebrannt, oder Taback geraucht werden. Auf die Dampfböte findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 27.

An dem westlichen Ufer des Stromes vom Danziger Graben stromabwärts, mit Ausnahme der Stelle vor dem Königl. Salzmagazin, ist das Feuermachen auf den Schiffen zur Zubereitung der Speisen zwar gestattet, jedoch nur in feuersichern Küchen, deren Schornstein mindestens 4 Fuß über das Verdeck reicht. In der Nähe des Schornsteins darf sich keine Ladung befinden.

Auch Licht darf auf der angegebenen Strecke in den Schiffsgefäßen gebrannt werden, aber nur in feuersichern Laternen. Soll über Nacht Licht gebrannt werden, so muß dasselbe in einer mit Wasser gefüllten Schüssel stehen.

In der Regel darf vom 1. Mai bis Ende October auf den Schiffen nicht länger als

Digitized by Google

bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten nicht länger als bis 9 Uhr Abends Feuer unterhalten oder Licht gebrannt werden, wovon nur in Krankheitsfällen, auf besondere Bescheinigung eines Arztes über die Nothwendigkeit, eine Ausnahme gestattet werden kann, wozu jedesmal die polizeiliche Genehmigung bei Zeiten nachzusuchen ist.

Bei stürmischer Witterung muß aber Feuer und Licht unter allen Umständen auf den Schiffen sofort ausgelöscht werden.

§. 28.

Das Kochen von Pech, Theer und dergleichen auf den Schiffsgefäßen ist gänzlich verboten, und darf nur auf dem Lande in gehöriger Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen stattfinden.

§. 29.

Das Tabackrauchen auf den Schiffen ist nur in dem Theile des Stromes gestattet, wo nach §. 24 auf den Schiffen Feuer gemacht und Licht gebrannt werden darf. In der Nähe einer Ladung, die aus leicht feuerfangenden Gegenständen, z. B. Flachs, Hanf und dergl. besteht, darf gar nicht geraucht werden.

§. 30.

Leicht feuerfangende Sachen, als Pech, Theer, Flachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w. dürfen zur Nachtzeit nicht unbedeckt auf dem Verdeck gelassen werden.

**Pulvertransporte.**

§. 31.

In Betreff der bei Pulvertransporten anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln wird auf die Verordnungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen d. d. Königsberg den 3. August 1843. (Danziger Amtsblatt pro 1843 No. 33) und der Königl. Regierung zu Danzig vom 24. November 1845. — (Danziger Amtsblatt pro 1845 No. 49.) hingewiesen. Es ist darnach der Transport von Schießpulver auf Dampfschiffen nicht gestattet; auch dürfen Fahrzeuge, welche Schießpulver geladen haben, von Dampfschiffen nicht ins Schlepptau genommen werden. Kontraventionen gegen die in den Verordnungen enthaltenen Vorschriften werden mit der daselbst festgesetzten Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. bestraft.

§. 32.

Wenn ein Schiffer Pulver geladen hat, so muß er seine Ankunft der Polizeibehörde bei Zeiten anzeigen, er darf nur an der ihm von dem Stromaufseher zu bezeichnenden Stelle anlegen, und muß die schwarze Flagge am Maste so lange wehen lassen, bis das Pulver von dem Schiffsgefäß entfernt ist.

§. 33.

Wegen des Transports des Pulvers nach der Stadt, und durch dieselbe muß in jedem einzelnen Falle die nähere Anordnung der Polizeibehörde eingeholt werden, und wird die strengste Befolgung derselben zur Pflicht gemacht. Die Entlossung ist so viel als möglich zu beschleunigen.

§. 34.

An Schießpulver-Vorrath zu Nothsignalen auf dem Haff darf kein Schiffer mehr als

Digitized by Google

2 Pfd. bei sich führen. Der Mehrvorrath wird confiscirt, und außerdem verfällt der Schiffer in Strafe.

## Schießen.

§. 35.

Innerhalb des Stadt-Polizeibezirks, also vom Treibeldamme bis hinter dem Fischer-Vorberge darf auf dem Strome weder mit Kanonen, noch mit kleinem Gewehr geschossen, auch darf in diesem Bereich geladenes Geschütz oder Gewehr auf den Wasserfahrzeugen nicht geduldet werden.

§. 36.

Die Wasserbrücken müssen zur Benutzung bei Feuersgefahr stets frei gehalten werden.

## Vom Holztransport und den Holzlagerplätzen.

§. 37.

Holztrasten dürfen von Baum zu Baum nur 1 Tafel breit und höchstens 6 Gelenke hintereinander transportirt werden.

§. 38.

Zu Lagerplätzen für Holztrasten werden bestimmt:

a) das linke Elbingufer unterhalb der Stadt vom ersten Mühlengraben an;
b) oberhalb der Stadt, außerhalb des Unterbaums (Fischerbaumes) längs beiden Ufern, jedoch mit Ausnahme des Ufers am Fischer-Vorberge;
c) das Ufer vor den Holzhöfen und Schiffswerften, jedoch dürfen diese Stellen nur von den Eigenthümern der Holzhöfe pp. benutzt werden.

An allen übrigen Stellen im Strome und im Aschhofgraben darf kein Holz gelagert werden.

§. 39.

An den Lagerplätzen §. 38 ad a. und c. darf das Holz nur in der Breite einer Trast liegen, und ist hierbei darauf zu sehen, daß diese Holztrasten nicht mehr als ½ der ganzen Strombreite einnehmen.

An dem Lagerplatze ad c. können mit besonderer polizeilicher Genehmigung 2 Trasten nebeneinander gelegt werden.

§. 40.

Das während des Sommers im Strome gelagerte Holz muß zu Anfang November jeden Jahres weggeschafft werden. Wer Holz im Strome überwintern will, hat dies bis zum 15. November der Polizeibehörde anzuzeigen, und dabei die Quantität, sowie die Stelle, wo das Holz überwintern soll, genau anzugeben. Findet kein Bedenken statt, so wird die Erlaubniß mit der Maaßgabe ertheilt,

daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich bleiben und daher für jede Beschädigung und für alle Kosten aufkommen müssen, welche durch Vernachläßigung verursacht werden.

Digitized by Google

§. 41.

Wenn Holztrasten sich auflösen, müssen sie sofort wieder zusammengebunden und gehörig befestigt werden. Der Eigenthümer auf dem Strome umhertreibender Hölzer hat, außer der Strafe, auch die durch das Auffangen entstehenden Kosten und den Schadenersatz zu entrichten.

§. 42.

Wenn Holz mit Getreide beladen ankommt, so dürfen nur die wirklich beladenen Trasten in die Stadt gebracht werden; die übrigen Gelenke der Trasten müssen außerhalb der Stadt an den im §. 38 bezeichneten Stellen lagern.

§. 43.

Das Aufwaschen von Holz darf nur an den dazu bestimmten Stellen, und nach erfolgter Bezahlung der dafür an die Kämmereikasse zu entrichtenden Gebühr erfolgen.

**Reinhaltung des Stromes.**

§. 44.

Es darf weder Gassenkoth, noch Kloake oder andere Unreinigkeit, auch nicht schmutziges Eis oder Schnee in den Strom oder Aschhofgraben, auf das Eis, oder auf die Ufer derselben geworfen werden.

§. 45.

Das Auswerfen der Steine und des Ballastes, so wie der Steinkohlenschlacken in den Strom, oder Aschhofgraben, wird bei strenger Strafe untersagt. Die Entfernung der hineingeworfenen Gegenstände erfolgt außerdem auf Kosten des Contravenienten.

§. 46.

Das Füttern oder Stehenlassen der Pferde oder anderen Viehes auf dem Eise wird verboten.

§. 47.

Verunreinigungen des Eises im Elbingstrom und Aschhofgraben werden strenge untersagt; deshalb dürfen auf dem Eise auch keine Holzschneidegeräthe aufgestellt, oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden.

§. 48.

Bei dem Verladen von Kohlen, Kalk, Schutt, Faschinen, Heu, u. s. w. ist sorgfältig darauf zu achten, daß Verunreinigungen des Stromes oder Aschhofgrabens nicht vorkommen.

**Sicherheitspolizeiliche und andere Verordnungen.**

§. 49.

Das Ablaufen eines neu erbauten oder auf der Werfte ausgebesserten Schiffes muß der Polizeibehörde von dem Schiffsbaumeister zeitig vorher angezeigt werden, und hat Letzterer solche Sicherheitsmaaßregeln zu treffen, daß keine Beschädigungen vorfallen können.

§. 50.

Das Kielholen, so wie das Umlegen der Schiffe und Fahrzeuge an den Bollwerken kann nicht gestattet werden.

Digitized by Google

§. 51.

Kindern darf kein Wasserfahrzeug anvertraut werden. Diejenigen, denen die Aufsicht über die Kinder gebührt, sowie diejenigen, welche das Fahrzeug hergegeben haben, werden dafür verantwortlich gemacht.

§. 52.

Das Baden im Elbingfluß ist nur an den dazu bestimmten und bezeichneten Stellen gestattet, namentlich wird es innerhalb der Stadt und im Aschhofgraben aufs Strengste untersagt.

§. 53.

Innerhalb der beiden Bäume darf kein Segel gebraucht werden, mit Ausnahme offener kleiner Böte.

§. 54.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen müssen kleine Wasserfahrzeuge stets angeschlossen gehalten werden.

§. 55.

Die Masten der Böte, welche die scharfen Ecken passiren wollen, müssen so zeitig niedergelegt werden, daß die Fährleine nicht geworfen werden darf.

§. 56.

Wenn die Dampfschiffe das Signal zur Abfahrt geben, darf die lege Brücke so lange nicht aufgezogen werden, bis das Dampfschiff wirklich abgeht.

§. 57.

Das Betreten der Brückenzüge bei dem Aufziehen und Niederlassen derselben wird strenge untersagt.

§. 58.

Zur Zeit der Ankunft und Abfahrt der Dampfböte darf Niemand an dem Anlegeplatz derselben vorüber fahren; eben so wenig dürfen dort Wagen halten.

§. 59.

Das Fahren auf dem Strome mit Laternen oder mit Musik innerhalb der Stadt ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§. 60.

Oeffnungen im Eise zur Winterszeit dürfen nur da angelegt werden, wo dies mit Rücksicht auf die Freihaltung und Sicherheit der Passage, sowie auf die Stärke des Eises, durch die Polizei gestattet wird.

§. 61.

Jede Oeffnung im Eise ist mit Eisschollen gehörig zu umstellen und mit Fusen zu bezeichnen, auch darauf zu achten, daß diese Sicherung erhalten wird. Diese Vorschrift ist ganz besonders auch von denjenigen zu beachten, welche mit ihren Schiffsgefäßen hier überwintern.

§. 62.

Unsichere Stellen im Eise sind mit Fusen zu bezeichnen. Wer letztere beschädigt oder zerstört, hat strenge Strafe zu gewärtigen.

Digitized by Google

Wer solche Stellen, welche durch Fusen bezeichnet sind, dennoch betritt, hat Bestrafung zu gewärtigen.

§. 63.

Die zur Winterzeit von den Fischern im Elbingstrom zur Befestigung der Netze anzubringenden Pritken dürfen nur da und in den Grenzen gesetzt werden, wie die Polizeibehörde dies, auf die in jedem einzelnen Falle einzuholende Erlaubniß vorschreibt, indem der Lauf der Kähne und Flöße dadurch nicht gehindert werden darf

Bei Wiedereröffnung der Schifffahrt, oder auf besondere polizeiliche Anordnung sind die Pritken sofort zu entfernen. Nöthigenfalls erfolgt die Fortschaffung auf Gefahr und Kosten der Säumigen.

§. 64.

Auf den Bollwerken dürfen Holz, Ziegel und andere schwere Gegenstände nicht niedergelegt werden, die auf denselben befindlichen Ladegüter aber nie über Nacht liegen bleiben.

§. 65.

Auf den Bollwerken darf weder Holz gehauen, noch irgend eine Handlung vorgenommen werden, wodurch das Bollwerk beschädigt und die Passage ganz gehemmt wird.

§. 66.

Das Befahren der Bollwerke und Ladebrücken mit bespannten oder mit Handwagen wird strenge untersagt.

§. 67.

Das Bollwerk und die Ladebrücke am Königl. Salzmagazin am Schiffsholm dürfen nur mit Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden.

§. 68.

Die Dossirungen der Ufer des Elbingflusses und Aschhofgrabens müssen geschont und dürfen nicht verunreinigt werden.

§. 69.

Ist der Strom mit Eis belegt, so darf ohne Genehmigung der Polizei eine Aufeisung Behufs Veränderung der Lage eines Fahrzeuges nicht mehr stattfinden.

§. 70.

Ruhestörender Lärm und grobe Unsittlichkeiten, welche auf dem Strome begangen werden, sind den auf öffentlicher Straße begangenen gleich geachtet und werden demgemäß bestraft.

**Strafbestimmungen.**

§. 71.

Uebertretungen der in dieser Strom-Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden, falls nicht für einzelne Fälle höhere Strafen angedroht sind, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Danzig, den 9. December 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 4.

Dem Schüler Friedrich Philipp Wudike in Pr. Stargardt ist für die am 12. Juli d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Eduard Jacobsthal vom Tode des Ertrinkens in dem Ferseflusse von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 30. December 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personal-Chronik.

№ 5.

Der Landrath Pustar hieselbst ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung des landräthlichen Amtes für den Danziger Landkreis commissarisch dem Regierungs-Assessor von Brauchitsch übertragen worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Rehbein zu Schöneberg, v. Zeddelmann zu Fürstenau, Sommer zu Mierau und Paliszewski zu Gr. Lichtenau, Kreises Marienburg, sind definitiv bestätigt worden.

Den Fräulein Friederike Gericke und Amanda Franziska Stein aus Elbing, Antonie Falkenberg aus Heilsberg und Minna Lützow aus Danzig ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherinnen zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 2. —

Danzig, den 12. Januar 1853.


### Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 6.

Von einem ungenannten Gemeindemitgliede des Kirchspiels Wossitz sind der dortigen evangelischen Kirche zwei werthvolle Altarleuchter und zwei Blumenvasen zum Geschenk gemacht worden.

Diese lobenswerthe, einen echt kirchlichen Sinn bekundende Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Januar 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 7.

Der bei dem Bau der Weichselbrücke in Dirschau beschäftigte Bauaufseher Herrmann Brauer hat am 11. Juli d. J. den 13 Jahre alten Sohn des Arbeiters Johannes Feldmann in Dirschau vom Tode des Ertrinkens in der Weichsel gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 30. December 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 8.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Preuß. General-Konsulats zu Warschau ist die polnische Scheidemünze, die 5. und 10. Groschenstücke, zur Einfuhr in Polen verboten worden.

Danzig, den 6. Januar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

### Personal-Chronik.

№ 9.

Der Gerichts-Assessor Caspar zu Marienwerder ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv als Stadt- und Kreisrichter angestellt worden.

Digitized by Google

Der Militair-Anwärter v. Lewinski zu Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Königl. Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hülfsexekutor invalide Unteroffizier Carl Finger ist als Bote und Exekutor bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Gastwirth Robert Kuhnke zu Schloß Kaldowo als Schiedsmann für die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Marienburg gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtoberförster Otto zu Kobbelgrube ist in Folge des Gesetzes vom 2. Juni 1852 widerruflich zum Polizeianwalt in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten für die Danziger Stadtforsten, und zu seinem Stellvertreter in dieser Funktion der städtische Bezirksförster Prinage in Stutthof, gleichfalls widerruflich, ernannt worden.

Der Kaufmann Theodor Schirmacher in Danzig ist von der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem bisherigen Forstexekutor, Reserve-Jäger Stenger zu Carthaus, ist statt der ihm interimistisch verliehenen Forstaufseherstelle in Hutta, Reviers Okonin, die Forstaufseherstelle in Cziff, desselben Reviers, und dagegen die zuerst gedachte Forstaufseherstelle in Hutta dem bisherigen interimistischen Forstaufseher Reserve-Oberjäger Lippke aus Cziff vom 1. Februar cr. ab, interimistisch übertragen.

Der bisherige Dünenwärter Herrmann ist als zweiter Bliesenwärter auf dem Leuchtthurme in Hela angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 3.

Danzig, den 19. Januar 1853.


№ 10.

Das am 15. d. M. ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3680. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens; unter

„ 3681. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und andererseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz; unter

„ 3682. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee; unter

„ 3683. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg, und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln; und unter

„ 3684. das Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1852.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 11.

Das mit Ihrem Berichte vom 21. September c. Mir überreichte und anbei zurückgehende Statut der Hilfskasse für die Provinz Preußen will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summe von 400,000

Digitized by Google

Thlr. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen oder diese Summe in sich auf das Doppelte anwachsen sollte. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheiten für die Kasse, deren Gläubiger und Schuldner entstehen können.

Charlottenhof, den 27. September 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

---

# Statut

## der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen.

### Titel I.

Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, wird in der Provinz Preußen eine Provinzial-Hilfskasse errichtet, die ihren Sitz in der Stadt Königsberg hat.

§. 2.

Den Fonds dieser Hilfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 400,000 Thlr., und zwar mit $^4/_5$ zum Betrage von 320,000 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $^1/_5$ zum Betrage von 80,000 Thlr. baar. Von dieser Summe wird den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen der Betrag von 241,000 Thlr. und den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder der Betrag von 159,000 Thlr. der Art überwiesen, daß diese Beträge, soweit sie nicht zu Provinzial-Instituten zu verwenden sind, ausschließlich im Interesse der erwähnten Bezirke verwendet werden müssen. Die Verwaltung beider Fonds wird von demselben Directorium, welches von der jedesmaligen Provinzial-Versammlung gewählt wird, geleitet.

§. 3.

Diese Summe wird von der Provinzial-Hilfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Raten-Zahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.

Die Hilfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats

Digitized by Google

richteten Sparkassen der Provinz ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen. Die Direction der Hilfskasse wird alljährig, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, bestimmen, welche Zinsen die Kasse gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten kann.

§. 5.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hilfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeine- und Instituten-Kassen gestattet.

§. 6.

Die in den §§. 4. 5. genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hilfskasse unterworfen

§. 7.

Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Hilfskasse untersagt.

## Titel II.

### Von der Verwendung der Fonds.

§. 8.

Die Darlehne der Provinzial-Hilfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit dreimonatlicher, beiden Theilen freistehender Kundigung gegeben.

§. 9.

Die Darlehne auf Amortisation finden in der Art statt, daß von den Empfängern jährlich

10 Prozent während 13½ Jahren,
8 " " 18 "
5⅓ " " 37 "

an die Provinzial-Hilfskasse zurückgezahlt werden. Bei allen diesen Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 3⅔ Prozent Zinsen und 1¹/₂₄ Prozent für Verwaltungs-Kosten zahlt.

Nach Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hilfskasse frei.

§. 10.

Der Zinsfuß bei den gewöhnlichen Darlehnen ist auf 4 Prozent bestimmt, wovon ⅓ Prozent auf Verwaltungskosten gerechnet wird.

§. 11.

Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen, als der Amortisations-Zinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und 1. December erfolgen.

§. 12.

Die Direction der Hilfskasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes, alljährlich, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Um-

Digitized by Google

stände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§. 13.

Darlehne aus der Hilfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
b) an Kreis-Korporationen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
c) an mehrere Gemeinen in Gemeinschaft zu ähnlichen Zwecken;
d) an einzelne Gemeinen, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schul-Zwecke, Wege-Anlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhilfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hilfskasse an Gemeinen oder Hilfsvereine dargeliehen werden;
e) an Grundbesitzer behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und andere Bodenverbesserungen;
f) an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in der Provinz einzuführen;

Für die sub e. f. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summe auf 100 Thlr., das Maximum auf 5,000 Thlr. vorläufig festgestellt.

§. 14.

Bei der Concurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die Gesuche der in §. 13 sub a. den übrigen, die sub b. c. d. genannten, unter sich gleichberechtigten Körperschaften denen der Privat-Personen (e. f) vor. Alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§. 15.

Darlehne für Provinzial-Institute (§. 13. a.) können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung; in diesem Beschlusse muß der Kostenbedarf zur Ausführung der beabsichtigten Anlage oder Erweiterung umständlich nachgewiesen sein. Die Provinz bleibt alsdann der Hilfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Kreis-Corporationen (§. 13. b.) und Gemeinen (§. 13. c. d) müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen, und ihrem Antrage zugleich den speciellen Nachweis über den Kostenbedarf zur Ausführung der beabsichtigten Unternehmungen, so wie den von der Aufsichts-Behörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf vorschriftsmäßige Art ausgestellte und resp. bestätigte Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhilfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl als die Hilfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, über den Geld-

bedarf und über den Termin zur Erstattung vollständig und resp. in gesetzlicher Form ausweisen.

Privat-Personen, welche zu den §. 13 sub e. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen

1. über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen und den zur Ausführung erforderlichen Kostenbetrag genau begründen,
2. durch ein amtliches Zeugniß den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe darthun,
3. hinlängliche Sicherheit im Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu $^2/_3$ des durch glaubhafte Taxen zu ermittelnden Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Orts oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction der Hilfskasse das unter No. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirth erlassen.

Personen, welche zu dem §. 13 sub f. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1. den Zweck, den Umfang und die Kosten der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben,
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen,
3. Sicherheit zu stellen, und zwar:
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten $^2/_3$ des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird,
   b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten $^2/_3$ des Werthes der Grundstücke eingetragen sind,
   c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75% ihres Nominalwerthes beliehen werden,
   d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 16.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu den angegebenen einzelnen Zwecken verwendet hat, muß 3 Monate nach geschehener Kündigung entweder das ganze rückständige Kapital oder die nicht bestimmungsmäßig verwendeten Theile desselben zurückzahlen, je nachdem das ganze Darlehn oder einzelne Theile desselben nicht zu den angegebenen Zwecken verwendet sind.

§. 17.

Diejenigen Schuldner, welche entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer

Digitized by Google

Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, sind gehalten, den ganzen Rückstand des auf Amortisation geliehenen Kapitals sechs Monate nach geschehener Kündigung zurückzuzahlen.

§. 18.

Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hilfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals

a. **entweder** bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals, der Zinsrückstände und der etwaigen verlegten Kosten mitzubieten, und, wenn das Pfand der Hilfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet;

b. **oder** einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $^3/_4$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Kasse zu fordern hat, müssen jedoch, so weit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 19.

Die Hilfskasse ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Kapitals 6 Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

§. 20.

Es steht der Hilfskasse frei, die ihr zuständigen Aktiva bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren, und entweder für Rechnung des Cessionars fortan die Zinsen zu erheben und solche dem neuen Gläubiger nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder demselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

## Tit. III.

### Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§. 21.

Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hilfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden.

Ein Viertel des Gewinns wird dem Stammvermögen der Hilfskasse behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen.

Ueber das letzte Viertel kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen. (§. 2.)

§. 22.

Zur Prämiirung berechtigte Spaarkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende

a) **kleine Grundbesitzer,**

Digitized by Google

b) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
c) Fabrikarbeiter,
d) Tagelöhner,
e) Dienstboten,
f) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b. bis e. gehörigen Stand nicht verändert haben,
g) Wittwen mit und ohne Kinder, welche ihren Unterhalt durch Händearbeit erwerben müssen, insofern die unter a. bis g. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 23.

In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinnes zur Prämiirung der im §. 22 bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch ein besonderes, von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ bestimmt.

## Tit. IV.

### Von den Vorrechten der Hilfskasse.

§. 24.

Die Provinzial-Hilfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

§. 25.

Der Hilfskasse wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband und die Adresse mit dem Rubrum: „Angelegenheiten der Hilfskasse der Provinz Preußen“
versehen werden. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:
„Provinzial-Hilfskasse von Preußen“
zu bedienen.

Der Widerruf der Portofreiheit für diese Anstalt bleibt vorbehalten.

## Tit. V.

### Von der Verwaltung der Hilfskasse.

§. 26.

Der Provinzial-Vertretung steht die Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der

Digitized by Google

Hilfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Sie bestimmt, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kathegorie von Meliorationen eintreten solle ꝛc. ꝛc. Zu dem Ende wird derselbe bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hilfskasse, sowie die Rechnung derselben zur Dechargirung vorgelegt.

Diese Beschlüsse bleiben in Kraft, bis sie von einer der nächstfolgenden Provinzial-Versammlungen geändert werden.

§. 27.

Die Provinzial-Versammlung ernennt am Schlusse eines jeden Landtages einen Ausschuß, der für jeden Regierungsbezirk aus einem Mitgliede der Ritterschaft, einem Mitgliede der Stadt- und einem Mitgliede der Landgemeinen besteht. Dieser Ausschuß, welcher die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt ist, sobald acht Mitglieder beisammen sind, versammelt sich in den ersten Tagen des nächsten Landtages, um sich von der Direction der Hilfskasse die §. 26 erwähnten Uebersichten und Rechnungen vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung des Landtages bringt.

§. 28.

Die Provinzial-Versammlung erwählt ferner von einem Landtage zum andern aus ihrer Mitte die Direction der Hilfskasse und zwar für jetzt drei Personen, aus jedem Stande der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden, eine. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, der namentlich den Rechtspunkt wahrzunehmen hat. Aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl und resp. bis zur Einführung der Neugewählten, die Direction der Hilfskasse.

§. 29.

Für jedes der vorstehend bemerkten drei Directions-Mitglieder wird in der §. 28 angegebenen Weise auch ein Stellvertreter gewählt, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 30.

Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 31.

Die so (§. 28) konstituirte Direction der Hilfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden, und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte, nach Anleitung eines von dem Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 32.

In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimme, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

Digitized by Google

§. 33.

Ueber das zur Verwaltung nöthige Subaltern-Personal wird in dem Reglement Bestimmung getroffen. Die Verwaltungs-Behörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction jede zu ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Kreisgerichtsräthe ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 34.

Bei Beobachtung des Inhalts der §§. 13, 15, 30 und 32 dieses Statuts, so wie der bezüglichen Vorschriften dieses Reglements, werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite herbeigeführt worden sind.

## Titel VI

§. 35.

Staatsverwaltungs-Ressort und Gerichts-Stand der Hilfskasse.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen ist fortwährender Kurator der Hilfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigem Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwaige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hilfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 36.

Die Hilfskasse hat den Gerichtsstand vor dem Stadt-Gerichte zu Königsberg.

---

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852 nebst dem Statut der Provinzial-Hilfskasse der Provinz Preußen bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über den Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Hilfskasse, welcher die Konstituirung der Direction, die Feststellung des Reglements (§. 31 des Statuts) und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen vorausgehen müssen, besondere Bekanntmachung ergehen wird.

Königsberg, den 7. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Eichmann.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 12

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden.

Digitized by Google

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirks wiederholentlich an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen, und bemerken dabei, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 10. Januar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 13.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise, herausgeschält und bei Gewichten ohne Blei-Einguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingnungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei pp. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückgewiesen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe, eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Rescript wird hiermit im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. December 1851 widerholentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Januar 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 14.

Der im Jahre 1847 verstorbene Deichgeschworne Herr Pohlmann aus Neumünsterberg hatte kurz vor seinem Tode versprochen, die Orgel in der Kirche zu Barenhof auf seine Kosten vergrößern zu lassen. Obgleich keine testamentarische Bestimmung vorhanden war, haben dennoch die Erben den Willen des Verstorbenen geehrt und über 300 Thlr. zu dem gedachten

Zwecke dargebracht, so daß nun eine ausgezeichnet schöne Orgel mit zwei Manualen, Pedal und siebenzehn klingenden Stimmen hergestellt ist.

Wir freuen uns, diesen Beweis kindlicher Ehrfurcht und frommen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Danzig, den 8. Januar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 15.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir in Bezug auf die Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten hiermit nachstehende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1. Ehemalige Soldaten, welche auf Invaliden-Wohlthaten oder Unterstützungen Anspruch machen, dürfen ihre Gesuche nicht mit Umgehung der Zwischenbehörden unmittelbar bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium anbringen, noch weniger Sr. Majestät dem Könige ihre Bitten vortragen.
2. Diejenigen alten Krieger, denen kein Anspruch auf Invaliden-Gnadengehalt zusteht, haben sich, unter Nachweisung der Dürftigkeit und unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere an das zuständige Landrathsamt, in der Stadt Danzig aber an den Magistrat, wegen Erlangung einer Armen-Unterstützung zu wenden.
3. Die anerkannten Unterstützungs-Berechtigten, welche nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, im Falle wirklicher Hülfsbedürftigkeit die erhöhete Invaliden-Pension von resp. 2 Thalern und 3 Thalern monatlich beanspruchen dürfen, haben ihre Anträge, insofern diese durch die bereits stattgefundene Anerkennung und Betheiligung mit der einfachen Invaliden-Pension, so wie durch die Ueberschreitung des sechzigsten Lebensjahres und durch den vorschriftsmäßigen Nachweis der Dürftigkeit gehörig begründet sind, zunächst an das Landwehr-Bataillons-Commando ihres Wohnbezirks zu richten.

   Es bleibt ihnen demnächst unbenommen, sich höheren Orts zu verwenden, wenn sie glauben, sich bei den erfolgten Bescheiden nicht beruhigen zu können.
4. Diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschläglich beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, werden unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn, Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen.

Danzig, den 15. Januar 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 16.

Die Martini-Marktpreise pro 1852, die zehnjährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise aus den Jahren 1843/52 und die 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1839/52 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre in den Marktstädten

Digitized by Google

Danzig und Elbing, sowie die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1829/52 ebenfalls nach Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| Normal-Marktort | für das Jahr | Martini-Marktpreis 1852. | | | | | 10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1843/52. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbs | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbs |
| | | pro Scheffel | | | | | | | | | |
| | | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf |
| Danzig | 1852 | 2 5 — | 1 22 7 | 1 19 10 | 1 4 9 | 1 24 9 | 2 4 10 | 1 15 2 | 1 5 7 | - 23 8 | 1 27 10 |
| Elbing | 1852 | 2 2 6 | 1 20 3 | 1 15 — | 1 2 9 | 1 20 — | 2 6 4 | 1 16 3 | 1 5 6 | - 23 — | 1 18 9 |

| Normal-Marktort | für das Jahr | 14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1839/52 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. | | | | | 24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1829/52 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. §§. 19 u. 20 des Gesetzes v. 2 März 1850 | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbs | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbs |
| | | pro Scheffel | | | | | | | | | |
| | | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sgr. pf | rlr. sg. pf |
| Danzig | | 2 2 1 | 1 11 5 | 1 2 3 | - 21 5 | 1 19 9 | 1 29 11 | 1 7 6 | - 29 4 | - 18 11 | 1 14 — |
| Elbing | | 2 5 7 | 1 12 8 | 1 2 5 | - 20 6 | 1 14 7 | 1 28 10 | 1 8 7 | - 2 3 | - 17 9 | 1 11 3 |
| Marienb. | 1852 | | | | | | 1 27 4 | 1 5 3 | - 25 10 | - 17 6 | 1 6 5 |
| Dirschau | | | | | | | 1 27 5 | 1 5 11 | - 27 10 | - 19 9 | 1 7 11 |
| Bütow | | | | | | | — — | 1 8 6 | - 28 7 | - 18 6 | — — |

Danzig, den 10. Januar 1853. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

## Patent-Aufhebung.

47.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unterm 28. Februar 1832 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien, ist erloschen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 4.

Danzig, den 26. Januar 1853.


## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 18.

Von dem im Jahre 1845 erschienenen Werke:

die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, von K. F. Rauer, geheimen expedirenden Secretair im Königl. Ministerium des Innern,

ist jetzt von demselben Verfasser in der Weymannschen Verlagsbuchhandlung zu Berlin eine neue Folge erschienen, welche die weitere Ausbildung resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November v. J. darstellt.

Abgesehen von dem allgemeinen Nutzen, welchen diese neue Folge zu gewähren verspricht, wird das Buch in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerke ein zweckmäßiges Hülfsmittel darbieten und die Herren Landräthe, die Mitglieder der ständischen Corporationen und die sonstigen Betheiligten in den Stand setzen, die auf die ständischen Verhältnisse der Rittergüter, der Städte und der Landgemeinden bezüglichen Vorschriften leichter zu übersehen und in Anwendung zu bringen.

Wir machen daher auf das fragliche Buch hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 16. Januar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 19.

### Polizei-Verordnung.

Der §. 19 der durch unser Amtsblatt pro 1850 S. 220 pp. publicirten Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal vom 12. September 1850, nach welchem das Segeln im Kanal mit Ausnahme der kleinen Kähne bei Strafe verboten ist, wird hiermit dahin abgeändert, daß das Segeln in dem untern Theile des Weichsel-Haff-Kanales von der Altendorfer Fähre abwärts bis in den Stobbendorfer Bruch gestattet wird, und daher die beim Treideln der Wasserfahrzeuge bestimmte Mannschaft sowohl, wie die Treidelpferde von dem linken Tiegeufer bei Tiegenhagen nach Petershagen nicht mehr übergesetzt werden sollen.

Digitized by Google

Die Stelle des Kanals, von welcher ab die stromaufwärts fahrenden Kähne die Segel einziehen und die stromabwärts fahrenden die Segel aufziehen können, wird durch aufgestellte Marktafeln bezeichnet sein.

Für die übrigen Theile des Kanals bleibt das Segeln in der bisherigen Art verboten.

Danzig, den 10. Januar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 20.

Mit Bezug auf die in No. 52 des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 15. December pr., betreffend die neue Organisation der Bauverwaltung, bringen wir hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle für die Kreise Berent und Carthaus (ad 6 jener Bekanntmachung), vorläufig dem Wasserbaumeister Dallmer mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst, übertragen worden ist.

Danzig, den 15. Januar 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 21.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852 No. 5) wird die bestehende Vorschrift,

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt anerkannt worden sind, bis zum 1. October des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr drei und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militairdienste eingestellt werden sollen,

unter Hinweisung auf die, in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 No. 43) enthaltenen nähern Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalender-Jahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung den betreffenden Militairpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Erziehern hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei Verabsäumung der Meldungs-Termine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission schriftlich geschehen, und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigelegt sein müssen.

Digitized by Google

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht Beachtung finden.

Danzig, den 21. Januar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 22.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 3. Quartals v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen und Domainen-Rentämtern übersandt, um dieselben an die zuständigen Gerichtsbehörden behufs der Hypotheken-Regulirung zu befördern. Die hierbei betheiligten Interessenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, die bei der Einzahlung der Kapitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die Local-Behörden zurück zu liefern.

Danzig, den 12. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

## Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen.

№ 23.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 (Ges.-S. S. 121) schreibt vor:

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königl. Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königlichen Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Conventionen genöthigt gewesen, solchen Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir sind deshalb durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 15. Januar 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

Digitized by Google

## Patent-Verleihung.

№ 24.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 25.

Der Amtsactuar Julius Carnuth zu Berent ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Domainenrathes Worzewski daselbst, für Fälle der Behinderung desselben, ernannt worden.

Der invalide Feldwebel und bisherige Hülfs-Aufseher Morgenroth ist als Steuer-Aufseher in Elbing angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Michalski zu Wyschin, Kreis Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Rieck zu Gr. Wickerau, Kreis Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 5.

Danzig, den 2. Februar 1853.


### Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 26.

Nachstehende Bekanntmachung:

Am 28. Januar 1852 ist in Porto Feliz, in der Provinz St. Paulo in Brasilien, der angeblich in Preußen geborne Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24. October 1825 von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20. Juni 1846 von Ulatuba nach St. Paulo gezogen ist und zuletzt zwei Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß besteht, außer in einigen Gold-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzellan-Sachen, in Sattel und Reitzeug, und mehreren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen bei der betreffenden Polizei-Behörde zu melden.

Berlin, den 11. Januar 1853

Ministerium des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

wird hierdurch in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. Januar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 27.

Die Arbeiten zur Coupirung der Rogat bei Montauerspitze sind nunmehr soweit gediehen, daß unmittelbar nach dem Eisgange und Abfalle des Hochwassers im nächsten Frühjahre

Digitized by Google

die bisher für die Schifffahrt auf der Nogat in den drei Coupirungen bei Montauerspitze, Weißenberg und Judenberg offen gehaltenen Rinnen zugelegt werden müssen und dann jede Passage durch die Nogatmündung bei Montauerspitze unterbrochen wird. Es sollen zwar gleichzeitig die Arbeiten zur Beseitigung der Schutzdeiche vor dem neuen Weichsel-Nogat-Kanal in Pieckel in Angriff genommen und die Eröffnung dieses Kanals im Laufe des Sommers bewirkt werden; bis dies aber geschehen ist, müssen sämmtliche Kähne und Trasten, welche nach den an der Nogat belegenen Orten und nach Elbing ꝛc. bestimmt sind, den Schiffahrtsweg längs der Weichsel nach Rothebude und durch den Weichsel-Haff-Kanal über Platenhoff bei Tiegenhoff nach dem Stobbendorfer Bruch und der Nogat einschlagen und die Passage durch die Nogatmündungen bei Montauerspitze unter allen Umständen vermeiden.

Dies wird hiermit zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 17. Januar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 28.

Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit, daß die Passage durch die Nogatmündung bei Montauerspitze nach dem Eisgange und Abfalle des Hochwassers im bevorstehenden Frühjahre bei einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. und unter Vorbehalt des Ersatzes für den etwa angerichteten Schaden untersagt wird.

Danzig, den 17. Januar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 29.

Zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch aufgefordert, diese Kollekte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingehenden Gelder, resp. Vacat-Anzeigen, bis zum 15. April d. J. unserer Haupt-Kasse einzusenden.

Danzig, den 26. Januar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Personal-Chronik.

№ 30.

Nach dem Dienstaustritt des Herrn Landrath Pustar ist der jetzige Verwalter des Königlichen Landrathsamtes Danziger Landkreises, Herr Regierungs-Assessor von Brauchitsch, zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die klassificirte Einkommensteuer ernannt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 6.

Danzig, den 9. Februar 1853.


### Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 31.

Es ist höheren Orts beschlossen worden, den bisherigen halbjährigen Unterrichts-Cursus in den Steuermannsklassen der Navigationsschulen in Danzig, Pillau und Memel, nach dem Vorgange der bei den Pommerschen Navigationsschulen bereits seit längerer Zeit bestandenen und bewährten Einrichtung, in einen einjährigen Cursus umzuwandeln.

Der erste Jahres-Cursus in den Steuermannsklassen der genannten drei Schulen wird Anfangs October d. J. eröffnet werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. November v. J. wird das betheiligte Publikum wiederholt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 29. Januar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

### Bekanntmachung der Königl Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 32.

Der Westpreuß. Pfandbrief

No. 15 Nawra über 1000 Thlr., Marienwerderschen Departements,

ist verloren gegangen und soll auf den Antrag des Besitzers, des Gutsbesitzers Herrn von Parpart auf Zegartowice bei Culm, amortisirt werden.

Marienwerder, den 17. Januar 1853.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

### Patent-Verleihungen.

№ 33.

Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29. Januar 1853 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 34.

Den Fabrikanten Hannes und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 35.

In Stelle des früheren Consuls Gerlach ist der Kaufmann Herrmann Theodor Brinckmann zum Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Consul in Danzig ernannt und hat zu dieser Ernennung das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das Exequatur ertheilt.

Der Rechtsanwalt Schütz in Tiegenhoff ist von der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bei dem Königl. Post-Amte in Dirschau beschäftigte Post-Expedient Friedrich Wilhelm Goidke ist in dieser Eigenschaft vom 1. Januar c. ab definitiv bestätigt worden.

Den vier Fräulein:

1. Natalie Louise Sellin aus Mühlhausen,
2. Clara Angelica Emilie Schlewe aus Riesenburg,
3. Johanna Natalie Agnes Walloch aus Johannisburg und
4. Amalie Ludowica Friederike Büttner aus Insterburg

ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherinnen zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 7.

Danzig, den 16. Februar 1853.


№ 36.

Das am 9. d. M. ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3685. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½-Guldenfuße, für die Hohenzollernschen Lande; unter

„ 3686. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des koseler Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 29. November 1852; unter

„ 3687. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen; unter

„ 3688. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1852, betreffend die Bedingungen der Arrest-Anlegungen gegen bayerische Unterthanen; unter

„ 3689. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath, und unter

„ 3690. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur“ errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 37.

Der Arbeiter Johann Langenberg in Elbing hat für die am 18. August v. J. mit ei-

Digitized by Google

gener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Johann Bartsch vom Tode des Ertrinkens im Elbing-Flusse, von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille erhalten.

Danzig, den 7. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 38.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Zeit der Abwesenheit des als Abgeordneten zur 2ten Kammer erwählten Dekans und Kreis-Schul-Inspectors Herrn Bieschky in Strzepcz, die interimistische Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection Mirchau dem Dekanats-Verweser Herrn Pfarrer Pomierski in Sierakowitz anvertraut haben.

Danzig, den 3. Febuar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 39.

Die Beiträge zur Vergütung der Brandschäden bei der Westpreußischen Landfeuer-Societät pro 1852 betreffend.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Landfeuer-Societät wird nachstehend:

1. die Veranlagung der Beiträge für die Westpreußische Feuer-Societät pro 1852,
2. die Nachweisung der für das Jahr 1852 von der Societät zu vergütenden, im hiesigen Regierungs-Bezirke vorgefallenen Brandschäden,
3. die Nachweisung der in demselben pro 1852 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptions-Gelder,

zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Beitrag ist für das Jahr 1852 auf überhaupt zwei und vier fünftel Pfennige von jedem Thaler der Assecuration festgestellt.

Die Behörden unseres Departements, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge sofort auf die Zahlungspflichtigen ihres Verwaltungs-Bezirks zu repartiren, dieselben mit Berücksichtigung der, in Folge unserer vorläufigen Ausschreibung vom 6. August v. J. hierauf geleisteten Abschlags-Zahlungen einzuziehen und mit der Einziehung in der Art vorzuschreiten, daß die erste Hälfte spätestens bis zum 15. April d. J., die zweite Hälfte aber bis zum 1. Juni d. J. vollständig an unsere Hauptkasse abgeführt wird.

Die pünktliche und kräftige Einziehung der Beiträge wird den genannten Behörden hierdurch ernstlich zur Pflicht gemacht und erwarten wir über die Lage des Einziehungs-Geschäfts (einschließlich der etwa noch rückständigen vorläufigen Beiträge pro 1852) bis zum 20. April d. J. Bericht.

Sollten nach dem 1. Juni d. J. noch Reste ausstehen, so sind uns über dieselben specielle Nachweisungen mit namentlicher Bezeichnung der einzelnen Restanten und mit ausführlicher Angabe darüber, was zur Beitreibung der Reste geschehen ist und welche Hindernisse der Einziehung noch entgegen stehen, einzureichen.

Digitized by Google

# Veranlagung
## der Beiträge zur Westpreußischen Feuersocietät pro 1852.

### A. Berechnung des Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Societät pro 1852.

| | Regierungs-Bezirk Danzig. Rthl. Sgr. pf. | Regierungs-Bezirk Marienwerder. Rthl. Sgr. pf. | Summa. Rthl. Sgr. pf. |
|---|---|---|---|
| I. Zur Vergütung der currenten Brandschäden | 69755 17 10 | 81297 9 9 | 151052 27 7 |
| II. Verwaltungskosten | 2192 28 — | 982 16 9 | 3175 14 9 |
| III. Zur Deckung ausgefallener Beiträge und zu Erstattungen | 82 16 6 | 1350 10 3 | 1432 26 9 |
| IV. Zu Brandschäden-Vergütungen aus der Vorzeit | — — — | — — — | — — — |
| V. Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe | 23 20 — | 52 21 4 | 76 11 4 |
| Summa | 72054 22 4 | 83682 28 1 | 155737 20 5 |
| Davon kommen folgende zu gut gehende Beträge in Abzug: | | | |
| 1. Die pro 1851 über den Bedarf repartirten Beiträge mit | | 6761 27 8 | |
| 2. Ersparte und zurückgezahlte Brandschäden-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein | | | |
| a. im Regierungsbezirk Danzig | 342 19 — | | |
| b. " " Marienwerder | 349 8 8 | 691 27 8 | |
| überhaupt | | | 7456 23 2 |
| Es bleiben also pro 1852 aufzubringen | | | 148280 27 3 |

### B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

Für das Jahr 1852 betragen die versicherten Summen
1. im Regierungsbezirk Danzig 8052300 Rthl.
2. " " " Marienwerder 12360715 "
zusammen 20413015 Rthl.

Von dieser Versicherungssumme sind zur Deckung des Bedarfs pro 1852 (mit Einschluß des im Regierungsbezirke Danzig eingezogenen vorläufigen Beitrages à 2 Pfennige vom Thaler) **überhaupt 2⅘ Pf. vom Thaler** aufzubringen mit 62629 — — 96138 26 10 158767 26 10

Der Bedarf beträgt 148280 27 3

Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das Jahr 1853 zu gut 10486 29 7

geschrieben „Zehntausend Vierhundert Sechs und Achtzig Thaler, Neun und Zwanzig Silbergroschen, Sieben Pfennige."

Königsberg, den 22. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. (gez.) Eichmann.

Digitized by Google

# Nachweisung

der für das Jahr 1852 von dem Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

| Namen der | | | Es sind abgebrannt | | | | Betrag der Vergütung. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Behörden. | Ortschaften. | Abgebrannte. | Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Rthl. | Sgr. | pf. |
| **I. In den Domainen und Domainen-Rent-Aemtern.** | | | | | | | | | |
| Berent | Golzau | Gottfried Westphal | 1 | 2 | 1 | — | 2430 | — | — |
| | Grabaushütte | David Kuchlin | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | Kalisch | Andreas Eran | 1 | — | — | — | 40 | — | — |
| | Neu-Kischau | Ludwig Pieske | 1 | 1 | 2 | 1 Schn. des mühle | 2010 | — | — |
| | Kloboczin | Jakob Kornath Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahre 1849 | — | — | — | — | 1 | 27 | 2 |
| | Abbau Konip zu Lippusch | Eugen Rempert | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | Nakel | Johann Schätzer | 3 | 1 | — | — | 125 | — | — |
| | | Christian Birna | — | — | 1 | — | 15 | — | — |
| | Ochsenkopf | Karl Hoffmann | 1 | 1 | 1 | — | 600 | — | — |
| | Schülzen | Johann Jurczek | 1 | — | — | — | 60 | — | — |
| | | Joseph Woyczichowski | 1 | — | — | — | 40 | — | — |
| 2 Brück | Glettkau | Johann Kalkning | — | 1 | — | — | 1150 | — | — |
| | Gluckau | Alexander Erichson | — | — | — | 1 Schn. des mühle | 50 | — | — |
| 3 Carthaus | Ziegelei Babenthal | Martin Wulf | 1 | 1 | 1 | — | 200 | — | — |
| | Buckowo | Martin Albrecht Lottka | 1 | — | — | — | 5 | — | — |
| | Chmielno | Wittwe Klinkosz | 1 | — | — | — | 15 | — | — |
| | Kelpin | Kirchengemeinde | 1 | — | — | — | 120 | — | — |
| | Kuhwiese b. Krissau | August Konkel | — | 1 | — | — | 60 | — | — |
| | Liszniewo | Martin Anhut und Julius Bussian | 1 | — | — | — | 200 | — | — |
| | Maidahnen | Friedrich Wohlfahrt | — | — | 1 | — | 45 | — | — |
| | Pissanken | Wittwe Bölke | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | Ober-Prangenau | Samuel Scherlinski und Wittwe Schimanski | 1 | — | — | — | 40 | — | — |
| | Seefeld | Anton Ptach | — | 1 | 1 | — | 100 | — | — |
| | Nieder-Sommerkau | Gottlieb Lipke | — | — | 1 | — | 100 | — | — |
| | Starkhütte | Karl Musal | — | 1 | — | — | 100 | — | — |
| | Zuckau | Albrecht Buschkowski | — | 1 | — | — | 30 | — | — |
| | | Johann Mathea | 1 | — | — | — | 200 | — | — |

Digitized by Google

| Namen der | | | Es sind abgebrannt | | | | Betrag der Vergütung. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Behörden. | Ortschaften. | Abgebrannten. | Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Rthl. | Sgr. | pf. |
| 4 Dirschau | Brzusz | August Kröhling | — | 1 | — | — | 600 | — | — |
| | | und für zerstörte Zäune | — | — | — | — | 54 | 6 | — |
| | Damerau | Mathias Kilewski | 1 | 1 | — | — | 250 | — | — |
| | Gerdin | Michael Wowwodtka | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | Meslin | Johann Leschke | — | 1 | — | — | 350 | — | — |
| | Mühlbanz | Johann Knoff | 1 | 1 | 2 | — | 2000 | — | — |
| | | Anton Thiel | 2 | 1 | 1 | — | 1500 | — | — |
| | | Ludwig Janowski | 1 | 1 | 2 | — | 2000 | — | — |
| | | Joseph Kraske | 2 | 1 | 2 | — | 2200 | — | — |
| | | Andreas Landsberg | 2 | 1 | 1 | — | 1700 | — | — |
| | | Anton Postel | 1 | 1 | — | 1 Wasgenremise | 1250 | — | — |
| | | Anton Laskowski | — | 1 | 1 | — | 900 | — | — |
| | | Onufrius Frankendinski | — | 1 | — | — | 400 | — | — |
| | | Kirchengemeinde | 2 | 1 | 2 | 1 Wasgenremise | 1285 | — | — |
| | | Johann Knoff | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | | Anton Mathe | 1 | — | — | — | 400 | — | — |
| 5 Elbing | Ellerwald, III. Trift | Peter Mattern | 1 | 1 | 1 | — | 2000 | — | — |
| | Ellerwald, V. Trift | Jakob Behrend | 1 | 1 | 1 | — | 1200 | — | — |
| | | Johann Gehrke | 1 | 1 | 1 | — | 400 | — | — |
| | Fischerskampe | Eduard Koch | 1 | 1 | 1 | — | 1650 | — | — |
| | | Johann Hopp | 1 | — | — | — | 120 | — | — |
| | Kerbshorst | Cornelius Dau | 1 | 1 | 1 | — | 450 | — | — |
| | Neuhof | Ferdinand Bodenstein | — | 1 | 1 | — | 1900 | — | — |
| | | Peter Dorn für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1851 | — | — | — | — | 56 | 22 | 6 |
| | Neukirch (Nieder.) | Christian Gutjahr | 1 | 1 | 1 | — | 500 | — | — |
| | Pangritz Kolonie | Karl Großmann | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | Rückenau | Heinrich Golip | — | — | — | 1 Kornswindsmühle | 900 | — | — |
| | Schwarzdamm | Johann Neimfandt | 1 | 1 | 1 | — | 800 | — | — |
| 6 Marienburg | Augustwalde | Franz Epp | 1 | 1 | 1 | — | 1200 | — | — |
| | Kampenau | Abraham Fröse | 1 | 2 | 1 | — | 1200 | — | — |
| | | und für zerstörte Zäune | — | — | — | — | 17 | — | — |
| | Fischau | Martin Krüger | 1 | 1 | 1 | — | 600 | — | — |

Digitized by Google

| Namen der Behörden. | Ortschaften. | Abgebrannten. | Es sind abgebrannt: Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Betrag der Vergütung. Rthl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kukuk | Johann Rosomm | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | Klein-Lesewitz | Gerhard Neufeldt | — | — | 1 | — | 90 | — | — |
| | Lindenau | Johann Czaikowski | 1 | — | — | — | 60 | — | — |
| | | Herrmann Sönke | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | | Lobegott Sönke | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | Lindenwald | Karl Schugas | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | Schönhorst | Paul Urbinski | 1 | — | — | — | 80 | — | — |
| | Sommerau | Samuel Hirschfeld | 1 | — | 1 | — | 100 | — | — |
| | | Samuel Fröse | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | Thiensdorffsee | Karl und August Bark | 1 | — | 1 | — | 50 | — | — |
| | Thiergarth | Jac. Bartels u. Wittw. Gabriel und für zerstörte Zäune: | 1 | — | — | — | 60 | — | — |
| | | Jakob Bartels | — | — | — | — | 6 | 21 | — |
| | | Wittwe Gabriel | — | — | — | — | 5 | 26 | — |
| | | Wittwe Philipp | — | — | — | — | 4 | — | — |
| 7 | Neustadt | Schlapau | 1 | — | — | — | 350 | — | — |
| | | Linia | 1 | — | — | — | 10 | — | — |
| | | Joseph Patelczik und Joseph Wenta | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | Reckau | Franz Schönlein | — | 1 | — | — | 70 | — | — |
| | Strzepez | Joseph Lange | 1 | — | — | — | 190 | — | — |
| 8 | Pelplin | Kulitz | | | | | | | |
| | | Brandschaden am Kruggebäude | — | — | — | — | 5 | 13 | 8 |
| 9 | Sobbowitz | Groß-Böhlkau | | | | | | | |
| | | Brandschaden am Wohnhause | — | — | — | — | 75 | — | — |
| | Braunsdorf | Gottlieb Schlicht senior | — | 1 | — | — | 100 | — | — |
| | | Jakob Steg junior | — | 1 | — | — | 50 | — | — |
| | Kladau | Joseph Reddig | 1 | — | — | — | 200 | — | — |
| | | Friedrich Schamp | 1 | — | 3 | — | 500 | — | — |
| | | und für zerstörte Zäune | — | — | — | — | 39 | 5 | — |
| | | Konrad Stier | 1 | — | 1 | — | 250 | — | — |
| | | Johann Schröder | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | Pustk. Krimke zu Braunsdorf | Christian Klatt | — | 1 | — | — | 100 | — | — |
| | Groß-Trampken | Schulsozietät Pfarrer v. Malleck | 1 | — | — | — | 250 | — | — |
| | | Brandschad. a. Wohnhause u. a. Stallgebäude a. d. Jahr 1851 | — | — | — | — | 54 | 3 | 3 |
| | | und für einen zerstörten Zaun | — | — | — | — | 22 | 10 | — |
| | | Kirchengemeinde für einen zerstörten Zaun | — | — | — | — | 5 | 20 | — |

Digitized by Google

| Namen der Behörden. | Ortschaften. | Abgebrannten. | Es sind abgebrannt: Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Betrag der Vergütung. Rthl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pustk. Stich zu Warez | Christian Hennig | — | 1 | — | — | 40 | — | — |
| 10 Schöneck | Czernikau | Gustav Retzlaff | 6 | 2 | 3 | — | 2480 | — | — |
| | Demlin | Paul Karl Becker | — | 1 | 1 | — | 1100 | — | — |
| | | Michael Arnold | 1 | 1 | — | — | 550 | — | — |
| | | Daniel Roll | — | 1 | 1 | — | 295 | — | — |
| | | Jakob Bublitz und Johann Müller | 1 | — | — | — | 300 | — | — |
| | Grenzacker | Gottfried Dominke | 1 | — | — | — | 250 | — | — |
| | | Michel Max | — | 1 | — | — | 100 | — | — |
| | | Michael Koschnitzki | — | 1 | — | — | 150 | — | — |
| | Jarischau | Johann Dominke und Carl Leo | 1 | 1 | — | — | 300 | — | — |
| | | Christian Brandstädter für einen zerstörten Zaun aus dem Jahre 1851 | — | — | — | — | 13 | 10 | — |
| | Schloß Kischau | August Engler | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | Lichtstädt | Ferdinand Plinz | 1 | — | — | — | 180 | — | — |
| | | Ferdinand Plinz und Carl Kindel | — | 1 | — | — | 100 | — | — |
| | | Carl Kindel | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | Lindenberg | Gottlieb Jurk u. Jakob Reimann | — | 1 | — | — | 100 | — | — |
| | Oberhütte | Jakob Papke | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | Rohrteich | Wittwe Hoffmann | 1 | — | — | — | 130 | — | — |
| | | Michael Pawlowski und Christian Engler | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | Trockenhütte | Wittwe Wohlfarth | 1 | — | — | — | 30 | — | — |
| 11 Stargardt | Wyschin | Joseph Stenzel | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | Bordzychow | Johann und Michael Lenkowski | — | 1 | 2 | — | 205 | — | — |
| | Dombrowo | Jakob Wiecki | 1 | — | — | — | 130 | — | — |
| | | Gottfried Degen | 1 | — | — | — | 90 | — | — |
| | Lienfitz | Jakob Lehre | 1 | 1 | 1 | — | 600 | — | — |
| | Lubichow | Joseph Cieselski | — | 1 | 1 | — | 140 | — | — |
| | | Rudolph Hoffmann | 1 | — | — | — | 400 | — | — |
| | Ossowko | Christian Schlachezykowski | 1 | 1 | 1 | — | 76 | — | — |
| | | Mathias Schlachezykowski | — | — | — | — | 10 | — | — |
| | | Johann Kujath | — | 1 | 1 | — | 30 | — | — |
| | Ossowo | Johann Prill | — | 1 | — | — | 80 | — | — |
| | Saaben | Wittwe Zielke | — | 1 | 2 | — | 650 | — | — |
| | Piece | Thomas Grudnowski | 1 | — | 1 | — | 85 | — | — |
| | | Wittwe Schramke | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | | Wittwe Skibowski | 1 | — | — | — | 35 | — | — |

Digitized by Google

| Behörden. | Ortschaften. | Abgebrannten. | Es sind abgebrannt: Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Betrag der Vergütung. Rthlr. Sgr. pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Piece | Wittwe Budaita | 1 | — | — | — | 90 — — |
| | Ponschau | Gottlieb Kuhl | 1 | — | — | — | 700 — — |
| | | Kirchengemeinde | 2 | — | — | — | 700 — — |
| | | Johann Pawelletz | 1 | — | — | — | 15 — — |
| | | Ludwig Kloss | — | 1 | — | — | 40 — — |
| | Schiwialke | Karl Knuht | 1 | — | — | — | 300 — — |
| | Zellgosez | Florian von Czarlinski | 1 | 1 | 2 | — | 1320 — — |
| 12 Tiegenhoff | Marienau | Michael Hannemann Brandschaden an den Wirthschaftsgebäuden aus dem Jahre 1851 | — | — | — | — | 36 12 10 |

## II. In den Städten und deren Landgebieten.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Danzig | Grebinerfelde | Simon Kiep | — | — | — | 1 Backhaus | 100 — — |
| | Herzberg | Peter Preuß | 1 | — | — | — | 100 — — |
| | Hundertmark | Eduard Berger | 1 | 1 | 1 | — | 1000 — — |
| | Krakau | Jakob Peters | 1 | 1 | — | 1 Wagenremise | 1480 — — |
| | Osterwick | Wilhelm Fach | 1 | — | — | — | 400 — — |
| | | Kirchengemeinde | — | — | 1 | — | 1000 — — |
| | Pasewark | Wittwe Hein | 1 | — | 1 | — | 350 — — |
| | Prauster Pfarrdorf | Friedrich Meinke | 1 | — | — | — | 180 — — |
| | | Gottlieb Borkowski | 1 | 1 | — | — | 160 — — |
| | Stutthoff | George Lange | 1 | 1 | 1 | — | 550 — — |
| | Böglers | Wittwe Klein für Brandschaden aus dem Jahr 1851 | 1 | — | — | — | 250 — — |
| 2 Marienburg | Stadt | Johann Giesbrecht | — | — | — | — | 17 15 — |
| | | Wittwe Majewski | — | — | — | — | 17 — — |
| | | Johann Kaptuller | — | — | — | — | 14 — — |
| | Dannnfelde | Mühlenmeister Eisenack | — | — | — | 1 Bockswindmühle | 2990 — — |
| 3 Putzig | Stadt | Wittwe Wierzinski | — | 1 | 1 | — | 60 — — |
| | | Gottf. Wierezinski | — | 1 | — | — | 65 — — |
| | | Johann Hannemann | — | 1 | — | — | 175 — — |
| 4 Schöneck | Krebsberg | August Thonert | — | 1 | — | — | 100 — — |
| 5 Stargardt | Feld Stargardt | Julius Göhrt | 1 | 2 | 2 | — | 1120 — — |

Digitized by Google

| Namen der | | | Es sind abgebrannt | | | | Betrag der Vergütung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Behörden. | Ortschaften. | Abgebrannten. | Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Rthl. Sgr. pf. |
| 6 Tolkemitt | Kottisch | Adam Burau | — | — | 1 | — | 50 — — |
| | Stadt | Wittwe Diegner | — | — | — | 1 Ziegelstreichscheune | 230 — — |
| | | **III. Auf adeligen Gütern** | | | | | |
| 1 Danz. Kreis | Borgfeld | Johann Tokarski | 1 | — | 1 | — | 300 — — |
| | Grenzdorf | Michael Herthum | 1 | — | — | — | 150 — — |
| | Lamenstein | Friedrich Schröder | 1 | — | — | — | 55 — — |
| | | August Burandt | — | 1 | 2 | 1 Speicher | 1200 — — |
| | | Brandschaden am Wohnhause | — | — | — | — | 150 — — |
| | | und für niedergerissene Zäune | — | — | — | — | 94 — — |
| | Rassenhuben | Michael Mader | — | 1 | 1 | — | 800 — — |
| | | Brandschaden am Wohnhause | — | — | — | — | 190 29 5 |
| | | und für niedergerissene Zäune | — | — | — | — | 29 6 — |
| 2 Stargardt | Labuhnken | verehel. Dickert | 1 | — | — | — | 200 — — |
| | Lunau | Gottlieb Rundt | — | — | — | 1 Ziegelscheune | 400 — — |
| | Groß-Zeisgendorf | Jacob Naumann | — | — | — | 1 Holl. Windmühle | 1630 — — |
| | | Wittwe Liebrecht | 1 | — | 1 | 1 Ziegelschuppen | 1930 — — |
| | | Summa | 113 | 71 | 66 | 13 | 69755 17 10 |

## Nachweisung
## der im Danziger Regierungs-Bezirk auszubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge und Receptionsgelder pro 1852.

| Behörden. | Versicherungs-Summe für 1852 Rthl. | Beitrag zu 2⅘ Pf. vom Thaler Rthl. | Sgr. | pf. | Receptionsgeld ist zu erheben von Rthl. | Betrag des Receptionsgeldes, zu ⅔ Pf vom Thaler Rthl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter.** | | | | | | | | |
| 1 Berent . . . . | 193410 | 1504 | 9 | — | 2285 | 4 | 6 | 11 |
| 2 Brück . . . . | 299505 | 2329 | 14 | 6 | 1700 | 3 | 4 | 5 |

| | Behörden. | Versicherungs-Summe für 1852 Rthl. | Beitrag zu 2⅔ Pf. vom Thaler Rthl. | Sgr. | Pf. | Receptionsgeld ist zu erheben von Rthl. | Betrag des Receptionsgeldes, zu ⅔ Pf. vom Thaler Rthl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Carthaus | 263180 | 2046 | 28 | 8 | 3550 | 6 | 17 | 3 |
| 4 | Dirschau | 399330 | 3105 | 27 | — | 9205 | 17 | 1 | 5 |
| 5 | Elbing | 1224860 | 9526 | 20 | 8 | 13060 | 24 | 5 | 7 |
| 6 | Marienburg | 1499940 | 11666 | 6 | — | 7260 | 13 | 13 | 4 |
| 7 | Neustadt | 156960 | 1220 | 24 | — | 3740 | 6 | 27 | 9 |
| 8 | Pelplin | 260750 | 2028 | 1 | 8 | 3230 | 5 | 29 | 5 |
| 9 | Schöneck | 248905 | 1935 | 27 | 10 | 4415 | 8 | 5 | 3 |
| 10 | Sobbowitz | 348125 | 2707 | 19 | 2 | 3700 | 6 | 25 | 7 |
| 11 | Stargardt | 430615 | 3349 | 6 | 10 | 7350 | 13 | 18 | 4 |
| 12 | Tiegenhoff | 350380 | 2725 | 5 | 4 | 3670 | 6 | 23 | 11 |
| | Summa | 5675960 | 44146 | 10 | 8 | 63165 | 116 | 29 | 2 |
| | **II. Städte und deren Landgebiete.** | | | | | | | | |
| 1 | Berent | 34735 | 270 | 4 | 9 | — | — | — | — |
| 2 | Danzig | 1573450 | 12237 | 28 | 4 | 11985 | 22 | 5 | 10 |
| 3 | Dirschau | 123790 | 962 | 24 | 4 | 3800 | 7 | 1 | 1 |
| 4 | Marienburg | 108130 | 841 | — | 4 | 150 | — | 8 | 4 |
| 5 | Neustadt | 1175 | 9 | 4 | 2 | — | — | — | — |
| 6 | Neuteich | 32960 | 256 | 10 | 8 | 100 | — | 5 | 7 |
| 7 | Putzig | 8395 | 65 | 8 | 10 | — | — | — | — |
| 8 | Schöneck | 43875 | 341 | 7 | 6 | 290 | — | 16 | 1 |
| 9 | Stargardt | 41265 | 320 | 28 | 6 | 400 | — | 22 | 8 |
| 10 | Tolkemitt | 25865 | 201 | 5 | 2 | 10 | — | — | 7 |
| | Summa | 1993640 | 15506 | 2 | 8 | 16735 | 30 | 29 | 9 |
| | **III. Adelige Güter.** | | | | | | | | |
| 1 | Carthauser Kreis | 18915 | 147 | 3 | 6 | — | — | — | — |
| 2 | Danziger | 177685 | 1381 | 29 | 10 | 1750 | 3 | 7 | 3 |
| 3 | Neustädter | 26725 | 207 | 25 | 10 | — | — | — | — |
| 4 | Stargardter | 129375 | 1006 | 7 | 6 | 250 | — | 13 | 11 |
| | Summa | 352700 | 2743 | 6 | 8 | 2000 | 3 | 21 | 2 |
| | **IV. Verschiedene Königliche Gebäude.** | | | | | | | | |
| 1 | Schauspielhaus zu Danzig | 30000 | 233 | 10 | — | — | — | — | — |
| | **Wiederholung** | | | | | | | | |
| 1 | Domainen und Domainen-Rent-Aemter | 5675960 | 44146 | 10 | 8 | 63165 | 116 | 29 | 2 |
| 2 | Städte und deren Landgebiete | 1993640 | 15506 | 2 | 8 | 16735 | 30 | 29 | 9 |
| 3 | Adelige Güter | 352700 | 2743 | 6 | 8 | 2000 | 3 | 21 | 2 |
| 4 | Verschiedene Königliche Gebäude | 30000 | 233 | 10 | — | — | — | — | — |
| | Summa | 8052300 | 62629 | — | — | 81900 | 151 | 20 | 1 |

Danzig, den 5. Februar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 40.

Bei der großen Zahl von Studirenden, welche Unterstützungen und andere academische Beneficien nachsuchen, und der Unzulänglichkeit der dazu vorhandenen Mittel ist es erforderlich, daß die academischen Behörden von den Stipendien, welche die Studirenden bereits anderweit beziehen, stets genaue Kenntniß erhalten um darauf bei Vertheilung der wenigen academischen Beneficien Rücksicht nehmen und dem Falle begegnen zu können, daß Studirende, welche schon im Genusse angemessener Beihülfen pp. sind, nicht zum Nachtheile anderer, gleich würdiger Studirender, welche in einer dürftigeren Lage sich befinden und der Hülfe dringender bedürfen, weiter bedacht werden.

Wir haben daher sämmtliche Verleiher von Universitäts-Stipendien in unserer Verfügung vom 6. September 1841 (Amtsblatt No. 37) verpflichtet, uns zum 1. April und 1. October jeden Jahres eine Nachweisung der von ihnen an Studirende verliehenen Stipendien einzureichen.

Da die betreffenden Königl. Universitäts-Kuratorien es jedoch für zweckdienlicher erachtet haben, diese Nachweisungen gleich bei der Zutheilung der Stipendien zu erhalten, so fordern wir sämmtliche Kollatoren von Universitäts-Stipendien hiermit auf, jedesmal, wenn sie ein Stipendium zu academischen Studien verleihen, dem Königlichen Kuratorio der Universität, auf welcher der mit dem Stipendio Beliehene seine Studien macht, sofort von der Verleihung Anzeige zu erstatten, und in derselben den Namen des Stipendiums und den Verleihungstermin genau zu bemerken.

Die nach der Bekanntmachung vom 6. September 1841 bei uns einzureichenden Nachweisungen sind hiernach nicht weiter erforderlich.

Danzig, den 8. Februar 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 41

Wie die Erfahrung lehrt, erleidet die Bestellung der Briefe pp. in den größern Städten häufig dadurch eine wesentliche Verzögerung, daß die Adressaten wegen Mangels jeder nähern Bezeichnung ihrer Wohnung, von den Briefträgern nicht sogleich aufgefunden werden können, und daher Behufs Ermittelung derselben die Mitwirkung der Polizei-Behörden in Anspruch genommen werden muß. Ein solches Verfahren erschwert nicht allein das Briefbestellungs-Geschäft ungemein, sondern bringt auch in Folge der dadurch entstehenden Verzögerung den Correspondenten mitunter sehr erhebliche Nachtheile. Ich finde mich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum, im eigenen Interesse desselben, hierauf aufmerksam zu machen, und dasselbe aufzufordern, für die Folge auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen in den größern Städten des In- und Auslandes, die Wohnungen der Adressaten nach Straße und Hausnummer genau zu bezeichnen, da nur in diesem Falle für die prompte und sichere Bestellung der Correspondenz garantirt werden kann.

Danzig, den 26. Januar 1853. Der Ober-Post-Director Weppler.

Digitized by Google

№ 42.

Der Westpreuß. Pfandbrief

No. 15 Mirosławice über 1000 Thlr., Bromberger Departements,

ist abhanden gekommen und soll auf den Antrag der Rittmeister von Kuylenstjerna'schen Eheleute zu Fürstenwalde, amortisirt werden.

Marienwerder, den 25. Januar 1853.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

## Personal-Chronik.

№ 43.

Der bisherige Kreisgerichts-Director Kranz zu Ortelsburg ist als Rechtsanwalt bei dem Appellations-Gerichte und dem Kreisgerichte zu Marienwerder, sowie zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel eines Justizraths zu führen.

Der Gerichts-Assessor Tourbié ist bei dem Königl. Kreisgerichte zu Neustadt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Putzig als Kreisrichter definitiv angestellt worden.

Der bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig beschäftigt gewesene Referendarius Zach ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Königl. Appellationsgericht zu Glogau versetzt worden.

Der bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Dr. jur. Graf von Kleist hat Behufs Uebertritts zur Verwaltung seine Entlassung aus dem Justiz-Dienste genommen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Lautner ist als Secretair bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:

1. für das Kirchspiel Gütland-Stüblau der Hofbesitzer Michael Wessel in Stüblau;
2. für das Kirchspiel Pröbbernau-Neukrug der Eigenthümer und Gastwirth Ahlert in Pröbbernau.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Thiensdorff der Hofbesitzer und Schulze Cornelius Janzen zu Kampenau;
2. für das Kirchspiel Tiegenort der Einsasse Martin Dingel zu Holm.

Im Neustädter Landraths-Kreise ist der Freischulze Anton Rzeppa zu Sagorcz als Schiedsmann für das Kirchspiel Rahmel gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Stanislaus v. Tucholka zu Grabowiec als Schiedsmann für das Kirchspiel Bobau gewählt und bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized b

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 8.

Danzig, den 23. Februar 1853.


№ 44.

Das am 15. d. M. ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3691. die Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853; und unter
„ 3692. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

### Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 45.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1. daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;
2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

Digitized by Google

3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. December 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons. v. Westphalen

An die Minister der Justiz und des Innern.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

### № 46.

Zur Deckung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Panthenau, Regierungs-Bezirks Breslau, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Collecte in den evangelischen Kirchen der sechs östlichen Provinzen der Monarchie bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten, und die eingehenden Gelder, resp. Vacat-Anzeigen, bis zum 1. Mai d. J. durch die Herren Superintendenten unserer Hauptkasse einzusenden.

Danzig, den 19. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

### № 47.

In Veranlassung der immer noch vorkommenden unstatthaften Feilbietungen von Handwerkerwaaren ꝛc. auf solchen Ablaßfesten, mit welchen genehmigte Jahrmärkte nicht verbunden sind, bringen wir die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Publicate vom 15. November 1844 und 4. Juli 1845 hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß von Seiten der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen zwar genehmigt worden, daß auf den im hiesigen Regierungs-Bezirk üblichen Abläßen, auch wenn damit ein genehmigter Jahrmarkt nicht verbunden ist, von solchen Gewerbetreibenden, welche an ihrem Wohnorte bereits die Gewerbesteuer vom stehenden Handel oder als Bäcker entrichten, auch außerhalb ihres Wohnortes und dem zweimeiligen Umkreise um denselben der Handel mit den im §. 14 No. 1 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Waaren ohne Lösung eines besonderen Hausirgewerbescheins betrieben werden kann, wenn diese Gewerbetreibenden sich über die Zahlung

Digitized by Google

der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe durch mitzuführende Quittungen auszuweisen vermögen; daß aber zu jedem Handel mit anderen als den im §. 14 sub 1 des Hausir-Regulativs genannten Gegenständen und also namentlich mit Handwerkerwaaren auf denjenigen Abläſſen, mit welchen genehmigte Jahrmärkte nicht verbunden ſind, die vorherige Löſung eines Hauſirgewerbeſcheines erforderlich iſt Wenn aber ein ſolcher Handel ohne einen Hauſirſchein betrieben wird, ſo hat der Kontravenient außer der Confiscation ſeiner Waaren, die Nachzahlung der Jahresſteuer von 4 bis 12 Thlr. und die Einziehung des vierfachen Betrages der Jahresſteuer, als Strafe, zu gewärtigen.

Danzig, den 15. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forſten

№ 48.

Zur Prüfung von evangeliſchen Schulamtsaſpiranten, welche nicht in einem Seminar gebildet ſind, ſowie zur Nachprüfung proviſoriſch angeſtellter Lehrer und Schulamtsbewerber, welche ſich ein höheres Qualificationszeugniß erwerben wollen, haben wir einen Termin in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 12 und 13. September d. J. angeſetzt. Diejenigen Perſonen, welche ſich zu dieſer Prüfung ſtellen wollen, haben ſpäteſtens zum 15. Auguſt dieſes Jahres:

1. ihren Tauf- und Confirmationsſchein;
2. ein Atteſt ihrer Ortsbehörde über ihren ſittlichen Wandel;
3. ein Zeugniß ihres Seelſorgers über die Theilnahme an dem kirchlichen Leben;
4. ein ärztliches Atteſt über ihren Geſundheitszuſtand und
5. einen von ihnen ſelbſt verfaßten Lebenslauf

an den Königl. Seminardirector Herrn Borowski in Marienburg einzuſenden und ſich am Tage vor der Prüfung Nachmittags 5 Uhr in dem Seminargebäude perſönlich einzufinden.

Die Herren Kreisſchulinſpectoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamtsbefliſſenen, welche dieſe Bekanntmachung angeht, auf dieſelbe aufmerkſam machen.

Danzig, den 15. Februar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

## Perſonal-Chronik.

№ 49.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, dem Regierungs-Sekretair Drawe hierſelbſt den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der bisherige Kaſſenſchreiber Ernſt Habermann iſt zum Regierungs-Hauptkaſſen-Buchhalter befördert worden.

Die Königl. Däniſche Regierung hat dem hieſigen Däniſchen Conſul Lindhberg deſſen Aſſocié Heinrich Michael Böhm als Vice-Konſul adjungirt, und iſt hierzu die diesſeitige Genehmigung ertheilt worden.

Nachdem der Agent der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Stadt-Kämmerer Wadehn in Neuteich, Marienburger Kreises, mit Tode abgegangen, ist in dessen Stelle der Rentier Otto Steegemann in Neuteich von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Woit zu Schöneck ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der Steuer-Aufseher Grieß in Elbing ist als Grenz-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Schmeichel zu Richnau bei Schlochau ist in gleicher Eigenschaft nach Kaldowe bei Marienburg versetzt.

In Stelle des zum Fischmeister beförderten Heinrich Schött zu Alt-Passarge ist der bisherige Fischer-Wirth Carl Nebel daselbst zum interimistischen Fischer-Schulzen für den 2ten Frauenburger Haffbezirk bestellt worden.

Dem aus Pr. Eylau gebürtigen Schulamtsbewerber Carl Tiedtke ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Flier zu Klein-Zünder, Kreis Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 9.

Danzig, den 2. März 1853.


### Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 50.

## Revidirtes Reglement
über
Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. I.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Directionen den einfacheren Theil der Bureau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II.

Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualificationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 sich erdient haben.

§. III.

Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leser-

Digitized by Google

liche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;

2) der Bewerber darf das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen,

3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben,

4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist,

5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thaler in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

## §. IV.

Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. II.,

2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,

3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß,

4) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,

5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und

6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

## §. V.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direction, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direction und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. VI.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königl. Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Anstellung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. VII.

Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§. VIII.

Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§. IX.

Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

Digitized by Google

§. X.

Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. XI

Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thlr. jährlich steigen.

§. XII.

Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditionsdienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instructionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.

Schmückert.

---

# Reglement

über die

**Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.**

§. I.

Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§. II.

Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1. der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen

Digitized by Google

Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;

2. Der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3. es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4. er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. III.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben:
2. der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3. ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4. die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5. Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6. bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. IV.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direction bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

Digitized by Google

§. V.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direction dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Bestellung der Dienst-Caution vorangehen.

§. VI.

Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. VII.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direction überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direction des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remunerationen aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. VIII.

Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und dienstfleißig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

Digitized by Google

§. IX.

Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. X.

Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. XI.

Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. XII.

Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. II. sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. II. sub 4 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Di-

Digitized by Google

ten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

---

№ 51.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße No. 30 parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Documente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 7 Zins-Coupons der 2. Serie No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 3 Zinscoupons Serie I. No. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 6 Zinscoupons Serie I. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Rolcke. Gamet.

№ 52.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. August v. J. wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht,

1. daß auf dem hiesigen Eisenbahnhofe in dem durch ein Amtsschild bezeichneten Locale eine Steuer-Expedition nunmehr eingerichtet ist, welcher in Betreff des, durch den Stadteingang am Bahnhofe stattfindenden Ein- und Ausgangs-Verkehres die Rechte und Pflichten der Thorkontrolen beigelegt worden sind, so wie, daß die Eingangs-Abfertigung, welche bisher nach der Wahl der Einbringer bei der Steuer-Expedition am Leegen Thore resp. der am Königl. Packhofe auf der Schäferei-Straße erfolgte, der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe übertragen worden ist.
2. Die Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe zieht jedoch die, mit den Bahnzügen eingehenden, zum Verbleibe in der Stadt bestimmten steuerpflichtigen Waaren ohne Rücksicht auf deren Menge zur Versteuerung, und fertigt diejenigen steuerpflichtigen Waaren mit Versendungsschein ab, welche mit den Bahnzügen nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ausgeführt werden sollen.
3. Es bleibt verboten, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren oder lebendes Schlachtvieh durch den Stadteingang am Bahnhofe auf andere Art, als mittelst der Bahnzüge einzubringen.

Danzig, den 22. Februar 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

№ 53.

Polizei-Verordnung.

Im Einverständnisse mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande wird in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bekannt gemacht, daß das in No. 11 des Intelligenz-Blatts pro 1846 enthaltene Verbot, wegen unbefugten Betretens der Festungswerke und Weidens von Vieh in den Gräben auf den Wällen und Glacis der Festung vom 31. December 1845 auch auf das Umherlaufen von Federvieh in den Festungswerken ausgedehnt worden ist, und Uebertretungen an den Eigenthümern mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, werden bestraft werden.

Danzig, den 21. Februar 1853.

Königliche Kommandantur. v. Linger.

Der Polizei-Präsident. v. Clausewitz.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 54.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer und Organisten Schröter

in Fürstenwerder, Marienburger Kreises, für die, am 27. Juni 1852 mit eigener Lebensgefahr und großer Entschlossenheit bewirkte Rettung des Knechtes August Schöler vom Tode des Ertrinkens in einem Bruche in Fürstenwerder das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Danzig, den 21. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 55.

Die Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Neustadt, mit welcher ein jährliches Gehalt von 150 Thlr. verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche jedoch der polnischen Sprache vollständig mächtig und sonst zu dem Dienste eines Kreisboten qualifizirt sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Dienst- und Führungsatteste, bei dem Herrn Landrath von Platen in Neustadt zu melden.

Danzig, den 21. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 56

Tarif

über das Arbeitsmaaß, welches den Forst-Strafarbeitern in Gemäßheit der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in Stelle der Gefängnißstrafe aufzuerlegen ist.

Ein Mann hat in einem Arbeitstage vom Mai bis October incl. bei einer Arbeitszeit von 9 Stunden zu leisten:

1. Bei Grabenarbeiten:

a) in schwerem Lehmboden bei Steinen und Wurzeln 135 Kubikfuß,
oder bei einem Graben von 4 Fuß oberer 1½ Fuß unterer Breite und 3 Fuß Tiefe eine Länge von 17 lauf. Fuß;

b) im schweren Lehmboden ohne Steine pp. 189 Kfß.,
oder bei den Dimensionen sub 1a. Grabenlänge 23 lauf. Fuß;

c) im mittleren Wald- und im Torfboden mit vielen Steinen und Wurzeln 189 Kfß.,
oder bei den Dimensionen sub 1a. Grabenlänge 23 lauf. Fuß;

d) im mittleren Waldboden und im Torfboden ohne Steine pp. 243 Kfß.,
oder bei den Dimensionen sub 1a. Grabenlänge 29 lauf. Fuß;

e) im leichten Waldboden und im Torfboden mit Wurzeln pp. 324 Kfß.,
oder bei den Dimensionen sub 1a. 39 lauf. Fuß;

f) im leichten Wald- und im Torfboden ohne Wurzeln pp. 540 Kfß.,
oder bei den Dimensionen sub 1a. 65 lauf. Fuß.

2. Bei Grenzhügel-Arbeiten:

a) beim Aufwerfen vorschriftsmäßiger Grenzhügel von 4 Fuß Höhe 10 Fuß Durchmesser

Digitized by Google

incl. Graben- und Rasenbeseitigung, nach Bodenbeschaffenheit und Entfernung der Strecke 2 bis 4 Stück;

b) beim Ausbessern verfallener Hügel nach dem Grade ihrer Zerfallenheit pp. 5 bis 15 Stück.

3. Bei Culturarbeiten.

a) beim Abpalten und 6 Zoll tiefes Auflockern Behufs Einsaat von Waldsämereien bei schwerem verrasten Boden 15 □Ruthen,

b) bei mittlerem weniger verrastem Boden 20 □R.,

c) bei leichtem wenig verrastem Boden 25 □R,

d) bei Pflanzlöchermachen mit dem gewöhnlichen Spaten, die Löcher oben 8 bis 10 Zoll im Quadrat 8 bis 12 Zoll tief, im schweren Boden 5 Schock,

e) im mittleren Boden 6 Schock,

f) im leichten Boden 7 Schock,

g) beim Umgraben einen Spatenstich tief, im schweren Boden 6 □R., im mittleren Boden 8 □R. und im leichten Boden 10 □R.

Bemerkung:

a) Für die Monate November bis Februar incl. beträgt die Arbeitszeit nur 7 Stunden und wird für diese Zeit das Arbeitsmaaß um ¼ gekürzt;

b) bei körperschwachen Männern, Frauen pp. wird das Arbeitsmaaß um ¼ bis ½ gekürzt;

c) die Arbeiten an Wegen, Ausräumen des Abraums von den Schlägen, Setzen von Nummersteinen auf die Grenzhügel, werden entweder unter spezieller Aufsicht ausgeführt oder wird hier das bestimmte Arbeitsmaaß nach der Oertlichkeit bemessen.

Vorstehender, im Einverständniß mit dem Criminal-Senat des Königl. Appellations-Gerichts in Marienwerder entworfener Tarif, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe von jetzt ab, der Abarbeitung der gerichtlich erkannten Forststrafen in den sämmtlichen Königlichen und Privat-Forsten des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zum Grunde zu legen ist.

Danzig, den 18. Februar 1853.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. | Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

№ 57.

Polizei-Verordnung.

Jede Beschädigung der Melioration-Anlagen, welche in unserm Auftrage im Brück'schen Bruch des Neustädter Kreises ausgeführt sind, sowie das unbefugte Oeffnen oder Schließen der Schleusen und das Einwerfen von Erde, Rasen, Steinen und dergleichen in die zum Meliorationswerk gehörigen Gräben wird hierdurch mit Bezug auf §. 11—13 des Gesetzes vom 11. März 1850 bei Strafe von 1 bis 10 Thalern untersagt.

Danzig, den 26. December 1852. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

№ 58.

## Polizei-Verordnung.

Bei dem vorgeschrittenen Bau des ersten Mittelpfeilers zur großen Weichselbrücke bei Dirschau ist es zulässig, die in unserer Verordnung vom 2. April pr. (Amtsblatt pro 1852 No. 16) enthaltenen Bestimmungen zu modificiren. Unter Aufhebung dieser Verordnung bringen wir daher auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850 S. 265 ꝛc.) zur genauen Beachtung nunmehr folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die Durchfluß-Oeffnung zwischen dem linkseitigen Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler von 386 Fuß Weite, bleibt wegen des fortgesetzten Transportes der Baumaterialien von dem Werkplatze nach diesem Mittelpfeiler gänzlich gesperrt, so daß für die Schifffahrt nur die Oeffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler von 386 Fuß Weite benutzt werden darf.
2. Alle die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen das Hintertheil stromabwärts gerichtet, sackend mittels ihrer Anker und Taue durch die Schiffbrücke und durch die im Bau begriffene massive Brücke zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler fahren, und sich bestreben, möglichst die Mitte des zwischen diesen beiden Pfeilern verbleibenden Raumes zu halten. Erst wenn die Schiffsgefäße den beiden Pfeilerbauten ganz vorbeigefahren sind, können sie die Anker wieder aufnehmen. Die Besatzung jedes über 15 Lasten großen Kahns oder anderen Stromfahrzeuges muß mindestens aus 3 Mann und bei höheren Wasserständen aus 5 bis 6 Mann bestehen.
3. Galler, wenn dieselben nach dem Gutachten des Brückenmeisters mit hinreichender Mannschaft versehen sind, können durch den Durchlaß der Schiffbrücke und durch die Brückenöffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler rudern, ohne einer Leine zu bedürfen.
4. Holztrasten dürfen unter derselben Bedingung nur mittelst Trosse, Anker und einem passenden Kahn, in welchem letzteren sich drei mit der Lokalität genau vertraute Männer befinden müssen, sackend durch die Schiffbrücke und die qu. Brückenöffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler stromabwärts treiben.

   Sind die Eigenthümer der Trasten nicht mit diesen Leuten und den nöthigen Utensilien versehen, so haben sie solche zu beschaffen.
5. Dampfschiffe müssen den zwischen den Pfeilerbauten vorgeschriebenen Weg gleichfalls einhalten und bei der Thalfahrt eben sowohl, als andere Schiffsgefäße denselben sackend zurücklegen, sind aber nicht verbunden, dabei ein Tau zur Führung anzuwenden, wenn durch die Kraft der Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.
6. Den gleichen Weg haben bei der Bergfahrt alle Schiffsgefäße zu nehmen.
7. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10

Thlr. vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Brückenbau etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 26. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 59.

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Gubrau ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 60.

Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Patent-Aufhebung.

№ 61.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 27. December 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

---

## Personal-Chronik.

№ 62.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Friedrich August Plath ist zum Pfarrer der evan-

gelischen Kirche zu Rheinfeld von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorio bestätigt worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Otto Friedrich Wilhelm Schweers ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Danzig eine Privat-Vorbereitungsschule für die Quarta eines Gymnasiums zu errichten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 sind die Rittergutsbesitzer: Knuth zu Rokoczin und Hagen zu Pischnitz, als Kreis-Vermittelungs-Commissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Pr. Stargardt gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die erste Oberlootsen-Stelle in Neufahrwasser ist dem Seeschiffer Friedrich Wilhelm Horn vom 1. März c. auf Probe übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 10. —

Danzig, den 9. März 1853.


№ 63.

Das am 2. d. M. ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3693. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff; unter

„ 3694. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Deßau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853; unter

„ 3695. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach; unter

„ 3696. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853; unter

„ 3697. das Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853, und unter

„ 3698. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 64.

Nachstehende Vorschriften:

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

(§. 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Tabak rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Offizier des Kommando's hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Nur dem Transportführer stehet die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§. 13.) Jeder Pulverwagen mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl

von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Schießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§. 14.) Vorstehende im §. 12 und 13 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der Letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Kommando-Führer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§ 15.) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transports erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind die-

Digitized by Google

selben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung vor dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§. 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer

Digitized by Google

noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackpfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, daß Dampfschiffe nicht unter dem Winde sondern über denselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffs kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§. 42) Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16 vorgeschrieben, verfahren.

(§. 47.) Sollte für einen Pulvertransport zur See die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen über einander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der fünften Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

(§. 48.) Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raum, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt, untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst so eingeladen werden, daß sie unten liegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falles durch Anbringung einer Balkenlage, von Brettern ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver in einem und demselben Schiffsraum zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

(§. 49.) Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher sich ein weißes großes P. befindet.

(§. 50.) Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf dem Schiffe zu unterhalten, ist zur Vermeidung der Gefahr auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) sowie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprühet; der Schiffskoch und ein wachhabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transportes außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, Matrose ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

Das Rauchen von Cigarren ist gänzlich zu untersagen und hat in dieser Beziehung der kommandirende Offizier in Gemeinschaft mit dem Schiffskapitain dafür zu sorgen, daß die Begleitungsmannschaft und die Matrosen, sowohl bei der Abfahrt, als auch beim Wiederbetreten des Schiffes nach etwaigem Landen, sorgfältig überwacht und revidirt werden. Finden sich hierbei Cigarren, so sind diese den Leuten abzunehmen und unter sicherm Verschluß während der Fahrt zu verwahren.

(§. 52.) Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffes, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, wie solche oben beim Transporte auf Flüssen angegeben sind.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 65.

Der Sattlergeselle Gustav Hochmann zu Elbing hat am 5. December v. J. den Zimmergesellen Martin Pillkowski daselbst von dem Tode des Ertrinkens aus dem Elbingfluß nicht ohne eigene Gefahr gerettet, und dabei schnellen Entschluß und Ausdauer an den Tag gelegt. Derselbe hat dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 26. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 66.

Nachricht für Seefahrer.

Auf der Außenrhede vor dem Ostertief, zwischen der Greifswalder Oie und der Insel Usedom, ist ein für die Schifffahrt gefährlicher Steintrendel entdeckt worden, auf welchem sich bei Tagewasser nur eine Wassertiefe von 11 Fuß befindet.

Der Trendel erstreckt sich von Ost nach West, in einer Länge von etwa 120 Fuß und einer Breite von 80 Fuß, und ist mit einem weiß angestrichenen Waaker bezeichnet worden, an dessen Spitze ein Knirkbusch angebracht ist.

Der Waaker liegt auf der Mitte des Trendels und hat folgende Peilungen per Compaß:

Die Leuchtbaake auf der Greifswalder Oie im NO. zu N., die nördliche Huk der Insel Ruden im NW. zu W.

Stralsund, den 12. Februar 1853. Königl. Preußische Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Februar 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 67.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 122) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 49 bis 51), betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Kontrolle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 5. März 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 68.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27. April c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;

by Google

2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Königsberger Amtsblatt pro 1845 (No. 14) unterm 12. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 4. Februar 1853.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Jünglinge, welche die Prüfung ablegen wollen, sich am Tage vor dem Prüfungstermin bei dem Herrn Seminardirector persönlich zu melden haben.

Danzig, den 16. Februar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 69.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3. März 1853 ein Patent

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

---

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 11. —

Danzig, den 16. März 1853.


№ 70.

Das am 7. d. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3699. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlrn. Vom 14. Februar 1853.

№ 71.

Das am 12. d. M. ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3700. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, und unter

№ 3701. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 72.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 15. August c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;

Digitized by Google

2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 (S. 48) unterm 12. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 4. Februar 1853.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Jünglinge, welche die Prüfung ablegen wollen, sich am Tage vor dem Prüfungstermin bei dem Herrn Seminardirector persönlich zu melden haben.

Danzig, den 16. Februar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## № 73.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1. Juni c., von Morgens 8 Uhr ab, festgesetzt. Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Die Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1846 Seite 48 unterm 7. März 1846 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 2. März 1853. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kandidaten am Tage vor der Prüfung sich mit ihren Zeugnissen bei der Seminar-Direction zu melden haben.

Danzig, den 9. März 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 74.

In §. 8 des Reglements zur Abwendung der Einschleppung der Pest ꝛc. vom 30. April 1847 ist bestimmt, daß

Tripolis in Syrien,
Alexandria,
Damiette,

und die Häfen der Insel Candia bis auf Weiteres bei Handhabung der auf das See-Quarantaine-Wesen bezüglichen Vorschriften als pestartig angesteckt zu betrachten sein.

Nach amtlich beglaubigten Nachrichten ist indessen innerhalb der letzten 10 Jahre die Pest in den Landestheilen, in welchen die genannten Häfen liegen, nicht mehr aufgetreten, und es ist kein Grund vorhanden, die aus denselben abgefertigten Schiffe anders zu behandeln, als geschehen würde, wenn sie aus andern Häfen des Türkischen Reichs ankämen.

Unter Aufhebung der Bestimmung des §. 8 des Reglements vom 30. April 1847 wird daher hierdurch angeordnet, daß die gedachten Häfen fortan und bis auf Weiteres den im §. 9 ibid. aufgeführten Häfen zuzuzählen und nur als der Pest verdächtig zu betrachten sind.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Berlin, den 22. Februar 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Rescript wird unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 17. Mai 1847, (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 20 pro 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. März 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

Google

## Verschiedene Bekanntmachungen

№ 75.

# Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

| Des Dokuments № | Littr. | Betrag Rthr | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|
| **I. Staatsschuldscheine de 1811.** | | | |
| 118342 | J. | 100 | vom 27. Mai 1852. |
| 37734 | F. | 50 | |
| 49747 | J. | 25 | |
| 118323 | F. | 25 | |
| **II. Staatsschuldscheine de 1842.** | | | |
| 101910 | F. | 100 | vom 10. Juli 1851. |
| 139882 | — | 100 | vom 8. Januar 1852. |
| 139883 | — | 100 | |
| 90453 | — | 100 | vom 30. October 1851. |
| 90454 | — | 100 | |
| 90455 | — | 100 | |
| 90456 | — | 100 | |
| 90457 | — | 100 | |
| 90458 | — | 100 | |
| 21361 | G. | 50 | |
| 24813 | H. | 25 | |
| 24814 | — | 25 | |
| 24815 | — | 25 | |
| 3699 | F. | 100 | vom 30. October 1851. |
| 20055 | G. | 50 | vom 30. October 1851. |
| 84703 | F. | 100 | vom 8. Januar 1852. |
| 12502 | H. | 25 | vom 8. Januar 1852. |
| 23772 | — | 25 | |
| 43648 | — | 25 | |
| 51924 | — | 25 | |
| 51927 | — | 25 | |
| 102713 | F. | 100 | vom 30. October 1851. |
| 14048 | E. | 200 | vom 8. Januar 1852. |
| 31430 | G. | 50 | |
| 31432 | — | 50 | |
| 31434 | — | 50 | |
| 31435 | — | 50 | |

| Des Dokuments | | | Datum |
|---|---|---|---|
| № | Littr. | Betrag Rthl. | des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
| 161509 | F. | 100 | vom 8. Januar 1852. |
| 44695 | — | 100 | vom 26. Februar 1852. |
| 41696 | — | 100 | |
| 8274 | G. | 50 | vom 8. Januar 1852. |
| 179867 | F. | 100 | vom 4. December 1851. |
| 8357 | D. | 300 | |
| 18416 | E. | 200 | |
| 180820 | F. | 100 | vom 30. October 1853. |
| 180821 | — | 100 | |
| 38770 | G. | 50 | |
| 38771 | — | 50 | |
| 31816 | — | 50 | vom 27. Mai 1852. |
| 40048 | — | 50 | |

III. Kurmärkische Schuldverschreibung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2310 | F. | 100 | durch Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. December 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§. 2 und 3 (Gesetz-Sammlung Seite 157) als amortisirt erklärt. |

Berlin, den 2. Februar 1853. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

---

№ 76

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Thlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848;
100,000 " " Staatsanleihe vom Jahre 1850
85,000 " " do. do. 1852;

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse**, Taubenstraße No. 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 6 Zins-Coupons der zweiten Serie No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. October 1853/56;

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Coupons der ersten Serie No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. October 1853/54

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 5 Zins-Coupons der ersten Serie No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. October 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloos'ten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche **nicht mit dem Convertirungs-Stempel** versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20 Januar v J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. No. 8 bei der **Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 29 parterre links**, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan, Rolcke. Gamet.

---

## Patent-Verleihungen.

### № 77.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

### № 78.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 79.

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 80.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 81.

Von dem Appellationsgericht zu Marienwerder ist der bisherige Auscultator Otto Franz Lebrecht Fleischer zum Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Warszewski ist in gleicher Diensteigenschaft von Carthaus nach Löbau versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Heinrich Storch zu Elbing ist als Bureau-Assistent bei der Kreisgerichts-Commission zu Baldenburg definitiv angestellt worden.

Der invalide Sergeant Ferdinand Hoffmann ist bei dem Kreisgerichte zu Carthaus als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Im Danziger Stadtkreise ist der Apotheker Prochnow zu Neufahrwasser als Schiedsmann für den 30. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Richardt Stattmiller zu Notzendorff als Schiedsmann für das Kirchspiel Altfelde gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Im Karthauser Landrathskreise ist der Freischulze Carl Zube zu Meisterswalde als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau-Mariensee No. I. gewählt und bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Friedrich Ernst Kirschnick ist zum Pfarrverweser der neu zu gründenden evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Neu-Barkoczyn, in der Diöcese Neustadt-Praust, ernannt worden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 sind zu Kreis-Vermittelungs-Commissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Neustadt, außer dem bereits früher gewählten und noch in Funktion gewesenen Gutsbesitzer Herrn Hannemann in Miruschin, die Herren:

1. Rittergutsbesitzer v. Brauneck auf Sullitz,
2. do. Hannemann auf Johannisdorf,
3. Rittergut-Antheils-Besitzer Hoffmann in Lebno,
4. Gutsbesitzer v. Zelewski auf Zemblewo,
5. do. Rand auf Steinberg,

gewählt, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Nadolni zu Groß Wittenberg, im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow, ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Danzig befördert.

Der hiesige Kaufmann Heinrich Uphagen ist als Unteragent für das Auswanderungsgeschäft des Schiffsmäklers Friedrich Wilhelm Bödecker, H. A. Heinicken Nachfolger in Bremen für den Regierungsbezirk Danzig bestätigt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Neuhaus zu Tiegenhoff ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Neufähr befördert.

Dem Fräulein Rosalie Franziska Louise Ferber hieselbst ist die Erlaubniß zur Beschäftigung als Privat-Erzieherin ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 12. —

Danzig, den 23. März 1853.


№ 82.

Das am 17. d. M. ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3702. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbogk nach Baruth; unter

„ 3703. das Gesetz, die Abänderung der §§. 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853, und unter

„ 3704. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

## Ministerial-Verfügung.

№ 83.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Ges.-Sammlung S. 711), mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13 jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1. Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen:

Digitized by Google

a) welchen während der Jahre 1849—1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.

2. Die vorstehend unter 1 a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung, findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung im ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b. gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13 des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten (gez.) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 84.

Die genaue Beachtung der in der Beilage zum Amtsblatte No. 20 pro 1842 abgedruckten Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (G.-S. pro 1834 S. 135), die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. December 1839 wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig den 11. März 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 85.

Den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma: Carl Pokrantz et Comp., ist von dem Herrn Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig hat der Herr Minister den Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königl. Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und welchem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preuß. Staates bestätigt.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlr. bestellt worden.

Dies wird in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. März 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 86.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851 zur Rückzahlung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30 zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zins-Coupons Ser. I. No. 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet.

№ 87.

Nachdem nunmehr der Wiederaufbau der abgebrannten vor dem hohen Thore hierselbst gelegenen Mühlen, der sogenannten Walkmühle und der Schusternühle vollendet ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Mühlen zu den in den §§. 19 und 35 des Regulativs zur Erhebung und Kontrole der Mahl- und Schlachtsteuer in Danzig vom 20. April 1827 gedachten Mühlen gehören, welche mit einer Waage-Anstalt, aber nicht mit einer Steuer-Erhebungsstelle versehen sind, und welche unter besonderer Steuerkontrole stehen.

Es kommen bezüglich der Beschickung dieser Mühlen mit Mahlgut die für dergleichen Mühlen im §. 19 des bezogenen Regulativs enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Namentlich geschieht die Verwiegung und Revision des Mahlgutes bei den in jenen Mühlen vorhandenen Waageanstalten durch den daselbst anwesenden Steuerbeamten sowohl beim Eingange daselbst, als beim Ausgange des fertigen Fabrikats.

Digitized by Google

Die bisher bestandenen, hiervon abweichenden Bestimmungen treten von jetzt ab außer Kraft. In Betreff des auf den gedachten beiden Mühlen zu bereitenden Landgemahles finden die Bestimmungen in den §§. 27 bis 29 des Orts-Regulativs vom 20. April 1827 mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Lösung der Mahlfreischeine über das von außerhalb zu der Walk- oder Schustermühle eingehende Landgemahl auch bei einer der Thor-Expeditionen am Olivaer-, Neugarter- und Petershagener-Thore hierselbst erfolgen kann, in welchem Falle dann auch die Verwiegung der eingehenden Körner, sowie die Rückverwiegung des daraus bereiteten Fabrikats bei der betreffenden Thor-Expedition erfolgen muß.

Die Zufuhre des Mahlguts und die Abfuhre des daraus gefertigten Fabrikats nach und aus den gedachten beiden Mühlen ist nur während der in den §§. 133 und 134 des Orts-Regulativs vorgeschriebenen Tagesstunden und unter den daselbst gedachten Modalitäten gestattet.

Danzig, den 14. März 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 88.

Der zur Zeit in Marienburg gültige Schlachtsteuer-Stücksatz für Kälber wird, höherer Genehmigung zufolge, von $^1/_{10}$ Ctr. auf $^6/_{10}$ Ctr. pro Stück vom 1. April d. J. ab herabgesetzt.

Danzig, den 14. März 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

№ 89.

Nach meiner Bekanntmachung vom 10. Mai 1850 — Amtsblatt pro 1850 der Königl. Regierung hierselbst (Seite 125), der Königl. Regierung zu Marienwerder (Seite 156) — unter No. 1 soll beim Verkaufe des Viehsalzes überall bis auf Weiteres versuchsweise von der in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. November 1845 unter No. 5 vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldung abgesehen, das Viehsalz denen, welche sich darum melden vielmehr bei blos mündlicher Auskunft über den Namen und Wohnort des Käufers abgelassen werden.

In neuerer Zeit sind jedoch mehrfach Wahrnehmungen einer mißbräuchlichen Verwendung des Viehsalzes zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung gemacht und zur leichteren Entdeckung solcher Mißbräuche, höherer Anordnung zufolge, die Salzverkaufs-Stellen deshalb angewiesen worden, künftig außer dem Namen, Stande und Wohnorte des Viehsalz-Käufers von dem Letzteren auch noch folgende Angaben zu fordern:

1. für welche Viehgattungen und wo das Viehsalz verwendet werden soll?
2. wie viel Stücke von jeder dieser Viehgattungen der Käufer besitzt und wie viel Salz für das Stück von jeder Viehgattung (nach Gewicht) verlangt wird?

Diese Angaben sowie

3. die Angabe der Menge des Viehsalzes, welche begehrt wird und welche nach Tonnen

Digitized by Google

zu 400 Pfund oder, soweit loses Viehsalz bei der betreffenden Salzverkaufs-Stelle feil steht, mit Innehaltung der verkäuflichen Menge nach Pfunden angegeben werden muß, können mündlich gemacht werden, zu welchem Zwecke die Käufer von Viehsalz sich stets gehörig mit den erforderlichen Nachrichten zu versehen haben.

Es bleibt den Käufern von Viehsalz jedoch unbenommen, diese Angaben auch schriftlich zu machen, was um so mehr empfohlen zu werden verdient, als dieselben dann nicht so leicht in den Fall kommen werden, durch den Mangel der erforderlichen Notizen Verzögerungen und Weiterungen in der Verabfolgung des Viehsalzes zu erfahren. Jedenfalls muß aber die Anmeldung des zu kaufenden Viehsalzes schriftlich durch den betreffenden Viehbesitzer erfolgen, wenn dieser das Viehsalz bei der Verkaufsstelle nicht in Person entnimmt.

Die Formulare zu den schriftlichen Viehsalz-Anmeldungen können bei den Salzverkaufs-Stellen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Die vorstehenden Anordnungen werden hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Danzig, den 10. März 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 90.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Westpreußischen Pfandbriefe werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 4. November 1852 hiemit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. den Provinzial-Landschafts-Directionen, zu deren Departement dieselben gehören, einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den betreffenden Provinzial-Landschafts-Direktionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Theil 1 des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register, sowie im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen, und auch mit allen hieraus entstehenden Kosten belegt werden.

## Verzeichniß

der zur Ablösung gegen Umtausch gekündigten Westpreußischen Pfandbriefe

### I. Aus dem Departement Bromberg.

a) Die auf Pagdanzig haftenden Pfandbriefe:

Nro. 2 und 10 à 1000 Thlr.

Digitized by Google

b) Folgende auf Neu-Dombrowke haftende Pfandbriefe:

No. 33 à 800 Thlr.; No. 34 und 35 à 600 Thlr.; No. 36 und 37 à 400 Thlr.; No. 38 und 39 à 200 Thlr.; No. 40 und 41 à 80 Thlr.; No. 42, 44 und 45 à 40 Thlr.; No. 50 und 51 à 200 Thlr.; No. 53 à 80 Thlr.

c) Folgende auf Kolodziejewo haftende Pfandbriefe:

No. 23, 24, 29, 30, 31, 33 u. 37 à 1000 Thlr.; No. 38 u. 42 à 800 Thlr.; No. 6, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54 und 72 à 500 Thlr.; No. 55 und 56 à 400 Thlr.; No. 57 à 300 Thlr.; No. 10, 12 und 70 à 200 Thlr.; No. 13, 14, 15, 60 und 61 à 100 Thlr.; No. 62 und 63 à 75 Thlr.; No. 17, 18 und 65 à 50 Thlr.; No. 67 à 25 Thlr.

d) Folgende auf Gnoino haftende Pfandbriefe:

No. 2, 3, 14, 17, 21, 22 und 24 à 1000 Thlr.; No. 26 à 800 Thlr.; No. 27 à 700 Thlr.; No. 5 à 600 Thlr.; No. 29 à 500 Thlr.; No. 7 und 32 à 100 Thlr.; No. 10 und 38 à 50 Thlr.; No. 11, 34 und 41 à 25 Thlr.

II. Aus dem Departement Danzig.

Sämmtliche auf dem Gute Stendsitz haftende Pfandbriefe.

III. Aus dem Departement Marienwerder.

Sämmtliche auf dem Gute Neunhuben haftende Pfandbriefe.

Marienwerder, den 10. März 1853.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

## № 91.

### Bekanntmachung

des Königl. General-Post-Amts, betreffend die Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direction der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn Gesellschaft, sowie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art, bis zur Größe eines Kubikmeter (32⅓ Kubik-Fuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zuzulassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Deklarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in andern Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender, entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt,

daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.

Schmückert.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 92.

Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Patent-Aufhebung.

№ 93.

Das dem Ingenieur Völkner hierselbst unterm 21. März 1852 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten ist aufgehoben.

---

## Personal-Chronik.

№ 94.

Dem Kandidaten der Philologie, Herrmann Ferd. Wilhelm Fritsche, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Otlewski ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

---

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

tized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 13. —

Danzig, den 30. März 1853.


№ 95.

Das am 23. d. M. ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3705. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem Frischen Haff; unter

„ 3706. den Allerhöchsten Erlaß vom 14 Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Köslin nach Bublitz, von Köslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Kolberg bis an die greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück; unter

„ 3707. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen; unter

„ 3708. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungs-Bezirk Köslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow; unter

„ 3709. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853; und unter

„ 3710. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

### Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 96.

Die Inhaber von nicht konvertirten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staats-**

Digitized by Google

**Anleihe vom Jahre 1848**, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupons Ser. I. No 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 97.

Diejenigen weiblichen Personen, welche im Laufe dieses Jahres für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen, haben zuvörderst ihren Lebenslauf — in Folio auf gebrochenem Bogen — anzufertigen. In demselben ist ihr vollständiger Vor- und Zuname, Geburtsort und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, event. auch des noch lebenden oder verstorbenen Ehemannes und sonstige Familienverhältnisse, wo und von wem sie ihre Bildung erhalten, ob und auf welche Weise sie sich für das Lehrfach vorbereitet und in welchen Verhältnissen sie zuletzt gestanden und in welchen Fächern und für welche Stufe des Unterrichts sie geprüft zu werden wünschen, anzugeben, und die nöthigen Schul- und etwaigen früheren Führungs-Atteste, auch die Zeugnisse über vielleicht schon früher bestandene Prüfungen und über frühere pädagogische Wirksamkeit nebst Abschrift derselben beizufügen.

Der Lebenslauf mit diesen Zeugnissen ist dem resp. Ortsgeistlichen zu übergeben, welcher die Abschriften der Zeugnisse beglaubigen, die Urschriften zurückgeben, dem Lebenslauf eine gutachtliche Aeußerung über das sittliche Verhalten und etwaige pädagogische Thätigkeit der zu Prüfenden beifügen und ihn darauf mit den Abschriften der Zeugnisse sofort an die Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen zu Händen des Regierungs- und Schulraths Dr. Starcke einsenden wird.

Sämmtliche Zeugnisse sind Behufs der Prüfung und daher stempelfrei auszustellen, zum Prüfungszeugnisse wird demnächst ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Die Meldung muß bei der Prüfungs-Kommission bis zum 16. k. M. geschehen; die Prüfung selbst wird den 28. künftigen Monats erfolgen.

Die Herren Prediger und Schulinspectoren wollen den mit ihnen in Verbindung stehenden Lehramts-Aspirantinnen von dieser Bekanntmachung sofort Kenntniß geben.

Danzig, den 14. März 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 98.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen, Inhaber der Firma: F. J. Wichelhausen et Comp. zu Bremen, unter besonderen, uns unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt hat, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann L. Deetjen in Cöln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königl. Regierung in Cöln befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thaler bestellt worden.

Danzig, den 15. März 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 99.

Der Arbeitsmann Johann Heinrich in Alt-Czapeln, Karthauser Kreises, hat am 18. Januar d. J. den 11jährigen Sohn der dasigen Wittwe Horn nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens in dem in Alt-Czapeln belegenen See gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 17. März 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 100.

Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19. März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 101.

Dem Hütten-Inspector Heil zu Schwintochlowitz, im Kreise Beuthen in Oberschlesien, ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 102.

Bei der Königl. Polizei-Direction in Elbing ist der bisherige Bürgermeister Moritz Schmidt aus Bartenstein zum Polizei-Inspektor ernannt worden.

Die Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle für die Kreise Berent und Karthaus ist, in Stelle des nach Pr. Holland versetzten Wasserbaumeisters Dallmer, vom 1. April cr. ab, vorläufig dem Bauführer Heithaus übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Bliesenwärters Braak zu Rixhöft ist der Stadtwachtmeister Carl Katzmann aus Putzig zum Bliesenwärter auf dem Leuchtthurme zu Rixhöft angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 14. —

Danzig, den 6. April 1853.


№ 103.

Das am 3. d. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3711. die Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 104.

An der katholischen Kirche in Carthaus ist bereits vor mehreren Jahren die Nothwendigkeit einer umfassenden Instandsetzung hervorgetreten, deren Kosten auf 4467 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. veranschlagt worden sind. Zu diesen Kosten hat die Kirchengemeinde, nach Abzug des fiskalischen Patronats-Beitrages, eine Summe von überhaupt 1983 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., einschließlich der Hand- und Spanndienste, aufzubringen.

Da die gedachte Gemeinde mit geringen Ausnahmen sehr dürftig ist und hauptsächlich aus Käthnern, kleinen Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten der Ortschaften Carthaus nebst Abbauten Leszno und Kalicka besteht, so muß sie zur Aufbringung der obigen Beiträge, welche für jeden Contribuenten durchschnittlich etwa den sechszehnfachen Betrag der von ihm jährlich zu entrichtenden Klassensteuer erreichen, für unvermögend erachtet werden. Wird hierbei noch in Betracht gezogen, daß seit Anfertigung der Kostenanschläge, vom 11. und 12. Juni 1847 mehrere, in denselben noch nicht berücksichtigte Baumängel an der Kirche in Carthaus hervorgetreten sind und deren Kosten gleichfalls in dem oben angeführten Verhältnisse von dem Patron und der Gemeinde zu decken sein werden, so ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Eingepfarrten nicht im Stande sein werden, ihrer Verpflichtung zu genügen, wenn denselben hierbei nicht eine wesentliche Beihülfe gewährt werden kann.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse und die Dringlichkeit des vorliegenden

Digitized by Google

Falles, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Preußen, unter dem 19. März cr. Behufs Deckung der aufzubringenden Gemeinde-Beiträge die Abhaltung einer Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz genehmigt.

Die Königl. Landraths-, Domainen-Rent- und Domainen-Aemter, sowie die Magistrate unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch beauftragt, diese Kollekte in ihren Geschäftsbezirken abhalten zu lassen und die eingesammelten Beiträge mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst bis zum 15. Juli cr. einzusenden.

Danzig, den 2. April 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 105.

Den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Helm in Hamburg, als Inhaber der Firma: Valentin Lorenz Meyer daselbst, ist von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von dem gedachten Königl. Ministerio der Commissionair August Wilhelm Berger zu Berlin, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt worden.

Dies wird in Folge höherer Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. März 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

## Patent-Verleihungen.

№ 106.

Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 107.

Der Regierungs-Supernumerar Volkmann ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Stadtbezirk Elbing widerruflich ernannt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 15. —

Danzig, den 13. April 1853.


№ 108.

Das am 7. d. M. ausgegebene 10. und 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3712. das Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybnicker Kreises zum Betrage von 25,000 Thlr. Vom 21. Februar 1853; unter

„ 3713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender bramburger Kreis Obligationen im Betrage von 68,000 Thlr. Vom 21. Februar 1853; unter

„ 3714. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben; unter

„ 3715 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Thlr. Vom 7. März 1853; und unter

„ 3716. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät für die Melioration der im Regierungs-Bezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

---

### Ministerial-Verfügungen.

№ 109.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11 d. M. Seite 80 der diesjährigen Gesetz-Sammlung), wird hiedurch zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des § 13 jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu I. b mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

## № 110.

Da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3. a. und b. der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 111.

### Polizeiliche Verordnung.

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, kommt es noch zuweilen vor, daß todte Thiere auf Feldern und an anderen Orten unverscharrt liegen bleiben, oder daß man sich derselben auf die Weise entledigt, daß die Kadaver in stehende oder fließende Gewässer geworfen werden.

Da ein solches Verfahren nicht nur einen üblen Eindruck hervorbringt, sondern auch auf die Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilig wirken kann, so bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung — für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, daß jedes gefallene Thier binnen vier und zwanzig Stunden, wenn der Abdecker nicht zugezogen wird, sobald dieß aber der Fall, binnen acht und vierzig Stunden nach dem Absterben mindestens vier Fuß tief in der Erde vergraben werden muß, und daß im Unterlassungsfalle derjenige, welcher das Thier besaß, oder nach Umständen derjenige, dessen Aufsicht dasselbe anvertraut war, in den betreffenden Fällen aber der Abdecker, in eine Geldstrafe bis zur Höhe von Zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt.

Die vorstehende Verordnung findet auch auf die Beseitigung solcher Thiere Anwendung, welche in Folge einer ansteckenden Krankheit abgestanden sind, und erleidet nur insoweit eine Ausnahme, als in dieser Beziehung etwa das Patent, wegen Abwendung der Viehseuche, vom 2. April 1803, oder das Regulativ, über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, vom 8. August 1835 entgegenstehende besondere Vorschriften enthält.

Danzig, den 29. März 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 112.

Den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma: Lüdering et Comp. zu Bremen, ist von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von dem gedachten Königl. Ministerio der Kaufmann Friedrich Carl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma: Friedrich Bretschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königl. Regierung in Merseburg befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt.

Dies wird in Folge höherer Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. April 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bayerische Staats-Bibliothek

Digitized by Google

## Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 113.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Marienwerder vom 2. Februar d. J. sind folgende Westpreußische Pfandbriefe

Nro. 189 Behle über 500 Thlr., Schneidemühler Departements
Nro. 42 Mlodocin über 200 Thlr., } Bromberger Departements,
Nro. 10 Loosen und Geglenfelde über 1000 Thlr.
Nro. 46 Melno über 1000 Thlr., Marienwerderer Departements,

amortisirt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 23. März 1853.

Königl. Westpreuß. General Landschafts-Direktion.
(gez.) v. Rabe.

---

## Patent-Verleihung.

№ 114.

Dem Maschinenmeister Nottebohm, zu Königshütte in Ober-Schlesien, ist unter dem 31. März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

115.

Der Justizrath Senger zu Elbing hat vom 1. April c. ab seine Aemter als Rechtanwalt und Notar niedergelegt.

Der Kreisgerichtsrath Skopnick zu Elbing ist mit Pension und dem Titel eines Geheimen Justizraths in den Ruhestand versetzt worden.

Dem bisherigen Stadt- und Kreisrichter Herrmann Siegfried Steffani zu Danzig ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der bisherige Auskultator Carl Friedrich Heinrich Hewelke ist bei dem Appellationsge-

Digitized by Google

richte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Für das Kirchspiel St. Salvator, Danziger Landkreises, ist der Holzkapitain W. F. Kärber zu Danzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Johann Dobe zu Mühlbanz für das Kirchspiel Mühlbanz,
2. " " David Klatt zu Letzkau " " " Letzkau,
3. " " Johann Carl Berendt zu Gottswalde für das Kirchspiel Wotzlaff und Gottswalde,
4. der Hofbesitzer Nathanael Benjamin Hopp zu Weichselmünde für das Kirchspiel Weichselmünde.

Im Elbinger Landrathskreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden:

1. der Kaufmann Ferdinand Steckel für den 1. Bezirk und
2. der Maurermeister August Fricke " " 5. " der Stadt Elbing.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Lieutenant Below zu Bietowo als Schiedsmann für das Kirchspiel Lubichow gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Anton Wölke zu Neukirch für das Kirchspiel Neukirch,
2. " " Felgentreu zu Preuß. Königsdorf für das Kirchspiel Fischau,
3. der Stadtälteste Carl Wilhelm Döring zu Neuteich " " " Neuteich,

Für das neu gebildete Kirchspiel Carthaus, Kreises Carthaus, ist der Gastwirth Jacob Byczkowski zu Carthaus als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Kriminal-Polizei-Kommissarius Klettke, welcher von Elbing nach Danzig zurückberufen worden, ist der Polizei-Inspector Schmidt in Elbing zum Polizeianwalt für den Bezirk der Stadt Elbing widerruflich ernannt worden.

Der vormalige Postdirector in Memel, Friedrich Wilhelm Krause, ist zum Königl. Polizeisecretair in Elbing ernannt worden.

Die Post-Secretaire Teucke und Stettin in Danzig, welche die Prüfung zu den höheren Stellen der Post-Verwaltung bestanden haben, sind unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, vom 1. April c. ab, als Bureau-Beamte bei der Ober-Post-Direction zu Danzig etatsmäßig angestellt worden.

Der Beigeordnete Eduard Wadehn zu Neuteich ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Stadtbezirk Neuteich widerruflich ernannt worden.

Der Rentier und Agent Eldor Düring zu Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum Stadtkämmerer gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Buchhändler Neumann-Hartmann zu Elbing ist von der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Die durch die Penſionirung des Amtsdieners Hauffmann bei dem Königl. Domainen-Rentamte in Elbing vacant gewordene 1. Amts-Dienerſtelle iſt dem Trompeter Andreas Funk vom 1. Januar d. J. ab verliehen worden.

Die Nachtwächterſtelle bei der Schleuſe in Plenendorf iſt dem Invaliden Ferdinand Sengebuſch verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'ſchen Offizin zu Danzig, Frauengaſſe 886.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 16.

Danzig, den 20. April 1853.


### Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 116.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August v. J., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Ges.-Samml. pro 1852 S. 751) sind die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Bezug auf Steuer- und Abgaben-Befreiungen den Mitgliedern des Königl. Hauses gleichgestellt.

Demzufolge ist die Vorschrift unter No. 1 der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 hinsichtlich der zu den Hofhaltungen des Königl. Hauses gehörenden Pferde und Maulthiere auf allen Staats-Chausseen in ganz gleicher Weise auch auf die Pferde pp., welche zu den Hofhaltungen der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehören, in Anwendung zu bringen. Desgleichen sind bei allen andern Kommunikations-Anstalten des Staats, bei welchen die Befreiung der zu den Hofhaltungen des Königl. Hauses gehörenden Fuhrwerke und Pferde pp. tarifmäßig ist, die Fuhrwerke und Pferde pp., welche den Hofhaltungen gedachter beiden Fürsten angehören, ebenfalls freizulassen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß obige Bestimmungen, nach höherer Anordnung, auch auf alle Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Actien- und Privat-Chausseen, so wie bei allen sonstigen Kommunikations-Anstalten, für deren Benutzung eine Abgabe für Rechnung von Privat-Berechtigten erhoben wird, Anwendung finden und von den Betheiligten genau zu beachten sind.

Danzig, den 23. März 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 117.

Der evangelischen Kirche zu Bohnsack ist von einem Gemeindemitgliede des dortigen Kirchspiels eine werthvolle schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt worden.

Wir nehmen gerne Veranlassung, dieses Zeichen echt kirchlichen Sinnes belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 12. April 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 118.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1852 nachstehende Resultate:

In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt:

10,128 Knaben
und 9,707 Mädchen
im Ganzen 19,835 Kinder

geboren.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt: 21,916 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen um: 2081 Personen.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

| | geboren | gestorben |
|---|---|---|
| Kreis Berent . . | 1619 | 1321 |
| „ Carthaus . | 2020 | 1516 |
| „ Danzig (Stadt-) | 2766 | 3236 |
| „ Danzig (Land-) | 3007 | 3011 |
| „ Elbing . . | 2698 | 2880 |
| „ Marienburg . | 2734 | 3763 |
| „ Neustadt . | 2184 | 2201 |
| „ Stargardt . | 2667 | 3626 |
| = | 19695 | 21554 |
| Hierzu vom Militair . | 140 | 362 |
| Summa wie oben . | 19835 | 21916 |

Unter den Gestorbenen waren:

11546 männlichen
10370 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich:

247 Zwillingsgeburten,
2 Drillingsgeburten,

13 Mehrgeburten mehr als im Jahre 1851.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

915 Knaben
898 Mädchen

zusammen 1813 Kinder, 76 mehr als im Jahre 1851.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie

1 zu 9, 9

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Berenter Kreise | wie | 1 | zu 22,4 |
| " Carthauser Kreise | " | 1 | " 22,4 |
| " Danziger Stadtkreise | " | 1 | " 4,5 |
| " do. Landkreise | " | 1 | " 9,5 |
| " Elbinger Kreise | " | 1 | " 7,2 |
| " Marienburger Kreise | " | 1 | " 9,5 |
| " Neustädter " | " | 1 | " 13,8 |
| " Stargardter " | " | 1 | " 17,7 |

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5,42 und auf dem platten Lande wie 1 zu 13,28.

Todtgeboren sind:

640 eheliche und
98 uneheliche

zusammen 738 Kinder, 78 mehr als im Jahre 1851.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 25,8
in den Städten gleich 1 zu 21,7
auf dem platten Lande gleich 1 zu 27,6

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Altersschwäche gestorben:

1238 Personen, unter denen
23 männlichen und
40 weiblichen Geschlechts

befindlich sind, die das 90ste Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

26 Personen männlichen
3 " weiblichen Geschlechts,

überhaupt 29 Personen, 9 weniger als im Jahre 1851.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

200 Personen männlichen und
50 " weiblichen Geschlechts,

überhaupt 250 Personen, 25 mehr als im Jahre 1851.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 188 Personen das Leben verloren, — 34 mehr als im Jahre 1851. Durchschnittlich ist von 105 Gebärenden eine gestorben:

Ferner starben:

an den Pocken 113 Personen, 92 mehr als im Jahre 1851,
an inneren hitzigen Krankheiten 10124 Personen,
an inneren langwierigen Krankheiten 4532 Personen,
durch schnelltödtliche Krakheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse 1751 Personen,

an äußeren Krankheiten und Schäden 343 Personen,
an nicht bestimmten Krankheiten 2610 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt:

4181 Paare

und zwar:

2284 evangelische,
1759 katholische,
30 reformirte,
57 mennonitische und
51 jüdische Paare.

Danzig, den 9. April 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

## Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 119.

Die etwanigen, unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

No. 25 Koscielec über 100 Thlr., Bromberger Departements, welcher im Jahre 1848 dem ehemaligen Patrimonialgericht Madlitz bei Frankfurt a/O;

No. 25 Lobsens über 1000 Thlr., Schneidemühler Departements, welcher der evangelischen Kirche zu Cottbus im Jahre 1848

entwendet sein sollen;

No. 6 Brzescie über 500 Thlr., Bromberger Departements, welcher dem Hofbesitzer Martin Penner zu Fürstenau, Elbinger Kreises, im Jahre 1849;

No. 26 Krangen über 200 Thlr.
No. 12 Bendomin = 75 Thlr. } Danziger Departements;

No. 24 Keilhof über 100 Thlr
No. 10 Przenslawice = 50 Thlr. } Marienwerder Departements;
No. 22 do. = 50 Thlr.

welche zusammen der Kirche zu Niden bei Prenzlau im Jahre 1849 verbrannt sein sollen, werden auf den gesetzlich begründeten Amortisations-Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1854 beginnenden Zinszahlungstermin und spätestens in dem auf

den 19. Mai 1854 Vormittags 11 Uhr

vor dem General-Landschafts-Syndikus Ulrich anstehenden Präklusivtermin in dem hiesigen Landschafts-Hause sich zu melden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation der gedachten Pfandbriefe erfolgen wird.

Marienwerder, den 24. März 1853.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) v. Rabe.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 17. —

Danzig, den 27. April 1853.


### Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 120.

Nicht selten herrscht noch die Meinung, es könnten blinde Kinder die Ortsschule nicht mitbesuchen. Es macht allerdings in manchen Gegenständen etwas mehr Mühe, ein blindes Kind mit zu unterrichten, aber ein Lehrer, der von rechter Liebe für seinen Beruf durchdrungen ist, wird dieselbe gewiß nicht scheuen. Blinde Kinder machen übrigens oft bessere Fortschritte als sehende; sie werden weniger zerstreut von den Außendingen, sie behalten ihre Aufmerksamkeit mehr ungetheilt auf den zu behandelnden Gegenstand, merken sich darum von dem Vorgetragenen ungleich mehr, wie sie denn in der Regel ein besseres Gedächtniß haben, als jene. Sie können biblische Geschichte, das Lernen des Katechismus und der Liederverse, das Kopfrechnen, die Geschichte und die Naturkunde und besonders den Gesangunterricht mit den andern Schülern ganz füglich gemeinsam haben und in den Lehrstunden werden sie auf das Gelesene merken.

Sie sind auch keinesweges störend für die andern; sie können vielmehr eine Veranlassung sein, das edle Gefühl der Theilnahme und der Nächstenliebe anzuregen, wenn der Lehrer es nur irgend versteht, seinen Schülern ins Herz zu reden, daß sie dieser unglücklichen Mitschüler sich annehmen, sie auf dem Schulwege führen, sie vor der Gefahr, Schaden zu nehmen, bewahren. Wohl aber ist das blinde Kind ein Prüfstein für die Schule. Wenn die anderen Kinder, statt ihm thätige Liebe zu erweisen, es necken und verhöhnen und Muthwillen an ihm üben, dann steht es schlecht um den Geist der Schule und den Erfolg des Religionsunterrichtes.

Für das blinde Kind ist es außer den Kenntnissen, die es in der Schule erlangt, noch von großem Gewinn, daß es mit andern Kindern gerade in der Schule, wo Alles wohlgeordnet sein und zugehen sollte, beisammen ist, und hört, wie sich alle in die vorgeschriebene Ordnung zu finden suchen; wie denn überhaupt das ganze Schulleben, der tägliche Umgang mit dem Lehrer und mit andern Kindern für das blinde Kind von großem Nutzen sein und auf die Erhaltung seiner Kräfte und Anlagen wohlthätig einwirken wird.

Die Herren Geistlichen und Schulvorstände haben daher dahin zu wirken, daß ein blindes Kind nicht etwa von seinen Eltern von der Schule, weil es da doch nichts lernen könne, zurückgehalten oder wohl gar von dem Lehrer, weil es den Unterricht störe, zurückgewiesen werde, sondern wie andere Kinder die Ortsschule regelmäßig besuche. Eltern und Lehrer aber machen wir noch besonders auf die kleine Schrift „Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder, deren erste Jugendbildung und Erziehung in ihren Familien, in öffentlichen Volksschulen pp. von J. G. Buin, Breslau 3te Auflage 5 Sgr." — aufmerksam.

Danzig, den 8. April 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 121.

Die evangelische Kirchengemeinde zu Marienfee hat durch freiwillige Beiträge die Kosten der Anschaffung eines silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelchs, und einer vergoldeten Patene für die dortige Kirche zusammengebracht.

Diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung bringen wir belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 18. April 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 122.

Folgende in dem Termine Johannis 1852 zum Umtausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe gekündigte und ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachungen vom 7. Mai und 6. September 1852 zu den Landschafts-Depositorien nicht eingelieferten Westpreuß. Pfandbriefe, nämlich:

1. aus dem Departement Bromberg.

Popowo No. 5, 6, 7 u 8 a 1000 Thlr.; No. 9 a 800 Thlr.; No. 15 a 600 Thlr.; No. 19 a 200 Thlr. u. No. 22 a 60 Thlr.

Ossowitz No. 8 a 1000 Thlr.; No. 10 u. 12 a 500 Thlr.; No. 17 a 50 Thlr.

2. Aus dem Departement Marienwerder.

Lopatken No. 10, 11, 12, 45 u. 74 a 500 Thlr.; No. 15, 17, 50 und 51 a 400 Thlr.; No. 19 und 56 a 300 Thlr.; No. 20, 58, 60 und 73 a 200 Thlr.; No. 28 und 29 a 100 Thlr. No. 66 u. 76 a 75 Thlr. No. 77 a 50 Thlr.; No. 37 und 39 a 25 Thlr.

Thiemau No. 1 a 1000 Thlr.; No. 37 u. 38 a 75 Thlr.; No. 61 a 25 Thlr.

3. Aus dem Departement Danzig.

Warznau No. 5 a 800 Thlr.; No. 16 a 200 Thlr.; No. 22 a 100 Thlr.; No. 29 a 25 Thlr.

Klossowken No. 11 u. 15 a 50 Thlr.; No. 12 a 25 Thlr.,

sind auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 (Ges.-S. pro 1838 Seite 365) ad 7 und 8 in Ansehung der darin bestellten Spezial-Hypothek für vernichtet er-

klärt, daher die Inhaber derselben wegen Extradition der Ersatzpfandbriefe sich lediglich an die Landschaft zu halten befugt sind.

Marienwerder, den 4. April 1853.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 123.

Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 124.

Dem Seidenwirker Theodor A. Schenritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 125.

Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. April 1853 ein Patent auf drei durch Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 126.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 127.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter den 19. April 1853 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 128.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alfred Bernhard Camill Benetsch ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Rathmann und Hauptmann August Hannemann und der bisherige Stadtverordnete Julius Amort in Putzig sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu Rathmännern gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem bisherigen Haupt-Amts-Kontroleur Stegmann in Jastrow ist die Packhofs-Magazin-Verwalter-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing verliehen.

Der Rentier Julius Preussmann in Neuteich ist von der Direction der Preuß. National-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der invalide Ober-Feuerwerker Tarnogrocky, bisher in Marienwerder, ist als Steuer-Aufseher in Elbing angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Both in Elbing ist als berittener Steuer-Aufseher nach Tiegenhoff versetzt worden.

Die erledigte Stelle des Dammverwalters in dem Deichreviere rechts der Jungferschen Laache ist dem Schulzen Michael Tuchel in Jungfer verliehen worden.

Der bisher auf Probe beschäftigte Seelotse Carl Ernst van Leenders ist als solcher definitiv angestellt worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Finck ist die Verwaltung der nächtlichen Brücken- und Fährgeld-Erhebestelle in Dirschau übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 18. —

Danzig, den 4. Mai 1853.


№ 129.

Das am 30. v. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3717. die Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853; unter

№ 3718. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis; unter

№ 3719. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flammersfeld; unter

№ 3720. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee in Niederkrüchten; unter

№ 3721. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt; unter

№ 3722. das Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853; unter

№ 3723. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8. November 1845; unter

№ 3724. die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Actien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.“ Vom 7. April 1853, und unter

Digitized by Google

№ 3725. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

---

## Ministerial-Verfügung

№ 130.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publicums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen. —

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen von Behörden.

№ 131.

### Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem unter No. 146 des 18. Stücks unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre publicirten Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Ostbahn vom 28. April 1852 ist im Anfange des §. 20 statt: „Wer den Verboten der §. §. 4, 13, 15 und 16 zuwider handelt pp.", zu

Digitized by Google

lesen: „Wer den Verboten der §. §. 4 bis 13, 15 und 16. zuwider handelt pp.", welches hiermit zur Berichtigung des Druckfehlers bekannt gemacht wird.

Danzig den 8. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 132.

Mit dem 1. Mai werden in Herzberg und Stüblau, im Danziger Werder, Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit treten. Die Post-Expedition Herzberg wird mit Danzig, die in Stüblau mit Dirschau durch eine Fußbotenpost verbunden werden, die täglich, mit Ausnahme der Sonntage, abgefertigt werden wird.

Die erstere erhält folgenden Gang:

aus Herzberg 7 Uhr Morgens,
in Danzig 10½ " "
aus Danzig 1½ " Nachmittags,
in Herzberg 5 " "

die zweite dagegen:

aus Stüblau 8 Uhr Vormittags,
in Dirschau 10¹⁵ " "
aus Dirschau 12 " Mittags,
in Stüblau 2¼ " Nachmittags,

Danzig, den 25. April 1853. Der Ober-Post-Director Weppler.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 133.

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23. April 1853 ein Patent

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 134.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27. April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 135.

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel ist unter dem 26. April 1853 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 136.

Der Kaufmann Friedrich Stresau in Marienburg ist von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Jaskowski in Mirchau ist als Post-Expedient angenommen und in dessen Stelle der Schullehrer Schmitt als Post-Expediteur in Mirchau ernannt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der zum 1. Mai c. neu eingerichteten Post-Expedition in Herzberg, Regierungs-Bezirk Danzig, ist dem Schullehrer Sprengel, die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Stüblau dem Schullehrer Wockenfuß übertragen worden.

Dem Fräulein Gertrude Schenk aus Langenschwalbach ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privatlehrerin zu beschäftigen.

Dem vormaligen Schullehrer Johann Streuer ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 19. —

Danzig, den 11. Mai 1853.


№ 137.

Das am 4. d. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3726. die Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zur Ausführung des Brätz-Tirschtiegel-Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853; unter

„ 3727. das Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammer-Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853; unter

„ 3728. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853, und unter

„ 3729. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

## Ministerial-Verfügung.

№ 138.

## Reglement

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

§. 1.

Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem

Digitized by Google

beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalender-Jahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, sowie Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3.

Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protocolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4) hervorgehen.

§. 6.

Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der

Digitized by Google

Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7.

Es ist sodann (§. 5. 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in No. 3 desselben durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., oder beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8.

Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protocollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Strafliſten, durch Ausfüllung der No. 2 und 3 des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9.

Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Strafsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläuftige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Strafsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der

Digitized by Google

Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt," des Formulars III. oder IV.

§. 11.

Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12.

Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen zu No. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§. 13.

Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter, oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15.

War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu

welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16.

Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung verlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk No. 5. des Aktenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars 5. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk No. 6. auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18.

Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19.

Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt, oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen, Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20.

Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21.

Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22.

Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter No. 7 auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24.

Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

Digitized by Google

§. 25.

Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26.

Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer andern Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 27.

Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeivertwaltung gilt.

§. 28.

Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die, gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29.

Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30.

Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches

nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister. Simons.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

Indem wir das vorstehende Reglement, höherer Bestimmung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf eine Schrift aufmerksam, welche unter dem Titel:

„Die in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, geheimen expedirenden Secretair."

in der Gehrmannschen Buchhandlung zu Berlin erschienen ist und eine Sammlung aller für den Bereich der Gültigkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bestehenden, allgemeinen Vorschriften über Polizeiübertretungen enthält. —

Dieses Handbuch ist besonders denjenigen Polizeibehörden zu empfehlen, welche die Befugniß haben, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai v. J. vorläufige Strafbestimmungen zu erlassen.

Sie finden in demselben die, in Gesetzbüchern zerstreuten, allgemeinen polizeilichen Strafverordnungen gehörig geordnet und ersehen, was polizeilich strafbar, welche Strafe angedrohet und wo das anzuwendende Gesetz vollständig aufgenommen ist. — Es wird ihnen alsdann nur noch eine Sammlung der besonderen polizeilichen Strafverordnungen fehlen und, um diesem Mangel abzuhelfen, haben wir die, für den hiesigen Regierungsbezirk bestehenden bezüglichen Amtsblattsbekanntmachungen nach dem, in der Schrift von Rauer beobachteten Systeme, so wie im Anschlusse an deren Paragraphen zusammenstellen lassen, und werden die Sammlung in Kurzem durch das Amtsblatt veröffentlichen. — Auf diese Weise erlangen die mit der Verwaltung der Ortspolizei betrauten Personen die geeigneten Hülfsmittel, um in den vorkommenden Fällen mit Leichtigkeit die vorläufigen Strafbestimmungen erlassen zu können.

Von der Schrift von Rauer werden Exemplare in den landräthlichen Amtsstuben zur Ansicht bereit liegen. Der Preis ist äußerst niedrig festgesetzt. — Dort können auch, gegen Erstattung der Druckkosten, Formulare entnommen werden, wie solche nach §. 1 und 17 des Reglements zur Anwendung kommen. —

Danzig, den 6. Mai 1853. Königl. Regierung.

---

Digitized by Google

Formul. I.

## Strafliste
## 185

| No. | Name, Stand Wohnort des Angeschuldigten. | Datum der Verfügung. | Strafe. | Abgesandt der Kasse am | Abgesandt dem Polizei-Anwalt am | vollstreckt. | Auslagen | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Formular II.

1. No. der Strafliste des Jahres 185

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen.)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am

Digitized by Google

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden.
Da d
die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d befestigt.

5. Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Orts-Polizei-Behörde zu

Digitized by Google

6. Verhandelt d

Der d berichtet heute

ist nach vorstehender Verfügung vom

am

in das Gefängniß zu

gebracht und

am

daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit

gezahlt

nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden:

1. bis zur Strafverfügung:

an Porto

für

. . . . Botenlohn

für

. . . . Zeugengebühr

für

2. nach Erlaß der Strafverfügung

an Botenlohn

für

an Porto

für

an Gefängnißkosten

für

Hiervon ist gezahlt an

von d

---

Formular III.

D zu

hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine Gefängnißstrafe von

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt



Digitized by Google

Formular IV.

D zu

hat am

Es wird deshalb hiemit gegen d

auf Grund d

eine bei zu erlegende

Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie

nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

---

Formular V.

Der wird angewiesen, d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom

(No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von

zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

---

Digitized by Google

## Patent-Verleihungen.

№ 139.

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3. Mai 1853 zwei Pateten

1) auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
2) auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

№ 140.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gas-erzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 141.

Dem bisherigen Pfarradministrator zu Flatow, Johann Kajewicz ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Matern, Kreises Danzig, verliehen worden.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker erster Klasse Camillus Ernst Spohrmann ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten approbirte Apotheker erster Klasse Herrmann Schramm zu Neufahrwasser ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

In Folge der Versetzung des Ober-Grenz-Controleurs Kamecke zu Neufähr ist der Ober-Grenz-Controleur Neuhauß zu Neufähr zum Strand-Inspector ernannt und ihm gleichzeitig die specielle Aufsicht über die Strandstrecke vom Dünendurchbruche bei Neufähr bis Pasewark übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 20.

Danzig, den 18. Mai 1853.


№ 142.

Das am 9. d. M. ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3730. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853; unter

„ 3731. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853; und unter

„ 3732 das Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 4. Mai 1853.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 143.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, den bisherigen halbjährigen Unterrichts-Cursus in der Steuermannsklasse der Navigationsschulen in Danzig, Pillau und Memel nach dem Vorgange der bei den pommerschen Navigationsschulen bereits seit längerer Zeit bestandenen und bewährten Einrichtung in einen **einjährigen** Cursus umzuwandeln.

Der erste Jahrescursus in den Steuermannsklassen der genannten drei Schulen wird anfangs October d. J. eröffnet werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 9. November v. J. und 29. Januar d. J. wird das betheiligte Publikum wiederholt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 11. Mai 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 144.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Draulitten all-

Digitized by Google

jährlich abgehaltenen beiden Pferde-, Vieh- und Krammärkte, vom laufenden Jahre ab, aufgehoben sind, und statt dessen in der Stadt Pr. Holland, neben den daselbst bereits bestehenden 4 jährlichen Kram-, Vieh- und Pferdemärkten, und zwar für das Jahr 1853 am 25. Mai und 19. October stattfinden werden.

Danzig, den 11. Mai 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 145.

Das bisher in Dirschau bestandene Kürschner- und Mützenmacher-Gewerk hat sich durch Beschluß vom 8. März d. J. aufgelöst, welchem Beschlusse in Gemäßheit des §. 97 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Danzig, den 6. Mai 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 146.

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel in Eupen ist unter dem 5. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 147.

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Palko zu Jüterbog, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Patent-Aufhebung.

№ 148.

Das dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 7. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle, ist aufgehoben.

# Personal-Chronik.

## № 149.

Der Kreisgerichtsrath Wiebe zu Tiegenhoff ist mit dem Charakter „Geheimer Justizrath“ in den Ruhestand versetzt worden.

Die Stadt- und Kreisrichter Baum und Hahn zu Danzig sind zu Stadt- und Kreisgerichtsräthen allerhöchst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Paris zu Danzig ist als Stadt- und Kreisrichter daselbst definitiv angestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Rudolph Podlasly ist in gleicher Diensteigenschaft von dem Appellations-Gerichte zu Breslau an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Lemon und Wernsdorff zu Danzig ist der Charakter als Kanzlei-Rath allerhöchst verliehen und der Kreisgerichts-Sekretair Boethke zu Elbing ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Der der Gerichts-Kommission zu Dirschau überwiesene frühere Oberlandesgerichts-Sekretair Kaufmann ist vom 1. October c. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Jungfer zu Neustadt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Wolff bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Neustadt ernannt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Herrmann zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Kanzlist definitiv angestellt worden.

Der Gefangenaufseher Beyer bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ist zum Gefangeninspector ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Johann Leidig bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Kaufmann Otto Friedel zu Marienburg, für den I. Bezirk der Stadt Marienburg,
2. der Färber Gustav Neudorff jun. für den II. Bezirk der Stadt Marienburg,
3. der Hofbesitzer Salomon Kroll zu Lissau für das Kirchspiel Barendt.

Der Regierungs-Supernumerarius Senger ist aus der Verwaltung des Königl. Domainen-Rentamts in Neustadt zur Königl. Regierung zurückberufen und diese Verwaltung vom 18. Mai d. J. ab dem Regierungs-Supernumerarius, Lieutenant Erpenstein übertragen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Albert Leopold August Funk ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Steuer-Aufseher Weidemann zu Marienwerder ist als berittener Steuer-Aufseher nach Pr. Stargardt versetzt.

Der Steuer-Amts-Assistent Schapler zu Graudenz ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte befördert.

Der berittene Steuer-Aufseher Höpfner zu Pr. Stargardt ist als Thor-Controleur nach Elbing versetzt.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Hielscher zu Steegen, Kreis Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zitherige interimistische Schullehrer Müller zu Dohnasberg, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 21.

Danzig, den 25. Mai 1853.


## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 150.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig, sind am 28. April c. wiederum 302,469 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. aus den Beiträgen des Staats mit . . . | 239,583 | Rthlr. | 9 | Sgr. | 11 Pf. |
| 2. aus den Beiträgen der Stadt und des ehemaligen freistaatischen Gebietes pro 1852 mit . . . | 62,885 | „ | 28 | „ | 8 „ |
| Summa | 302,469 | Rthlr. | 8 | Sgr. | 7 Pf. |

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatischen Schuld von 12,280,845 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf.
bis zum Schlusse des Jahres 1852 die Summe von 10,981,498 „ 4 „ 6 „
getilgt ist, und demnach die am Anfange des Jahres 1853 verbleibende Schuld noch . . . . . 1,299,347 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.
betragen hat.

Danzig, den 11. Mai 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 151.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regirungs-Bezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von zehn Silbergroschen bei dem Regierungs-Botenmeister Stresau in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papiere in 4to. correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark

Digitized by Google

und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik „Bemerkungen" sonstige beachtungswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Intresse.

Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 14. Mai 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen.

### № 152.

In der nach den Bestimmungen der §. §. 39 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 645, 812, 974, 1016, 1082, 1121, 1371, 1406,
" B. " 500 Thlr. " 237, 668,
" C. " 100 Thlr. " 418, 723, 899, 1266, 1427, 1480, 1802, 2248, 2472,
" D. " 25 Thlr. " 79, 365, 491, 783, 893, 1156,
" E. " 10 Thlr. " 222, 291, 600, 702, 842. 903, 1333, 1351, 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazugehörigen Coupons Ser. I No. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. Oktober dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des § 44 l. c.

Königsberg, den 20. Mai 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

### № 153.

Folgende Westpreußische, zum Departement Danzig gehörige Pfandbriefe:

1. sämmtliche auf dem Gutsantheile Borzestowo A. haftende Pfandbriefe,
2. sämmtliche auf dem Gutsantheile Borzestowo B. haftende Pfandbriefe,
3. sämmtliche auf dem Gutsantheile Borzestowo F. haftende Pfandbriefe,

4. sämmtliche auf dem Gutsantheile Borzeslowo B. F. haftende Pfandbriefe,
5. sämmtliche auf dem Gutsantheile Borzeslowo A. B. F. G. haftende Pfandbriefe

werden hiemit öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kourofähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. bei der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe, nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese gekündigten Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig eingereicht, so haben die Inhaber nach §. 103. Th. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements die Einleitung des vorgeschriebenen Präklusions-Verfahrens zu erwarten.

Marienwerder, den 10. Mai 1853.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

gez. von Rabe.

---

## Patent-Verleihungen.

### № 154.

Dem Kaufmann J. H. F. Peillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

### № 155.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

### № 156.

Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Kopier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

№ 157.

Dem bisherigen Pfarrer zu Putziger Heisternest Anton Kapitza ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Schwarzau, Kreises Neustadt, verliehen worden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 sind als Kreis-Vermittelungs-Commissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Carthaus, zu den bereits früher gewählten und noch in Funktion befindlichen Herren Gutsbesitzern, Hering in Mirchau, v. Worzestowski in Augustowo und Osterraht in Stendsitz, noch die Herren Gutsbesitzer v. Wegern zu Lappalitz, Herrmann zu Borkau und Lesse zu Tockar gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Haupt-Amts-Controleur Kranz zu Lissa, im Großherzogthum Posen, ist in gleicher Eigenschaft zu dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte versetzt worden.

Der Haupt Amts-Assistent Moyseszig zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft zu dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte versetzt worden.

Der bisherige Haupt-Amts-Assistent Kirschstein zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft zu dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing versetzt worden.

Der Invalide Johann Radau ist als Brückenwärter in Neumünsterberg am Weichsel-Haff-Kanal angestellt worden.

Der invalide Obergefreite Anton Broszowski ist als zweiter Schleusengehilfe bei der Schifffahrtsschleuse in Rothebude angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 22.

Danzig, den 1. Juni 1853.


№ 158.

Das am 27. v. M. ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3733. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Gränze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Gränze und von Ahaus bis Coesfeld; unter

„ 3734. das Gesetz über die in den hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen innezuhaltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853; unter

„ 3735. das Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juni 1847 in denhohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853; unter

„ 3736. das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853; unter

„ 3737. das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den hohenzollernschen Landen,

die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und

die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11. Mai 1853; und unter

„ 3738. die Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

Digitized by Google

№ 159.

Das am 28. v. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3739. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Actien-Gesellschaft; unter

„ 3740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft Vom 16. Mai 1853; und unter

„ 3741. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 160.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks, daß unsere Bekanntmachung vom 27. Februar 1838 (Amtsblatt pro 1838, S. 78) in Betreff der polizeilichen An- und Abmeldungen von Fremden auch dann zur Anwendung kommt, wenn Kinder, welche sich außer dem Hause der Eltern befunden haben, in demselben — sei es zum Besuche, oder zu einem längern Aufenthalte, eintreffen. In solchen Fällen sind die Eltern verpflichtet, die vorschriftmäßige Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde — in Dörfern, in welchen solche nicht vorhanden sind, bei den Schulzen oder Ortsvorständen, — binnen den ersten zwölf Stunden nach der Ankunft zu machen. In gleicher Art muß die Abmeldung innerhalb der ersten zwölf Stunden nach dem Abgange erfolgen.

Diejenigen, welche dergleichen An- und Abmeldungen unterlassen, haben eine Geldbuße von 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Danzig, den 26. Mai 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

№ 161.

Die Tagelöhner, Gebrüder Gottlieb und Carl Plumbaum, aus Dombrowo, Pr. Stargardter Kreises, haben am 7. October v. J. den Zimmergesellen Wendt, den Maurergesellen Lange und den Zimmerlehrling Breitfuß, vom Tode des Ertrinkens in dem, bei Hartigsthal belegenen Niedatz-See gerettet, und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 24. Mai 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 162.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen

Digitized by Google

des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größern Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen, hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 53 und 57 der Instruction für die Eichungs-Commissionen vom 14. December 1816 und auf Grund des §. 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

   ½, ¼ Scheffel,
   ½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 Metze,
   ½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32, 1/64 Quart,

   zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

   für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll,
   " " halben " " 17 "
   " " viertel " " 12 "
   für die ganze Metze auf 7 Zoll,
   " " halbe " " 5½ "
   " " viertel " " 4¼ "
   " " achtel " " 3½ "
   " " 1/16 " " 2¾ "
   " " 1/32 " " 2¼ "
   für das ganze Quart auf 42 Linien,
   " " ½ " " 33 "
   " " ¼ " " 27 "
   " " ⅛ " " 21 "
   " " 1/16 " " 17 "
   " " 1/32 " " 14 "
   " " 1/64 " " 10½ "

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den unter 2. festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als

   beim ganzen Scheffel — 4 Linien,
   " ½ u. ¼ " — 3 "
   bei der ganzen Metze — 2 Linien,
   bei den Unterabtheilungen derselben 1½ Linien

   nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes, (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns übereinander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2. festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen innern Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben, ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.
5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der $\frac{1}{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,
des $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Quarts auf 6 Pf.

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind, oder nicht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Mai 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

## № 163.

In Folge der Amtsblattsbekanntmachung vom 18. December v. J. (Amtsblatt pro 1852 Seite 379) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr solcher Grundstücke, die mit Domainen-Amortisations-Renten behaftet sind, außer den dort aufgeführten Feuerversicherungs-Gesellschaften, auch

1. bei der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft,
2. bei der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia,
3. bei der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und
4. bei der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln

erfolgen darf.

Danzig, den 11. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

## № 164.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um ihre Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin mit dem Staatsstipendium bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich spätestens bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1851. (Amtsblatt pro. 1851. S. 250 pp.) bezeichneten Atteste ꝛc. beizubringen.

Danzig, den 20. Mai 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen

№ 165.

Daß die diesjährige Provinzialstände-Versammlung zu Mitgliedern der Bezirkskommission für die Einkommensteuer

aus dem Regierungsbezirk Danzig:

1. den Herrn Landschaftsdirektor von Gralath-Sullmin, Kreises Danzig;
2. den Kommerzienrath Herren Pannenberg in Danzig;
3. den Rittergutsbesitzer Herrn Grafen Krockow auf Krockow, Kreises Neustadt;
4. den Major und Rittergutsbesitzer Herrn Blumhoff-Liniewo, Kreises Berent;
5. den Rittergutsbesitzer Herrn Maclean-Czerbienczin, Kreises Pr. Stargardt;
6. den Kommerzienrath Rogge in Elbing;
7. den Stadtrath Herrn Dodenhoff in Danzig;
8. den Rittergutsbesitzer Herrn Landrath a. D. von Kleist-Reinfeld, Kreises Carthaus;
9. den Gutsbesitzer Herrn Minkley-Eichwalde, Kreises Marienburg;

und zu deren Ersatzmännern:

1. den Rittergutsbesitzer Herrn v. Tiedemann-Russoczin, Kreises Danzig;
2. den Kommerzienrath Herrn v. Frantzius in Danzig;
3. den Gutsbesitzer Herrn Dix in Kölln, Kreises Neustadt;
4. den Gutsbesitzer Herrn Wegner in Zoppot, Kreises Neustadt;
5. den Gutsbesitzer Herrn Gertz in Käsemarck, Kreises Danzig;
6. den Buchdruckereibesitzer Herrn Wernich zu Elbing

gewählt hat, und daß die Gewählten diese Wahl angenommen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Mai 1853.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassificirte Einkommensteuer
Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

№ 166.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. März 1828, Gesetz-Sammlung No. 5 pro 1828 Seite 39 und 40, die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend — ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von Sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch — worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaftig schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitte 7 angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle

Digitized by Google

denselben, sich über die Größe des mit Tabak bepflanzten Landes vor Abgabe der Declaration gehörig zu unterrichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Declarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 23. Mai 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

№ 167.

In der nach den Bestimmungen der §. §. 39 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Appoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 645, 812, 974, 1016, 1082, 1121, 1371, 1406,
" B. " 500 Thlr. " 237, 668,
" C. " 100 Thlr. " 418, 723, 899, 1266, 1427, 1480, 1802, 2218, 2472,
" D. " 25 Thlr. " 79, 365, 491, 783, 893, 1156,
" E. " 10 Thlr. " 222, 291, 600, 702, 842, 903, 1333, 1351, 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazugehörigen Coupons Ser. I No. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. Oktober dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des § 44 l. c.

Königsberg, den 20. Mai 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

## Patent-Verleihungen.

№ 168.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 169.

Dem Kaufmann D. Leonardt zu Köln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 170.

Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 171.

Dem Fabrikanten Adam Söding zu Vörde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 172.

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 173.

Dem bisherigen Kriminal-Polizei-Kommissarius Klettke in Danzig ist von dem Königl. Ministerium des Innern der Character als Polizei-Inspector verliehen worden.

Digitized by Google

Der Sohn des hiesigen Schwedisch-Norwegischen Konsuls von Seegerström, August von Seegerström, ist zum Königl. Schwedisch-Norwegischen Vice-Konsul hierselbst ernannt, und hierzu die diesseitige Genehmigung ertheilt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Gruenwaldt ist zum Pfarrverwalter an der wiederherzustellenden evangelischen Kirchen- und Pfarranstalt zu Neukrug in der Didzese Danziger Nehrung, ernannt worden.

Der bisherige Zoll-Amts-Assistent Erdmann in Strasburg ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem Haupt-Steuer-Amte in Pr. Stargardt befördert.

Dem Schulamtskandidaten J. Mentzel ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privatlehrer zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 23.

Danzig, den 8. Juni 1853.


№ 174.

Das am 2. d. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3742. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Reinstedt nach Thale; unter

Nr. 3743. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis Chaussee in Darfeld; unter

„ 3744. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wlatowo bis an die Inowraclawer Kreisgränze in der Richtung auf Barcin; unter

„ 3745. das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853; unter

„ 3746. das Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853 und unter

„ 3747. die Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

№ 175.

Das am 4. d. M. ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3748. den Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25 April 1853; unter

„ 3749. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14 Juli 1843. Vom 14. Mai 1853; unter

gitized by Google

Nr. 3750. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiten in Fabriken. Vom 16. Mai 1853; und unter

„ 3751. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 176.

Nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten:

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. Oktober an besteht das Lehrerpersonal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, und einer Hülfs-Lehrerin. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. Oktober ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Digitized by Google

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche; Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird vom 1. Oktober d. J. ab eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thaler jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermin

**ist bis längstens zum 10. Juli d. J.**

bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantinn die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berück-

Digitized by Google

sichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchen-Lieder, gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken, Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen, Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die nähere Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Vorprüfung der etwanigen Bewerberinnen mittelst besonderer Verfügung bekannt gemacht werden wird.

Danzig, den 1. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

## № 177.

Der Hofbesitzer Johann Adam Pather in Rambeltsch hat der dortigen evangelischen Kirche zwei große und werthvolle Altarleuchter von Neusilber und ein großes Crucifix von Neusilber mit echter Vergoldung zum Geschenk gemacht.

Wir nehmen grene Veranlassung, diese einen regen kirchlichen Sinn beurkundende Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 3. Juni 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## № 178.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. December pr. (Amtsblatt pro 1852 No. 52) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die in derselben sub pos. 9

bezeichneten Deich- und Uferbauten, sowie die Vorfluths-Angelegenheiten in dem unteren Theile des großen Marienburger Werders, von dem Wasserbaumeister Herr in Rothebude für die Folge nicht mehr unter Leitung der Wasserbau-Inspection zu Marienburg, sondern selbstständig bearbeitet werden.

Danzig, den 28. Mai 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 179.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depostal-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depostal-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 31. Mai 1853. Königl. Appellations-Gericht.

№ 180.

In der nach den Bestimmungen der §. §. 39 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 645, 812, 974, 1016, 1082, 1121, 1371, 1406,
" B. " 500 Thlr. " 237, 668,
" C. " 100 Thlr. " 418, 723, 899, 1266, 1427, 1480, 1802, 2248, 2472,
" D. " 25 Thlr. " 79, 365, 491, 783, 893, 1156,
" E. " 10 Thlr. " 222, 291, 600, 702, 842, 903, 1333, 1351, 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazugehörigen Coupons Ser. I No. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. Oktober dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des § 44 l. c.

Königsberg, den 20. Mai 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

## Patent-Verleihungen.

№ 181.

Dem Droschkenbesitzer H. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 182.

Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 183.

Der Stadtkämmerer Düring zu Putzig ist zum Stellvertreter des Polizeianwaltes für den Gerichtsbezirk Putzig (mit Ausschluß der auf der Halbinsel Hela gelegenen Ortschaften Hela, Danziger-Heisternest, Putziger-Heisternest und Kusfeld) widerruflich ernannt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pr. Stargardt ist der dortige Kaufmann Regehr auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Supernumerar Otto Herrmann Theodor Stelter ist zum Bureau-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der hiesige Kaufmann A. F. Zimmermann ist von der in Berlin bestehenden Spezial-Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen zum General-Agenten für Westpreußen bevollmächtigt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Rodenacker in Danzig ist von der Direction der Londoner Phönix Feuer-Assecuranz-Societät zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Goog

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 24. —

Danzig, den 15. Juni 1853.


№ 184.

Das am 6. d. M. ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3752. die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 15. Mai 1853; und unter

„ 3753. die Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

№ 185.

Das am 8. d. M. ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3754 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme; unter

„ 3755. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853; unter

„ 3756. die Deklaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853; und unter

„ 3757. das Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

№ 186.

Das am 10. d. M. ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3758. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Mai 1853; und unter

Nr. 3759. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 187.

Die Aushebung der, für das stehende Heer im Jahre 1853 erforderlichen Ersatz-Mannschaften und die Musterung der, vor die Departements-Ersatz-Kommission zu stellenden Heerespflichtigen werden in unserm Verwaltungsbezirke an den, unten angegebenen, Tagen und Orten stattfinden.

Bei der Departements-Ersatzkommission führt von Seiten des Militairs der Herr Generalmajor und Brigadekommandeur Stiehle und von Seiten des Civils der Herr Regierungsrath von Schrötter den Vorsitz. —

Ein Jeder, durch die Kreisbehörde vor die Departements-Kommission geladene Heerespflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung, oder auf gänzliche Befreiung vom Dienste im Heere zu haben glaubt, hat sein Gesuch, unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen, in dem Aushebungstermin vorzutragen. Er muß dabei auch nachweisen, daß das Gesuch zuförderst bei der Kreis-Ersatz-Kommission angebracht, von dieser aber nicht berücksichtiget, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatzkommission verwiesen worden sei.

Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können dergleichen Anträge nicht mehr beachtet werden.

---

Das Departements-Ersatzgeschäft wird im Regierungsbezirk Danzig in diesem Jahre in nachstehender Art stattfinden:

Dienstag den 19. Juli in Neustadt, Nachmittags 5 Uhr:
Musterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen.

Mittwoch den 20. Juli in Neustadt, Morgens 8 Uhr:
Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Freitag den 22. Juli in Danzig:
1) Morgens 8 Uhr Musterung der, von der Kreis-Ersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Stadtkreise.
2) Morgens 10 Uhr, Musterung der, von der Kreis-Ersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Landkreise.

Sonnabend den 23. Juli in Danzig,
Morgens 8 Uhr Musterung der aus dem Landkreise Danzig zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Digitized by Google

Montag den 25. Juli, in Danzig.

Morgens 8 Uhr, Musterung der aus dem Stadtkreise Danzig zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Dienstag den 26. Juli, in Carthaus:

Nachmittags 5 Uhr, Musterung der, von der Kreis-Ersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen.

Mittwoch den 27. Juli, in Carthaus, Morgens 8 Uhr:

Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Donnerstag den 28. Juli in Berent, Nachmittags 5 Uhr:

Musterung der, von der Kreis-Ersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen.

Freitag den 29. Juli, in Berent, Morgens 8 Uhr:

Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Sonnabend den 30. Juli in Pr. Stargardt, Nachmittags 5 Uhr.

Abmusterung der, von der Kreis-Ersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen.

Montag den 1. August in Pr. Stargardt, Morgens 8 Uhr:

Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leuten und Aushebung.

Dienstag den 2. August in Marienburg, Nachmittags 5 Uhr:

Musterung der, von der Kreis-Ersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen.

Mittwoch den 3. August, in Marienburg, Morgens 8 Uhr:

Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Donnerstag den 4. August, in Elbing, Nachmittags 5 Uhr:

Musterung der, von der Kreis-Ersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen.

Freitag den 5. August, in Elbing, Morgens 8 Uhr:

Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Danzig, den 3. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 188.

Durch das Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. December 1829 (von Kamptz Annalen Seite 830) ist bereits den mit kirchlichen Aemtern betrauten Schullehrern die Ausübung der Jagd, und den Schullehrern überhaupt das Pachten von Jagdrevieren, als mit ihrem Amte unvereinbar untersagt.

In näherer Erwägung der Bedenken aber, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Schullehrerberufes gegen die Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben, und der Gefahren, welche durch solche Beschäftigung den betreffenden Lehrern hinsichtlich ihrer sittlichen Führung und der Erfüllung ihrer Amtspflichten erwachsen, welche Bedenken von den Gemeinden und Allen, denen das Gedeihen der Schule am Herzen liegt, wie gerade auch von den verständigen und treuen Gliedern des Lehrerstandes selbst getheilt werden, so daß die Zahl der mit der Jagd sich beschäftigenden Schullehrer eine verhältnißmäßige kleine ist, erscheint es

als eine Pflicht der Disciplin für die wenigen noch vorkommenden Ausnahmefälle das geradezu zu verbieten, was auch als Ausnahme Anstoß erregt und an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Unter Bezugnahme auf das Rescript vom 4. December 1829 und in Gemäßheit eines unterm 20. v. M. ergangenen desfallsigen Ministerial-Erlasses wird daher hierdurch angeordnet, das fortan nicht bloß kein in einem kirchlichen Amte stehender, sondern überhaupt kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftige.

Danzig, den 3. Juni 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

№ 189.

Nachdem Sr. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem Präsidenten des Curatoriums der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der Vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank zum Wiederabdrucke des Gedenkbuches zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrich des Großen zu Berlin am 31. Mai 1851 eine Geldunterstützung zu bewilligen, um denselben in den Stand zu setzen, dieses Gedenkbuch den Schulen theils unentgeltlich, theils gegen einen ermäßigten Preis zum Schulgebrauche, wie zu Prämien an fleißige und würdige Schüler, vorzüglich an Schüler aus Militairfamilien abzulassen, und dadurch dazu beizutragen, daß in der Jugend des Landes die Liebe und Treue zu König und Vaterland im edelsten Sinne des Worts für alle Zukunft befestigt werde, fordern wir die Schuldeputationen und Schulvorstände hiermit auf, uns den Bedarf an unentgeltlichen Exemplaren, wie an Exemplaren für den ermäßigten Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar binnen 6 Wochen durch die betreffenden Kreisschul-Inspectoren anzuzeigen.

Danzig, den 6. Juni 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 190.

Unter Hinweisung auf die Amtsblattbekanntmachung vom 7. Januar d. J., das Allerhöchst bestätigte Statut der Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Direktion constituirt, das Reglement für die Verwaltung der Kasse (§. 31 des Statuts) von dem Herrn Minister des Innern bestätigt, und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind, die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen nunmehr eröffnet worden ist.

Die Direktion besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landschafts-Direktor, Grafen zu Dohna-Wesselshöfen, als Vorsitzender,
2. dem General-Landschafts-Rath Jachmann-Trutenau,
3. dem Geheimen-Regierungs-Rath von Zychlinski-Carlsruh, und
4. dem Ober-Regierungs-Rath Krossa, als dem der Direktion beigeordneten Staatsbeamten.

Digitized by Google

Das Geschäfts-Lokal der Provinzial-Hilfs-Kasse befindet sich in dem in der Landhofmeisterstraße hierselbst belegenen Gebäude der Königsberger Departements-Landschafts-Direktion.

Die Bestimmungen, welche von dem äußern Geschäfts-Verkehr der Hilfs-Kasse und von den auszuleihenden Darlehnen handeln, sind in den Titeln II. und III. des im Auszuge angehängten Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen enthalten.

Königsberg, den 7. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Eichmann.

---

## Auszug

aus dem Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen vom 12. Mai 1853.

### Tit. II.

### Von dem äußern Geschäfts-Verkehr der Hilfskasse.

§. 5.

Darlehnsgesuche können zu jeder Zeit angenommen und bewilligt werden, immer jedoch so, daß die künftigen laufenden Zins- und Amortisations-Zahlungen auf den 1. Juni und 1. December fallen und die erste Rate bis zu diesem Termin berechnet wird.

§. 6.

Die Darlehnsgesuche und sonstigen Schreiben an die Hilfskasse sind

„an die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen zu Königsberg in Preußen"

zu adressiren.

§. 7.

Die Behörden der Provinz, die Beamten und Agenten der Hilfskasse senden ihre mit der Post abgehenden Schreiben an die Direktion der Hilfskasse mit dem Rubrum: „Angelegenheit der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen" unter Kreuzband. Alle von Privatpersonen an die Direktion der Hilfskasse mit der Post zu sendenden Schreiben müssen frankirt werden.

§. 8.

Die Direktion erläßt alle Schreiben und Verfügungen unter der Firma:

„Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen"

und mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden.

Unter derselben Firma werden auch die im § 11 gedachten Reverse und alle andern Urkunden, namentlich Prozeßvollmachten ausgestellt, dieselben werden jedoch außer dem Vorsitzenden noch von zwei Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Direktion besiegelt.

### Tit. III.

### Nähere Bestimmungen über die auszuleihenden Darlehne.

Außer den in den §§. 15 bis 20 des Statuts enthaltenen genau zu befolgenden Vorschriften ist noch Folgendes zu beachten:

Digitized by Google

§. 9.

Insofern es auf Sicherstellung eines Darlehns durch Verpfändung von Grundstücken oder hypothekarisch eingetragenen Obligationen ankommt, muß der Werth der Grundstücke durch gerichtliche oder landschaftliche oder durch glaubhafte von der Direktion veranlaßte Taxen nachgewiesen sein.

§. 10.

Terminszahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehnsnehmer die Gelder nicht auf einmal gebraucht, wie es besonders bei Darlehnen zu industriellen Zwecken — §. 13 f. des Statuts — vorkommen kann. In diesem Falle wird die Schuldurkunde gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt. Der Darlehnsnehmer enthält jedoch auf seine Kosten ausgestellte Reverse über die noch nicht erhobenen Summen, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 11.

Jeder Empfänger eines zu einem bestimmten einzelnen Zweck gegebenen Darlehns muß der Direktion in einer von derselben zu bestimmenden Frist die Verwendung des Darlehns zu dem Zweck, zu welchem es gegeben ist, nachweisen, widrigenfalls nach § 8 und §. 16 des Statuts die Direktion die Zurückzahlung des nicht bestimmungsmäßig verwendeten Betrags nach dreimonatlicher Kündigung fordern kann.

Die Verpflichtung zu diesem Nachweise muß in der nach §. 15 auszustellenden Schuldurkunde ausdrücklich übernommen werden.

§. 12.

Sollte ein Darlehn auf eine noch kürzere Amortisations-Frist als 13½ Jahre gewünscht werden, oder macht der Schuldner von der ihm nach §. 19 des Statuts zustehenden Befugniß den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Darlehns nach sechsmonatlicher Kündigung zurück zu zahlen Gebrauch, so wird dabei nach Maaßgabe des §. 9 des Statuts der Grundsatz festgehalten, daß die Hilfskasse — falls nicht vor der Ausleihung in Gemäßheit des §. 12 des Statuts eine Abänderung des Zinsfußes stattgefunden — 3⅔ procent Zinsen und $^{11}/_{24}$ procent für Verwaltungskosten zu Gut kommen müssen.

§. 13.

Nach demselben Grundsatz wird die Berechnung angelegt, wenn in Folge der §§. 16 und 17 des Statuts der Darlehnsempfänger entweder wegen nicht bestimmungsmäßig erfolgter Verwendung oder wegen Verabsäumung der Amortisations- oder Zinszahlungstermine nach vorgängiger Kündigung das Kapital zurück zahlen muß.

§. 14.

Ist von der Direktion das Darlehnsgesuch bewilligt, so hat der Darlehnssucher über das Darlehn und über die für das Darlehn und über die für das Kapital, die Zinsen und die Kosten der — nach dem Ermessen der Direktion gerichtlich oder außergerichtlich erfolgenden — Kündigung und Einziehung zu bestellenden Sicherheit eine gerichtliche oder notarielle Schuld resp. Verpfändungs-Urkunde aufnehmen und wenn eine Eintragung in das Hypothekenbuch

erforderlich ist, dieselbe bewirken zu lassen. Nach Eingang des Schuld-Dokuments und in den Fällen der §§. 15 No. 3 litt. b. c. d. des Statuts der verpfändeten Hypotheken-Dokumente, nach erfolgter Subinscription, resp. der zum Pfande bestellten Papiere au porteur und Wechsel der Bürgen erfolgt, wenn nichts zu erinnern ist, die Zahlung des Darlehns.

§. 15.

Alle Zahlungen an Amortisationsraten, Zinsen und Kapital haben die Schuldner auf ihre Kosten in Königsberg an die Hilfs-Kasse oder die etwa vorher von der Direktion bezeichnete andere Kasse zu leisten.

§. 16.

Jedem Landrath des Kreises, und in den Städten dem Bürgermeister, wird von jedem bewilligten Darlehne sofort nach der Auszahlung desselben an den Darlehnsnehmer in dem betreffenden Kreise resp. in der betreffenden Stadt Nachricht gegeben, damit dieselben bei eintretender Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse gemäß §. 33 des Statuts der Direktion unaufgefordert davon Anzeige machen können.

---

№ 191.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846. (Ges.-S. S. 238.) und der allerhöchsten Bestätigungs Urkunde vom 20. August 1847. (Ges.-S. S. 343.) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Serie I., II. und III. vom 1. Oktober dieses Jahres ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen a 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu ge-

Digitized by Google

hörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Rolcke. Gamet.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 192.

Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Oktav-Kuppelung, deren Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 193.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 194.

Die bisherigen Kreisrichter Kairies zu Marienburg, Lesse zu Pr. Stargardt und Koch zu Tiegenhoff sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Der Kreisrichter Schnaase zu Neustadt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Den Rechtsanwälten und Notaren Boie zu Danzig und Schlemm zu Elbing ist der Charakter als Justiz-Rath beigelegt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Schüler zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der bisherige Auscultator Otto Nollau ist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Auscultator Dr. Levin Goldschmidt ist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig beschäftigt gewesene Auscultator Birnbaum ist an das Königl. Appellationsgericht zu Königsberg versetzt worden.

Die Appellationsgerichts-Auscultatoren Stellmacher und Oehlschläger sind von dem Appellationsgerichte zu Königsberg an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und resp. den Kreisgerichten zu Elbing und Carthaus zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator v. Frantzius zu Elbing ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Appellationsgericht zu Königsberg versetzt.

Der Rechtskandidat Otto v. Böhn ist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auscultator angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Rechtskandidaten Herrmann Freitag und Dr. Eduard Fischel sind bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auscultatoren angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Salarien-Kassen-Rendant Suckau zu Pr. Stargardt ist zum Sekretair und der Sekretair und Sportelrevisor Bordt zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Jamm zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Büreau-Assistent Blank bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der bei dem Kreisgericht zu Marienburg beschäftigt gewesene Militair-Anwärter Warkentin ist bei dem Kreisgericht zu Schwetz als Büreau-Assistent definitiv angestellt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) der Hofbesitzer Johann Wilhelm Oelrich zu Gr. Lesewitz für das Kirchspiel Gr. Lesewitz
2) der Hofbesitzer August Jebens zu Gr. Lichtenau für das Kirchspiel Gr. Lichtenau,
3) der Färbermeister Neudorf zu Marienburg für den II. Bezirk der Stadt Marienburg,
4) der Hofbesitzer Döhring zu Tannsee für das Kirchspiel Tannsee,
5) der Hofbesitzer Sausel zu Markushoff für den I. Theil des Kirchspiels Tiensdorf.

Der provisorisch angestellte Buchhalter bei der Rentenbank zu Königsberg, Albert Reyländer ist als solcher definitiv bestätigt und demselben die interimistische Verwaltung der Rentenbank-Kasse übertragen.

Digitized by Google

Der bisherige Rentenbank-Secretair August Grobe ist zum Rentenbank-Buchhalter ernannt.

Der provisorisch angestellte Rentenbank-Buchhalter Friedrich Spangenberg ist als Rentenbank-Secretair definitiv angestellt.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Dirschau ist der dortige Kaufmann Johann Jacob Marks zum unbesoldeten Magistratsmitgliede auf sechs Jahre gewählt und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der Königl. Domainen-Administrator von Bockelmann zu Sykorezin bei Berent ist von der Direction der Berliner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Post-Expedient Adolph Rätze ist vom 1. Januar c. ab in der hiesigen Ober-Post-Direction etatsmäßig angestellt worden.

Vom 9. Mai c. ab ist die Verwaltung der Post-Expedition in Grunau dem Eisenbahn-Stations-Aufseher Herzog daselbst übertragen worden.

Der Post-Expedient Gustav Robert Herzog ist als solcher bestätigt und vom 1. Januar cr. ab bei dem Post-Amte in Elbing angestellt worden.

Der Post-Expedient Gustav Golz ist vom 1. Januar c. ab bei dem hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedient Adolph Tägen ist als solcher bestätigt und vom 1. Januar c. ab bei dem Post-Amte in Marienburg angestellt worden.

Der Post-Expedient Carl Wetter ist als solcher bestätigt, und bei dem Post-Amte in Dirschau vom 1. April c. angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Ludwig Fleischer ist als Kreisbote bei dem Königl. Landraths-Amt in Berent auf Kündigung angestellt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Carl Oswald Hennig ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Dem Schulamts-Kandidaten Schneider aus Danzig ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privatlehrer zu beschäftigen.

Dem Fräulein Josophine Böttcher ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrerin zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 37.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 25.

Danzig, den 22. Juni 1853.


№ 195.

Das am 13. d. M. ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3760. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Bietzig; 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee; 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgränze in der Richtung auf Riegenwalde; unter

„ 3761. das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853; und unter

„ 3762. die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 196.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der diesjährige Termin zur Prüfung katholischer Schulamtsbewerber und provisorisch angestellter Lehrer in Graudenz auf den 3. und 4. October d. J. angesetzt ist.

Danzig, den 8. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 197.

Der Arbeitsmann Johann Ladach aus Tiegenhagen, Marienburger Kreises, hat

1) am 10. September v. J. den Dienstjungen Peter Preis, aus Petershagen
2) am 17. November v. J. den Knecht Michael Gnocki, aus Tiegenhagen und

3) am 1. Februar d. J. den Knecht Andreas Fregin, aus Tiegenhagen,

durch schnell geleistete Hülfe von dem Tode des Ertrinkens im Tiegeflusse gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 13. Juni 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 198.

Verordnungen über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, 1. im Hafen zu Pillau, 2. während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg und 3. im Hafen zu Memel.

I.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von See-Lootsen im Hafen zu Pillau Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei dem Eingange aus der See in den Hafen und bei dem Ausgange aus demselben in See sich eines Seelootsen nach den in der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 7 Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a) entweder ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind, oder
   b) Küstenschiffe sind, und eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 30 (dreißig) Normal-Lasten haben;
4. die Führer von Leichter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art;
5. die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe und Dampfschlepp-Schiffe, insofern deren Führer nachgewiesen haben, daß sie mit dem Fahrwasser hinlänglich bekannt sind.

Die von den Dampfschleppschiffen bugsirten Schiffe sind jedoch, sofern sie nicht zu den ad 1 und 2 gedachten Fahrzeugen gehören, mit einem Seelootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2 vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Seelootsen verbunden.

Digitized by Google

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg, den 4. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

---

II.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau und Königsberg sich eines Lootsen nach den in der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von Leichter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art, sowie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen;
4. die Führer aller bedeckten, nicht tiefer als 8 Fuß gehenden Seeschiffe, welche eine Tragfähigkeit von 30 (dreißig) Normal-Lasten und darunter haben;
5. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, so wie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Commandeur zu Pillau oder zu Königsberg nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber stempelfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Königsberg prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahre nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen. Für das Prüfungsattest erhält der Lootsen-Commandeur, welcher die Prüfung veranlaßt, 10 Sgr., und für die jedesmalige Prolongation 5 Sgr.

Die von den Dampfschleppschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Binnenlootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

Google

§. 3.

Sind die im §. 2 vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg, den 4. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

---

**III.**

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen im Hafen von Memel Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei dem Eingange aus der See in den Hafen und bei dem Ausgange aus demselben in See sich eines Seelootsen nach den in der Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Hafen von Memel vom 10. October 1809 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 7 Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a) entweder ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind, oder
   b) Küstenschiffe sind, und eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 25 (fünf und zwanzig) Normal-Lasten haben;
4. die Führer von Leichter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art.

§. 3.

Sind die im §. 2 vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Seelootsen verbunden.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen beste-

Digitized by Google

henden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg, den 4. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

---

№ 199.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache, und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1. August incl. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 10. October c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 31. October c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22. October c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 25. Mai 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

№ 200.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Militair-Oekonomie-Departements vom 10. Mai d. J. sollen in sämmtlichen Servis-Liquidationen, welche nach

Maaßgabe des hiezu unterm 18. Januar c. von demselben ertheilten Schemas aufzustellen sind, vom 1. Juli d. J. ab, die Stall-Servis-Competenzen stets besonders ersichtlich gemacht werden, so daß ganz allgemein bei jedem Offizier pp., welcher etatsmäßig Rationen bezieht der Stall-Servis für die entsprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Position unmittelbar unter seinem Personal-Servise, in der Liquidation ausgeworfen erscheint, und somit auch nur in dieser zweiten Position die Anzahl seiner Pferde und der Betrag des Stall-Servises für ein Pferd als Einheitssatz vorzutragen ist. Es bleibt hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß, wenn mehrere Officiere von einerlei Charge und mit einerlei Gesammt-Competenz aufeinander folgend aufzuführen sind, dann die Trennung der Personal-Competenz in zwei Positionen der Erleichterung wegen immer nur bei dem ersten dieser Officiere pp. zu bewirken ist, bei allen übrigen, auf diesen folgenden Officieren pp. aber die Ausbringung der nämlichen Gesammt-Competenz in einer Summe genügt. Die nachstehenden Beispiele werden dies näher erläutern.

| Effective Stärke. | Charge. | Anzahl der Pferde. | Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Rittmeister J. | | 4 | 15 | — |
| | demselben für drei Pferde à 11 Sgr. 3 Pf. | 3 | 1 | 3 | 9 |
| 1 | Rittmeister K. desgleichen | 3 | 5 | 18 | 9 |
| 1 | Premier-Lieutenant L. | | 2 | 24 | 4 |
| | demselben für 2 Pferde à 11 Sgr. 3 Pf. | 2 | | 22 | 6 |
| 1 | Premier-Lieutenant M. desgleichen | 2 | 3 | 16 | 10 |
| | u. s. w. | | | | |

Nach Vorstehendem ist nun von den Kommunen bei Aufstellung der Servis-Liquidationen vom 1. Juli 1853 ab zu verfahren.

Den Magistraten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt sind, ist das Erforderliche besonders mitgetheilt worden, und dient daher diese Bekanntmachung nur noch für die übrigen, nicht mit Truppen belegten Ortschaften zur Nachricht und Beachtung.

Königsberg, den 15. Juni 1853. Königl. Intendantur 1. Armee-Corps.

## Patent-Verleihung.

№ 201.

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 26.

Danzig, den 29. Juni 1853.


№ 202.

Das am 20. d. M. ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3763. die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853; und unter

„ 3764. das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

№ 203.

Das am 23. d. M. ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3765. das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten. Vom 17. Mai 1853, unter

„ 3766. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853, und unter

„ 3767. die Verordnungen wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

№ 204.

Das am 27. d. M. ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3768. das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Corporationen für Meliorations-Anlagen. Vom 30. Mai 1853.

№ 205.

Das am 28. d. M. ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3769. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät

Digitized by Google

dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend. Vom 7. September 1851; und unter

3770. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend. Vom 1. März 1852.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 206.

Auf unsere Anfrage hat das Königliche Finanz-Ministerium uns eröffnet, daß es keinem Bedenken unterliegt, diejenigen fremden Thalerstücke, welche von den zu dem erweiterten Zollvereine gehörenden, nach Thalern rechnenden Staaten ausgegeben werden, in den diesseitigen Königlichen Kassen anzunehmen, da solche sämmtlich nach dem 14 Thalerfuß ausgeprägt werden und die vor dem Jahre 1840 aus feinem Silber geprägten Hannöverschen Thaler, wovon nur noch wenige in Umlauf sind, zwar im Gehalt und Gewicht abweichen dennoch aber gleichen Werth mit den Preußischen Thalern haben.

Ferner können auch die Thalerstücke aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, wenn gleich letzteres nicht zum Zollverein gehört, in den diesseitigen Königlichen Kassen unbedenklich angenommen werden; so lange die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung bei dem angenommenen 14 Thalerfuße verbleibt. —

Die Königlichen Kassen haben sich hiernach zu achten.

Danzig, den 24. Juni 1853. Königl. Regierung.

№ 207.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern mit der Aufgabe von uns zugestellt worden, dieselben der betreffenden Gerichtsbehörde behufs Hypotheken-Regulirung zu übergeben.

Indem wir nun die hierbei betheiligten von Obigem in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben gleichzeitig auf, die bei der Einzahlung der Ablösungs-Capitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die Local-Behörden abzuliefern.

Danzig, den 21. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 208.

Die Fräulein Auguste Mach und Hulda Dachs zu Danzig, Bertha Wilke zu Dir-

schau und Frau Mathilde Posseld aus Neustadt sind für das Lehramt geprüft und anstellungsfähig befunden worden.

Danzig, den 19. Juni 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 209.

Dem Hofbesitzer Torniet in Königsdorff, Marienburger Kreises, ist für die mehrjährige Vorstellung und den Verkauf von guten, selbst aufgezogenen Remonte-Pferden von der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen am 6. Juni dieses Jahres eine Prämie von 25 Thalern zuerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 25. Juni 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

## Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 210.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just. Minist. Bl. S. 129.) werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben pp. mit dem Vermerke: „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 20 Juni 1853. Königl. Appellations-Gericht.

## Patent-Verleihung.

№ 211.

Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altona ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 212.

Der Gerichts-Assessor Dr. juris Meyer ist definitiv zum Staats-Anwalts-Gehülfen beim Königl. Kreis-Gericht zu Marienburg ernannt worden.

Digitized by Google

Vom 1. Juni c. ab ist die Verwaltung der Post-Expedition in Praust dem Eisenbahn-Stations-Aufseher Fabricius daselbst übertragen worden.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Tolkemitt hat den Grundbesitzer Johann Bussau und den Böttchermeister Augustin Komsthöft zu unbesoldeten Mitgliedern des Magistrates auf 6 Jahre gewählt und sind diese Wahlen bestätigt worden.

Der Partikulier B. E. Hirsch in Elbing hat die Haupt-Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Kaufmann C. R. Hauschulz in Marienburg, ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin, zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Christian Benjamin Breetsch ist die bisher interimistisch versehene Försterstelle in Linoweg, Oberförsterei Wirthy, vom 1. Juli d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Gräber II. erledigte Försterstelle zu Borschthal, Reviers Philippi, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Ludwig Gräber aus Grzybno, und die Försterstelle in Grzybno, Reviers Okonin, dem versorgungsberechtigten Jäger Lenser aus Roguleno, letzterem auf Probe, ebenfalls vom 1. Juli cr. ab, übertragen worden.

In Stelle des wegen vorgerückten Alters abgegangenen Dammverwalters Romanowski zu Laakendorf ist der Einsasse Abraham Claassen zu Laakendorf einstweilen auf 3 Jahre zum Dammverwalter erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Dem jüdischen Schulamtsbeflissenen Isaac Levin zu Elbing ist die Erlaubniß zu Errichtung einer Privatschule für den Unterricht in der hebräischen Sprache und in der jüdischen Religion ertheilt worden.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 27. —

Danzig, den 6. Juli 1853.


№ 213.

Das am 1. d. M. ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3771. den Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19 Februar 1853; unter

„ 3772. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853; unter

„ 3773. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Köln Vom 19. Juni 1853; und unter

„ 3774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesprodukten-Fabrick zu Loburg" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

## Ministerial-Verfügung.

№ 214.

Dem Ministerial-Bau-Rath Hübener sind an Stelle des zu einem andern Wirkungskreise berufenen Geheimen Regierungs-Raths Wernich in Bromberg die Funktionen des Vorsitzenden der Königl. Direction der Ostbahn commissarisch übertragen worden.

Berlin, den 24. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: v. d. Heydt.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 215.

Der in neuerer Zeit bemerkbar gewordene größere Andrang junger unangesessener Personen zum Fischereibetriebe im frischen Haff veranlaßt uns, darauf aufmerksam zu machen, daß in Zukunft bei der Zulassung neuer Fischereipächter, welche die Fischerei im frischen Haff bisher nicht betrieben haben, auf deren Persönlichkeit und moralische Führung gerücksichtigt, und daß auch in der Regel weder solchen Personen, die keinen festen Wohnsitz haben, oder in fremdem Lohne und Brod stehen, noch solchen älteren Fischereipächtern, welche sich erheblicher oder wiederholter Fischerei-Contraventionen schuldig gemacht haben, die Ausübung der Fischerei gestattet werden wird.

Damit die erforderliche Prüfung der persönlichen Verhältnisse des neu eintretenden Fischereipächters rechtzeitig erfolgen könne, werden daher diejenigen, welche die Fischerei im frischen Haff bisher nicht betrieben haben, in Zukunft aber daran Theil nehmen wollen, aufgefordert, sich drei Monate vor den regelmäßig im Januar und April stattfindenden Consignationsterminen, also resp. zum 1. October und 1. Januar jeden Jahres bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Elbing, unter Beibringung der über ihre seitherige Führung etwa sprechenden Zeugnisse, zu melden, widrigenfalls sie sich die ihnen durch eine verzögerte Ertheilung der Fischerei-Legitimationsscheine erwachsenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben werden.

Danzig, den 21. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 216.

Auf Grund der §§. 82 und 85 der neuen Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Städte

Danzig,
Elbing,
Neustadt und
Neuteich

die oben erwähnte durch das 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1853 bereits publicirte Städteordnung mit dem heutigen Tage zur Anwendung kommt, und daß von diesem Zeitpunkte an, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden in den benannten Städten außer Kraft treten.

Danzig, den 3. Juli 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 217.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 11 September 1846, 23. April und

Digitized by Google

25. Juni 1847 (G. S. pro 1846 Stück 38 und pro 1847 Stück 18 und 27) setzen wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß bei Stempelung derjenigen Bücher und Noten, welche in Gemäßheit des Vertrages vom 13. Mai 1846 (G. S. pro 1846 S. 343 pp.) gegen Entrichtung eines ermäßigten Zolles nach Großbritannien ausgeführt werden dürfen, vom 1. Juli d. J. ab in Stelle des bisherigen Schwarz-Stempels ein farbloser Stempel angewandt werden wird.

Danzig, den 25. Juni 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 218.

Nach bestandener Prüfung sind die nachstehend benannten Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz

1. Chmielecki, Johann, Brzusz, Kreis Dirschau, 28 Jahr, katholisch, polnisch;
2. Jaworski, Bartholomäus, Graudenz, 20 Jahr, katholisch, polnisch;
3. Komischke, Franz, Pluskowenz, Kreis Strasburg, 19 Jahr, katholisch, polnisch;
4. Knoff, Simon, Culm, 21 Jahr, katholisch, polnisch;
5. Kroll, Michael, Caldau, Kreis Schlochau, 22 Jahr, katholisch;
6. König, Johann, Langenau, Kreis Danzig, 20 Jahr, katholisch, deutsch;
7. Mayka, Casimir, Tuchel, Kreis Conitz, 22 Jahr, katholisch, polnisch;
8. Waschkau, Herrmann, Graudenz, 20 Jahr, katholisch, deutsch;
9. Waschkowski, Florian, Zblewo, Kreis Pr. Stargard, 21 Jahr, katholisch, polnisch;
10. Zalewski, Bernhard, Graudenz, 20 Jahr, katholisch, polnisch,

aus der gedachten Anstalt entlassen und für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 23. Juni 1853.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 219.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846. (Ges.-S. S. 238.) und der allerhöchsten Bestätigungs Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-S. S. 343.) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Serie I., II. und III. vom 1. Oktober dieses Jahres ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von

½ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1½ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen a 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet.

## Patent-Verleihungen.

№ 220.

Dem Fabrik-Director Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construction als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 221.

Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 28.

Danzig, den 13. Juli 1853.


№ 222.

Das am 6. d. Mts. ausgegebene 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3775 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26. November 1852: unter

- 3776. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 3. April 1853; unter
- 3777. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 4. April 1853; unter
- 3778. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. Vom 4. April 1853; unter

Digitized by Google

Nr. 3779. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853; unter

„ 3780. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem thüringischen Zoll- und Handels-Verein betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853; unter

„ 3781. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich würtembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853; unter

„ 3782. die Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853; unter

„ 3783. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853; unter

„ 3784. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853; und unter

„ 3785. die Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 223.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. September 1844 im 39. Stücke des Amtsblatts pro 1844 bringen wir den dritten Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges.-Samml. pro 1838 Seite 353) in Betreff der Communications-Abgaben Anwendung findet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

### Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1. a. Von Prenzlow bis zur Meklenburgischen Grenze über Wolfshagen,

Digitized by Google

b. von Prenzlow nach Lichen über Boitzenburg,
2. a. von der Meklenburgiſchen Grenze über Treptow nach Jarmen,
b. von Stralſund bis zur Meklenburgiſchen Grenze über Poggendorf, Demmin,
c. von Demmin nach Burow,
d. von Greifswald nach Poggendorf,
e von Stralſund bis zur Meklenburgiſchen Grenze über Damgarten,
4. a. von Neuſtadt-Eberswalde nach Oderberg,
b. von Danzig nach Carthaus über Zuckau,
c. von Danzig nach Kahlbude,
d. von Danzig nach Bohnſackerfähre,
5 a. von Gramzow nach Paſſow,
b. von Boitzenburg nach Greiffenberg,
6 a. von Colberg nach Colbergermünde,
7 a. von Rügenwalde nach Rügenwaldermünde,
8 a. von Stolpe bis zur Weſtpreuß. Grenze über Zuckers, Bütow,
b. von Zuckers nach Rummelsburg,
9 a. von Stargardt nach Polzin übrr Freienwalde,
b. von Cörlin nach Flegerborn über Polzin, Neuſtettin,
15 a. von Tilſit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen,
16 a. von Kraapiſchken nach Syk über Marggrabowa,
17 a. von Biſchofsburg nach Ortelsburg,
21 a. von Neuſtadt-Eberswalde nach Wrietzen über Freienwalde,
26 a. von Nicolai über Pleſſ bis zur Landesgrenze,
b. von Ratibor nach Pleſſ über Rybnick,
c von Gleiwitz nach Rybnick,
29 a. von Gleiwitz nach Tarnowitz,
b. von Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke,
c. von Kieletzke nach Beuthen über Peiskretſcham,
30 a. von Oels nach Kreuzberg über Namslau,
b. von Brieg nach Roldau über Guelchen,
c. von Pleſchen nach Neuſtadt a/W.,
d. von Poſen nach Oſtrowo über Schemin, Krotoſchin,
e. von Krotoſchin bis zur Schleſiſchen Grenze über Zduny,
32 a. von Glogau nach Neuſalz über Beuthen,
39 d. von Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky,
e. von Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau,
44 b. von Görlitz nach Greifenberg über Lauban.
c. von Hohlfurt nach Lauban.

46 a. von Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf,
47 a. von Jauer nach Landshut über Bolkenhayn,
b. von Landshut nach Ketschdorf,
50 a. von Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein,
54 a. von Glatz nach Neisse über Patschkau,
56 a. von Strehlen nach Patschkau über Münsterberg,
57 a. von Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals,
b. von Ziegenhals nach Niclasdorf,
59 a. von Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow,
61 a. von Potsdam nach Spandau,
62 a. von Lukenwalde nach Jüterbogk,
77 b. von Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden,
85 a. von Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg,
92 a. vom Zernitzer Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock,
b. von Berlin nach Charlottenburg über Moabit,
93 a. von Perleberg nach Pritzwolk,
94 a. von den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel,
b. von Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97 a. von Montjoie nach Eupen,
98 a. von Brohl nach Tönnisstein,
105 a. von Neuß nach Neussenfürth,
107 a. von Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach,
b. von der Aachen-Trierer-Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Actienstraße,
ad 109 diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111 a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Verst, Kempen,
b. von Süchteln nach Strälen über Gräfrath,
112 a. von Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangett,
b. von Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen,
c. von Alderhoven nach Sinnich,
115 a von Düren nach Enskirchen über Zülpich,
117 a. von Brühl nach Lechenich über Liblar,
118 a. von Bonn nach Helberg über Altenahr,
b. von Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler,
120 a. von Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid,
b. von Baugnez nach St. Vith über Engelsdorf,
123 a. von Ehrenbreitenstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein,

Digitized by Google

b. von Lützerath nach Alf,
124 a. von Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach,
125 a. von der Aachen-Trierer-Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich,
b. von der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem,
c. von der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem.
d. von Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131 a. von Merzig bis zur Landesgrenze über Loscheim.
133 a. von Lisdorf bis Niederaltdorf.
135 b. von Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
c. von Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
137 b. von Mülheim a/Rhein nach Gladbach.
c. von Beuel nach Overath über Siegburg,
d. von Hangelar nach Buisdorf,
141 a. von Ratingen nach Wulfrath über Homberg,
149 a. von Steele nach Bredeney über Bellinghausen,
152 a. von dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum,
b. von Haltern nach Bochum über Recklinghausen,
154 a. von Ronsdorf über Enbschloe bis zur Beckmannschen Privatstraße,
155 a. von Remsheid nach Kranenhöhe über Müngstea,
156 a. von Altena nach Roenkhausen über Werdohl,
158 a. von Wippenfürth nach Engelskirchen über Siedlar,
160 a. von der Cöln-Berliner-Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer-Straße,
161 a. von Benel nach Bendorf über Linz,
b. von Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied,
161 c. von Engers nach Sayn,
d. von Siegen nach Kirchen über Niedershelden,
e. von Wallendar durch das Fährbachsthal bis zur Landesgrenze,
f. von Neuwied nach Diendorf,
162 a. von Crengeldanz nach Castrop,
b. von Schwelm nach Haslinghausen,
ad 163 und 165, diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167 a. von Winterberg bei Schwehn bis zur Bezirks-Grenze auf Radevormwald.
b. von Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Rader-Straße,
172 a. Giesen nach Gladenbach, so weit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173 a. von Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg,
173 b. von Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welscherennest,
c. von Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg.
175 a. von Dortmund nach Härde,

Digitized by Google

178 a. von Wesel nach Bocholt über Dingden,
b. von Haldern bis zur Münster-Emmerischer-Straße auf Isselberg,
179 b. von Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmerischer-Straße bei Cösfeld,
182 a. von Acheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen,
184 a. von Brilon nach Belecke über Rüthen,
b. von Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich,
186 b. von Hallenberg nach Sompter,
287 b. von Blotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln
190 a. von Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

Danzig, den 30. Juni 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

№ 224.

Der Schiffsknecht Paul Sönke aus Tragheim, Marienburger Kreises, hat am 9. März v. J. den Arbeitsmann Johann Baranowsky aus Sandhoff nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens in der Nogat gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 6. Juli 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 225.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Niemand darf sich der Brakzeichen des vereidigten städtischen Brakers hieselbst bedienen, es dürfen nur solche Planken mit der Marke des öffentlichen Brakers bezeichnet werden, welche der städtischen Brake unterworfen sind. Das Zeichen der städtischen Brake besteht für die sogenannte Brak in einem in der Mitte der Planke eingerissenen W, für die sogenannte Brakbrak in einem W W

Die Uebertretung dieser Bestimmung wird, insofern nicht in dazu geeigneten Fällen die Strafe des Betruges eintritt, mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern für jede einzelne, mit dem Brakzeichen mißbräuchlich versehene Planke bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher ohne einen entschuldbaren Irrthum nachweisen zu können, Planken verschifft, die mit dem Brakzeichen der städtischen Brake versehen sind, ohne der städtischen Brake unterworfen worden zu sein.

Danzig, den 8. Juli 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 226.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I. II. und III. der Niederschlesisch-

Digitized by Google

Märkiſchen Eiſenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Haupt-Kaſſe der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn hier, oder an die Regierungs-Haupt-Kaſſen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a/O. einzuſendenden, und von dieſen Kaſſen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilliget worden iſt, unter der Bedingung, daß die Couverts ſolcher Sendungen das Rubrum:

die Konvertirung der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 227.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin iſt unter dem 5. Juli 1853 ein Patent

auf einer mechaniſchen Teppichſtuhl in der durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 228.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ſind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente das eine

auf eine Depeſchen-Setzmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 229.

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weiſtritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Zink-Destillations-Ofens
ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

## Personal-Chronik

№ 230.

Der Herr Adalbert Böhnke ist vom 1. d. M. ab auf 6 Jahre zum Bürgermeister in Berent gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Die in dem Bezirke der Special-Commission Berent schwebenden Auseinandersetzungen, welche bisher von dem Oekonomie-Commissarius Kamlah bearbeitet worden, sind nunmehr dem Oekonomie-Commissarius Flach übertragen worden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 sind als Kreis-Vermittelungs-Kommissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Danzig, zu den bereits früher gewählten und noch in Function befindlichen Herrn Ritter-Gutsbesitzern, Kommerzien-Rath Höne in Danzig, Pohl auf Senslau, und Hofbesitzer Schulze Schwarz in Langenau, noch die Herren Rittergutsbesitzer Siewert auf Schönfeldt, Gutsbesitzer Natschke in Brentau, und Hofbesitzer Zube in Meisterswalde, gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann R. F. Wegmann in Elbing ist von der Direction der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwetz, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl August Frentzel in Elbing ist von der Direction der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, zum Hauptagenten für Elbing und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Restaurateur Friedrich Hasse zu Berent ist von der hiesigen Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Stelle des seitherigen Agenten, Brauereibesitzers Carl Klabunde in Berent, zum Hülfs-Agenten für die Stadt Berent und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem bisherigen Vikarius Johann Guzinski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Raikau, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Der bisherige Forstaufseher Ferdinand Rudolph Ballerstädt in Brzoska, Oberförsterei Wirthy, ist zum Königlichen Förster ernannt, und für den Belauf Brzoska definitiv angestellt worden.

Der Arbeiter Carl Assmann aus Zeisgendorf ist bei der Königl. Brücken- und Fähranstalt in Dirschau als Brückenknecht angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

zum

## Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig.

## Nro. 28 pro 1853.


# Zusammenstellung

der

# Polizei-Straf-Verordnungen

der

## Königlichen Regierung zu Danzig

nach dem System in der Schrift von Rauer: „Zusammenstellung der im preußischen Staate bestehenden allgemeinen Polizeigesetze nnd Verordnungen“ und im Anschlusse an die bezüglichen Paragraphen geordnet.


Danzig.

Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse 37.

Digitized by Google

# Erste Abtheilung.

# Von den Uebertretungen.

## Tit. II. Kultus.

### Aus dem Amtsblatt pro 1841.

1. zu §. 24.

Gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen und Straf-Verbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetzsammlung pro 1837 pag. 19) machen wir hierdurch für den diesseitigen Regierungs-Bezirk nachfolgende Anordnungen, durch welche die äußern Störungen des Gottesdienstes verhindert, und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt:

1. An Sonn- und Festtagen, zu welchen letztern auch der Charfreitag, der allgemeine Buß- und Bettag, und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag gehören, dürfen von den Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen dazu wo möglich die Stunden außer dem Zeitraume des Gottesdienstes gewählt werden.
2. Alle Geschäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden oder überhaupt eine größere Zahl von Individuen von der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Festtagen nur dann stattfinden, wenn von der Ortspolizei-Obrigkeit dies in besonders dringender Veranlassung ausnahmsweise genehmigt worden ist. Diese Genehmigung soll nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden, z. B., wenn im Schifffahrts- und Handelsverkehr zur Abwendung beträchtlichen Schadens im Gewerbe, dahin einschlagende Arbeiten ohne Aufschub vorgenommen werden müssen. Die Feldarbeiten müssen an Sonn- und Festtagen in der Regel unterbleiben, und es kann nur die Zeit der Erndte, wenn die unbeständige Witterung es gebietet, eine Ausnahme in der Art zulässig machen, daß die Stunden vor und nach dem Gottesdienste zur Erndte benutzt werden.

   In Betreff der sonntäglichen Uebungen der Landwehr behält es bei den desfallsigen Bestimmungen des §. 57 der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 sein Bewenden.
3. Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer, dürfen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geldzahlungen zu em-



Digitized by Google

pfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen bei sich versammeln und ablohnen.

4. Auch sollen an Sonn- und Festtagen keine Treibjagden stattfinden und keine Hofdienste geleistet werden.

5. Ferner haben Dienstherrschaften in Befolgung des §. 85 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 ihrem Gesinde, und Lehrherrn in Gemäßheit des §. 293 Tit. 8 Thl. II. des Allg. Landrechts ihren Lehrlingen die Erlaubniß zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nicht zu versagen, wobei ihnen jedoch nicht nur die Beschränkung auf die üblichen Stunden des Gottesdienstes, sondern auch eine Einrichtung vorbehalten bleibt, welche die Bewachung von Haus und Vieh und die Versehung der unaufschiebbaren Haushaltungs-Geschäfte erforderlich macht.

6. Während der Zeit des Gottesdienstes, Vor- und Nachmittags, muß sowohl in den Städten als auf dem platten Lande jeder öffentliche Gewerksverkehr ruhen. Es ist sonach während dieser Zeit das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in Buden und Häusern verboten. Alle Läden der Kaufleute, Fabrikanten, Materialisten Bäcker, Schlächter, Höker, so wie alle Boutiken der Trödler und Obsthändler müssen während des gedachten Zeitraums geschlossen sein, und dürfen in den Kaffeehäusern Conditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntweinschenken während mehrgedachter Zeit keine Getränke gereicht, kein Spiel gespielt, überhaupt keine Gäste geduldet werden. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7. Insbesondere muß alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeit in den Fabriken, Werkstätten oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinsetzern, der Betrieb der in den Städten und ländlichen Ortschaften in der Nähe der Kirchen belegenen Mühlen während des Gottesdienstes ausgesetzt bleiben.

8. Ueberhaupt soll sich Jeder in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes aller ruhestörenden Handlungen enthalten.

9. Die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen anfangen und endigen, nach Rücksprache mit den Geistlichen öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

10. Alles unnöhtige und störende Umhergehen in der Kirche während der Predigt oder des Gottesdienstes überhaupt, sowie jede sonstige Störung der Andacht ist verboten. Kinder unter drei Jahren dürfen zum gewöhnlichen kirchlichen Gottesdienste gar nicht mitgebracht, Kinder zwischen 3 und 9 Jahren aber nicht ohne gehörige Aufsicht zu demselben zugelassen werden.

11. Da keine Kirchengesellschaft das Recht hat, die Mitglieder einer andern Confession zu nöthigen, die für jene allein bestimmten Festtage zu feiern, oder sich an solchen Festta-

Digitized by Google

gen öffentlicher Geschäfte zu enthalten, so darf an solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der andern Confessionsverwandten nachzugehen. Dagegen muß ein Jeder sich aller Störungen des Gottesdienstes der andern Religionspartei enthalten, und die Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß die Bekenner der einen Religion in der Ausübung ihres öffentlichen Gottesdienstes von denen der andern nicht beunruhigt werden.

12. An den Vorabenden der großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage selbst, dürfen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden, ingleichen nicht in der Charwoche und am Aschermittwoch. Ebenso müssen Schauspiele am Charfreitage und Buß- und Bettage ganz unterbleiben und dürfen am Gedächtnißtage der Verstorbenen nur dann stattfinden, wenn sie ernsten Inhalts sind.

13. An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen Bälle und Tanzmusik in keinem Falle vor Ablauf der, für den Gottesdienst bestimmten Zeit ihren Anfang nehmen.

14. Contraventionen gegen die obigen Vorschriften §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 sollen mit Polizeistrafen von 1 bis 5 Thalern und bei unvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Eine gleiche Strafe findet statt wenn von Privat-Personen gegen die Vorschrift §. 2 durch Unterlassung der Einholung polizeilicher Genehmigung verstoßen wird.

Wenn öffentliche Behörden und Beamten gegen die §§. 1, 2 enthaltenen Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die desfallsige Anzeige an uns richten, damit hiernach die weitere Untersuchung und Rüge veranlaßt wird.

Sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements machen wir zur angelegentlichen Pflicht, auf die strengste Befolgung vorstehender Vorschriften gemessenst zu halten, und Contraventionen, so dagegen vorkommen sollten, zur geeigneten Untersuchung und Strafe zu ziehen.

**Danzig, den 24. Februar 1841.**

**Königl. Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Polizeiliche Verordnung.

### 2. zu §. 24.

In der Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen vom 11. Juli 1838 (Danziger Amtsblatt pro 1838 Seite 219) ist bereits ausgesprochen worden, daß es nur den Geistlichen zusteht, bei Begräbnissen auf den Kirchhöfen an der Grabesstätte Reden zu halten, sogenannte Laien-Reden aber nicht gestattet werden sollen.

Da diesem Verbote bereits mehrfach zuwidergehandelt worden ist, und durch die Uebertretung desselben leicht Vorfälle herbeigeführt werden können, deren Vermeidung im Interesse

Digitized by Google

der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig ist, so bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) daß das Halten von Leichenreden auf den Kirchhöfen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden auch ferner ausschließlich den evangelischen und katholischen Geistlichen zustehen und die Uebertretung dieser Vorschrift (das Halten sogenannter Laienreden) mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern geahndet werden soll.

**Danzig, den 13. Februar 1852.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

Polizei-Verordnung.

3. zu §. 24.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. December 1847 haben wir die Vorschriften wegen der Heilighaltung der Sonn- und Festtage wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Im §. 4 derselben ist festgesetzt, daß an Sonn- und Festtagen keine Treibjagden stattfinden sollen, und §. 14 bestimmt, daß Contravenienten in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizei-Verwaltung — verordnen wir nun hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß auch andere Jagden während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen nicht erlaubt sind, und daß Uebertretungen dieses Verbotes eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thalern nach sich ziehen.

**Danzig, den 29. October 1852**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

# Tit. III. Personenstand.

zu §. 25.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. August 1822 (Amtsblatt pro 1822 S. 526) und auf Grund der durch die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 11 uns ertheilten Ermächtigung wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn die hinterlassene Familie eines Verstorbenen und in deren Ermangelung der Wirth des Hauses, in welchem ein Todesfall erfolgt ist, es unterlassen, denselben bei dem Pfarrer des Kirchspiels, oder wenn die Beerdigung auf dem Kirchhofe einer fremden Gemeinde erfolgen soll, auch dem Pfarrer dieser letztern anzuzeigen, der Schuldige eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

**Danzig, den 5. October 1841.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

Digitized by Google

# Tit. V. Gesinde.

Polizei-Verordnung.

zu §. 33.

Das Vorkommen falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungs-Attesten in Gesindebücher und die Verfälschung derartiger Eintragungen veranlaßt uns, auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung S. 265 — hierdurch festzusetzen, daß derjenige, welcher sich solcher falschen Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsatteſten in Gesindebüchern oder der Verfälschung derartiger Eintragungen schuldig macht, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Thalern belegt wird.

Danzig, den 21. April 1852.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

# Tit. VI. Wohnungs- und Ortsveränderungen.

## Aus dem Amtsblatt pro 1838 Stück 11 Seite 78—80.

Die polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungsveränderungen, ferner des an- und abziehenden Gesindes, der Gesellen, Gewerbsgehilfen oder Lehrlinge und der Fremden betreffend.

1. zu §. 36 und 37.

Die über die Verpflichtung zur polizeilichen An- und Abmeldung bei stattfindenden Wohnungsveränderungen, ferner des an- und abziehenden Gesindes, ingleichen der Gesellen, Gewerksgehülfen oder Lehrlinge, und endlich der Fremden bestehenden verschiedenen Vorschriften, werden in Folge höherer Verordnung hiermit nachstehend resp. zusammengefaßt und ergänzt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Ortspolizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Anzeige zu machen.
2. Zu einer gleichen Anzeige sind After-Miether, und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstelle aufnehmen.
3. Der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Offizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.
4. Binnen gleicher Frist ist daselbst von dem Handwerksmeister, Fabrik- oder andern Unternehmern die Anzeige von Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerks-Gehilfen oder Lehrlinge zu leisten.

Diese Bestimmungen ad 1 bis 4 incl. gelten sowohl auf dem platten Lande, als in

Digitized by Google

den Städten, und werden Contraventionen gegen diese Verordnungen mit einer Geldstrafe von 1 Thaler oder 24stündiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, müssen die vorgeschriebenen Meldungen bei dem Ortsschulzen mündlich oder schriftlich erfolgen, und werden die Ortsschulzen hierdurch zur Festsetzung und Einziehung der etwa verwirkten Strafe zum Besten der Orts-Armenkasse ermächtigt

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von denen bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, dem Landrathe des Kreises binnen 8 Tagen Anzeige zu leisten, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler.

In Bezug auf die Fremden-Meldungen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Jeder Gastwirth, oder Jeder, der ein Gewerbe mit der Aufnahme von Fremden treibt, ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach folgenden Rubriken zu halten:
   a) laufende Nummer.
   b) Nummer des Zimmers.
   c) Namen und Vornamen des Fremden.
   d) Stand und Charakter des Fremden.
   e) woher er kommt.
   f) wo er ansäßig ist.
   g) Gefolge.
   h) angekommen mit der Post, oder auf welche andere Art.
   i) mit oder ohne Paß.
   k) Tag und Stunde der Ankunft.
   l) in welchen Geschäften.
   m) Dauer des Aufenthalts.
   n) Stunde und Tag der Abreise.

   Dieses Fremdenbuch muß von Zeit zu Zeit von der Ortspolizeibehörde revidirt und mit dem Revisionsvermerk versehen werden.
2. Gastwirthe, Herbergswirthe, Krüger und Schänker sind verpflichtet, die bei ihnen ankommenden und übernachtenden Fremden, insofern sie bei Tage ankommen, von 6 Uhr Abends, die später eintreffenden aber von 8 Uhr des nächsten Morgens der Polizei-Behörde des Orts zu melden, bei Vermeidung einer Strafe für die Städte von 1 bis 5 Thaler, für das platte Land, von 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder angemessener Gefängnißstrafe, wobei der Contravenient außerdem für den Nachtheil verantwortlich bleibt, welchen die unterlassene Meldung in polizeilicher Beziehung zur Folge haben sollte.
3. Wenn der aufzunehmende Fremde mit keinem Paß versehen, auch dem Wirth unbekannt ist, und sich nicht anderweitig glaubhaft legitimiren kann, so ist der Wirth verpflichtet, der Polizei-Behörde des Orts sogleich davon Anzeige zu machen. Dieser bleibt dann

Digitized by Google

überlassen, die nähere Untersuchung deshalb anzustellen, und zu bestimmen, ob der Fremde aufgenommen werden darf, oder welche Verfügungen in Ansehung desselben nach dem Paß-Reglement getroffen werden sollen.

4. Gastwirthe, Herbergswirthe, Krüger und Schänker sind besonders verpflichtet, auf die Bekanntmachung verfolgter und verdächtiger Personen Acht zu geben, sich mit deren Personalbeschreibung bekannt zu machen, und bei Entdeckung eines solchen Individuums der Polizeibehörde davon in aller Stille Nachricht zu geben, und zur Arretirung desselben, wenn es die Polizeibehörde für nöthig findet, hilfreiche Hand zu leisten.
5. Hierbei wird jedoch den Gastwirthen ꝛc. strenge untersagt, sich mit unzeitiger Neugierde und aus übertriebenem Diensteifer, ohne Aufforderung der Polizeibehörde, von den Angelegenheiten und Geschäften der Fremden, wenn sie nicht schon einen bestimmten Verdacht gegen sich erregt haben, Kenntniß zu verschaffen. Vielmehr haben sich die Gastwirthe darauf zu beschränken, dem Fremden das Fremdenbuch zur Ausfüllung der Rubriken vorzulegen, oder bei Fremden, die des Schreibens nicht kundig sind, die Rubriken nach der mündlichen Angabe des Fremden selbst auszufüllen. Fremden, die sich länger als 24 Stunden am Orte aufhalten wollen, ist anzudeuten, daß sie ihre Pässe visiren lassen müssen.
6. Jeder andere Einwohner, welcher kein Gewerbe mit der Aufnahme von Fremden treibt, sondern nur gelegentlich Fremde aufnimmt, muß
   a) vor Ablauf der ersten zwölf Stunden den Fremden bei der Polizeibehörde melden, wobei der Name und Wohnort des Fremden anzugeben ist;
   b) ebenso muß er die Abreise des Fremden binnen 12 Stunden anzeigen, und das Reiseziel des Fremden angeben,
   c) den Durchreisenden, der nur auf eine Nacht aufgenommen wird, und Abends spät eintrifft, zugleich an- und abmelden.

Jeder Einwohner, welcher die vorstehenden Vorschriften der An- und Abmeldung versäumt, verfällt in die ad 2 den Gastwirthen angedrohete Strafe.

**Danzig, den 27. Februar 1838.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1844 No. 16.

Die Meldungen neu einziehender Personen betreffend.

2. zu §. 36 und 37.

Der §. 9 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (Gesetz-Sammlung pro 1843 No. 2 bestimmt, daß ein Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die im §. 8 l. c. vorgeschriebene Meldung bei der Polizei-Obrigkeit des Orts erfolge.



Digitized by Google

Mit Bezug hierauf setzen wir fest, daß die Unterlassung dieser Vorschrift mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Uebrigens wird hierdurch in den bestehenden Vorschriften wegen der Fremden-Meldungen (Amtsblatts-Publicandum vom 27. Februar 1838, Amtsblatt pro 1838 Seite 78) nichts geändert.

**Danzig, den 9. April 1844.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1845 No. 357.

3. zu §. 36 und 37.

Mit höherer Genehmigung wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1838 (Amtsblatt pro 1838 S. 78) in Betreff der polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungsveränderungen hierdurch angeordnet, daß die Hauseigenthümer fortan verpflichtet sein sollen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 Thlr., der Ortspolizei-Behörde nicht bloß von dem An- und Abzuge ihrer Miether, sondern auch von ihren eignen Wohnungsveränderungen Anzeige zu machen.

**Danzig, den 13. November 1845.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

4. zu §. 36 und 37.

Die Nichtbefolgung des §. 9 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen (G.-S. de 1843 S. 5)

> wonach ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewährt, verpflichtet ist, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe darauf zu halten, daß die nach §. 8 a. a. O. dem Neuanziehenden selbst obliegende Meldung bei der Polizei-Obrigkeit des Orts geschehe,

soll nach unserer Verordnung vom 9. April 1844 (Amtsblatt pro 1844 No. 16) mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Dessen ungeachtet haben wir wahrgenommen, daß diese Meldungen sehr häufig ganz unterbleiben, oder, anstatt bei der Ortspolizeibehörde — d. i. in den Domainen-Ortschaften bei den Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, in den Kämmerei-Dörfern bei den Magisträten (innerhalb der dem Danziger Landkreise zugeschlagenen Ortschaften des ländlichen Territorii der Stadt Danzig beim hiesigen Landrathsamte des Danziger Landkreises) und in den übrigen Ortschaften bei den Gutsherren oder deren mit der Ortspolizei-Verwaltung beauftragten Stellvertretern — nur bei den Gemeindevorständen — den Schulzen, Gerichtsleuten pp. — gemacht werden, ohne daß diese der erstern davon eine Anzeige erstatten

Digitized by Google

Ordinance No. 1 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Establishment of a Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 1–4.

Ordinance No. 2 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Election of Members of the Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 5–8.

Ordinance No. 3 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Establishment of a Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 9–12.

Ordinance No. 4 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Election of Members of the Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 13–16.

Ordinance No. 5 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Establishment of a Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 17–20.

Ordinance No. 6 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Election of Members of the Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 21–24.

Ordinance No. 7 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Establishment of a Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 25–28.

Ordinance No. 8 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Election of Members of the Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 29–32.

Ordinance No. 9 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Establishment of a Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 33–36.

Ordinance No. 10 of the Municipality of Ljubljana, dated 1 January 1849, on the Election of Members of the Municipal Council and Municipal Magistrate in the Capital City of Ljubljana, Published in the Provincial Gazette of the Kingdom of Illyria, Vol. 1, No. 1, Ljubljana, 1 January 1849, pp. 37–40.

Auf Grund der uns nach § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zustehenden Befugniß wird daher für dergleichen Vergehungen eine Geldbuße von 1 Thaler bis 5 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bestimmt, welche auch Anwendung findet, wenn solche bei zunftmäßigen Verhandlungen auf der Herberge vorkommen.

**Danzig, den 14. Mai 1840.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1820 No. 11.

Den Gewerbe-Betrieb der Maurer- und Zimmergesellen auf Atteste der Meister betreffend.

1. zu §. 43.

Nicht selten kommen Fälle vor, daß Maurer- und Zimmergesellen, allein arbeitend angetroffen worden, sich durch den Besitz eines Attestes irgend eines Meisters legitimirt glauben, wenn letzterer dem Gesellen, gegen Erlegung des sogenannten Meister-Groschens, die Erlaubniß ertheilt, sich selbst Arbeit zu suchen.

Bei einem solchen Verfahren wird sowohl das baupolizeiliche Interesse nicht erreicht, als auch das Steuer-Interesse gefährdet.

Wir verordnen daher zur Sicherung des einen und des andern Folgendes:

Jeder allein arbeitende Geselle eines Bau-Handwerkers muß von jetzt an seine Legitimation durch ein Attest seines Meisters nachweisen, daß er von demselben bei einem benannten Bau angestellt sei und unter seiner Aufsicht arbeite.

Dieses Attest muß von dem Bauherrn mit unterzeichnet und von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters, in größern Städten von dem Polizei-Commissair des Reviers des Meisters, unentgeltlich bescheinigt werden.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen solchen gültigen Schein zu einem Bau ausschickt, verfällt in eine polizeiliche Ordnungs-Strafe von 2 Thlr.; hat er aber gar ein falsches Attest ausgestellt, ohne den Bau wirklich übernommen zu haben, oder ist ein dergleichen Attest von dem Bauherrn selbst fälschlich ausgestellt, so hat der Eine oder der Andere die in den Landes-Gesetzen auf solche Verfälschungen bestimmte Strafe zu gewärtigen.

Indem wir diese Anordnung zur Kenntniß, insbesondere sämmtlicher Bau-Handwerker bringen, weisen wir zugleich die Polizei- und Steuer-Behörden, so wie die Bau-Bedienten an, genau hierüber zu wachen, und in vorkommenden Fällen die Untersuchungs-Verhandlungen der Erstern zur Festsetzung der Strafe und erforderlichen Falls zur Berichts-Erstattung an uns einzureichen.

Dem Wunsche und dem Bedürfnisse des Publikums, bei kleinern Bau-Reparaturen der Annahme eines kostbaren Meisters überhoben zu sein, ist dadurch entgegengekommen, daß es jedem Gesellen freisteht, nach vorhergegangener Prüfung von Seiten des Kreis-Bau-Bedienten

Digitized by Google

und auf ein Attest desselben einen Gewerbeschein zu Maurer- oder Zimmer-Flickarbeiten zu lösen, und auf solchen, ohne Zuthun eines andern Meisters, selbstständig zu arbeiten.

**Danzig, den 28. Februar 1820.**

**Königliche Regierung. II. Abtheilung.**

---

## Wegen des Haltens von Tanzmusik.

**2. zu §. 43.**

An mehreren Orten nimmt die Veranstaltung von Tanz-Vergnügungen für die Dienstboten und andere ihnen nahe oder gleichstehende Volksklassen so überhand, daß immermehr traurige Verirrungen und Unsittlichkeiten aller Art zu Tage kommen. Wir sehen uns daher veranlaßt, folgende Bestimmungen zu erneuern, und die Polizei-Behörden anzuweisen, auf ihre Befolgung strenge zu halten:

1. Die auf gesetzmäßigem Wege erlangte Erlaubniß, Gastwirthschaft, Schankstätten, Kaffeehäuser u. s. w. zu halten, berechtigt die Inhaber derselben keinesweges, Tanzlustbarkeiten, zu welcher Zeit es auch sein mag, zu veranstalten; vielmehr ist dazu stets eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.
2. Nur diejenigen, welchen mit Genehmigung des Kreislandraths die Haltung eines Tanzbodens verstattet ist, für welche Befugniß bereits bei Feststellung ihrer Gewerbesteuer die nöthige Rücksicht mit Hinblick auf den Umfang ihres Gewerbes genommen ist, sind zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten unter Beachtung der diesfälligen polizeilichen Bestimmungen befugt.
3. Alle übrigen Gast- und Schankwirthe, Krüger, Hakenbüdner, Kaffeetiers u. s. w. müssen jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, eine besondere schriftliche Erlaubniß, in Städten von der Polizei-Behörde, auf dem Lande von den Orts-Schulzen nachsuchen, und nur dann die Tanzmusik veranstalten, wenn sie die Erlaubniß dazu erhalten haben.

   Die Herren Landräthe haben aber direkte und durch die Intendantur- und Domainen-Beamten und Gutsherren, desgleichen die Gensd'armen und Kreisausreiter, die Schulzen in dieser Beziehung genau dahin zu controlliren, daß sie diese ihnen ertheilte Befugniß durchaus nicht mißbrauchen, sondern nur in einzelnen Fällen dergleichen Erlaubniß ertheilen, und jedenfalls Schwelgereien und nächtliche Zusammenkünfte nicht dulden.

   Die Herren Landräthe haben die Schulzen bei jeder Gelegenheit hieran zu erinnern, und jeden Mißbrauch nachdrücklich zu rügen.
4. Die ertheilte Erlaubniß zur Haltung von Tanzvergnügungen, sie sei:

   (ad 2.) ein- für allemal, oder

   (ad 3.) nur für bestimmte Veranlassungen gegeben, giebt nur die Befugniß, bis zur Beendigung der 10. Stunde Abends den Tanz zu gestatten.

Die Uebertretung dieser Polizei- oder Bürgerstunde zieht für den betreffenden Gastwirth eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 4 Thlr. nach sich.

5. Nur in seltenen und außerordentlichen Fällen, darf von den Ortsbehörden die Verlängerung des Tanzvergnügens über die Polizeistunde hinaus (gegen Entrichtung von 10 Sgr. zur Orts-Armenkasse auf dem Lande, und von 15 Sgr. in den Städten) gestattet werden, wenn die betreffenden Gemeinen diese Abgabe für die Armenkasse für nöthig halten; jedoch muß das Tanzvergnügen, und die Zusammenkunft im Kruge ꝛc. jedenfalls um 12 Uhr Nachts bendigt sein.
6. In der Regel darf das Tanz-Vergnügen nur des Sonntags und an Festtagen gestattet werden, und ist allen Gast- und Schankwirthen, auch den sub No. 2. bezeichneten, in den Wochentagen gänzlich untersagt. Nur in sehr seltenen Fällen z. B. bei allgemeinen Volksfesten u. s. w. dürfen, und zwar nur allein die Herren Landräthe, Ausnahmen gestatten, wozu aber nur in einzelnen Fällen, und niemals ein- für allemal die Genehmigung ertheilt werden darf. Derjenige Wirth, welcher ohne specielle Genehmigung des Kreis-Landraths an einem Wochentage Tanz-Vergnügen halten sollte, verfällt in eine nachdrückliche Polizeistrafe.
7. Wo es bisher, wie im Intendantur-Amte Elbing, üblich gewesen ist, daß für jedes Tanzvergnügen, das in ländlichen Krügen und Schankstätten verstattet wird, eine Abgabe an die Ortsarmenkasse gezahlt worden ist, da mag es auch ferner hierbei sein Bewenden behalten, und wird hiermit diese Abgabe für das Land auf 5 Sgr. festgesetzt, wobei indessen die Bestimmung ad 5 bei erlaubter Verlängerung der Tanzmusik über die Polizeistunde hinaus bestehen bleibt. Wo diese Abgabe noch nicht eingeführt ist, bleibt es den betreffenden Communen überlassen, deshalb durch die Kreisbehörde die erforderlichen Anträge bei uns zu machen.

(cfr. v. Kamptz's Annalen pro 1827 Heft 2. S. 16.)

8. Die Landräthe, Magistrate, Domainen- und Intendantur-Beamten, Dominien und Schulzen haben hierauf strenge zu halten, und verfällt die Ortsbehörde (Magistrat, Schulze u. s. w.) welche unerlaubte Tanzmusik dulden sollte, in Strafe.

**Danzig, den 4. Januar 1828.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1838 Stück 24. S. 162 und 163.

Den Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmergesellen auf Atteste der Meister betreffend.

3. zu §. 43.

Durch unsere Amtsblattsverfügung vom 28. Februar 1820 ist vorgeschrieben worden, daß jeder allein arbeitende Geselle eines Bauhandwerkers seine Legitimation durch ein, von

Digitized by Google

dem Bauherrn und der betreffenden Polizeibehörde bescheinigtes Attest seines Meisters nachweisen soll, daß er von demselben bei einem speciell bemerkten Bau angestellt sei und unter seiner Aufsicht arbeite.

Da sich jedoch die Ertheilung solcher sogenannten Meisterscheine bei denjenigen städtischen Bauten am Wohnorte des Meisters, welche von demselben täglich und speciell beaufsichtigt werden, als entbehrlich herausgestellt hat, dagegen aber häufig Fälle vorkommen, daß Meister ihren Gesellen dergleichen Atteste zu bestimmten Bauten, welche sie jedoch nicht selbst beaufsichtigen, ertheilen; so setzen wir zur Erleichterung für das Publikum und zugleich zur Sicherung des baupolizeilichen Interesses hierdurch fest:

1. Die Ausstellung eines zur Legitimation der allein arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen nöthigen, von dem Bauherrn und der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigenden Attestes durch den Meister, soll fernerhin nur bei denjenigen Bauten erforderlich sein, welche in den Vorstädten und auf dem platten Lande außerhalb des Wohnorts des Meisters ausgeführt, und nicht täglich und genau von dem Meister controllirt werden können.

   Für diese Fälle behalten die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar 1820 enthaltenen Bestimmungen ihre Kraft.

2. Jeder Geselle eines Bauhandwerkers, welcher sich nicht durch ein obrigkeitliches Attest als zum Flickarbeiter qualificirt ausweisen kann, muß unbedingt bei Privatbauten unter Leitung eines Meisters arbeiten, und der Meister ist ohne Ausnahme zur Erhebung des Meistergeldes verpflichtet, den Bau, wenn er an seinem Wohnorte ausgeführt wird, täglich, wenn er dagegen zu den ad 1. bezeichneten Fällen gehört, wöchentlich wenigstens 2 Mal persönlich, bei 3 Thlr. Strafe im Unterlassungsfalle, zu controlliren.

3. Bei den in unserer Amtsblattsverfügung vom 16. April 1832 wegen der Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter festgesetzten Bestimmungen, behält es sein Bewenden.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Beachtung dieser Anordnungen gemessenst zu halten, und vorkommende Contraventionsfälle zur gehörigen Untersuchung und Strafe zu ziehen.

**Danzig, den 29. Mai 1838.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

4. zu §. 43.

Es ist mehrseitig bemerkt worden, daß sich einzelne Schullehrer auf dem Lande mit der Abfassung schriftlicher Eingaben und Aufsätze für Andere befassen, manche sogar daraus ein förmliches Gewerbe machen und mitunter, um dieser unbefugten Beschäftigung willen, unverantwortlicherweise ihre Amtsgeschäfte vernachlässigen.

Indem wir ein solches Unterfangen hierdurch ohne Ausnahme untersagen, bestimmen

wir für jeden künftigen Uebertretungsfall eine Strafe nach Maaßgabe der mehr oder minder erschwerenden Umstände von 2 bis 20 Thlr., die gegen den Schuldigen unnachsichtlich festgesetzt werden soll. Zugleich beauftragen wir die Herren Schulen-Inspektoren und Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks, nicht nur die ihnen untergeordneten Schullehrer auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, sondern auch Fälle der betreffenden Art ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen. Gleichmäßig fordern wir die bezüglichen Bezirks- und Ortsbehörden auf, die ihnen bekannt gewordenen Verletzungen dieser Vorschrift, uns gleichmäßig zur Ahndung anzuzeigen.

**Danzig, den 15. Februar 1840.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

5. zu §. 43.

Durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar 1820 (S. 128.) war die Bestimmung getroffen:

daß jeder allein arbeitende Geselle eines Bauhandwerkers durch ein von dem Bauherrn mitunterzeichnetes und von der Polizeibehörde des Wohnortes des Meisters oder in den großen Städten durch den Polizei-Commissarius des Reviers bescheinigtes Attest seines Meisters den Nachweis darüber, daß derselbe bei dem betreffenden Bau von dem letztern angestellt sei, und unter dessen Aufsicht arbeite, führen müsse.

Diese Bestimmung wurde jedoch zur Erleichterung des Gewerbebetriebes der Bauhandwerker durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 29. Mai 1838 (S. 163) dahin eingeschränkt:

daß nur diejenigen allein arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen einer solchen Legitimation bedürfen, welche in den Vorstädten und auf dem platten Lande außerhalb des Wohnorts des Meisters einen Bau ausführen, und daher nicht täglich und genau von dem Meister controllirt werden können.

Da diese Einschränkung indessen andererseits, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Gesellen der Bau-Handwerker in den Städten die Gelegenheit zur Ausübung eines unerlaubten selbstständigen Gewerbebetriebes erleichtert, und die Entdeckung solcher Contraventionen erschwert hat, und der Nachtheil, der aus diesen Pfuschereien für das Publikum und selbst für die concessionirten Bauhandwerker entsteht, mit der, den letztern aus jener Einrichtung erwachsenden Bequemlichkeit in keinem Verhältnisse steht, so verordnen wir hiermit unter Aufhebung der betreffenden Bestimmung unserer Verfügung vom 29. Mai 1838,

daß fortan ebensowohl in den Städten als auf dem platten Lande die allein arbeitenden Gesellen der Bau-Handwerker mit dem gedachten Legitimationsatteste des Meisters, der sie zu dem Bau ausgeschickt hat, versehen sein müssen, widrigenfalls letzterer in die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar 1820 angeordnete Strafe von 2 Thlr. genommen wird.

Digitized by Google

Wenn jedoch solche von einem Meister zur Ausführung eines Baues ausgeschickte Gesellen unter der Aufsicht eines sogenannten Baupoliers arbeiten, so reicht es hin, daß dieser letztere allein mit dem vorschriftsmäßigen Atteste des Meisters versehen ist.

Uebrigens behält es bei der Bestimmung, daß die Meister alle unter ihrer Leitung stehenden Bauten und zwar an ihrem Wohnorte täglich, und außerhalb desselben wöchentlich persönlich und unentgeldlich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Thlr. controlliren müssen, das Bewenden.

Werden aber Bauhandwerker bei einem Bau betroffen, den sie nicht im Auftrage eines Meisters ausführen, so verfallen sie, wenn dies ein Flickbau ist, und sie nicht ihre Qualification zu Flickarbeiten nach Maaßgabe unserer Amtsblattsverfügung vom 16. April 1832 (S. 148) und bezüglich des Mühlen-Flickbaues nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 1. Juni 1824 (Seite 297) vorschriftsmäßig nachzuweisen im Stande sind, in die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 19. Mai c. für beide Arten der Contravention bestimmte Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder im Unvermögungsfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Ist der von ihnen selbstständig unternommene Bau aber größerer Art, so haben sie nach unserer Amtsblattsverfügung vom 2. Juni 1837 (S. 147) eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr., oder, im Unvermögungsfalle, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

**Danzig, den 29. November 1840.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1841 Stück 24.

6. zu §. 43.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß betrunkene Personen, die ihrer Sinne nicht mehr mächtig, auf den Straßen umhertaumelten, zu mannigfachen Excessen Veranlassung gegeben, und sogar Unglücksfälle herbeigeführt haben.

Um dergleichen in der Folge vorzubeugen, und zugleich dem immer mehr und mehr um sich greifenden Uebel des unmäßigen Genusses von Branntwein, und andern hitzigen Getränken nach Möglichkeit entgegenzuwirken, bestimmen wir hiermit: daß kein Victualien- oder Materialienhändler, kein Gastwirth oder Schänker einem schon Angetrunkenen noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, und jeder, welcher hiergegen handelt, nicht nur nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände in eine zur Orts-Armenkasse fließende Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. verfällt, sondern auch bei wiederholtem Ungehorsam gegen die Anordnung zu gewärtigen hat, daß ihm die ertheilte Gewerbs-Concession abgenommen wird.

Die Polizei-Behörden unseres Departements weisen wir hierdurch auf das Gemessenste an, diejenigen Personen, welche ihrer Sinne nicht mehr mächtig, auf den Straßen umhertau-



Digitized by Google

meln, sofort in polizeilichen Gewahrsam bringen, sie darin so lange behalten zu lassen, bis sie nüchtern geworden sind, und vor ihrer Entlassung dieselben über den Ort, wo sie sich betrunken haben, genau und vollständig zu vernehmen, damit alsdann, gegen diejenigen verfahren werde, welche obiger polizeilicher Anordnung entgegengehandelt, und sich dadurch strafbar gemacht haben.

Den sämmtlichen Orts- und Kreisbehörden wird die sorgfältigste Controlle und die strengste Befolgung dieser Bestimmung dringend empfohlen, und die Herren Landräthe werden noch insbesondere veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnung unverzüglich durch die Ortsbehörden (Magistrate, Dominien, Domainen-Rent-Aemter und Schulzen) allen Orts-Eingesessenen, namentlich den Gast- und Schankwirthen, gehörig und ausführlich warnend bekannt gemacht werde.

**Danzig, den 21. Mai 1841.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1842 No. 44.

7. zu §. 43.

Zur Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht;

1. daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Orts-Polizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen, und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Einziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden sollen;
2. daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird, und ein solcher im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dieses von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt werden sollte, die Versagung der Concessions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

   Im weitern Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 21. Mai pr. (A.-B. pro 1841 S. 121.) in welcher bereits die Verabreichung geistiger Getränke an schon Angetrunkene bei Androhung einer Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Gewerbs-Concession verboten ist, werden
3. die Polizeibehörden angewiesen, aller ihrer Sinne nicht mehr mächtigen, auf den Straßen oder sonst auf öffentlichen Plätzen umhertaumelnden Personen, welche Unruhe erregen, oder Unsittlichkeit verüben, nicht bloß in Polizei-Gewahrsam ausnüchtern zu

Digitized by Google

lassen, sondern demnächst auch zur Untersuchung und nach Maaßgabe des §. 183 Thl. II. Tit. 20. A.-L.-R. und der Allerhöchsten Verordnungen vom 17. August 1835. §. 2. (Ges.-Samml. pro 1835 S. 170) zur Bestrafung zu ziehen.

4. Endlich haben diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche durch Verabreichung von Branntwein ꝛc. auf Borg die Völlerei befördern, und dies der geschehenen Verwarnung unerachtet nicht unterlassen, zu gewärtigen, daß ihnen die Concessions-Verlängerung zum Schank- und Gastwirthschafts-Betriebe versagt werden wird.
5. Ein Exemplar dieser Verordnung soll in jeder Schankstube ausgehängt werden; zu dem Behufe wird jedem Schank- und Gastwirthe ein Exemplar dieser Verordnung ausgehändigt werden.

Die öfters wiederholte Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll Entziehung der Concession zur Folge haben.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung obiger Vorschriften genau zu beobachten.

**Danzig, den 20. October 1842.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1844 No. 7.

Die Führung ordnungsmäßiger Fremdenbücher betreffend.

8. zu §. 43.

Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Februar 1838 ist sub No. 1 wegen der Fremden-Meldungen die Vorschrift zur Befolgung in Erinnerung gebracht, daß jeder Gastwirth oder Jeder, der ein Gewerbe mit der Aufnahme von Fremden treibt, verpflichtet ist, ein Fremdenbuch nach den dort angegebenen Rubriken zu halten, welches Fremdenbuch demnächst von Zeit zu Zeit durch die Ortspolizei-Behörde revidirt und mit dem Revisions-Vermerk versehen werden soll. Auf Grund höhern Orts erfolgter Genehmigung wird als Ergänzung obiger Bestimmungen von der unterzeichneten Königlichen Regierung hiermit festgesetzt, daß die unrichtige oder unvollständige, sowie auch die gänzlich unterlassene Führung eines solchen Fremdenbuchs Seitens der dazu Verpflichteten, mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr., gerügt werden wird.

**Danzig, den 21. Januar 1844.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1845 Stück 30.

9. zu §. 43.

Auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 20. Mai 1824 (von Kamptz's Annalen pro 1824 S. 451) wird hiermit den Inhabern von Gast- und Schankwirthschaften, von Billard's,



Digitized by Google

Conditoreien und ähnlichen dergleichen Gewerbetreibenden bei einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. untersagt, Gymnasiasten und sonstige Schüler, wenn sie nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer erscheinen, bei sich aufzunehmen, ihnen Speise und Getränke verabfolgen zu lassen, oder ihnen bei sich das Spiel zu gestatten.

Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß bei vorkommenden Contraventionsfällen die Entschuldigung des Gastwirths ꝛc. — es sei die betreffende Person ihm als Schüler nicht bekannt gewesen — nicht beachtet werden kann, weil es die Pflicht des Wirthes ist, nach dem Stande solcher Gäste, die ihm unbekannt sind, sich auf geeignete Weise zu erkundigen.

**Danzig, den 8. Juli 1845.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1850, Stück 42.

### Polizei-Verordnung

über den Wochen-Markt-Verkehr.

10. zu §. 43.

Behufs Ausführung der Schlußbestimmung im §. 78 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-S. pro 1845 S. 56) bringen wir auf den Grund des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Polizei-Verwaltung (G.-S. pro 1850 S. 265) und unter Verweisung auf §. 187 der Gewerbe-Ordnung,

nach welchen Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen über den Marktverkehr mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sind,

hiermit das Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur allgemeinen Kenntniß, welche überall auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen:

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

   Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken und eingekocht), als Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, rohe ungedörrte Cichorien-Wurzeln; ferner Pilzen, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art, (einschließlich des Kartoffel- und Senf-Mehls) und alle andere Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brod Semmel und ähnliche Backwaaren.

   Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2. Andere Erzeugnisse der Natur, und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Digitized by Google

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Theer, Walderde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Baſt, Laub- und Nadelſtreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächſe, Stengel und Blätter, (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Rau, Karden, desgleichen Oel- und Kleeſaat und andere Pflanzenſaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiſer, auch Beſen aus Reiſern, ſowie grobe Geflechte aus Holzſpähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Baſt, Stroh und dergleichen, Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe, aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Aſche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachſplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenſtöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borſten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

An denjenigen Orten unſeres Verwaltungs-Bezirks, wo nach der bisherigen Orts-Gewohnheit ein Bedürfniß vorhanden iſt, auch noch andere, oben nicht genannte Gegenſtände auf den Wochen-Märkten feil zu halten, wird ein diesfälliges Verzeichniß, mit unſerer für jeden Ort ſpeciell zu ertheilenden Genehmigung von der Ortsbehörde auf den Grund des §. 6 des citirten Geſetzes vom 11. März cr. bekannt gemacht werden.

**Danzig, den 4. October 1850.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1847 Stück 23.

11. zu §. 44.

Mit Bezug auf §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach welchem diejenigen Perſonen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen wollen, ſich über den Beſitz der hierzu erforderlichen Kenntniſſe und Fähigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der betreffenden Königl. Regierung auszuweiſen haben, bringen wir nachſtehende von dem Königl. Miniſterium des Innern unter dem 19. April cr. erlaſſene Beſtimmungen über den Betrieb des Gewerbes der Luſtfeuerwerker:

§. 1.

Die Conceſſionirung zum gewerblichen Betriebe der Luſtfeuerwerkerei an einem beſtimmten Orte geht von der Ortspolizei-Behörde aus, welche hierbei vorzugsweiſe die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berückſichtigen hat.

Digitized by Google

§. 2.

Der zu Conceſſionirende muß, nächſt dem Beſitz des Befähigungszeugniſſes, als ein nüchterner, ordnungsliebender, beſonnener und geſetzter Mann bekannt ſein und durch ſeinen Charakter zu der Vorausſetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieſes gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorſichtsmaßregeln ſtrenge und gewiſſenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Beſonnenheit und Entſchloſſenheit ſich benehmen werde.

Es iſt ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rückſichten bei Auswahl ſeiner Gehülfen zu nehmen.

§. 3.

Das Laboratorium darf unter keinen Umſtänden in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es ſoll vielmehr eine möglichſt iſolirte Lage haben, ſo daß die nähern Umgebungen deſſelben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieſer Beziehung zu ſtellenden ſpeziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden localen Verhältniſſen ab, und bleiben daher dem Ermeſſen der Ortspolizei-Behörde überlaſſen. Dieſelben Rückſichten geben auch die Beſtimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium maſſiv oder in Fachwerk zu erbauen iſt, oder ob daſſelbe ganz oder theilweiſe aus bloßen Bretterſchuppen beſtehen kann. Letztere müſſen aber jedenfalls ſo dicht ſein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht ſtattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflaſtert ſein, noch aus einem Staub erzeugenden Material beſtehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksſtücken iſt ein beſonderes Magazin erforderlich, ſobald das Pulverquantum, mit Einſchluß des in den Feuerwerksſtücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfd. beträgt.

§. 4.

Diejenigen Laboriergeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, ſollen ſoweit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Meſſing oder Bronce beſtehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entſprechend, nicht anders, als aus Eiſen dargeſtellt werden können, müſſen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeſchuht ſein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketen-Bohrer, und die Dorne der Raketenſtöcke, die nur von Stahl und reſp. Eiſen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Bearbeitung von chlorſaures Cali enthaltenden Sätzen iſt eine beſondere Garnitur von Laborir-Geräthſchaften anzuſchaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

§. 5.

Bei der Arbeit ſelbſt hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Raſche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eiſen auf Eiſen, Sand, Steinen u. a. ſind in der Nähe der

Digitized by Google

Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen, und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammen zu fegen, behutsam aufzunehmen, und nicht weiter zur Bearbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§ 6.

Alle Arbeiten bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeitslocalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt, und ihre Fuße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§. 7,

Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 8.

In dem Laboratorio darf sich nie mehr, als 20 Pfd. an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden. In den Arbeits-Räumen selbst nur soviel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens pro Arbeitsstelle ½ Pfd. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 9.

Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals im Vorrathe, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken, und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thüre verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben, und ihre Bearbeitung, zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 10.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 11.

Der Verkauf von Lustfeuerwerksgegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers. Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuer-

werksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfd. Pulver mit zündbarem Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kasten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufs-Local aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§ 12.

Contraventionen gegen die, in den vorstehenden §§. 2 bis 11 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. event achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder leicht herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Concession nach sich,

hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur genauen Beachtung von Seiten der Polizeibehörden.

**Danzig, den 30. Mai 1847.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1831, Stück 32.

Das Schankwesen betreffend.

12. zu §. 46.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, welche durch willkührliche Substitution concessionirter Schankwirthe in Fällen, wo dergleichen Gewerbetreibende vom Orte ihres Wohnsitzes entfernt sind, entstehen können, wird hierdurch in Gemäßheit einer Verordnung der hohen Ministerien des Innern für Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, und des Innern und der Polizei vom 18. v. M. festgesetzt, daß den concessionirten Schänkern zwar nachgelassen wird, für die Fälle ihrer Abwesenheit vom Orte sich Stellvertreter zu bestellen, daß jedoch zur Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. die desfallsige Genehmigung der Ortspolizei-Behörde eingeholt werden muß.

Die Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift strenge zu halten.

**Danzig, den 1. August 1831.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1828 Stück 18.

Die Maaß- und Gewichts-Ordnung betreffend.

13. zu §. 52.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geeichten Längenmaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzialmaaß und Gewicht bemerklich gemacht wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wegen darf dies nicht länger geduldet werden.

Es werden daher auf den Grund der Festsetzung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 8. März 1828 die Anmerkungen der frühern Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten, bei 5 Thlr. Strafe hierdurch untersagt und hinzugefügt, daß außerdem bei entstehendem Verdachte des Verkaufs nach jenem Maaße, für das (Preußische) gesetzlich eingeführte, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 20 §. 1441 bis 1444 das Criminal-Verfahren gegen die Contravenienten eingeleitet werden wird.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks haben hierauf strenge zu wachen.

Danzig, den 29. März 1828.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1836 № 8.

### Die Stempelung der Waagen betreffend.

14. zu §. 52.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Waagebalkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, und also die in der Instruction für die Eichungskommissionen vom 14. December 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, daß es aber wesentlich darauf ankommt, daß auf die Richtigkeit derselben strenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewicht durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichts auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt und in sich schließt, ist von der Königlichen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen mittelst Rescripts vom 12. Febrar cr. bestimmt worden, daß bei den in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte von den Erfordernissen der Stempelung der Waagen zwar abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen, und daß gegen die in den §§ 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihren Verkaufs- oder Geschäfts-Localen vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von einem bis zu fünf Thaler eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir zugleich die Polizeibehörden unseres Departements an, diese Bestimmungen bei den vorkommenden polizeilichen Revisionen genau zu beachten.

Danzig, den 15. April 1836.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

---



Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1838 Stück 24.

15. zu §. 52.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedentlich von Waaren-Verkäufern, namentlich von Hausirern aus dem Großherzogthum Posen, Trage- oder Wanderstöcke geführt werden, welche zugleich als Ellen dienen und gestempelt sind, dabei aber eine solche Einrichtung haben, daß sie leicht zur Uebervortheilung der Käufer gemißbraucht werden können. Diese Stöcke sind so eingerichtet, daß sie eine Elle richtig angeben, wenn dasjenige Ende des Stocks, welches bei der Eintheilung desselben als Handgriff angenommen worden, wirklich dazu gebraucht und von der ersten Theilung, neben welcher nach §. 60 der Instruktion für die Eichungs-Commissionen vom 14. Dezember 1816 der Stempel eingebrannt ist, bis zu dem untern Ende, an welchem sich der zweite Stempelabdruck befindet, gemessen wird. Wenn dagegen das untere Ende des Stocks als Handgriff gebraucht und dann von der die halbe Elle bezeichnenden Theilung als demjenigen Zeichen, welches nach jenem Ende hin das nächste ist, bis zu dem entgegengesetzten Ende des Stocks gemessen wird, so fehlt an der ganzen Elle ein halbes Viertel, indem der bei der Eintheilung des Stocks zum Handgriff angenommene Theil um so viel kürzer ist, als eine halbe Elle. Da nun der Handgriff den Käufern durch kein in die Augen fallendes Merkmal als solcher kenntlich ist, so können dieselben leicht übervortheilt werden, indem das Messen in der zuletzt gedachten Art vorgenommen wird.

Um dergleichen Mißbräuchen zu begegnen, ist in Folge Rescripts des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 15. April c. unserer Seits die hiesige Eichungs-Commission angewiesen worden, die Stempelung von Ellen, welche die Form eines Stockes haben, ohne daß der Handgriff von dem die Elle darstellenden Theile durch einen bloß an dieser Stelle vorkommenden Absatz auf eine in die Augen fallende Weise sich unterscheidet und hierdurch sofort einem Jeden kenntlich ist, überall nicht vorzunehmen, damit die obenbezeichneten Ellen von dem Gebrauch im öffentlichen Verkehre, bei welchem nur gestempelte Ellen zur Anwendung kommen dürfen, ganz ausgeschlossen bleiben.

Auf ausdrücklichen Befehl des oben gedachten Königlichen Ministeriums werden sämmtliche Kön. Landraths-Aemter, imgleichen auch die Magistrate angewiesen, sofern bereits gestempelte Ellen dieser Art in dem Besitze von Waaren-Verkäufern angetroffen werden, solche durch Entfernung der Stempel für den öffentlichen Verkehr unbrauchbar machen zu lassen, auch den Inhabern solcher Ellen den Gebrauch derselben bei einer polizeilichen Strafe von 1 bis 5 Thlr. zu verbieten.

**Danzig, den 25. Mai 1838.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

16. zu §. 52

**Im Auftrage seiner Excellenz, des Herrn Oberpräsidenten, bringen wir hierdurch zu**

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß, daß von jetzt ab alle neu anzuschaffenden Garnhaspeln, mit denen Gespinnst für den Handel abgemessen werden soll, geeicht sein müssen und nur solche Haspeln zum Verkaufe kommen dürfen, welche das in der Verordnung vom 28. Mai 1804 bestimmte Maaß von drei und einer halben Berliner Elle im Umfange, oder drei ein Halb Berliner Viertel im halben Durchmesser haben. Ein jedes Stück wird demnächst 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirks weisen wir an, auf die Ausführung dieser Anordnung zu wachen, und etwanige Contravenienten nach §. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 zur Untersuchung zu ziehen.

**Danzig, den 30. Juni 1845.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1838, Stück 14.

17.

Nach §. 38 der Instruktion für die Heeringsalzerei an der diesseitigen Ostseeküste vom 29. Jul 1828 (Amtsblatt pro 1828 No. 39) ist das im §. 2 verbotene Landen der zum Einsalzen bestimmten Heeringe in einer größern Entfernung als eine Viertel-Meile von der Salzhütte gegen die betreffenden Fischer mit 2 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, dagegen gegen die Heeringsalzer, welche dergleichen zum Einsalzen nicht geeigneter Heeringe gleichwohl zum Salzen annehmen, keine Strafe angedroht. Auf Grund der nach §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 uns zustehenden Befugniß bestimmen wir hiermit, daß eine gleiche Strafe von 2 bis 5 Thlr. auch die Heeringssalzer treffen soll, welche wissentlich die in einer größern Entfernung als eine Viertel-Meile von der Salzhütte gelandeten Heeringe zum Salzen annehmen, oder wirklich eingesalzt haben.

**Danzig, den 5. März 1841.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1843 No. 28.

18.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung, vom 11. September 1817 (A.-B. pro 1817 Pag. 632) nach welcher das Aufblasen des zum Verkauf gestellten Fleisches unbedingt verboten war, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, daß in Folge eines Reseriptes des Königl. Ministerii des Innern vom 4. April c. künftighin das Aufblasen des Fleisches nachgegeben werden soll, in so fern dasselbe durch Blasebälge bewirkt wird. In allen Fällen, in denen das Aufblasen des Fleisches auf andere Weise, als durch



Digitized by Google

Blasebälge erfolgt ist, verfällt der Contravenient, außer der Confiscation des verbotwidrig aufgeblasenen Fleisches, für jeden Specialfall in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr.

Die Fleischer werden daher hierdurch zugleich angewiesen, sich in den Besitz von Blasebälgen zu setzen, da sonst, wenn bei ihnen aufgeblasenes Fleisch vorgefunden wird, ein Blasebalg aber nicht vorhanden sein sollte, die Präsumtion, daß das Fleisch ohne Zuhülfenahme eines Blasebalgs aufgeblasen sei, gegen sie sprechen wird.

**Danzig, den 4. Juli 1848.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1818, Stück 2.

Das Zusammenlegen der zum Verkauf bestimmten Leinwand betreffend.

19.

Durch ein Rescript des hohen Ministeriums des Handels, vom 17. d. M. ist verordnet: daß vom 1. Januar 1818 ab, alle Leinwand ohne Unterschied welche in den Handel kommt, blätterweise zusammengelegt, und für jedes, von dem gedachten Zeitpunkte an blos aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand eine Strafe von ½ Thlr. gegeben werden soll.

Dies wird dem Publiko hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und werden alle Polizeibehörden desgleichen die Accise-Offizianten angewiesen, darauf genau zu sehen, daß hiernach überall verfahren werde.

**Danzig, den 30. Dezember 1817.**

**Königliche Preuß. Regierung, II. Abthl.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1848, Stück 2.

Betrifft die Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers.

20.

In neuerer Zeit sind durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt worden. Es hat sich hieraus die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks, zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

In Gemäßheit einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern, und der Finanzen, und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli 1838 (Amtsblatt pro 38 S. 29.) wird demgemäß die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel mit den obigen mittelst solcher Stoffe gefärbten Gegen-

Digitized by Google

ständen bei einer Strafe bis zu 50 Thalern untersagt, und darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle eines, durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

**Danzig, den 12. Februar 1848.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

### Aus dem Amtsblatt pro 1850, Stück 42.

21.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob zu den geistigen Getränken, deren Verabreichung an schon angetrunkene Personen in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 21. Mai 1841 verboten worden ist, auch Bier zu rechnen sei.

Hiedurch finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. festzusetzen, daß die in der Verordnung vom 21. Mai 1841 angedrohete Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr., unbedingt auch eintritt, wenn von den dort bezeichneten Gewerbetreibenden einem Angetrunkenen Bier dargereicht wird.

**Danzig, den 28. September 1850.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Tit. IX. Versicherungen.

### Aus dem Amtsblatt pro 1851, Stück 37.

Mit Bezug auf §. 340 No. 6. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 machen wir darauf aufmerksam, daß die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder anderer dergleichen Anstalten oder Gesellschaften, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Capital oder Renten zu leisten, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen, nur mit Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen darf.

**Danzig, den 26. August 1851.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

Digitized by Google

# Tit. X. Medizinal-Wesen.

## Aus dem Amtsblatt pro 1830 Stück 50.

Das Verbot wider den Handverkauf des Chinin oder der China-Rinde betreffend.

1. zu §. 97.

Nach dem Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. ist in mehreren Provinzen der Königl. Lande das Chinin wie auch die China-Rinde unter dem Namen „China-Pulver" ohne ärztliche Vorschrift dem Publiko verkauft worden.

Da aber durch den Gebrauch dieser Arzneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks der Debit der genannten Medicamente ohne Recepte eines qualificirten Arztes in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 Tit. II. der Apotheker-Ordnung bei 5 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall dieser Art hierdurch untersagt.

Danzig, den 25 November 1830.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1820 No. 41.

Die Arznei-Taxe betreffend.

2. zu §. 97.

Die von dem Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Verkauf der Medicamente unter der Taxe, unterm 22. Juli 1819 ergangene Bestimmung wird hiermit nachstehend:

„Bei Ausarbeitung der Arzenei-Taxe hat nicht bloß die Absicht zu Grunde gelegen, das Publikum gegen Uebervortheilung von Seiten der Apotheker in Rücksicht der Preise zu sichern, sondern auch zu verhindern, daß die Apotheker nicht gegenseitig durch Erniedrigung ihrer Preise zum Nachtheil ihrer Waaren, ihren Absatz zu erweitern suchen. Es ist nämlich anerkannt, wie schwer bei schon bereiteten Arzeneien die Güte der dazu verwendeten Mittel zu beurtheilen ist, und daher zu befürchten, daß das Publikum durch schlechte Arzeneien hintergangen wird, sobald die Apotheker um Concurrenz zu halten genöthigt werden, unter der Taxe zu verkaufen. Alle diese Rücksichten haben Veranlassung gegeben, die Grundsätze der Gewerbefreiheit keinesweges in ihrem Umfange auf die Apotheker anzuwenden, wie dies schon die Existenz der Arzenei-Taxe beweiset. Es muß daher auch ferner darauf gehalten werden, daß die Apotheker nicht unter der Taxe verkaufen dürfen, und muß von denselben, wenn sie für die Arzenei Bezahlung nehmen, jedesmal der Taxwerth der Arzenei auf das Rezept gesetzt werden, und zwar selbst dann, wenn sie aus Mitleid mit dem Empfänger demselben, statt des Almosens, die Bezah-

Digitized by Google

lung zum Theil erlassen, in welchem Falle auch noch der wirklich bezahlte Preis auf dem Rezepte bemerkt werden muß. Daraus folgt denn aber von selbst, daß, wo die Verhältnisse des Empfängers der Arzenei, der Behauptung eines Almosens widersprechen der Apotheker in die gesetzliche Strafe genommen werden muß, wenn er unter der Taxe verkauft hat"

mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erlaß desselben Ministerii vom 8. Juli cr. hinsichts des Abzugs bei Arzenei-Lieferungen für öffentliche Anstalten festgesetzt ist, daß, da die Apotheken bei Lieferungen von Arzeneien an solche öffentliche Anstalten stets unter der unmittelbaren Controlle des Arztes stehen, und letzterer sich unter allen Umständen sehr leicht von der vorschriftsmäßigen Güte der von ihm verschriebenen Arzeneien überzeugen, und nöthigenfalls die erforderlichen Vorkehrungen gegen die Apotheker treffen kann, es keinem Bedenken unterliegt, bei Abschließung eines Arzenei-Lieferungs-Contrakts an öffentliche Anstalten überhaupt einen höhern Abzug als 25 Procent zu stipuliren.

Da sich die Apotheker häufig der obscuren Taxe bedienen, d. h. die Preise der Arzeneien mit Buchstaben und andern willkürlichen Zeichen auf den Rezepten bemerken, dies aber zu vielen Mißbräuchen führt, und widergesetzlich ist, so bringen wir die in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 Tit. III. §. 2. sub. d. bestimmt ausgesprochene Vorschrift:

Daß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolgter Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein soll,

den Apothekern hiermit in Erinnerung und werden jeden Contraventionsfall mit 5 Thalern bestrafen.

Alle Polizei-Behörden und Medizinal-Personen weisen wir hiermit an, darauf zu sehen, daß vorstehende Vorschriften genau befolgt werden.

**Danzig, den 27. September 1820.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1838 Stück 8.

Das Verbot wegen Verkaufs des sogenannten Fliegen-Papiers betreffend.

3. zu §. 100.

Da der Gebrauch des zuweilen feil gebotenen sogenannten Fliegenpapiers wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so wird in Folge höherer Anordnung der Verkauf dieses vergifteten Papiers hierdurch bei 10 Thlr. Strafe untersagt. Sollte ein solcher Verkauf anderweite nachtheilige Folgen für Leben und Gesundheit von Menschen nach sich ziehen, so bleibt der Verkäufer dafür innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verhaftet.

**Danzig, den 12. Februar 1838.**

**Königliche Regierung, Atheilung des Innern.**

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1838 Stück 17.

Das Verbot wegen Verkaufs des Fliegenpapiers und ähnlicher sogenannter Fliegen-Vertilgungsmittel.

4 zu §. 100.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Februar cr. (Amtsblatt No. 8. pro 1838) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers auch auf den Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegenvertilgungsmittels ingleichen des damit getränkten Papiers, Anwendung findet. Es wird daher der Verkauf dieser Gegenstände bei gleicher Strafe von 10 Thlr. und Verantwortlichkeit für den etwa entstehenden Nachtheil hiermit ebenfalls ausdrücklich untersagt, und zur Vermeidung von Mißverständnissen noch bemerkt, daß sowohl diese Verfügung wie diejenige vom 12. Februar 1838 auch auf die Apotheker Anwendung findet.

**Danzig, den 12. April 1838.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1838 Stück 29.

Gegen die Anwendung giftiger Farbe-Substanzen bei Darstellung gefärbten Papiers.

5. zu §. 100.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. September v. J. (Amtsblatt für 1837 No. 39. S. 837.) bringen wir hierdurch auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern, und der Polizei Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Die durch das Königliche Medizinal-Collegium der Provinz Sachsen erfolgte chemische Untersuchung der in verschiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen grüngefärbten Pappschachteln, Kästchen, Confolute und unverarbeiteten Papierbogen, hat ergeben, daß diese Gegenstände theils mit Grünspahn, theils mit Schweinfurter Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbt worden sind.

Die Papierfabrikanten sowie alle diejenigen, welche sich bloß mit der Darstellung gefärbten Papiers beschäftigen, werden deshalb gegen die Anwendung giftiger Farbesubstanzen mit der Androhung gewarnt, daß jede Verletzung dieser Vorschriften, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. belegt, und das Fabricat vernichtet werden soll, außerdem der Contravenient aber im Fall entstehenden Unglücks die Anwendung der §§. 777. 778. Tit. 20 Thl. 2 des A. L. R. zu gewärtigen hat.

**Danzig, den 2. Juli 1838.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1838. Stück 44. S. 296,

Die Anwendung des gefärbten Papiers in den Apotheken betreffend.

6. zu §. 100.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Juli cr. (diesjähriges Amtsblatt No. 29,) und im Verfolg des Rescripts des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. v. Mts. werden in Berücksichtigung der, durch die Anwendung des mit giftigen Farbesubstanzen gefärbten Papiers zu besorgenden Gefahr, noch insbesondere die Apotheker unseres Departements angewiesen, zu den in ihren Offizinen erforderlichen Arzenei-Behältnissen ꝛc. sich unter allen Umständen nur des mit unschädlichen Stoffen gefärbten und gebleichten Papiers zu bedienen, und bedienen zu lassen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes für das Gesundheitswohl der Menschen erheischt die Verweisung auf die eigene Verantwortlichkeit für jeden aus der Nichtbeachtung dieser Warnung entstehenden Nachtheil, so wie außerdem die Bedrohung der Vernichtung des etwa vorgefundenen unzulässigen Fabrikats und eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. für jeden Gebrauch hinzugefügt wird.

**Danzig, den 17. October 1838.**

**Königl. Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1850, Stück 29.

7. zu §. 100.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben mittelst Circular-Erlasses vom 20. Juni dieses Jahres bestimmt, daß das durch die Circular-Verfügung vom 3. Januar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner Arsenik haltender Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w., und des Handels mit solchen Gegenständen, welches durch die Circular-Verfügung vom 8 Mai d. J. auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardienen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt worden ist, auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen Anwendung findet. Diese Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Februar 1848 (Amtsblatt pro 1848, Seite 36) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Danzig, den 5. Juli 1850.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---



Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1850, Stück 46.

8. zu §. 100.

Durch unsere Verfügung vom 12. Februar 1848 (Amtsblatt pro 1848 S. 36.) ist auf Grund eines Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Januar 1848 die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, durch solche Stoffe gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thalern untersagt, und darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Seitdem hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, daß durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem, mit Schweinfurter Grün gefärbten, nesselnen Fenstervorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind.

Von diesem Falle haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Veranlassung genommen, mittelst Rescripts vom 8. Mai d. J. das vorgedachte Verbot in Erinnerung zu bringen und dasselbe zugleich auch auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardienen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und das Publikum vor dem Einkauf und Gebrauch von Gegenständen der bezeichneten Art verwarnen, setzen wir für jede Uebertretung dieses Verbots in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März d. J. — Ges.-Samml. S. 265. — eine Strafe bis zu 10 Thalern hiermit fest.

**Danzig, den 2. November 1850.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1851 Stück 16.

9. zu §. 100.

Da es sich ergeben hat, daß das nach unserer Bekanntmachung vom 5. Juli pr. (Amtsblatt pro 1850, S. 163.) erfolgte Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge sich nicht mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten, so bestimmen wir auf Grund der §§. 6. unter f. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März pr. (Gesetz-Samml. pro 1850 S. 265.), daß auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lagern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis 10 Thlr. fortan verboten ist.

**Danzig, den 27. März 1851.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1817, Stück 8.

zu §. 101.

In einigen Gegenden Ostpreußens sind mehrere Schaf-Heerden von den äußerst gefährlichen und leicht sich verbreitenden Pocken angegriffen. Da diese fürchterliche Krankheit oft in wenigen Tagen ganze Heerden aufreibt, so machen wir die Landwirthe unserer Provinz auf die drohende Gefahr aufmerksam und fordern sie um ihres eigenen Vortheils willen auf, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, die Verbreitung dieser Seuche zu verhüten.

Da Kleider und Haare, selbst Gras, Heu und Geräthe, Leiter des Krankheitsstoffes sind, ja auch sogar Hunde die Ansteckung fortpflanzen, so wird es rathsam, daß jeder Wirth, soviel als möglich, jedem Fremden den Zugang zur Schäferei versagt. Demzufolge räth ferner die Vorsicht auf's Dringendste, so wenig die Schäfer, als auch die Leute, welche das Vieh warten, weder in mittelbare, noch unmittelbare Verbindung mit denen einer angesteckten Heerde zu setzen.

Von Polizeiwegen aber machen wir Jedermann auf den §. 1506. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts aufmerksam, welcher Folgendes verordnet:

„Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizei-Gesetze, eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt."

Mit Bezugnahme auf dieses Gesetz weisen wir Jedermann, insbesondere die Fleischer, Viehhändler und diejenigen Personen, welche mit Schaaf-Fellen handeln, an, bei Vermeidung der vorhin bezeichneten Strafe, nicht von Schäfereien, die von der Pocken-Krankheit ergriffen sind, zu anderen, die davon befreit sind, zu gehen, oder auf irgend eine Weise die Veranlassung zur Verbreitung dieser fürchterlichen Seuche zu werden.

Es ist strenge untersagt, pockenkrankes Vieh von einem Orte zum andern zu treiben, wenn nicht zuvor der Landrath des Kreises einen Transport-Paß ausgestellt, die Tour regulirt, und die Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben hat, welche auf dem Wege zur Verhütung der Verbreitung des Uebels getroffen werden sollen, von welchen Niemand bei Vermeidung der strengsten Ahndung abweichen darf.

Jeder Wirth ist ferner verbunden, sobald sich die Schaaf-Pocken in seiner Heerde äußern solches dem Landrath des Kreises binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 3—15 Thlrn. anzuzeigen.

Die Landräthl. Behörden haben auf diese Krankheit ihr besonderes Augenmerk zu richten, deshalb alle Lokal-Behörden zu instruiren, sogleich, wenn sie irgendwo im Kreise ausbrechen sollte, die Nachbarschaft davon in Kenntniß zu setzen, auch uns zu benachrichtigen.

Zur Beherzigung der Landwirthe theilen wir übrigens denselben in der Anlage noch dasjenige mit, was der als Besitzer der vorzüglichsten Deutschen Schäferei rühmlichst bekannte



Digitized by Google

Wirthschafts-Rath Petri in seinem ausgezeichneten Werke über die Schaafzucht von der Pocken-Krankheit Pag. 452 ꝛc. sagt.

**Danzig, den 12. Februar 1817.**

**Königliche Regierung. Erste Abtheilung.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1825, Stück 11.

### Wegen der Schaafräude.

10. zu §. 101.

Die in mehreren Gegenden unseres Bezirks in diesem Winter unter den Schaafen ausgebrochene Räude bedroht die letzte Hilfsquelle der Landwirthe mit einer so großen Gefahr, daß wir zur allgemeinen Sicherheit uns veranlaßt sehen, gegen die weitere Verbreitung dieser gefährlichen Seuche die strengsten Maaßregeln zu ergreifen. Wir verordnen daher, mit Rücksicht auf die Edikte vom 25. Januar 1764, vom 8. März 1779, vom 14. Dezember 1799, auf die Verordnung vom 5. April 1812 (confr. Marienwerderſches Amtsblatt pro 1812 Pag. 166.) und vom 19. September 1822 (confr. Danziger Amtsblatt pro 1822 Pag. 581) **Folgendes:**

1. Alle Eigenthümer von Schaafen sind verbunden, selbige in Rücksicht auf die verheerende Räudekrankheit unausgesetzt genau zu beobachten, und jede Ansteckung derselben möglichst zu verhüten. Dieselbe Verpflichtung liegt den Schäfern, sowie den Pächtern und Verwaltern ob.
2. Die Eigenthümer und die Schäfer, sowie die Pächter und Verwalter sind verpflichtet, sobald die Räude oder eine andere Hautkrankheit, die man dafür halten könnte, sich bei ihren Schaafen zeigt, solche ohne allen Zeitverlust den Nachbaren und dem Kreis-Landrathe, bei 5 bis 20 Thlr. Polizeistrafe (die nach dem Edikte vom 26. Januar 1764 unter Umständen sogar bis auf dreijährige Festungsstrafe erhöhet werden kann), anzuzeigen, auch dem letztern nachzuweisen, daß die erforderlichen Mittel wider die Verbreitung der Krankheit, und zu ihrer Heilung angewendet werden.
3. Die Orte, in welchen sich die Räude zeigt, sind sofort für jede Verbindung mit andern Schaaf-Heerden, und für den Transport von Schaafen überhaupt durch selbige, gänzlich zu sperren.
4. Zu diesem Ende sind, außer den übrigen Sperrungsmitteln, auch während der ganzen Dauer der Krankheit an die Ställe, in welchen räudige Schafe sich befinden, Tafeln zu heften, auf welchen mit großen leserlichen Buchstaben geschrieben steht: „Räudige Schaafe". Aehnliche Warnungs-Tafeln, und neben denselben mehrere Wispen sind an allen Ausgängen der betreffenden Ortschaft auszustellen.
5. Der Kreis-Landrath hat sich unter Zuziehung von Thierärzten und erfahrenen Schäfern davon zu überzeugen, daß die erforderliche Absonderung der erkrankten Heerden erfolge.

Digitized by Google

und daß zu diesen Niemand, anders, als der betreffende Schäferknecht und Thierarzt gelassen werde, und daß die nöthigen Heilmittel angewendet werden. Insbesondere dürfen keine fremden Schäfer und keine Fleischer oder umherziehende Fellhändler zu denselben bei 5—50 Thaler Strafe gelassen werden.

6. Wer von solchen versperrten Ortschaften Schaafe oder Felle oder Wolle wegführen will, hat dazu ein besonderes Erlaubniß-Attest vom Kreis-Landrathe sich zu erfordern, der die Modalitäten, unter welchen dies geschehen darf, in diesem Attest festsetzen, und den Weg, den der Transport zu nehmen hat, verzeichnen soll. Wer ohne diese Atteste, oder mit Attesten, die älter als 3 Tage sind, Schaafe, Felle oder Fließe aus solchen inficirten Orten fortbringt, oder sich an die vom Landrath gegebenen Vorschriften nicht auf's Strengste bindet, hat, außer den sonstigen gesetzlichen Folgen, eine Polizeistrafe von 1—10 Thlr. Strafe für jedes Schaf, jedes Fell und jedes Vließ zu gewärtigen.

7. Auch ist der Kreislandrath nach Umständen verbunden, den Transport auf Kosten des Eigners der Heerde durch Commissarien begleiten zu lassen.

8. Die im vorstehenden 6. und 7. §. bezeichneten Atteste haben insbesondere die Schlächter, Vieh- und Fellhändler, sich zu verschaffen und selbige zu beachten.

9. Der Transport von Schaafen durch inficirte Orte darf, wie schon §. 3 angeordnet worden, in der Regel gar nicht gestattet werden. In ganz besonderen Umständen werden für Special-Fälle die Landräthe die näheren Modificationen dieserhalb anordnen.

Die Ueberschreitung der diesfälligen Vorschriften wird nach §. 6 geahndet werden.

10. Jeder, welcher Schafe, Schaffelle oder Vließe kauft oder transportirt, ist gehalten, von der Polizeibehörde des Orts, aus welchem sie herkommen, sich bescheinigen zu lassen, daß die Schaafe gesund sind. Diese Atteste müssen überdem von dem weiter unten bezeichneten Distrikts-Commissarius, zu dessen Bereich der Ort gehört, contrasignirt sein. Jede Ortsbehörde, durch deren Bereich Schaafheerden, Felle und Vließe transportirt werden, desgleichen alle Steuerbeamte, Landreiter und Gensd'armen sind verbunden, alle dergleichen Transporteurs anzuhalten, und die Gesundheits-Atteste sich vorzeigen zu lassen. Können solche nicht vorgezeigt werden, so haben die genannten Behörden die Transporte anzuhalten, einstweilen sicher und abgesondert an den Orten, wo sie angehalten, auf Kosten des Transporteurs oder Eigners unterzubringen, und dem betreffenden Landrathe sofort zur weitern Veranlassung die schleunigste Anzeige, nöthigenfalls durch besondere Boten zu machen.

11. Sobald die Schaafe zur Weide getrieben werden, sind für die inficirten Thiere abgesonderte, mit Wiepen zu besteckende Weideplätze von den Ortsbehörden anzuweisen, und müssen die Wege dahin so gewählt werden, daß selbige die gesunden Schafe nicht berühren können, auch niemals über die Landstraße führen.

12. Auch sind da, wo ganze Heerden inficirt sind, zwischen den Weideplätzen der Nachbaren große, mit keinen Schaafen zu berührende Räume, durch Wiepen abzustecken, durch welche

Digitized by Google

jede Verbindung der angesteckten Heerde mit den Heerden der Nachbaren gänzlich verhindert wird.

13. Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Weide-Berechtigungen zu Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine einstweilige Aufopferung nöthig wird, so hat selbige jedesmal derjenige Berechtigte zu tragen, dessen Heerde räudig ist.

14. Ist der Verbreitung der Räude in einer Heerde oder einem Dorfe ohne große Besorgnisse nicht anders zu begegnen, so soll der Landrath auf das schriftliche oder protokollarische Gutachten dreier Sachverständigen befugt sein, durch ein Resolutum, gegen welches jedoch die Appellation an uns auf gewöhnliche Weise verstattet wird, das augenblickliche Schlachten und die Vernichtung der Felle zu verfügen. Die Wolle von räudigen Schaafen muß jedenfalls sehr sorgfältig gewaschen und gereinigt werden, wenn es dem Eigner derselben vom Landrathe gestattet werden soll, selbige zu veräußern und zu transportiren.

15. Sobald die Krankheit, sei es durch Heilung oder Tödtung der Schaafe, gehoben ist, sind die Ställe, Raufen und Krippen aufs sorgfältigste zu reinigen und mit Lauge zu waschen und zu überkalken; nöthigenfalls sind die betreffenden Raufen und Krippen ganz zu vernichten.

16. Wer durch die Nichtbeachtung der obigen Vorschriften und durch Fahrlässigkeit die Seuche verbreitet, unterliegt einer sechsmonatlichen bis dreijährigen, wer aber aus bösem Vorsatze die Verbreitung bewirkt, unterliegt einer drei- bis sechsjährigen Festungsstrafe (confr. Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 1505—1517).

17. Jede Brodherrschaft haftet für ihre Dienstboten, Gesellen und Gehilfen, hinsichtlich jeder Vernachlässigung und Ueberschreitung dieser Vorschriften, daher denn auch insbesondere die Fleischer, Viehhändler und Fellkäufer ihre Leute hiernach zu instruiren haben.

18. Jede Orts-Obrigkeit wird hiermit angewiesen, auf diese Vorschriften strenge zu halten, sowie die Landräthlichen Behörden, die ihnen schon früher aufgetragene Führung der Register, in welchen die Orte, wo räudiges Schaafvieh vorhanden ist, und die Eigenthümer desselben eingetragen werden sollen, welche Anzeige vom Vorhandensein der Räude machen, fortzuführen.

19. Die allgemeine Sicherheit der Landwirthe macht es erforderlich, daß den Königl. Landraths-Aemtern von den Herren Gutsbesitzern bei Ausführung dieser Maßregeln Hilfe geleistet werde. Zu diesem Ende haben die Herren Landräthe ohne Unterschied, ob gegenwärtig schon die Schaafräude in ihrem Kreise ausgebrochen ist, oder nicht, sofort die Ortsbehörden und Domainen zu einem Kreistage zusammen zu berufen. In diesem ist jeder Kreis in mehrere geographisch genau abzugrenzende Districte abzutheilen.

Die Dominien und Ortsbehörden wählen aus jedem Distrikt einen Gutsbesitzr, welcher unter der Leitung der Landräthe über die Ausführung dieser und anderer, noch etwa nöthig werdender Maßregeln in seinem Districte wacht, und alle Orte seines Di-

Digitized by Google

ſtrictes, in welchen Schaafe gehalten werden, insbeſondere aber auch diejenigen, in welchen räudige Schaafe ſind, öfters bereiſt, die nöthigen Anordnungen veranlaßt, und dem Landrathe über ſeine Wahrnehmungen und Anordnungen Bericht erſtattet.

Wir haben zu den Herren Gutsbeſitzern das Zutrauen, daß ſie die diesfällige Wahl zum Diſtricts-Commiſſarius bereitwillig annehmen, und mit Eifer zum allgemeinen und ſelbſteignen Beſten mitwirken werden.

20. Binnen 4 Wochen haben uns die Herren Landräthe anzuzeigen, daß die Wahl der Diſtrikts-Commiſſarien erfolgt ſei, auf wen ſelbige gefallen, wie die Diſtricte begrenzt ſind, und daß die Diſtrikts-Commiſſarien ihre Geſchäfte angetreten haben.

21. Alle Ortsbehörden und Einwohner haben den Anordnungen dieſer Diſtrikts-Commiſſarien in dieſer Beziehung, zur Vermeidung ſtrenger Strafen, eben ſolche Folge zu leiſten, als wären ihre Anordnungen unmittelbar vom Kreis-Landrathe erfolgt.

**Danzig, den 15. März 1825.**

**Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1820, No. 16.

### 1. Die Rotz-, Wurm- und Räude-Krankheit der Pferde betreffend.

zu §. 101.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern, wird nachſtehende Verordnung, betreffend die Rotz-, Wurm- und Räude-Krankheit der Pferde, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſämmtliche Polizei-Behörden werden angewieſen, auf die Befolgung derſelben zu wachen und zu halten.

1. Jeder Eigenthümer eines dieſer drei genannten Krankheiten irgend verdächtigen Pferdes iſt verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde von der Krankheit deſſelben ſofort Anzeige zu machen, die geſunden Pferde von dieſem kranken gleich abzuſondern und dieſes mit jenen in keine Berührung und Gemeinſchaft zu bringen, ſich daher alles Zuſammenſpannen und Austreiben deſſelben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.
2. Die Polizei-Behörden haben dann ſo wie in jedem Falle, wo ſie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Unterſuchung derſelben durch Sachverſtändige vornehmen zu laſſen.
3. Zu dieſen ſachkundigen Unterſuchungen ſind hauptſächlich Phyſiker zu wählen, wo noch nicht Kreis- und Thier-Aerzte angeſtellt ſind.

Müſſen aus Mangel derſelben Roßärzte zugezogen werden, die nicht im Dienſt des Staats ſtehen, ſo dürfen es nur ſolche ſein, denen man Gewiſſenhaftigkeit und Unbe-

Digitized by Google

fachlichkeit zutrauen kann, und diese haben den für Sachverständige vorgeschriebenen Eid zu leisten.

4. Findet sich bei dieser Untersuchung wirklich die Rotz-, Wurm- oder Räude-Krankheit, so sind die mit den beiden ersten Krankheiten befallenen Pferde unverzüglich, aber die an der Räude leidenden, nur in dem Falle, wenn die Sachverständigen die Räude für unheilbar erklären, sogleich zu tödten, die mit diesen kranken Pferden in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Striegelzeug u. s. w. sind mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen, und die Stätte mit Kalk zu übertünchen.

5. Die mit diesen Kranken zusammen gestandenen Pferde müssen, wenn es noch nicht geschehen, als verdächtig separirt, sorgfältig durch Waschen, Schwemmen, Striegeln, Reiben mit Strohwischen gereinigt, und mit eigenen Stallgeräthen versehen, beobachtet, und wenn es thunlich ist, mit andern ganz unverdächtigen Pferden nicht in den Gebrauch gezogen werden.

6. Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Wurm- und Rotz-Krankheit an den zur Untersuchung gezogenen Pferden noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären, deren Krankheiten, oder die Räude für heilbar, so ist die Cur dem Eigenthümer zu überlassen, welche ohne allen Verzug vorgenommen werden muß.

7. Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotz-Krankheit übergehenden Drüse, Strengel und dergleichen, oder an einer heilbaren Räude leidet, ist mit den zu seiner Wartung und Fütterung nöthigen Geräthschaften in einem besondern Lokale von den übrigen zu trennen, und daselbst so lange zu behandeln, bis die Heilung erreicht und dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt ist, worauf alsdann die mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften, Krippen und Raufen mit heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind. Während der Heilung dieser kranken, besonders räudigen Pferde, ist jedes Zusammenkommen und Berühren dieser mit den gesunden zu verhüten. Ebensowenig dürfen, ohne straffällig zu werden, die bei diesen in Gebrauch gezogenen Geräthschaften bei den gesunden mit benutzt werden.

8. Da alle drei Krankheiten am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und Pferdeverleiher verbreitet werden, so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen durch Sachverständige unvermuthet vornehmen zu lassen.

9. Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. E. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute in großen Städten.

10. Eine gleiche Aufmerksamkeit müssen die Polizeibehörden und amtlich verpflichteten Sachverständigen allen weidenden und denjenigen Pferden schenken, welche nach den Mühlen, oder mit Feld- und Gartenfrüchten, oder mit anderen Producten vom Lande auf die Märkte kommen.

Digitized by Google

Die an ſolchen Orten gefundenen rotzigen oder am Wurm, oder an der unheilbaren Räude leidenden Pferde ſind gleich zu tödten, und die Heilung der für heilbar erkannten räudigen Pferde, ſowie die Reinigung der Geräthe, des Sielenzeuges u. ſ. w. auf Koſten des Eigenthümers ſofort zu veranlaſſen. Stroh und Rauchfutter von ſolchen Pferden zu Markte gebracht, iſt zu verbrennen.

11. Um die Verbreitung der drei genannten Krankheiten, durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in Wirthſchaftshäuſern möglichſt zu verhüten, wird es den Gaſtwirthen, Krügern und Ausſpännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Roh-, Wurm- und Räude-Krankheit verdächtiges Pferd anzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von der Ankunft ſolcher Pferde Anzeige zu machen. Sie ſind verpflichtet, bei Strafe von 5 Thlr. für jeden Unterlaſſungsfall wöchentlich die Krippen, Raufen, Thüren, Waſſereimer in ihren Ställen mit ſcharfer Lauge zu waſchen und zu reinigen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf die wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Unterſuchung der verdächtigen Pferde in den Gaſthöfen ein genaues Augenmerk zu richten, und in vorkommenden Fällen auf das Tödten der roh-, wurm- und unheilbar räudekranken, ſowie auf die Seperation der verdächtigen und unheilbar erklärten räudigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug ſorgfältig zu halten.

12. Um zu verhüten, daß nicht rotzige, wurmige oder räudige Pferde bei öffentlichen Verſteigerungen an unkundige Käufer kommen, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, die Geſundheit dieſer Pferde bei ſolchen Verſteigerungen zuvörderſt von Amtswegen, mit Zuziehung eines Sachverſtändigen, unterſuchen zu laſſen, und nach dem Befunde der Umſtände Art. 10 und 11 zu verfahren. Indeſſen bedürfen dieſer Unterſuchungen wegen des Verdachts anſteckender Krankheiten nur die, zur öffentlichen Verſteigerung ausgebotenen geringen Pferde an arme mit dieſen Krankheiten unbekannte Käufer, bei Verſteigerungen theurer Pferde aus Erbſchaften und dergleichen, und durch Militair-Behörden dürfen ſie nicht angewandt werden, weil jene ohnehin von Kennern unterſucht und gekauft werden, und die Militair-Behörden ſchon verantwortlich gemacht ſind, dergleichen Pferde nicht im Gebrauch zu dulden, ſondern dieſelben gleich tödten zu laſſen. In dieſen Fällen iſt die polizeiliche Aufmerkſamkeit ſchon hinlänglich. Werden indeſſen Militair-Pferde bei Demobiliſirungen durch Civil-Behörden verſteigert, ſo ſind jene Unterſuchungen vor der Verſteigerung zu veranlaſſen. In jeder Hinſicht erfordert aber ein aufgekauftes Pferd aus unbekannten Orten und Gegenden, ſowie die, welche weit transportirt worden ſind, eine beſondere Aufmerkſamkeit, und jeder Käufer iſt daher verpflichtet, ſolche neu angekaufte Pferde nicht gleich mit andern in Gemeinſchaft zu bringen.

13. Auf den Pferde-Märkten haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden die zum Kauf an-



Digitized by Google

gekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen und mit dem Tödten der als rotz-, wurm- und räudekrank und dabei unheilbar anerkannten, sowie mit der Heilung in besondern Lokalen der verdächtigen, oder mit der heilbaren Räude behafteten Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges zu verfahren.

14. Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20 §. 1506 und 1507 vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

15. Für die Abhaltung der zu diesem Behuf, sowie Hinsichts der Art. 8 und 9 angeordneten Revisionen werden resp. das Polizei-Präsidium für Danzig und die Landräthe verantwortlich gemacht, welche letztere auch die Magistrate und sonstigen Obrigkeiten ihres Kreises controlliren, und sowie das Polizei-Präsidium in erheblichen Fällen an uns berichten müssen.

16. Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß dieser drei genannten ansteckenden Pferde-Krankheiten entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen derselben bekannt gemacht.

## 1. Rotz-Krankheit.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet, und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat, und so wie diese unheilbar ist.

Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung kann dies Uebel auch ohne Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde bei einem schlaffen Körperzustande leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasen-Ausflusse, dem Schweiße, dem Urin, und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter, oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen, und aus einem Geschirre getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind.

1. Ausfluß eines weißfarbigen grauen oder gelblich-grünen Eiters, späterhin aus einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloch, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflöset.
2. Die Gegenwart der besondern, nur dieser Krankheit eignen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die Anfangs in Gestalt weißer Bläschen, in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen

Digitized by Google

nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder das Anspannen an solchen Wagen, an welchen rotzige gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder heißer Lauge zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen nnd den etwa entstehenden Strengel, die Drüse, die Lungensucht und Haupt-Krankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen. Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht gewahrter.

## II. Wurm-Krankheit.

Die Wurm-Krankheit, diese den Pferden und dem ganzen Pferdegeschlechte gefährliche, ansteckende eigene Hautkrankheit ist an den Fieberzufällen und an den über den ganzen Körper zerstreut liegenden Beulen oder strickähnlichen Geschwülsten, welche zuweilen an einanderhängen, zuweilen einzeln stehen, und auf denen sich kleine Knoten, im Anfange von der Größe einer Erbse, später, und ehe sie in Eiterung übergehen, von der Größe einer Haselnuß bilden, leicht zu erkennen. Manchmal sind diese Knoten auf den Beulen zerstreut, manchmal wie Perlen an einer Schnur zusammengereiht.

Gewöhnlich zeigen sich diese Beulen an den vordern Lippen, an den Backen, an der Nase, am Halse der Pferde, gehen von da nach den Schenkeln, den Knieen, nach dem Schlauche, dem Hodenbeutel, oft auch umgekehrt von den hintern Gliedmaßen, den Beinen auf- und vorwärts.

Diese Beulen sind mehr oder minder hart anzufühlen, und die Thiere äußern bei ihrem Berühren oft Schmerzen. Sie gehen innerhalb 12 bis 14 Tagen auf und bilden alsdann Geschwüre mit schlechtem Eiter, welcher aus den Grenzen des Geschwüres hinaustritt, die Lippen besonders beschmutzt und so klebrig wird, daß das Futter und andere leichte Sachen daran hängen bleiben.

Die Ränder des Geschwürs legen sich durch das Hinauswachsen eines braunen sogenannten wilden Fleisches um, und der Grund dieses Wurmgeschwüres ist weißlich, speckig uneben. Oft ist der Rotz mit dieser Krankheit verbunden, zu Zeiten folget dieser später, oder ging der Wurmkrankheit früher vorher.

Digitized by Google

Diese Krankheit entstehet mit dem Rotz aus einerlei Ursachen, und die Entfernung und Abwendung derselben verhüten auch ihre Entwickelung.

Als Vorboten des Wurms können angesehen werden:

a) wässerige, kalte, wurstähnliche Geschwulste an der Brust, Backe und Schlauch, oder am Schenkel und Knie, die bald vergehen, bald wieder kommen;

b) ein nach bestimmten Zeiten plötzliches Kauen und Lahmgehen;

c) ein räudiger Ausschlag mit angelaufenen Schenkeln.

Die Heilung des Wurms ist eben so zweifelhaft, die Gefahr wegen der Ansteckung für andere Pferde eben so groß, wie bei der Rotzkrankheit, und wie bei dieser das Tödten, nachdem der Wurm erkannt, aus den angeführten Gründen, gleich nöthig.

## III. Räude.

Die Räude, gleichfalls eine ansteckende, nicht allein den Pferden, sondern auch den übrigen Haus- und Nutz-Thieren eigne, allgemein bekannte Krankheit.

Sie wird am häufigsten, wie die beiden vorigen, durch Ansteckung und durch unmittelbare Berührung der gesunden mit andern räudigen Pferden hervorgebracht, aber auch durch übermäßige Anstrengung, durch langen Aufenthalt in freier Luft, bei kalter, nasser Witterung in dumpfigen finstern, engen, niedrigen Ställen, durch Mangel an Reinlichkeit und aller guten Wartung und Pflege, durch Hunger und Durst, durch schlechtes verdorbenes Futter und Trinkwasser, und durch das Weiden auf sumpfigen Wiesen veranlaßt.

Diese Krankheit giebt sich zu erkennen, wenn die Haare ihren Glanz verlieren, wie abgestorben aussehen, unter den Haaren sich kleine Bläschen, welche beim Abtrocknen kleienartige Schuppen zurücklassen, finden. Diese weißen mehligten oder kleienartigen Schuppen zeigen sich in den Mähnen, am Rücken, an den Backen, am Schweife, wo jene Bläschen am häufigsten erscheinen, am mehresten. Dabei haben die Thiere Jucken, welches sie zu öfterm Reiben nöthigt. Hiedurch wird die Haut, noch mehr aber durch das dieser Krankheit eigne Ausfallen der Haare, von denselben entblößt. Trocknen jene Bläschen in kleieartigen Schuppen ab, und sehen daher die früher mit den Bläschen besetzten Stellen wie mit Mehl bestreut aus, so wird die Räude die trockene genannt.

Zu Zeiten gehen aber jene beschriebenen Bläschen in Räude-Geschwüre über. Hiebei wird die Haut gespannt, gleichsam etwas angeschwollen, roth entzündet, wobei sich diese Geschwüre allmählig über den ganzen Körper verbreiten, indem sie durch eine sehr scharfe, beißende, ausfickernde Feuchtigkeit um sich und in sich in die Tiefe greifen. Beim Anfassen und Drücken dieser Stellen empfinden die Thiere Schmerzen. Das nun mit der Räude behaftete Thier ist zum größten Theile kahl, die einzelnen Haare, welche man noch hie und da findet, stehen borstig gesträubt. Jene Räude-Geschwüre, welche sich tief in die Haut eingefressen haben, bilden auf der Mähne tiefe Löcher, Hohlgänge, die Haut selbst wird hart, spröde, rindenartig, blutig und verliert ihre Grundfarbe.

Digitized by Google

Die Thiere werden hierbei matt, leiden am schleichenden Fieber, haben wenig oder keine Freßlust, dabei thränen die Augen sehr, es stellen sich Ausflüsse aus der Nase ein, die Schenkel sind angelaufen.

Im Anfange der Krankheit, wo das Thier noch beleibt und bei Kräften ist, die Krankheit noch als bloße Haut-Krankheit besteht, und sich nur noch die Zufälle des ersten oder gelinden Grades zeigen, ist die Räude heilbar. Allein hat sie einmal durch Vernachlässigung ihren höhern Grad erreicht, dann ist das Thier der Kur nicht werth, welche doch kaum Heilung bewirkt, und durch Erhaltung der Gelegenheit zur weitern Uebertragung der Räude die Gefahr der weitern Verbreitung vergrößert, daher das Tödten der Thiere unter solchen Umständen das Beste, und von größeren Uebeln das Kleinste.

**Danzig, den 3. April 1820.**

**Königliche Regierung. I. Abtheilung.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1825 Stück 24.

### Wegen der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche der Schaafe.

11. zu §. 101.

Es ist in einigen Gegenden der Monarchie unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche ausgebrochen. Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, haben deshalb durch ein Circular-Reskript vom 16. April cr für nothwendig erachtet, Folgendes festzusetzen:

1. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen anerkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauen-Uebel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.
2. Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thaler, und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. festgesetzt wird, und dem in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.
3. Sobald durch diese Anzeige, oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben, von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde

Digitized by Google

Krankheiten, da, wo sie sich zeigen, auf der Stelle anzuordnen, dem Kreislandrathe stets unverzüglich die erforderliche Anzeige zu machen, und dessen weitere Anordnungen zur Ausführung bringen zu lassen.

Danzig, den 8. Juni 1825.

Königliche Preuß. Regierung.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1822 No. 40.

Die gegen die Verbreitung der Schaafräude erlassenen Vorschriften betreffend.

12 zu §. 101.

Da die Schaafräude sich verschiedentlich in unserm Verwaltungsbezirke gezeigt hat, und die darauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften nicht überall beobachtet sind, auch einige ergangene polizeiliche Bestimmungen eine anderweitige Anordnung nöthig machen, so erneuern wir die Bekanntmachung jener Vorschriften, und bestimmen zugleich, indem wir die bisher gültig gewesenen, und unsere Anordnung vom 24. Juli 1820 Pag. 347 unseres Amtsblattes desselben Jahres abändern, Nachfolgendes:

§. 1.

Jeder Eigenthümer einer Schäferei ist schuldig, solche in Rücksicht auf die Räude-Krankheit genau zu beobachten. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Schäfer ob.

§. 2.

Der Eigenthümer und der Schäfer sind verpflichtet, sobald sich die Räude unter der Heerde bemerken läßt, solches ihren Nachbaren und auch dem Landrathe des Kreises ohne den mindesten Zeitverlust anzuzeigen, und dem letztern nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht werden.

§. 3.

Da wo Koppelhütung statthat, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. Insofern die Hütungsberechtigten sich deshalb nicht einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen.

Dasselbe findet unter Grenz-Nachbaren statt, und soll die räudige Heerde von der Grenze so weit entfernt gehalten werden, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde.

§. 4.

Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder einstweilige Aufopferung nöthig ist, muß

Digitized by Google

dieselbe jedesmal von denjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden.

§. 5.

Sollten Schaafheerden oder einzelne Thiere, die mit der Räude befallen sind, transportirt werden, so kann dies nur nach vorheriger besonderer schriftlichen Erlaubniß des Kreislandraths und unter Beobachtung der von diesem erlassenen Vorschriften, deren Zweck sein muß, jede Gemeinschaft mit andern Schaafen, und zugleich zu verhindern, daß die von den kranken Thieren betretene Straße und Gegend nicht in den ersten Tagen darauf von andern Schaafen besucht werden, geschehen.

Im Fall es die Landräthliche Behörde nöthig findet, kann sie auf Kosten des Eigenthümers der kranken Schaafe eine besondere Begleitung und Aufsicht anordnen.

§. 6.

Die im vorigen §. angeordnete Nachsuchung einer Erlaubniß bei dem Kreislandrathe, muß besonders von den Fleischern und deren Leuten, und von den Viehhändlern beobachtet und von diesen die ihnen zu ertheilende Anweisung genau befolgt werden.

§. 7.

Wer durch die Nichtbeobachtung obiger Vorschriften und durch Fahrlässigkeit die Seuche verbreitet, unterliegt einer sechsmonatlichen bis dreijährigen, wer aber aus bösem Vorsatze die Verbreitung bewirkt hat, unterliegt einer drei- bis sechsjährigen Festungsstrafe. (A.-L.-R. Thl. 2. Tit. 20. §. §. 1505, 1517.)

§. 8.

Wer die §. 2 bestimmte Anzeige an den Kreislandrath unterläßt, verfällt, im Falle kein weiterer Nachtheil aus der Unterlassung entstanden ist, in eine Polizeistrafe von 5 Thlr., die nach den Umständen auch erhöht werden kann.

§. 9.

Gegen denjenigen, der Schaafe ohne Beobachtung der §. §. 5 und 6 bestimmten Vorschriften transportirt, wird, wenn daraus keine weitere Ansteckung erfolgt ist, für jedes, auf solche Weise fortgebrachte Schaaf eine Strafe von 1 Thlr. festgesetzt, und haftet in Ansehung dieser der Brodherr für seine Dienstboten und Gesellen, daher denn auch besonders die Fleischer ihre Leute hiernach zu instruiren haben.

§. 10.

Jede Ortsobrigkeit wird hiermit angewiesen, auf diese Vorschriften strenge zu halten, so wie die landräthlichen Behörden die ihnen aufgetragene Führung der Register, in welche die Orte, in denen räudiges Schaafvieh vorhanden ist, und die Eigenthümer

Digitized by Google

eingetragen werden sollen, welche Anzeige vom Vorhandensein der Krankheit machen, fortzuführen.

Danzig, den 19. September 1822.

Königl. Regierung, Erste Abtheilung.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1824 No. 22.

13. zu §. 101.

Obgleich seit einigen Jahren die Menschen-Pocken als eine stehende oder oft wiederkehrende Seuche aus mehreren Departements ausgerottet sind, und wir jetzt, wo in Hamburg, Berlin, Königsberg und auch hin und wieder in den benachbarten Regierungsbezirken diese verheerende Seuche herrscht, das Glück genießen, in dem unsrigen nirgends von ihr etwas zu hören; so wäre es doch möglich, daß sie bei uns eingeschleppt werden könnte. Wir verordnen daher, um dies zu verhüten, Nachstehendes im Verfolg unserer früheren Verfügung vom 6. August 1816 im siebenten Stück unseres Amtsblattes pro 1816.

§. 1.

Damit die Polizei-Behörden über das Vorhandensein der Menschen-Pocken zur Kenntniß kommen, haben

1. die Polizeibehörden selbst durch ihre Unteroffizianten mit der größten Aufmerksamkeit darauf zu vigiliren, ob sich irgendwo Pocken zeigen, und die derselben verdächtigen Kranken von dem Kreisphysikus, oder Kreis-Chirurgus, oder in dessen Abwesenheit von einem andern approbirten Arzte besichtigen, und sich über die Natur der in Rede stehenden Krankheit Auskunft geben zu lassen.
2. (cf. Amtsblatt pro 1816 Seite 58.) Ein jeder ohne Unterschied, der von dem Ausbruche der Menschen-Pocken, oder einer derselben verdächtigen Krankheit im eigenen Hause oder in der Nachbarschaft Kenntniß erhält, besonders aber die Eltern, Vormünder, Brodherrn, Aerzte und Chirurgen, Geistliche, Schullehrer, Krankenwärter pp. haben davon auf's Schleunigste und spätestens in 24 Stunden der Polizei-Behörde des Orts bei 5 Thlr. Strafe, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Anzeige zu machen, und sich nicht darauf zu verlassen, daß dieses von einem andern geschehen werde, wenn es ihm auch zugesichert worden ist.

   Die Unterpolizei-Behörden haben an die Herren Landräthe, und diese an uns sofort darüber zu berichten.
3. Die Schulzen, Geistlichen und Kirchenbedienten haben noch die besondere Verpflichtung, bei etwanigem Verdachte, daß Jemand an den Menschen-Pocken gestorben, noch vor dessen Begräbniß der Ortspolizei und den Kreis-Medizinal-Personen davon Nachricht zu geben, damit die gehörige Untersuchung sofort geschehe, und demzufolge Sicherungs-

Digitized by Google

Maaßregeln ergriffen werden können, widrigenfalls sie außer der angedroheten Strafe von 5 Thlr. noch einer anderweiten extraordinairen Strafe unterliegen sollen.

§. 2.

Bei wirklich entdeckten Menschenpocken oder eben daran Verstorbenen wird:

1. wenn die zahlungsfähige Pockenfamilie keinen Arzt hat oder sich keinen wählen will, die Kur und Aufsicht der Kranken dem Kreis-Physikus von der Polizei-Behörde übertragen und die von diesem liquidirten Kurkosten von der Familie eingezogen. Hat aber die Familie einen approbirten Arzt oder die Kommune einen salarirten Armenarzt, der die notorisch Armen zu behandeln verpflichtet ist, so ist diesem die Kur und Aufsicht anzuvertrauen.
2. Das Publikum muß von einem solchen verpesteten Hause, auch selbst in dem §. 1. sub 3 berührten Falle, durch öffentliche Anzeige sogleich benachrichtigt und davor gewarnt werden.
3. Soll an ein solches Haus eine große schwarze Tafel mit der Aufschrift: „Pockenpest“ befestigt,
4. in einem Hause aber, wo mehrere Familien wohnen, noch eine gleiche Tafel im Innern des Hauses an die Zimmer- oder Wohnungs-Thüre der verpesteten Familie angeschlagen werden,
5. alle Zugänge eines solches Hauses bis auf einen sollen sogleich zugenagelt und vor dem einzig offen bleibenden ein Wächter gestellt werden, der keinen, er sei wer er wolle, aus- oder eingehen läßt, außer dem die Kranken besuchenden Arzt, der zu dem Ende von der Polizei-Behörde eine Einlaßkarte erhalten muß und welchem die Vorsicht empfohlen wird, mit Ansteckungsfähigen nicht in Berührung zu kommen und sich also auch während der Zeit, daß er Pockenkranke behandelt, des Impfgeschäftes zu enthalten.
6. Die nothwendigen Bedürfnisse der Familie werden nur bis an die Thüre zu bringen gestattet und auf keinen Fall zuzugeben, daß Wäsche, Kleider, Betten oder andere Sachen aus dem Hause gelassen werden.
7. In dem §. 2 sub 4 erwähnten Falle wird auch im Innern des Hauses vor die Zimmer- oder Wohnungsthür ein Wächter mit denselben Verpflichtungen gestellt.
8. Alle, in einem solchen infizirten Hause befindlichen Blatterfähigen müssen sogleich mit Kuhblattern geimpft, oder im Weigerungsfalle so lange in ein öffentliches Krankenhaus oder anderes gesperrtes Local gebracht werden, bis es erwiesen ist, daß sie im infizirten Hause nicht angesteckt worden sind, worüber das ärztliche Gutachten zu entscheiden hat.
9. Die Pockenkranken dürfen nur mit Bewilligung und unter Leitung der Polizei-Behörde in ein öffentliches Krankenhaus, wo ein abgesondertes und abgesperrtes Local für sie eingerichtet sein muß, gebracht werden.
10. Die Sperre eines Hauses, wo Pockenkranke sind, wird nicht eher aufgehoben, als bis der Arzt anzeigt, daß diese nicht mehr andere anzustecken fähig sind.



Digitized by Google

11. Vor Aufhebung der Sperre sind alle gebrauchten Kleidungsstücke, Wäsche, Bettbezüge pp. nach Anweisung des Arztes durch eine scharfe Lauge zu reinigen und dann in und mit den Krankenzimmern mit salzsauren Räucherungen zu behandeln.
Die unbrauchbaren und nicht der Reinigung fähigen Sachen sind zu verbrennen.
12. Die Begräbnisse der an den Pocken Verstorbenen sind, der Instruktion des Ober-Collegii Med. et Sanit. vom 31. October 1794 zufolge, im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden in der Nacht zu veranstalten; das Grab muß 6 Fuß tief gemacht und es darf dabei keine Begleitung als höchstens der Eltern geduldet werden.
13. Die Leichentücher und Mäntel der Todtengräber sind auf einem verschlossenen Boden zu durchräuchern und zu lüften.
14. Der Verkauf der Betten, Kleider und aller Gegenstände, welche mit Pockenkranken oder deren Leichen in Berührung kommen, wird strenge verboten.

§. 3.

1. Alle durch die Pockenseuche verursachten Kosten der Kur, Verpflegung, Reinigung pp. hat der volljährige Kranke selbst, bei Minderjährigen und Dienstboten oder Lehrlingen aber haben sie die resp. Eltern, Vormünder und Herrschaften zu tragen.
2. Bei notorisch Armen werden alle Kosten von der Commune oder dem Dominium getragen. Auch sind solche Arme von den letzteren, so lange die Sperre dauert, nach der Beurtheilung der Polizei mit Lebensmitteln und allen Bedürfnissen zu versorgen, und hat der polizeiliche Vorstand den Bedarf der Familie vorschußweise zu zahlen und die liquidirten und attestirten Auslagen von den Betheiligten im Weigerungsfalle executivisch einzuziehen.

§. 4.

Da die Vaccination nach den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen im guten Fortgange ist, werden alle Eltern, Vormünder, Lehrherren und Herrschaften aufgefordert, ihre Kinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge, die die Menschenpocken noch nicht überstanden haben oder vaccinirt sind, sogleich mit Kuhblättern impfen zu lassen.

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Polizei-Behörden und alle interessirten Personen strenge zu richten, und wir machen sie für jede Uebertretung oder Vernachlässigung zur Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsstrafe und des Verfalls in die Tragung der verursachten Kosten verantwortlich.

**Danzig, den 12. Mai 1824.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1834 Stück 26.

### Das Verfahren bei Krätzkrankheiten betreffend.

14. zu §. 101.

Aus verschiedenen bei uns eingegangenen Berichten haben wir entnommen, daß in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks die Krätze seit einiger Zeit unter einem Theile der niederen Volksklasse verbreitet ist. Wenn nun auch zur Genüge bekannt ist, daß die Krätze zu den lästigsten und ekelhaftesten Krankheiten gehört, und daß sie sehr leicht nicht blos durch Berührung der Kranken, sondern vorzüglich auch durch Betten, Wäsche und Kleidungsstücke sich von den Kranken auf Gesunde fortpflanzt, so scheint es dagegen einer ernsten Erinnerung daran zu bedürfen, daß eben dieses Uebel durch Vernachlässigung zu einem unheilbaren werden kann, und seine Folgen oft die furchtbarsten und lebensgefährlichsten sind, indem Blindheit, Taubheit, Lähmungen, Fallsucht, Wassersucht oder auszehrende Krankheiten häufig genug in jenen Fällen eintreten, in denen die Kranken es verabsäumt haben, die größte Reinlichkeit zu beobachten und dadurch die Hauptquelle des Uebels zu beseitigen, oder in denen die Anwendung zweckmäßiger Mittel vernachlässigt worden ist, und statt derselben in Anwendung gebracht wurde, was Pfuscher und Quacksalber als heilsam angewiesen hatten. Es erfordert indeß die Wichtigkeit des Gegenstandes außerdem unumgänglich, daß dem gefährlichen Uebel durch alle der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel entgegen gewirkt werde, und setzen wir daher Folgendes hiermit fest:

§ 1.

Die Herren Landräthe haben in ihrem Verwaltungsbezirke dafür zu sorgen, daß sämmtliche darin vorhandene Krätzkranken, sowohl in den Städten als auf dem Lande, auf eine den örtlichen und persönlichen Verhältnissen angemessene Weise ausgemittelt werden.

Jeder, welcher von dem Ausbruch dieser Krankheit bei irgend Jemand Kunde erhält, ist zu einer Anzeige bei der betreffenden Ortsbehörde verpflichtet, namentlich aber gilt dies von allen Individuen, denen der Beruf besondere Gelegenheit giebt, von Krankheitsfällen Kunde zu erhalten, namentlich also gilt es von sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und Hebammen.

Insbesondere sind die Herren Landräthe, Dominien, Bürgermeister, Domainen- und Rentbeamte, Schulzen, Gensd'armen und Amts-Unterbediente, die Vorsteher der Armen- und Gefangen-Anstalten, die Herren Geistlichen und Schullehrer verbunden, auf die Verbreitung der Krätze, vorzüglich aber unter der weniger bemittelten Volksklasse, welche wegen ihrer oft dumpfen Wohnungen und ihrer sonstigen Lebensweise dieser Krankheit vorzugsweise ausgesetzt ist, sehr aufmerksam zu sein, die Kranken zur Anzeige zu bringen, und ihre Herstellung zu veranlassen.

§. 2.

Krätzkranke Kinder müssen durchaus so lange vom öffentlichen Schul-Unterricht [illegible]

ſchloſſen bleiben, bis ſie über ihre vollſtändig bewirkte Heilung ein ärztliches Atteſt beizubringen im Stande ſind. Die Schullehrer und Lehrerinnen haben hierauf ſorgfältigſt zu achten, und krätzkranke Kinder, welche dennoch von den Eltern nach der Schule geſchickt worden ſind, der Ortsbehörde anzuzeigen, ſowie zugleich die Aerzte, welche krätzkranke Schulkinder geheilt haben, hiemit verpflichtet werden, dem Schulvorſtande von der völligen Wiederherſtellung eines ſolchen Kindes jedesmal Anzeige zu machen. Damit die vorgenannten Maaßregeln nicht Veranlaſſung zu Schulverſäumniſſen geben, ſo ſind die Kinder, die der Obrigkeit als mit dieſer Krankheit behaftet, zur Einleitung des Heilungsverfahrens überwieſen worden, nicht länger denn drei Wochen als entſchuldigt aufzuführen, wenn ſie nicht nach Verlauf dieſer Zeit ein Zeugniß des Arztes beibringen, daß ſie ſich in geordneter ärztlicher Behandlung befinden, und ohne eigene oder elterliche Schuld zu ihrer gänzlichen Wiederherſtellung noch einer längern Behandlung bedürfen. Wenn dieſe Beſcheinigungen fehlen, werden die ausbleibenden Kinder als ohne genügende Entſchuldigung ausbleibend, aufgeführt, und beziehungsweiſe ſie ſelbſt oder ihre Eltern zur verfaſſungsmäßigen Schulverſäumnißſtrafe gezogen. Uebriges hat die Ortsbehörde, an welche die Anzeige von der Krätze eines Schulkindes gelangt, die Eltern oder Vormünder deſſelben anzuhalten, die Kur des Kindes ſofort einem abprobirten Arzte zu übergeben.

§. 3.

Dienſtherrſchaften dürfen kein Geſinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet iſt, und müſſen daher in zweifelhaften Fällen ein Geſundheits-Atteſt von dem zu miethenden Geſinde fordern. Erkrankt ein bereits im Dienſte ſtehendes Geſinde: Knecht, Bedienter, Magd, Geſelle, Lehrling, etc. ſo iſt daſſelbe bei einer Polizeiſtrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. verpflichtet es ſeiner Herrſchaft ſofort anzuzeigen. Die Dienſtherrſchaft oder der Meiſter iſt verpflichtet, ſobald der Ausbruch der Krätze bei einem ihrer Dienſtleute, Gehilfen oder Lehrlinge ihnen bekannt wird, oder, ſobald ſie Grund haben, ſelbige für verdächtig dieſer Krankheit zu halten, der Ortspolizeibehörde, Anzeige zu machen, und dafür zu ſorgen, daß die damit behafteten Perſonen ſich einer angemeſſenen Kur unterziehen. Auch die Schneider, ingleichen Nätherinnen haben, weil ihr Gewerbe die Entſtehung und Verbreitung der Krankheit im vorzüglichen Grade begünſtigt, die Verpflichtung, auf die bei ihnen in Arbeit oder überhaupt im Dienſt ſtehenden Individuen in Betreff der in Rede ſtehenden Krankheit beſtändig ein ſehr wachſames Auge zu haben und bei Verantwortung und Strafe nicht zuzulaſſen, daß ein Erkrankter, während der Dauer der Krätze in Arbeit oder gar, daß das Uebel der Ortspolizeibehörde verſchwiegen bleibe.

§. 4.

Auch in den öffentlichen Erziehungs- und Verſorgungs-Anſtalten, ſowie in Krankenhäuſern, und nicht weniger in den Gefängniſſen, iſt die genaueſte Unterſuchung zum Zweck der Ermittelung der vorhandenen Krätzkranken nothwendig, und müſſen die Aerzte und Vor-

Digitized by Google

steher dieser Anstalten dafür sorgen, daß die Krätzkranken von den Gesunden unverzüglich gänzlich getrennt werden, und daß diese Trennung bis zur gänzlichen Wiederherstellung der Ersteren bestehe, auch daß die Geräthschaften, Lagerstellen und Kleider derselben gehörig gereinigt und desinfizirt werden. Die Kleidungsstücke, welche der Kranke getragen hat, müssen mit Schwefel durchgeräuchert und nachher mit schwarzer Seife gewaschen, die Leib- und Bettwäsche muß ausgekocht und auf gleiche Weise gewaschen werden.

§. 5.

Ueberhaupt sind alle mit der Krätze Behafteten verbunden, sich während der Dauer der Krankheit des nähern Umgangs und des Verkehrs mit Gesunden gänzlich zu enthalten, damit nicht auf diese Letztern die Krankheit übergehe. Wer wissentlich dawider handelt, soll nachdrücklich bestraft werden.

Personen, die dieser Vorschrift entgegen handeln, sind zum Protokoll zu verwarnen, daß sie durch ferneres zudringliches Umherschweifen die Unterbringung in eine Krankenanstalt auf ihre Kosten verwirken, und ist hiernach eintretenden Falls zu verfahren.

§. 6.

Gastwirthe, welche Reisende beherbergen, haben die Verpflichtung, durch die größte Reinlichkeit, zunächst der Betten und der zu diesen gehörenden Wäsche, jede Verbreitung der Krankheit zu verhüten, auf die bei ihnen einkehrenden Fremden in Bezug auf die in Rede stehende Krankheit, genau zu achten, und sobald auch nur dringender Verdacht der letzteren vorhanden ist, davon bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Erwiesene Uebertretungen dieser Vorschriften sollen jedesmal auf's Strengste beahndet werden.

In Betreff einwandernder auswärtiger Handwerksgesellen, welche mit der Krätze behaftet sein könnten, werden die Polizeibehörden mit Hinweisung auf unsere Verfügungen vom 30. August 1818 (Amtsblatt pro 1818, S. 372), vom 6. Juli 1819 (Amtsblatt pro 1819, S. 345), vom 10. März 1822 (Amtsblatt pro 1822, S. 319) und vom 18. November 1828 (Amtsblatt pro 1828, S. 336) wiederholentlich auf's Gemessenste beauftragt, vor Ertheilung der Eingangspässe an ausländische Gesellen oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher auf die Gesellen hinsichtlich der Krätze sehr aufmerksam zu sein, und nöthigenfalls sie durch den Chirurgus Forensis untersuchen zu lassen, und wenn sie krätzig gefunden werden, ihnen den Eingang in die Königl. Staaten und die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten, sondern sie auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert, zurück oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges in ihre Heimath zu senden. Sollten sie jedoch bereits im Innern des Landes mit dieser ekelhaften Krankheit behaftet angetroffen werden, so sind sie in die nächste Kreisheilanstalt unter gehöriger Vorsicht abzusenden. Dasselbe ist mit einheimischen wandernden Handwerksgesellen und andern Wandernden zu thun.

Digitized by Google

§. 7.

Gleichmäßig werden die Polizeibehörden auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, zu verhindern, daß nicht durch den Handel mit alten Kleidungsstücken, besonders mit Pelzwerk (wie es sehr häufig der Fall ist), Veranlassung zur weitern Verbreitung gegeben werde.

§. 8.

Da auch häufig die öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Krügen und Gaststuben Gelegenheit zur Verbreitung der Krätze durch Ansteckung geben, so haben auch auf diese Quelle des Uebels die Polizeibehörden ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und, sobald die Krätze an einem Orte epidemisch herrscht, alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten der niedern Volksklasse bis zum Erlöschen des Uebels gänzlich zu untersagen.

§. 9.

Was das Verhalten der Einzelnen zum Zweck der Verhütung und Heilung der Krankheit betrifft, so ist in beiderlei Hinsicht, wie schon aus dem Eingangs-Gesagten hervorgeht, die höchst möglichste Beachtung der Reinlichkeit nicht dringend genug zu empfehlen. Der häufige Aufenthalt im Freien, der öftere Wechsel der Wäsche, das Vermeiden wollener Bedeckungen, häufiges Baden oder Waschen des ganzen Körpers, sind bei Vermeidung aller Gelegenheiten zur Ansteckung, vollkommen zur Verhütung der Krankheit hinreichend. Noch unerläßlicher aber wird ein solches reinliches Verhalten bei der bereits ausgebrochenen Krankheit welche da, wo sie noch nicht allzulange gedauert hat, ebenfalls oft genug schon dadurch allein geheilt wird, daß der Kranke häufig lauwarme Seifenbäder nimmt, oder den ganzen Körper mit lauwarmem Seifenwasser mit Zusatz von Weizenkleie und etwas Kochsalz wäscht, sich — zumal bei sonniger Witterung — viel im Freien aufhält und seine Wäsche häufig wechselt.

§. 10.

Da indeß, wo dieses Verfahren zur Heilung nicht hinreicht, alles darauf ankommt, daß die Kranken sich in der Kur eines approbirten Arztes befinden, so kann auf keinen Fall gestattet werden, daß unbefugte Personen sich mit dem Heilen der Krätze abgeben, oder sogenannte Haus- und Geheimmittel dagegen unentgeltlich oder für Geld austheilen. Insbesondere wird aber den Apothekern nicht nur der Verkauf der sogenannten Krätzsalbe hierdurch wiederholentlich untersagt, indem diese zwar in manchen leichtern Fällen ohne Nachtheil angewendet wird, in schwierigen und verwickelten Fällen aber bei unzeitigem Gebrauche wesentlichen Schaden stiften, und die gründliche Heilung unmöglich machen kann; sondern auch überhaupt das Verabreichen aller Arzeneimittel zum innern oder äußern Gebrauch gegen die Krätze, welchen Namen sie auch haben mögen, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Strafe ernstlich verboten, und haben sie Personen, welche Krätzmittel von ihnen fordern, an die betreffenden Orts-Polizei-Behörde zu weisen, und auch dieser die Namen der Kranken anzuzeigen.

Digitized by Google

Da aber unter den Mitteln, deren ſich die Pfuſcherei zur Heilung der Krätze zu bedienen pflegt, eines der gefährlichſten darin beſteht, daß der Kranke ſich einſchmiert und in einen geheizten Backofen begiebt, ſo haben die Ortsobrigkeiten dem oben genannten Mißbrauch überall zu ſteuern, und iſt die Zulaſſung deſſelben jedesmal nachdrücklich zu beſtrafen.

§. 11.

Die Herren Landräthe haben zu bewirken, daß nach Maaßgabe der Localität und der vorhandenen Medizinal-Beamten, beſonders die Kreis-Medizinal-Perſonen, in den Städten mit dem Bürgermeiſter und auf dem Lande mit den Domainen-Beamten und Dominien, ſich über die beſonderen zu ergreifenden Maaßregeln gegen Verbreitung der Krätze berathen und ſolche in Gemäßheit der gegebenen allgemeinen Vorſchriften in Ausführung bringen.

§. 12.

Zunächſt ſind die Krätzkranken anzuweiſen, ſofort ſich von dieſer anſteckenden Krankheit ſelbſt heilen zu laſſen. Wenn ſie nicht nachweiſen können, innerhalb eines ihnen zu ſetzenden paſſenden Zeitraums das Nöthige dieſerhalb gethan zu haben, ſo ſind ſie durch Zwangsmittel dazu anzuhalten und nöthigenfalls nach vorgängiger protokollariſcher Warnung (§. 5.) in öffentliche Heilanſtalten zu fördern.

§. 13.

Die unvermögenden Krätzkranken ſind auf Koſten der betreffenden Gemeinden und deren Armen-Fonds zu kuriren.

§. 14.

Jeder Phyſikus iſt verpflichtet, nach dem ihm vom Landrathe des Kreiſes zuzuſtellenden Verzeichniſſe die armen Krätzkranken ſeines Diſtrikts theils ſelbſt zu behandeln, theils die nöthigen Anordnungen hierzu durch die Aerzte und Wundärzte unter ſeiner Leitung treffen zu laſſen, ohne daß er oder andere öffentlich angeſtellte Aerzte und Wundärzte für die Mitwirkung behufs der Verhinderung weiterer Verbreitung und zum Zweck der Vertheilung der Krätze da dieſe Mitwirkung ganz eigentlich der Beruf fordert, eine beſondere Entſchädigung verlangen könnten. Dagegen wird von den nicht beſoldeten Aerzten die unentgeltliche Behandlung der armen Krätzkranken zwar nicht ſchlechthin gefordert, jedoch werden ſie auf die Pflichten ihres innern Berufs und ihr Gewiſſen aufmerkſam gemacht. Jedenfalls iſt erforderlich, daß ſie bei der Kur armer Krätzkranken, wenn dieſe ihnen von der Behörde überwieſen werden, auf mögliche Erſparniß der Koſten Bedacht nehmen und die bewährteſten, einfachſten und wohlfeilſten Mittel in Anwendung bringen, ſo wie die ihnen für die Heilung armer Perſonen zu bewilligende Remuneration (die überall mit Ausſchluß von Special-Liquidationen, im Ganzen billig feſtzuſetzen ſind) zunächſt aus dem Orts-Armen-Fonds und ſubſidiariſch aus den Gemeinde-Kaſſen oder event. Landarmenfonds erfolgen wird.



Digitized by Google

§. 15.

Den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen liegt außerdem unter Leitung der Landraths-Aemter in ihren Bezirken die Aufsicht über den Stand der Krätze und die Bestimmung der durch Ortsverhältnisse gebotenen polizeilichen Maaßregeln besonders ob, und haben die Ersteren sich jedesmal bei ihren sonstigen Geschäftsreisen, gelegentlich durch öftern Besuch der öffentlichen Schulen, der Versorgungs- und Krankenhäuser, so wie der Wohnungen der ärmern Volksklasse, stets in genauer Kenntniß von der Lage der Sache zu erhalten. In seinem Wohnorte hat der Kreis-Physikus diese Besuche an Orten, wo notorisch die Krätze herrscht, und während der Dauer derselben, wenigstens alle 14 Tage zu wiederholen, so wie in den übrigen Gegenden des Kreises bei Gelegenheit anderer Verrichtungen.

§. 16.

Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., die bei wiederholter Renitenz nach vorgängiger Androhung bis auf 5 bis 10 Thlr. gesteigert werden darf. Im Fall des Unvermögens tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein. Wer aber durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Leichtsinn diese ekelhafte Krankheit verbreitet, soll nach Bewandniß der Umstände auch zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Namentlich trifft diejenigen eine sehr geschärfte Strafe, welche wissentlich von der Krätze befallen, nichts zu deren Heilung thun oder wohl gar zur weitern Verbreitung dieses Uebels Veranlassung geben.

Auch ist es bei dieser ganzen Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit, daß die gegen vorstehende Verordnungen etwa vorfallenden Contraventionen, wem sie auch immer zur Last fallen mögen, schleunigst zur Kenntniß der Kreisbehörde gelangen, damit die Schuldigen zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden können.

Wir fordern daher Jedermann, der es mit sich, mit den Seinigen und dem Lande redlich meint, recht dringend zur ungesäumten Anzeige solcher Contraventionsfälle an die betreffenden Landraths-Aemter auf; den Königl. Landraths-Aemtern machen wir es aber wiederholentlich zur Pflicht, auf jede Weise, insbesondere aber in Folge solcher Anzeigen, die Denunciaten sofort zur Untersuchung ziehen zu lassen oder resp. selbst zu ziehen, ihre Bestrafung zu veranlassen und uns vom Veranlaßten Bericht zu erstatten.

**Danzig, den 4. Juni 1834.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1840, Stück 25.

15. zu §. 101.

Der §. 10. des wegen der Schaafräude erlassenen Regulativs vom 15. März 1825 (Amtsblatt 1825 Fol. 201) bestimmt,

daß jeder, welcher Schaafe, Schaaffelle oder Vließe kauft oder transportirt, gehalten sei,

Digitized by Google

von der Polizeibehörde des Orts, aus welcher sie herkommen, sich bescheinigen zu lassen daß die Schaafe gesund sind und diese Atteste überdem von dem in derselben Verordnung weiter unten bezeichneten Distrikts-Commissarius, zu dessen Bereich der Ort gehört, contrasignirt sein müssen.

Da für die Uebertretung dieser Vorschrift eine Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist so wird solche kraft der den Königlichen Regierungen durch die Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 §. 11. (confr. Gesetzsammlung pro 1817 Fol. 249—282) ertheilten Befugniß in Gemäßheit der Bestimmungen des Allgem.-Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 33 35, 240, auf 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe hiermit festgesetzt.

**Danzig, den 4. Juni 1840.**

**Königl. Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1845, Stück 16.

Wegen Abwehr seuchenartiger Schaafkrankheiten.

16. zu §. 101.

Da die in unserer Verordnung vom 29. März 1842, betreffend die Vorschriften zur Abwehr seuchenartiger Schaafkrankheiten (Ext.-Beilage zum Amtsblatt No. 15.) unter A. 1. 6. enthaltenen Festsetzung,

nach welcher derjenige, welcher aus inficirten und versperrten Ortschaften, ohne besondere Erlaubniß-Atteste des Kreislandraths oder mit Attesten, die älter als drei Tage sind, Schaafe, Wolle, Felle oder Vließe wegbringt oder sich an die vom Landrathe gegebenen Vorschriften nicht strenge bindet, außer den sonstigen gesetzlichen Folgen, eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. für jedes Schaaf, jedes Pfund Wolle, jedes Schaaffell oder jedes Vließ zu gewärtigen haben soll,

unter Umständen das Maaß einer polizeilichen Ahndung überschreiten kann, so wird dieselbe hierdurch dahin abgeändert,

daß in Contraventionsfällen dieser Art nur überhaupt nach Verhältniß der Anzahl und resp. Qualität der aus infizirten Heerden oder Ortschaften weggebrachten Schaafe, Schaaffelle, Vließe oder Wolle, eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder, in Fällen des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintrit.

Dagegen bleibt die Bestimmung zu A. 1. No. 16 der gedachten Verordnung unverändert.

**Danzig, den 4. April 1845.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---



Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1845, Stück 19.

17. zu §. 101.

Die Bestimmung ad 6 unserer Bekanntmachung vom 8. Juni 1825 (Amtsblatt für jenes Jahr No. 24. Pag. 409) wegen der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche der Schaafe, wird in Folge eines Circular-Rescripts der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern dahin abgeändert:

daß jede Veräußerung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll;

und dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Hinzufügen gebracht, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits im Criminal-Gesetz angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

**Danzig, den 25. April 1845.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1826, Stück 46.

Ueber die Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen.

18.

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen setzen wir Nachstehendes fest:

1. Es darf Keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, sondern muß sich vorher bei der Ortspolizei-Behörde, welcher die Plätze, wo man zu graben beabsichtigt, genau bekannt sind, melden.
2. Die Ortsbehörde sowohl in den Städten, als auf dem Lande hat das Nachgraben von Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn sie sicher ist, daß auf den beabsichtigten Grabestellen nicht früherhin einmal Menschen begraben, oder Knochen von Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Thier-Krankheiten krepirt sind.
3. Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die Behörde darauf zu sehen, daß diese Knochen von allem Fleische und Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trokken und ohne Verwesungsgeruch sind.
4. Den Ankäufern dieser Knochen ist es bei Strafe von 20 Thlr. anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine, trockene und nicht übelriechende Knochen kaufen.
5. Ferner ist es den Käufern derselben nicht zu gestatten, daß sie willkührlich die Aufbewahrungsorte wählen, sondern sie haben diese vorher der Behörde in Vorschlag zu

Digitized by Google

bringen und diese unter Zuziehung des Kreis-Physikus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb der bewohnten Gegenden liegen, wo die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu sorgen haben.

6. Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens alle 3 Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4 genügt sei.
7. Bei jedem Uebertretungsfalle obiger Bestimmungen hat der Contravenient außer den festgesetzten Strafen auch die veranlaßten Kosten der Untersuchung zu tragen.

Danzig, den 2. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1836, Stück 34.

### Publikandum gegen Verhinderung der Verbreitung der Schaafräude durch inficirte Wolle und Felle.

Wiederholte über die Verbreitungswege der Räudekrankheit unter den Schaafen angestellte Beobachtungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß zur Uebertragung dieses Krankheitsstoffes auf gesunde Schaafe es weder der unmittelbaren Berührung dieser mit kranken Thieren, noch der von letztern benutzten oder mit ihnen in Verbindung gekommenen Geräthschaften immer bedarf; sondern daß auch die von räudigen Schaafen geschorne Wolle, ebenso wie die abgestreiften Felle der getödteten, noch mehrere Wochen, hindurch durch die ihnen anhangende sogenannte Schaafräude-Milbe (acarus scabicii ovilis) eine ansteckende Wirkung auszuüben vermögen.

Diese erfahrungsmäßig als vorzügliche Träger und Vermittler des der Schaafräude zum Grunde liegenden Stoffes zu betrachtenden Insecten besitzen Fähigkeit, auch von ihrem Zeugungsheerde getrennt, noch 16 bis 24 Tage hindurch ihr Leben zu fristen und selbst den Einwirkungen des Schwemmens der Schaafe vor der Schur theilweise zu widerstehen.

Es sind demnach nicht nur alle Felle, sondern es ist auch alle von räudekranken Schaafen entnommene Wolle als häufiges Mittel zur Verbreitung der Räude-Krankheit zu betrachten, weshalb es nothwendig erscheint, den bisher mit diesen Gegenständen betriebenen freien Verkehr den nachstehenden polizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen:

1. Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schaafe dürfen innerhalb der ersten vier Wochen nur an Gerber und an diese auch nur bei sofortiger Ablieferung in die am Orte selbst befindlichen Gerbereien verkauft werden. Herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen dürfen dergleichen Felle nicht eher überlassen werden, bevor sie nicht 6 Wochen hindurch an einem, dem Schaafviehe un-

Digitized by Google

zugänglichen Orte der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt gewesen und vollkommen ausgetrocknet sind.

2. Eben so muß die Wolle räudekranker Schaafe gleich nach der Schur auf einem trockenen vom Luftzuge bestrichenen Boden oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaschen und vier Wochen hindurch in vorgeschriebener Art behandelt werden.
3. Die Ausführung von Wolle oder Fellen aus solchen Orten, in denen die Schaafräude herrscht, darf nur nach zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubniß der landräthlichen Kreisbehörde stattfinden, welche sich vor Ertheilung eines solchen Erlaubnißscheines stets davon Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß den sub No. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen in den gedachten Fällen vollständig genügt worden ist.
4. Die Züchen und Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle zum Verkehr gebracht werden, müssen zur Bezeichnung der mangelhaften Reinheit ihres Inhalts stets mit der Aufschrift

„R ä u d e"

versehen sein.

5. Schäfer, Schaafknechte und überhaupt alle diejenigen Personen, welche mit der Schwemme und Schur der räudigen Schaafe, oder mit der vorgedachten Behandlung und der schließlichen Verpackung der Wolle und Felle beschäftigt gewesen sind, müssen von der Annäherung an gesunde Heerden abgehalten werden; desgleichen sind zu der Wartung und Behandlung der kranken Thiere besondere Personen zu bestimmen.

Die Uebertretung der vorstehenden, im eigenen Interesse der Schaafzüchter erlassenen Bestimmungen wird, blos dadurch und wenn kein Nachtheil daraus entstanden ist, mit einer Geldstrafe von 4 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Ist aber durch die Ueberschreitung obiger Bestimmungen eine Benachtheiligung eingetreten, so zieht dieselbe nach Maaßgabe des hierbei obwaltenden Verschuldens die im Allg. Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 1506. und 1507. gegen fahrlässige, gewinnsüchtige oder böswillige Verbreitung ansteckender Seuchen verordneten Strafen nach sich.

**Königsberg, den 31. Juli 1836**

**Der Ober-Präsident von Preußen.** (gez.) **v. Schoen.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1836. No. 83.

Die Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen betreffend.

20.

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes festzusetzen:

Digitized by Google

1. Es darf Keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, sondern er muß sich die Einwilligung des Eigenthümers verschaffen und unter deren Vorzeigung sein Vorhaben bei der Orts-Polizei-Behörde zuvor anzeigen.
2. Die Ortsbehörde, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, hat das Nachgraben nach Thierknochen auf vormaligen Beerdigungsplätzen, Schlachtfeldern und andern Orten, wo Gebeine von Menschen zur Erde gebracht sind, gänzlich zu untersagen; desgleichen nicht zu erlauben, daß solche Oerter gewählt werden, wo Knochen von solchen Thieren verscharrt werden, die an ansteckenden Thierkrankheiten krepirt oder getödtet sind.
3. Knochen, die noch nicht von allem Fleische und allen Sehnen befreit, nicht abgetrocknet, oder einen Verwesungsgeruch an sich haben, sind nicht aus der Erde zu bringen.
4. Den Ankäufern von Knochen ist zur Pflicht zu machen, daß sie nicht andere, als reine trockene und vom Modergeruche freie Knochen kaufen.
5. Die Aufbewahrungsorte müssen nicht willkührlich gewählt werden, sondern sie sind der Behörde, behufs der Prüfung und Genehmigung in Vorschlag zu bringen. Diese hat alsdann unter Zuziehung des Kreisphysikus oder eines andern approbirten Arztes zu untersuchen, in wieweit die Lagerungsplätze mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der aufzuspeichernden Knochen zu deren Aufbewahrung ohne Nachtheil für das Gesundheitswohl der Umgegend geeignet sind. In der Regel soll die Lagerung außerhalb der bewohnten Gegenden stattfinden; jedenfalls sind die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu sorgen gehalten.
6. Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4 genügt sei.
7. Bei jedem Uebertretungsfall obiger Bestimmungen ist der Contravenient ernstlich zu warnen und demselben die Wiederholung, bei einer ihm namhaft zu machenden Strafe von 1 bis 5 Thlr. zu untersagen.

**Danzig, den 26. Juli 1836.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1823 No. 11.

### Verbot wegen Ausstellung der Leichen und des Oeffnens der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien.

21.

Nach den Verordnungen des ehemaligen Königlichen General-Directorii vom 24. November 1801, 8. Juli 1802 und 18. Januar 1803, soll das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger

Digitized by Google

Gebrauch, allgemein unterlaſſen, und die Uebertretung dieſes Verbots, als Polizeivergehen, mit einer Geldbuße von 5 Thlrn. oder 8 Tagen Gefängnißſtrafe belegt werden. Indem wir dirſe Verordnung widerholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir die Kreis- und Ortspolizei-Behörden, desgleichen die Herren Geiſtlichen und Schullehrer unſeres Departements an, ſtrenge auf die Befolgung dieſes Geſetzes zu halten, und veranlaſſen die erſtern, jeden Uebertretungsfall hiernach unnachſichtlich zu ahnden.

Danzig, den 25. Februar 1823.

Königliche Regierung, Atheilung des Innern.

---

# Tit. XI. Straßen und Wege.

## A. Straßen-Polizei.

### a. in Städten und Dörfern.

### Aus dem Amtsblatt pro 1846, Stück 3.

Betrifft die beim Fahren und Reiten zu beobachtenden polizeilichen Vorſchriften.

Zu §. 116.

Auf höhere Anordnung werden folgende Beſtimmungen für das Publikum und die uns untergeordneten Polizeibehörden unſeres Departements mit Ausſchluß der Stadt Danzig, für welche es bei den hier beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden behält, zur Nachachtung von uns bekannt gemacht:

1. Niemand darf auf den Straßen, ſo wie in bewohnten, von Menſchen zahlreich beſuchten Gegenden ſchneller, als in kurzem Tritt reiten oder fahren, auf den Brücken, in engen Straßen und Gaſſen aber, ſowie beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Paſſage durch einen Zuſammenfluß von Menſchen verengt wird, iſt es nur erlaubt, im Schritt zu fahren und zu reiten. Auch müſſen Fahrende und Reiter den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, insbeſondere alten gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen, und bei verzögerter Entfernung ſo lange halten, bis letztere erfolgt iſt.
2. Muß beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde die Aufſicht über dieſelben dergeſtalt geführt werden, das der Fahrende, Reiter oder Führer ſie in ſeiner Gewalt behält. Die letztern müſſen daher die Pferde jederzeit kurz in der Hand halten und wenn das ge-

führte Pferd hinten auszuschlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten davor warnen.

Wer dieses unterläßt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in Strafe.

3. Die auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt, oder angeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden; und wer sich von seinen Pferden zu entfernen genöthigt ist, muß während seiner Entfernung die Aufsicht darüber einem Andern übertragen, von dem sich die Verhinderung eines Unfugs der Pferde erwarten läßt. Wer sich dessen ungeachtet von seinem Fuhrwerke entfernt, ohne einen solchen Stellvertreter sich beschafft zu haben, bleibt nur in dem Falle mit der für diese Contravention bestimmten Strafe verschont, wenn er einmal die Vorsicht angewendet hat, außer dem Anbinden der Leinen an den Armen der Deichsel, die Zugpferde einwendig abzusträngen, und wo es sich thun läßt, eines der Vorderräder des Wagens an die Rinnsteinbrücke, oder einen andern, das schnelle Anziehen der Pferde verhindernden Gegenstand, zu fahren; auch wenn 4 Pferde vor einem Wagen lang gespannt sind, außer der inwendigen Absträngung der Hinterpferde, die Vorderbracke der Vorderpferde abzuhängen: und wenn zweitens während seiner Entfernung durch seine Pferde kein Schaden entstanden ist; außerdem aber muß er nicht nur den, durch dieselben angerichteten Schaden ersetzen, sondern verfällt auch überdieß in Strafe.
4. Ueberhaupt aber ist es verboten, in Städten auf öffentlichen Straßen mit Wagen den Weg zu versperren, oder zu behindern, so wie auch hier auf keinen Fall der Ort ist, die Pferde abzufüttern. Die Polizei-Beamten müssen jeden Uebertreter sogleich fortweisen und wer eine solche Anweisung zu befolgen im Geringsten zögert, verfällt in Strafe.
5. Das Einfahren junger Pferde auf öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt, ist bei Strafe gänzlich untersagt.
6. Auf dem Bürgersteige, wo ein solcher vorhanden ist, und denjenigen öffentlichen Plätzen, welche ausschließlich zum Spazierengehen bestimmt sind, darf nicht geritten, gefahren oder mit Pferden gehalten werden. Jeder Contravenient verfällt in Strafe.
7. Reiter und Fahrende müssen beim Ausbiegen stets die rechte Hand halten.
8. Beim Fahren auf den Straßen der Städte und auf den Brücken, müssen die Wagen hinter einander folgen, und niemals mit einander zur Wette fahren.
9. Das Schlittenfahren in den Städten, insonderheit zur Nachtzeit, darf nur mit Schellengeläute, oder mit einem statt desselben angebrachten Glöckchen geschehen.
10. Es wird ausdrücklich untersagt, die Pferde in den Gasthöfen, oder auf den Straßen frei gehen zu lassen, ohne sie am Zügel zu führen.
11. Ausgespannte Pferde dürfen bei Nachtzeit eben so wenig wie andere Gegenstände, an denen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schaden nehmen könnten, auf der Straße gelassen werden.
12. Wer den vorstehenden Festsetzungen zuwider handelt, verfällt nach Befinden der Um-



Digitized by Google

stände und nach bewiesener geringerer, oder größerer Fahrlässigkeit in eine Geldstrafe von 1bis 5 Thlr., und ist außerdem, wenn Schaden geschehen ist, zum Schadenersatz verbunden.

Den Polizeibehörden bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmen, welcher Satz der Strafe angewendet werden soll.

Wir erwarten, daß die uns untergebenen Behörden, mit Strenge auf die Befolgung der obigen Bestimmungen halten werden.

Die Königl. Landraths-Aemter insbesondere haben die Ortspolizei-Behörden ihres Kreises, hiebei strenge zu kontrolliren, und da die Bewohner des platten Landes hiebei sich wesentlich interessiren, dafür zu sorgen, daß die vorstehenden Bestimmungen überall gehörig publicirt und öfters wieder in Erinnerung gebracht werden.

**Danzig, den 7. Januar 1846.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

b. Auf Staats- und den ihnen gleich gestellten Straßen.

## Aus dem Amtsblatt pro 1836. Stück 38.

Zu §. 127.

Betrifft das Verfahren von Dünger und dergleichen auf den Chausséen.

Es herrscht in mehreren Gegenden die Gewohnheit, den Dünger und andere Gegenstände, welche im Fahren leicht herabfallen und verstreut werden, über die Chaussée in Wagen zu verfahren, welche nicht mit gehörigen Schutzbrettern versehen sind. Da dieser Gebrauch eine unstatthafte Anhäufung von Unreinlichkeiten auf den Chausséen zur Folge hat, so sehen wir uns veranlaßt, zur Erhaltung allgemein nothwendiger und durch die Chausséestraf-Bestimmungen vom 28. April 1828, nach besonders verpöhnter Ordnung, hierdurch zu bestimmen, daß Dünger und ähnliche leicht verstreubare Gegenstände auf den Chausseen ausschließlich nur in solchen Wagen transportirt werden dürfen, welche durch Vorsetzbretter an beiden Seiten, und durch sogenannte Endebretter am vordern und hintern Ende genügend verschlossen sind. Der Gebrauch unverschlossener Wagen zum Verfahren des Düngers und ähnlicher Gegenstände auf den Chausseen wird bei 1 bis 10 Thlr. Strafe hierdurch untersagt. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber werden verpflichtet, die Bewohner der in der Nähe der Chaussee belegenen Ortschaften durch die Ortsvorstände von dieser Anordnung besonders in Kenntniß setzen zu lassen, und sie vor deren Uebertretung zur Vermeidung der darauf gesetzten Strafen zu warnen.

**Danzig, den 9. September 1836.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1851, Stück 24.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Sand, welcher auf der Strecke von Danzig bis Praust, bei der Reinigung der neuen Radaune aus dem Bette derselben herausgebracht wird, die Chaussee verunreiniget, so bestimmen wir, auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, daß die zur Reinigung der neuen Radaune Verpflichteten gehalten sein sollen, künftig den ausgegrabenen Sand bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. für jedes zweispännige Fuder, spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Aufräumung der neuen Radaune von den auf der Seite der Chaussee belegenen Ufern und Dämmen derselben fortzuschaffen.

**Danzig, den 30. Mai 1851.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

### c. Auf andere öffentliche Wege.

## Aus dem Amtsblatt pro 1846 Stück 18.

Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Wege betreffend.

Zu §. 136.

In Folge höherer Anordnung werden hierdurch folgende zum Schutze der öffentlichen Wege und der dazu gehörigen Anpflanzungen, Vorrichtungen pp. gegen verschuldete oder fahrlässige Beschädigung für nöthig erkannte Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1. Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstige Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w. — imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letztern in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. erlegen.
2. Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1 bis 50 Thlr. zu ahnden.
3. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

**Danzig, den 22. April 1846.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---



Digitized by Google

### Aus dem Amtsblatt pro 1851 Stück 13.

Die Strecke des Weichsel-Deiches im Stüblauer Werder von Dirschau bis Stüblau wird um Beschädigungen derselben durch Befahren zu verhindern, bei nasser Witterung durch Schlagbäume gesperrt werden. Sobald die letztern geschlossen sind, darf, mit Ausnahme der zur Beaufsichtigung des Deiches bestellten Beamten, Niemand die bezeichnete Deichstrecke befahren. Mit Bezug auf den §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. wird hierdurch auf die Uebertretung dieser Vorschrift eine Polizeistrafe von 1 Thlr. für jedes Pferd bestimmt.

**Danzig, den 7. März 1851.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## d. Gemeinsame Bestimmungen.

### Aus dem Amtsblatt pro 1841, Stück 17.

zu §. 137.

Da der Transport von Bauholz, dessen Zopfende die Fahrbahn berührt, oder auf der Erde schleppt, den öffentlichen Wegen durch unvermeidliche Beschädigung der Straße selbst, so wie den Baumpflanzungen, Brückengeländern, unverkennbare Nachtheile bringt, so wird hiermit angeordnet, daß Bauholz zur Verhütung des gefährlichen Schleuderns nicht anders, als vermittelst zweier Axen, oder bei Schlittbahn, vermittelst zweier Schlitten, auf denen die Enden des Holzes ruhen, transportirt werden darf, und daß jeder Contravenient außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu erlegen, für schuldig erachtet werden soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

**Danzig, den 20. April 1841.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

### Aus dem Amtsblatt pro 1845, No. 8.

zu §. 137.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Fischer beim Aufhauen von Löchern im Eise auf den See'n und Flüssen Behufs Aufstellung ihrer Netze oft die als Communikationswege benutzten Eisbahnen beschädigt haben, wodurch Unglücksfälle herbeigeführt worden sind.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf das bereits allgemein gesetzlich bestehende Verbot der Beschädigung an Wegen (§. 1497 Thl. II. Tit. 20.) setzen wir hierdurch fest, daß das Aufschlagen von Löchern im Eise überall da, wo sich bereits eine Fahrbahn gebildet hat, oder in deren unmittelbarer Nähe, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt werden soll.

Auch wird dabei angeordnet, daß überhaupt alle Löcher, welche zu irgend einem Zwecke im Eise geschlagen worden sind, bei Vermeidung einer gleichen Strafe entweder durch die auf die hohe Kante gestellten ausgehauenen Eisstücke oder durch besondere Fusen bezeichnet werden müssen.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung dieser Anordnung mit Nachdruck zu überwachen.

**Danzig, den 12. Februar 1845.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1852 Stück 18.

### c. Eisenbahnen.

Bahn-Polizei-Reglement für die Königliche Ostbahn.

zu §. 139.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 für die Ostbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet, folgende Eisenbahn-Beamte:

1. der Betriebs-Inspector; 2, die Eisenbahn-Baumeister; 3, die Bahnmeister; 4, die Bahn- und Hülfsbahnwärter; 5, die Stations-Vorsteher; 6, die Stations-Aufseher; 7, die Weichensteller; 8, die Zugführer, Packmeister und Schaffner; 9, die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung den für den Eisenbahnbetrieb erlassenen, oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königl. Direktion Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten, getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizeibeamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach, dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letztern nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigentliche Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und andern schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh, ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Digitized by Google

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupée's als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen, ebenso wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits

Digitized by Google

in den Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich Kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten der §§. 4, 13, 15 und 16 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe Statt findet.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letztern Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention

Digitized by Google

konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die kompetente Polizeibehörde abgesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahnverwaltung, und sind deren Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Ostbahn, zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen, durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§. 24.

Ein Abdruck der §§. 4 bis 22 u. 24 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

**Danzig, den 28. April 1852.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.** **Königliche Direction der Ostbahn.**

---

# Tit. XII. Gewässer (incl. Strom-Polizei).

## Aus dem Amtsblatt pro 1827, Stück 26.

Die Fähr-Anstalten und die Verhütung der Ueberladung derselben betreffend.

Zur Deklaration und Ergänzung der Pag. 528 des Amtsblattes pro 1822 befindlichen Vorschriften in der von dem vormaligen hohen Handels-Ministerio unterm 28. August 1822 erlassenen General-Verfügung in Betreff der Anwendung von Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten und dem Transport von Menschen gewidmeter Stromfahrzeuge ist vom hohen Königl. Ministerio des Innern Folgendes festgesetzt worden, was zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

ad §. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß unter Leitung der Kreis-Baubeamten mit Zuziehung der Ortspolizei-Behörden, und eines zuverläßigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem, mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marken hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden. Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges insbesondere der Uebersetzungs-Boote, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen und wird der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen hierdurch durchaus verboten.



Digitized by Google

Zu einer jeden Fähre, oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreisbaubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirres gerichtet werden. Jede Kreis-Polizei-Behörde und auf deren Anweisung die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhilfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und uns solches anzuzeigen, indem wir nöthigenfalls die Kosten executivisch beitreiben lassen werden.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhilfe minder eilig ist, hat der Baubeamte aber nur an uns zu berichten, damit wir die Polizei-Behörde zu weiteren Maaßregeln veranlassen können.

Jedes durch Zufall oder Abnutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt worden ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3 anderweit festgesetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften haben die Königl. Landraths-Aemter und Orts-Polizei-Behörden strenge zu halten, und jede Vernachläßigung oder Uebertretung der getroffenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung mit 5 bis 20 Thaler nach den Grundsätzen des Allg.-Landrechts Th. 2. Tit. 20 §. 88 und 89 zu ahnden. Ist aber durch Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so soll noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung, und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allg.-Landrechts Th. 2. Tit. 20. §§. 691, 698, 776, 777, 780, 781, in Antrag gebracht werden.

Das Publikum, dessen Sicherheit durch diese Verfügung bezweckt wird, und welches daher das Haupt-Interesse für die Befolgung derselben hat, wird hierdurch zur Aufmerksamkeit

Digitized by Google

auf die Beobachtung dieser Maaßregeln, sowie zur Anzeige etwaniger Vernachläßigungen derselben an uns aufgefordert.

Danzig, den 9. Juni 1827.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1831, Stück 44.

Die bei Veränderungen auf den Strom-Schiffs-Gefäßen zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

Es ist bereits durch eine Amtsblatts-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 2. April 1816 eine Strafe von 2 Thaler darauf gesetzt, wenn inländischen Strom-Fahrzeugen

a, eine willkührliche Nummer gegeben wird, oder wenn Jemand

b, ein schon bezeichnetes Schiffsgefäß erwirbt und nicht binnen 8 Tagen der Polizei-Behörde davon Nachricht giebt.

Indem wir diese Strafbestimmung im Verfolge unserer Verfügung vom 30. December 1819 (Amtsblatt pro 1820 No. 2.) nunmehr auch für unseren Verwaltungsbezirk gültig machen, bringen wir zugleich folgende über denselben Gegenstand ergangenen Festsetzungen des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Veränderungen in der Bezeichnung oder im Besitze inländischer Strom-Schiffs-Gefäße müssen von dem Eigenthümer jedesmal der Orts-Polizei Behörde ihres Wohnsitzes angezeigt, und von dieser nach eingeholter Genehmigung der ihr vorgesetzten Königl. Regierung unter dem Meßbriefe attestirt werden. Kann in einzelnen Fällen diese Genehmigung wegen Kürze der Zeit nicht abgewartet werden, so wird dem Schiffer von der gedachten Orts-Polizeibehörde ein besonderes Zeugniß über die angemeldete Veränderung ausgestellt, welches für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle jenes Attestes vertritt, zu der zweiten Fahrt muß aber der Schiffer sich mit dem vorschriftsmäßigen Atteste unter dem Meßbriefe versehen, da in der Zwischenzeit die von der Orts-Polizeibehörde gleich nach der Anmeldung nachzusuchende Genehmigung der Königl. Regierung eingegangen sein wird.
2. Veränderungen, welche in der Führung der inländischen Strom-Schiffs-Gefäße durch Wechsel der Steuerleute, oder dadurch eintreten, daß der Schiffer das von ihm selbst geführte Schiffsgefäß einem Steuermann übergiebt, müssen, wenn sie im Wohnsitze des Eigenthümers Statt finden, gleichfalls von der dortigen Orts-Polizei-Behörde, unter dem Meßbriefe bescheinigt werden; wenn aber dergleichen Veränderungen sich auf der Fahrt ereignen, so ist es dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermanns bei der nächsten Polizeibehörde anzumelden, welche sodann, nach vorgängiger



Digitized by Google

Legitimation des Eigenthümers, die Statt gefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Eigenthümer von Strom-Schiffs-Gefäßen, so wie für die Controlle der Strom-Schifffahrt besonders verpflichteten Beamten, haben auf die Befolgung dieser Bestimmungen strenge zu halten.

**Danzig, den 3. October 1831.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1834 No. 24.

Die Besitzveränderungen der inländischen Stromfahrzeuge betreffend.

Wenn gleich aus der Fassung unserer Amts-Blatts-Verfügung vom 3. October 1831 (Seite 556) schon hervorgeht, daß derjenige, welcher ein inländisches Stromfahrzeug erwirbt, zur Anzeige dieser Besitzveränderungen bei der Polizeibehörde seines Wohnsitzes verpflichtet sei, so wird doch hierdurch in Folge ausdrücklicher Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe und Handel vom 13. Mai c. noch besonders erklärt:

daß unter den zu jener Anzeige verbindlich gemachten Eigenthümern nicht die bisherigen Besitzer der Schiffsgefäße, sondern die neuen Erwerber derselben zu verstehen sind.

**Danzig, den 21. Mai 1834.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1837, Stück 42.

Die Preußische Handelsflagge betreffend.

Auf Grund eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. v. Mts. bringen wir dem Handel- und Schifffahrttreibenden Publikum unsere Verfügung vom 13. November 1834 (Amtsblatt pro 1834, No. 50.), nach welcher die Preuß. Handelsflagge auch auf Preuß. Flußschiffen anwendbar sein soll, mit dem Eröffnen in Erinnerung, daß Preußische Handelsschiffe auch auf Flüssen sich keiner andern als der Preußischen Handelsflagge bedienen dürfen und fügen die Warnung hinzu, daß wenn Preuß. Flußschiffe, diesem Verbote entgegen, sich fremder Handelsflaggen bedienen sollten, sie eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr. verwirken.

Die polizeilichen Behörden werden, soweit ihr Amtsbezirk die öffentlichen Ströme erreicht, verpflichtet, auf die genaue Erfüllung dieser Anordnung mit Nachdruck zu halten.

**Danzig, den 13. October 1837.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

Digitized by

## Aus dem Amtsblatt pro 1837, Stück 7.

Wegen der Schifffahrtshinderniſſe in Strömen.

Aus Veranlaſſung wiederholentlich vorgekommener Fälle, daß Stromfahrzeuge in ſchiffbaren Flüſſen durch verborgene Baumſtämme, Steine ꝛc. verunglückt ſind, werden die Damm-Verwalter und Buhnenmeiſter, ſo wie die Schiffer, Fiſcher und Uferbeſitzer unſeres Departements, deren Beſchäftigung einen vielfachen Verkehr an und auf dem Waſſer nöthig macht, außerdem aber Jedermann, der von ſolchen in der Strombahn befindlichen und für die Schifffahrt gefährlichen Gegenſtänden Kenntniß erlangt, hierdurch aufgefordert, davon dem nächſten Königl. Baubeamten unverzüglich Anzeige zu machen, um dieſe Schifffahrtshinderniſſe durch gehörige Bezeichnung derſelben unſchädlich machen zu können. Für jede Anzeige dieſer Art ſoll, wenn ſie bei der darauf abzuhaltenden Unterſuchung ſich als begründet ergiebt, nach den Umſtänden eine Prämie von 5 bis 15 Sgr. bewilligt und gezahlt werden.

Die Beſchädigung oder Vernichtung der auf ſolchen für die Schifffahrt gefährlichen Stellen angebrachten Warnungszeichen wird hierdurch Jedermann, beſonders aber den Fiſchern Holzflößern und Schiffern ernſtlich unterſagt und ſoll ein ſolches Vergehen, ſei es aus Muthwillen oder Fahrläſſigkeit verübt worden, nach dem Grade der Verſchuldung mit einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr geahndet werden.

Zugleich aber werden auch die Stromſchiffer verpflichtet, es auf ihren Fahrten nicht an der nöthigen Aufmerkſamkeit und Vorſicht fehlen zu laſſen, indem nicht jede gefahrdrohende Stelle zeitig genug bekannt wird und auch nicht jeder Stamm und Pfahl in demſelben Augenblick, wo er zu Tage kommt, an die Seite geſchafft werden kann.

Ein Jeder iſt daher, beſonders bei niedrigem Waſſer, verbunden, die ſchon als fahrbar und geſichert von den Fluitanten erprobte Bahn auch ſeinerſeits einzuhalten und ſich ſolcher Geſtalt vor Schaden zu hüten.

**Danzig, den 31. Januar 1837.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1840 No. 30.

Nach §. 97. Tit. 8. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts iſt es unterſagt, an öffentlichen Flüſſe, Schleuſen, Wehren, Dämme und Brücken ohne Einwilligung des Staates anzulegen oder zu ändern.

Nach §. 61. Tit. 15. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts ferner darf Niemand an einem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Fluſſes zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmt, eingeſchränkt oder ſonſt verändert wird und ſoll daher nach §. 62 am angegebenen Orte, an oder in öffentlichen Flüſſen Niemand Waſſerbaue ausführen, ohne ſich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung deſſelben erhalten zu haben.

Digitized by Google

Desgleichen endlich darf nach §. 5 des Edicts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 (Gesetz-Sammlung pro 1810 Seite 95) ohne Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde keine Mühle angelegt oder eine vorhandene verändert werden.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringen, mit dem Beifügen,

1. daß zu den Veränderungen, welche nach §. 61 Titel 15 Theil 2 loco citat. auf den Lauf des Flusses schädlich einwirken können, auch die Anlage oder Veränderung von Gräben gehört, welche mit dem Strome in Verbindung stehen und
2. daß nach §. 5 des Edicts vom 28. October 1810 auch zu der Anlage oder Veränderung on Wasserschöpf-Mühlen der landespolizeiliche Consens erforderlich ist,

setzen wir auf Grund der uns nach §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß hiemit fest, daß Contraventionen gegen die vorstehend aufgeführten Verbots-Bestimmungen mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt werden sollen.

**Danzig, den 10. Juli 1840.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1841 Stück 14.

Mit Hinweisung auf §. 15 der Anweisung für die Niederungsbewohner vom 25. Januar 1830 wird hiermit angeordnet, daß das Anlanden und Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen, sowie das Aussetzen der Ladung an den abbrüchigen oder mit Strom- und Uferbauwerken versehenen Uferstrecken und den an die Ufer stoßenden Deichen (Dämmen) nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörden stattfinden darf. Schiffer und Flößer, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, verfallen, vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.

**Danzig, den 23. März 1841**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1842 Stück 27.

Die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnung vom 4. April 1812, 24. Juli 1831, 13. Mai 1834 und 22. Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin) Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt) muß vom 1. März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2 bis 4) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden. (§. 11.)

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus

| | | |
|---|---|---|
| dem | Regierungs-Bezirk | Potsdam K, |
| " | do. | Frankfurt N., |
| " | do. | Königsberg O., |
| " | do. | Gumbinnen L., |
| " | do. | Marienwerder W., |
| " | do. | Danzig W. D., |
| " | do. | Stettin P., |
| " | do. | Stralsund N. P., |
| " | do. | Breslau B., |
| " | do. | Liegnitz G., |
| " | do. | Oppeln S. O., |
| " | do. | Posen G. P., |
| " | do. | Bromberg B—g. |
| " | do. | Magdeburg { A. M., B. M., |
| " | do. | Merseburg S. |

Digitized by Google

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehenen Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, sowie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist. (§§. 8 bis 10.)

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstellen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnortes der oben gedachten Behörde (§. 4) binnen 14 Tagen nach dem Untergange resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

Digitized by Google

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers, der das Register führenden Behörde (§. 4) zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

§ 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behuf werden die Königlichen Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen; auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, sowie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12, 13) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen



Digitized by Google

14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maaßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden; vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffes gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörde, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung festzusetzen ist.

**Berlin, den 21. Mai 1842.**

**Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.**

Digitized by Google

Indem wir das vorstehende Reglement, durch welches unsere diesen Gegenstand betreffende Verfügungen und namentlich die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom

21. März 1813 (Amtsblatt pro 1813, S. 175)
30. December 1819 ( " " 1820, S. 12)
12. October 1826 ( " " 1826, S. 383)
3. " 1831 ( " " 1831, S. 556)
21. Mai 1834 ( " " 1834, S. 136) und
7. August 1838 ( " " 1838, S. 239)

aufgehoben werden, hierdurch zur genauesten Beachtung und allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums und der Behörden bringen, bemerken wir in Bezug auf die Ausführung dieses Reglements Nachstehendes:

Die unterzeichnete Regierung wird die im §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Register selbst führen und die Nummern der einzelnen Fahrzeuge austheilen.

Als den Termin, bis zu welchem spätestens die im § 4 vorgeschriebenen Gesuche der Eigenthümer der Fahrzeuge bei der Orts-Polizei-Behörde eingehen müssen, setzen wir den 1. Dezember hiermit fest, und erwarten, daß die betreffenden Polizei-Behörden hiernächst bis zum 20. Dezember c. uns die zur Aufstellung der qu. Register und zur Austheilung der betreffenden Nummern erforderlichen Nachweisungen einreichen werden. Zu diesem Behufe haben alle ländlichen Orts-Polizei-Behörden ihre Anzeigen ungesäumt nach Eingang der qu. Gesuche an die ihnen vorgesetzten Landrathsämter zu machen, während diese, sowie die städtischen Orts-Polizei-Behörden die zusammengestellten Nachrichten direkt an uns einzureichen, oder eine Vacat-Anzeige zu machen haben, wenn im Landrathskreise oder in der Stadt keine Schiffs-Eigenthümer vorhanden sein sollten.

Die den Berichten an uns beizufügenden Nachweisungen müssen folgende, nicht abzuändernde Rubriken enthalten:

1) Laufende Nummer.
2) Benennung des Fahrzeuges,
3) Größe desselben, sofern dieselbe ermittelt ist,
4) Name des Eigenthümers,
5) Wohnort desselben,
6) Bisherige polizeiliche Bezeichnung, wenn das Fahrzeug eine solche bereits gehabt hat.

Sämmtliche Landrathsämter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch noch besonders angewiesen, für die Bekanntmachung des obigen Reglements Sorge zu tragen und die Schiffseigenthümer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie die im §. 6 vorgeschriebenen Anmeldungen in diesem Jahre rechtzeitig, also spätestens bis zu dem vorstehend gestellten Termine, den 1. Dezember c., bei den Behörden ihres Wohnorts anbringen, damit sie vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen polizeilichen Bezeich-

Digitized by Google

nung versehen werden können und nicht wegen Mangels derselben nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 1 und §. 16 des Reglements zur Bestrafung gezogen werden müssen.

Sollte eine Abänderung der früheren polizeilichen Bezeichnung von Fahrzeugen nach §. 5 und 6 des Reglements nothwendig werden, so werden für diesmal die Kosten diesseits getragen werden.

Endlich verpflichten wir noch sämmtliche Polizei-Behörden, auf die genaueste Befolgung des vorstehenden Reglements zu wachen und uns jedesmal pünktliche Anzeige zu machen, wenn Veränderungen im Besitze der Fahrzeuge ꝛc. eintreten, damit von uns die befohlenen Register vollständig fortgeführt werden können.

**Danzig, den 18. Juni 1842.**

**Königliche Regierung.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1843, Stück 49.

Es sind die Arbeiten zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse in der Weichsel mittelst der Taucherglocke dadurch mitunter gestört, und die Taucher in Lebensgefahr gebracht worden, daß Schiffer dem Taucher-Apparat zu nahe kamen, ja sogar an denselben anfuhren.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, und um jeder Störung dieser für die Schifffahrt so wichtigen Arbeiten zu begegnen, werden sämmtliche Schiffs- und Bordingsführer, sowie die Führer von Stromgefäßen, Prahmen, Holztraften ꝛc. angewiesen, in solcher Entfernung von dem Fahrzeuge, auf welchem die Taucherglocke befindlich ist, vorbeizufahren, daß jede Berührung mit demselben vermieden wird. Auch darf nur an der Seite des Taucher-Prahms vorbeigefahren werden, an welcher eine rothe Flagge aufgesteckt ist.

Ein Gleiches gilt von den in dem Hafen und in der Weichsel, Mottlau, Nogat und in sonstigen Gewässern arbeitenden Dampf- und Pferde-Bagger-Maschinen, so wie von allen, bei Strom- und Wasserbauten gebrauchten Maschinen und Vorrichtungen, von welchen sich die Führer von Schiffen ꝛc. ebenfalls gehörig entfernt zu halten haben.

Uebertreter dieser Vorschrift sollen nicht blos mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe, welche bis zum Betrage von 50 Thlrn. Geld- oder 6 Wochen Gefängnißstrafe ausgedehnt werden kann, belegt werden, sondern sie machen sich auch für die durch ihre Handlungen etwa entstehenden Todesfälle verantwortlich und werden außerdem wegen Ersatz für etwanige Beschädigungen der Taucherglocke, der Dampf- und sonstigen obengedachten Maschinen nebst Zubehör in Anspruch genommen werden.

**Danzig, den 24. November 1843.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1844, Stück 51.

Mit hoher Genehmigung wird hierdurch folgendes Verbot bekannt gemacht:

Kein Fischer oder Kahnführer darf sich den Schiffen, Bordingen und Kähnen auf dem

Digitized by Google

frischen Haff nähern, noch an irgend ein beladenes oder unbeladenes Gefäß anlegen, wenn sich dasselbe nicht etwa in Gefahr befindet und der Hülfe bedarf. In einem solchen Falle dürfen die Fischer und Kahnführer an das gefährdete Fahrzeug zwar anlegen und aus demselben zu dem Zwecke einer nothwendigen Erleichterung Waaren einnehmen. Sie sind aber verbunden, sich genau nach den Anordnungen des, das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu achten und dürfen, außer dem Falle der Noth, nirgend anders, als bei einer Stadt anlegen, wo sie sich, im Falle sie durch einen Sturm von dem durch sie erleichterten Fahrzeuge getrennt sind, bei dem Steueramte sogleich zu melden haben.

Contraventionen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldbuße von „Zehn" Thalern bestraft.

**Danzig, den 6. Dezember 1844.**

**Königliche Regierung**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1846. Extra-Beilage zum 12. Stück.

### Regulativ,

enthaltend die, durch den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen, für den Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften.

### §. 1.

Construction, Ausrüstung und Erhaltung.

Eigner und Führer von Dampfschiffen haben auf den Bau, die Ausrüstung und Erhaltung derselben und ihre Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und die bestehenden Vorschriften wegen der Anlage und des Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten. Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen der Dampfschiffe zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

### §. 2.

Läuten mit der Schiffsglocke.

Am Bord eines jeden Dampfschiffes soll sich eine metallene Schiffsglocke von angemessener Größe befinden und mit derselben geläutet werden:

a. vor der Abfahrt,
b. bei der Annäherung von Schleusen, Fähranstalten und Anlegeplätzen,
c. bei der Annäherung und dem Begegnen von Schiffen und anderen Fahrzeugen im Fahrwasser,
d. bei dem Ein- und Auslaufen in die Häfen, Kanäle und Flüsse,
e. bei nächtlicher Fahrt und im Nebel von Zeit zu Zeit; und müssen die Unterbrechungen desto kürzer sein, je weniger Dunkelheit oder Nebel die Gegenstände in der Umgebung des Schiffes erkennen lassen,
f. bei der Annäherung von Pulver-Magazinen.

Digitized by Google

§. 3.

Abfahrt.

Wenn ein Dampfschiff abgefahren ist, so darf ihm von demselben Abgangs-Orte und in derselben Richtung ein zweites Dampfschiff erst nach Verlauf einer halben Stunde folgen.

§. 4.

Begegnen.

Von zwei sich begegnenden Dampfschiffen muß, wenn es die Oertlichkeit gestattet, jedes dem andern rechts ausweichen.

Wenn ein Dampfschiff einem Segelschiff begegnet, so muß es diesem unter derselben Voraussetzung rechts ganz ausweichen; Fahrzeugen, welche getreidelt werden, muß jedoch immer auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite ausgewichen werden.

§. 5.

Muß ein Dampfschiff das Fahrwasser inne halten, so giebt es durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Mast und durch Schläge auf die Glocke das Zeichen, worauf das ihm begnende Segelschiff, soweit es irgend angeht, ausweichen muß, aber die Wahl des Ufers behält.

§. 6

Ist die Schifffahrtrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das Eine bereits in derselben, so muß das Andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen.

Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5.) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 7.

Diejenigen Stellen des Fahrwassers, auf welche vorstehende Bestimmungen (§. 6) Anwendung finden, werden durch die Amtsblätter der Provinz alljährlich bekannt gemacht, und wo es angeht, durch Tafeln oder entsprechende Marken im Fahrwasser bezeichnet werden.

§ 8.

Vorbeifahren.

Der Führer eines Schiffes, welches eine schnellere Fahrt hat, als das ihm vorangehende, darf von dem Führer des Letztern, wenn er dasselbe erreicht hat, und es ohne Gefahr oder ohne erheblichen Zeitverlust ausweichen kann, und seine Fahrt nicht beschleunigen will, verlangen, daß er das schneller fahrende Schiff vorbeilasse.

Iſt das nachkommende Schiff ein Dampfſchiff, ſo muß es ſeine Abſicht, dem ihm vorfahrenden Schiffe vorbeizugehen, durch das Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen geben. Erreicht ein Dampfſchiff ein anderes Fahrzeug vor einer Stromenge (§. 6.), ſo muß das Letztere beilegen, und dem Dampfſchiff den Vorgang in die Stromenge überlaſſen. Hat aber das vorfahrende Schiff die Stromenge bereits erreicht, ſo muß bis zu ſeinem Abgange aus derſelben, das folgende zurückbleiben.

## §. 9.

### Sperrung der Fahrt.

Iſt die Fahrt unvermeidlich geſperrt, ſo muß der Führer des Dampfſchiffes die Maſchine zeitig ſtopfen, oder rückwärts gehen. Es darf aber kein Fahrzeug an einer Stelle liegen bleiben, wo es den Schiffsverkehr hindert oder erſchwert, widrigenfalls es auf Koſten des Eigenthümers auf die Seite gebracht werden ſoll. Iſt das Hinderniß durch die Schuld des Führers veranlaßt, ſo verfällt derſelbe noch außerdem in Strafe.

## §. 10.

### Ankern und Anlegen.

Dampfſchiffe ſollen in der Regel nur an den ihnen von den Polizeibehörden angewieſenen Ankunfts- und Abgangsſtellen anlegen und Perſonen oder Güter abſetzen oder einnehmen. Sollen auf der Fahrt Perſonen oder Güter an Kahnſchiffer abgeſetzt oder von ihnen übernommen werden, ſo muß der Führer des Dampfſchiffes den Dampf ablaſſen, die Räder anhalten und mit der Glocke das Zeichen geben. Erſt nachdem letzteres geſchehen, darf der Kahnſchiffer ſich nähern.

## §. 11.

Jedes Schiff, welches an einer vom Ufer entfernten Stelle, oder am Ufer da, wo dergleichen gewöhnlich nicht zu liegen pflegen, vor Anker liegt, iſt während der Dunkelheit (§. 12) an einer, nach allen Seiten hin ſichtbaren Stelle met einer erleuchteten Laterne zu verſehen.

## §. 12.

### Vorſicht beim Fahren.

Jedes Schiff, welches in der Nacht — von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang — oder bei dichtem Nebel fährt, ſoll zwei erleuchtete Laternen, und zwar die eine am halben Maſte, wenn es aber keinen Maſt hat, an einer aufgerichteten Stange und die zweite am Bugſpriet führen.

Ein Dampfſchiff hat außerdem von Zeit zu Zeit durch Schläge auf der Glocke Zeichen zu geben (§. 2.)

## §. 13.

Wenn einem Dampfſchiffe ein kleines Fahrzeug bis zu zehn Laſten Tragfähigkeit begeg-

Digitized by Google

net, ſo ſoll das Dampfſchiff in der Nähe deſſelben nur mit halber Maſchinenkraft fahren, und ſich ſo weit entfernt halten, als es örtlich zuläſſig iſt, damit durch den Wellenſchlag kein Schaden angerichtet werde. Sollte indeſſen das Dampfſchiff jenem Fahrzeuge ſo nahe gekommen ſein, daß die Ausübung halber Maſchinenkraft demſelben noch gefährlich werden könnte, ſo ſoll das Dampfſchiff, wenn es ohne Gefahr geſchehen kann, die Räder ſo lange hemmen, bis ſich das andere Fahrzeug weit genug entfernt haben wird.

§. 14.

Die Führer kleiner Fahrzeuge (§. 13) dürfen beim Laviren einem Dampfſchiffe nicht in den Cours laufen, und ſind ihm auszuweichen verpflichtet.

§. 15.

Sind Merkmale oder Warnungszeichen im Strome ausgeſteckt, um das Fahrwaſſer, die Stromenge (§. 6) oder die vorhandenen Hinderniſſe zu bezeichnen, ſo dürfen dieſelben nicht beſchädigt, verrückt oder weggebracht werden. Geſchieht dies dennoch, ſo muß der Führer des Fahrzeuges es ſofort der Polizei-Behörde des nächſten Ortes, wo er anlegt, anzeigen.

§. 16.

Bei der Annäherung von Fähranſtalten muß das Dampfſchiff zeitig durch wiederholtes Läuten mit der Glocke Zeichen geben und dürfen die Fährleute alsdann keine Ueberfahrt machen; wenn ſie ſich aber auf einer ſolchen ſchon befinden, ſo müſſen ſie, nach dem Ufer ausweichen, welches der Fähre am nächſten iſt.

§. 17.

Dampfſchiffe dürfen die ſtehenden Brücken nur mit gemäßigter, höchſtens mit halber Stromgeſchwindigkeit paſſiren.

§. 18.

Flöße, Wittinnen u. ſ. w.

Die Beſtimmungen §§. 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 15, finden auf Flöße, Wittinnen und Struſen ebenfalls Anwendung. Wenn jedoch ein Floß, eine Wittinne oder Struſe und ein Dampfſchiff gleichzeitig an eine der §. 6 bezeichneten Stromengen gelangen, ſo haben die erſtern, gleichviel ob ihnen das Dampfſchiff folgt oder entgegenkommt, zu warten, bis das Letztere die Stromenge zurückgelegt hat. In den §§. 11 und 12 gedachten Fällen iſt ein Floß an jedem Ende mit einer erleuchteten Laterne zu verſehen.

Digitized by Google

§. 19.

Bugsiren der Schiffe durch Dampfschiffe.

Beim Bugsiren der Schiffe durch Dampfschiffe haben sich die Führer den Anordnungen der betreffenden Beamten zu fügen.

§. 20.

Pulver-Transporte.

Hinsichts der Pulvertransporte kommen die Vorschriften des Regulativs vom 23. Dezember 1833 §§. 36—47 und des Circular-Rescripts vom 28. Februar 1837, welche durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, und hiermit in Erinnerung gebracht werden, zur Anwendung.

§. 21.

Strafen.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Polizei-Strafe bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet.

§. 22.

Ausführung.

Die Aufsicht über die Befolgung der in diesem Regulativ ertheilten Vorschriften haben die Strom-Polizei-Beamten, die Lootsen und Lootsen-Kommandeure, die beim Wasserbau angestellten Baubeamten und Bau-Aufseher, die Forst-, Steuer- und Polizei-Beamten und Gens-d'armen.

§. 23.

Allgemeine Bestimmungen.

Die bereits bestehenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften werden durch dies Regulativ nur insoweit abgeändert, als darin anderweite Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 24.

Besondere durch die Oertlichkeit gebotene Vorschriften bleiben vorbehalten, und werden, wenn das Bedürfniß dazu hervortritt, von der betreffenden Regierung auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 18. April 1844.

Der Finanz-Minister (L. S.) Der Minister des Innern
(gez.) v. Bodelschwingh. (gez.) Graf v. Arnim.



Digitized by Google

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 18. v. Mts. das hierbei zurückerfolgende Regulativ, enthaltend die durch den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den Schifffahrtsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften, und ermächtige Sie, dasselbe mit meiner gegenwärtigen Ordre durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6. Mai 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Indem wir vorstehendes von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 18. April pr. erlassene Regulativ, enthaltend die durch den Betrieb der Dampf-Schifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften, und die, die Genehmigung desselben enthaltende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Mai pr. hiemit zur Kenntniß des Publikums bringen, setzen wir gleichzeitig für den Schifffahrts-Betrieb auf den Gewässern des hiesigen Regierungs-Bezirks auf Grund des §. 24 des vorstehenden Regulativs Folgendes fest:

a) Ueberall, wo die Fahrbahn an und für sich schmal, oder wo dieselbe durch anderweitigen Schiffsverkehr beengt ist, hat der Führer eines Dampfboots nur mit verminderter Schnelligkeit zu fahren.

Es muß dies namentlich allemal geschehen

1. auf dem Elbingfluß und in dem Kraffohl-Kanal, und
2. in dem Hafenkanal zu Neufahrwasser und auf der Mottlau, und zwar muß

ad 1. die Dampfkraft dergestalt vermindert werden, daß der Wellenschlag, welchen das Dampfboot verursacht, nur unbedeutend ist, und in keiner Art nachtheilig werden kann, und

ad 2. daß nicht mehr als 2 bis 2½ Knoten pro Stunde oder 3 bis höchstens 5 Fuß pro Secunde vom Dampfboot zurückgelegt werden.

b) Bei allen Schleusen sollen die auf der Fahrt begriffenen Dampfboote der Reihenfolge enthoben sein, und vor den übrigen Fahrzeugen durchgelassen werden.

c) Das Bugsiren von Schiffen, Bordingen oder andern Wasserfahrzeugen vermittelst der Dampfschiffe ist im Allgemeinen gestattet. Beim Bugsiren der Schiffe aus dem Hafen in Neufahrwasser in die See, und aus der See in den Hafen daselbst, — welches nur nach vorgängiger Meldung bei dem Lootsen-Kommandeur und mit dessen Genehmigung geschehen, jedoch ohne einen triftigen Grund nicht behindert werden kann, muß jedoch der Führer des Dampfboots allen Anordnungen des Lootsen-Kommandeurs, die Localität des Hafens und des Lootsenfahrwassers betreffend genau Folge leisten.

Ganz unzulässig ist das Bugsiren dagegen im Hafenkanal zu Neufahrwasser von der Schleuse bis zum Cryget der westlichen Moole, und umgekehrt; ferner in der Mottlau

Digitized by Google

von Strohdeich bis in die Stadt Danzig, und dann, wenn es zeitweise von der betreffenden Strom- resp. Orts-Polizei-Behörde wegen der Beschränktheit der Fahrbahn auf gewissen Strecken untersagt werden sollte.

d. Den in Thätigkeit gesetzten Dampfbooten kann das Anlegen unter einer Entfernung von 500 Schritt von den Pulvermagazinen nicht gestattet werden. Eine Ausnahme hierin ist nur gestattet in Havariefällen, wo ein augenblickliches Stillstehen nöthig ist. Der Dampfbootsführer ist dann aber verpflichtet, sogleich das Feuer unter dem Kessel auslöschen zu lassen.

e. Auf der Mottlau von Strohdeich aufwärts dürfen nur diejenigen Dampfboote mittelst Dampfkraft fahren, denen Seitens der Polizeibehörde ausdrücklich die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist. In den betreffenden Erlaubnißscheinen werden die Bedingungen, unter welchen, und die Tageszeiten, an welchen die qu. Fahrten vorgenommen werden können, genau bezeichnet werden.

Zu jeder Abweichung davon muß die Erlaubniß der Polizeibehörde, besonders nachgesucht werden.

f. Im Hafen zu Neufahrwasser, auf der Mottlau und Weichsel, dem Kraffohl-Kanal, dem Elbinger Fahrwasser und dem frischen Haff darf keine Asche über Bord geworfen werden.

g. Dampfboote, welche die oben genannten Gewässer befahren wollen, dürfen nur mit Steinkohlen feuern, auch soll das Sicherheitsventil stets nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewicht belastet sein. Eine Ausnahme rücksichtlich der Heizung findet nur Statt bei den Dampfbooten, welche blos den Hafen von Neufahrwasser, und zwar von der See aus nur bis zum Crochet an der westlichen Moole, und umgekehrt, berühren, indem diesen gestattet ist, auch mit Torf oder Holz zu feuern.

h. An Bord eines jeden Dampfboots muß ein Feuerungs-Journal geführt werden, woraus genau zu ersehen ist:

1. wie viel Stunden hindurch täglich gefeuert wird,
2. wie oft die Feuerungs-Kanäle und der Schornstein gereinigt werden,
3. wann die Kessel gereinigt und vom Kesselsteine befreit werden, sowie
4. jede Havarie, welche bei dem Kessel oder der Maschine Statt gefunden, unter Anführung der wahrscheinlichen Veranlassung zu selbigen.

i. Jeder Führer eines Dampfboots ist verpflichtet, die Reinigung der Feuerungs-Kanäle und Schornsteine jedesmal nach 24stündiger Feuerung, wenn die bevorstehende Fahrt bei einem Pulvermagazine vorbeifährt, und, wo dieses nicht Statt findet, mindestens nach 48stündiger Fahrt bewirken zu lassen. Desgleichen muß der Kessel häufig gereinigt, und vom Kesselsteine befreit werden.

k. Wenn Pulverbestände aus den Magazinen heraus, oder in selbige hinein geschafft, oder außerhalb der Magazine gesonnt werden, muß das Aufrühren des Feuers unter dem



Digitized by Google

Dampfkessel der Dampfboote unterbleiben, die Ofenthüren müssen geschlossen sein, und das Dampfboot muß so weit als möglich das jenseitige Ufer halten. Außerdem muß es drei Minuten vorher, bevor es den erwähnten Raum passirt, mit der Schiffsglocke läuten, damit die Arbeiter Zeit gewinnen, das etwa freiliegende Pulver zu bedekken und das Umschütten desselben einzustellen. — Daß dergleichen Arbeiten Statt finden, soll nicht allein Tags vorher den verantwortlichen Dampfschifffahrts-Unternehmern durch das Artillerie-Depot angezeigt, sondern auch während der Dauer der Arbeit selbst durch eine in der Nähe des Arbeitsplatzes ausgesteckte, auf dem Strom sichtbare schwarze Flagge angedeutet werden.

In außerordentlichen Fällen, wenn etwa eine Gefahr der Entzündung bei Pulverarbeiten zu befürchten steht, kann das Passiren der Dampfboote bei diesen Arbeitsplätzen gänzlich untersagt werden.

I. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, werden, sofern sie nicht sonst schon durch allgemeine Verordnungen mit besonderen Strafen belegt sind, durch eine Geldstrafe von 1 bis 50 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß geahndet. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe verdoppelt, und gegen den schuldigen Schiffsführer bis zur Entziehung der Gewerbsbefugniß verschärft werden.

**Danzig, den 28. Februar 1845.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1846, Stück 7.

Nach §. 11 des Consulats-Reglements vom 18. September 1796 sind die preußischen Schiffer verpflichtet, bei ihrer Ankunft in einem fremden Hafen und bei ihrer Abreise sich bei dem betreffenden Consul zu melden, und ihre Schiffspapiere zum Visiren vorzulegen. Diese Meldungsverbindlichkeit bezieht sich nicht allein auf die Häfen, in welchen der betreffende Consul residirt, sondern auf alle Fälle, in welchen die Schiffer nur in dem Bezirk eines Consuls ankommen.

Zur Erleichterung für die Schiffer ist später von dem Königlichen Ministerio nachgegeben, daß bei der Ankunft in solchen Häfen, welche nicht der Wohnort des Consuls sind, die Meldung anstatt in Person auch schriftlich unter Beifügung der Schiffspapiere gemacht werden darf. Um für die Folge die Schiffer nicht der Gefahr auszuzusetzen, daß durch eine solche schriftliche Meldung, unter Beifügung der Schiffspapiere die letztern verloren gehen können, oder daß, wegen der abzuwartenden Rückgabe dieser Papiere die Abreise verzögert wird, hat das Königliche Ministerium neuerdings bestimmt, daß preußischen Schiffern, welche in einen auswärtigen Hafen einlaufen, der zu einem größern, nicht auf den Wohnort des

Digitized by Google

Consuls beschränkten Preußischen Consulats-Bezirke als Vor- oder Nebenhafen gehört, wenn sie die nach §. 11 des Consulats-Reglements vom 18. September 1796 auch in einem solchen Falle vorgeschriebene Meldung im Consulate nicht persönlich machen wollen, zwar die schriftliche Meldung ohne Beifügung der Schiffspapiere, jedoch nur mit der Maaßgabe nachgelassen sein soll, daß sie in dieser schriftlichen Meldung anzeigen:

1. Namen, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes übereinstimmend mit dem Inhalte des Beilbriefes,
2. Ort und Datum der Ausstellung des letztern,
3. Zahl der Bemannung,
4. Gegenstand der Ladung (summarisch Holz, Getreide, Stückgut ꝛc.) oder ob in Ballast,
5. Name des Abgangshafens, und des Hafens der weitern Bestimmung,
6. Ob das Schiff beladen (wie ad 4) oder in Ballast ausgeht.

Gänzliche Unterlassung der Meldung, und im Fall diese schriftlich erfolgt, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit derselben, in Bezug auf die vorgedachten Punkte, wird an den betreffenden Schiffern mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. für jeden Fall geahndet.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß nach Inhalt der Anmerkung 2 zu No. 1 des Consulat-Gebühren-Tarifs vom 10. Mai 1832 für bloße Meldung und Visirung der Schiffspapiere in solchen Fällen, in welchen der Consul in dem Hafen nicht selbst residirt, in welchen das Schiff eingelaufen ist, keine Consulat-Gebühren zu entrichten sind.

**Danzig, den 4. Februar 1846.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1848, Stück 5.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hiermit das früher bereits bestandene Verbot des Betriebes der Fischerei mit Stellnetzen (Zusteckseln) in dem Weichsel- und Nogatstrom im Interesse der Schifffahrt, Flößerei und Strombau-Polizei dahin erneuert, daß auch fernerweit:

1. in der Weichsel jede, auch nur theilweise Versperrung des Stromes mit Stellnetzen unbedingt verboten ist;
2. in der Nogat aber der Gebrauch der Stellnetze nur auf Grund eines von dem betreffenden Wasserbau-Inspector für besondere Localitäten zu ertheilenden Erlaubnißscheines, in welchen der Ort der Aufstellung und die Ausdehnung der Stellnetze speciell angegeben sein muß, stattfinden darf.

Digitized by Google

Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 24. Januar 1848. Königliche Regierung.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1848. Stück 20.

Mit höherer Genehmigung wird hiermit bestimmt, daß zur Sicherung der Ufer des frischen Haffs gegen den Abbruch von Wellen und Treibeis fortan ohne vorherige Erlaubniß der betreffenden Orts-Polizei-Behörde in einer Entfernung von 20 Ruthen von den Ufern bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thlr. keine Steine aus dem frischen Haff herausgenommen werden dürfen.

Danzig, den 6. Mai 1848. Königliche Regierung.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1850 Stück 39.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März cr. erlassen wir zur genauen Beachtung nachstehende

### Polizei-Verordnung

über die Benutzung der Brücken- und Fähr-Anstalt

zu

### Marienburg.

---

#### 1. Brücke.

1. Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden, auch dürfen keine unangebundenen Pferde dieselben passiren.
2. Das Knallen mit den Peitschen ist verboten.
3. Bei großen Transporten müssen die beladenen Wagen nur in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von einander über die Brücke fahren.
4. Auf der Brücke dürfen sich Lastenfuhrwerke niemals begegnen; kommen auf beiden Ufern zu gleicher Zeit zwei dergleichen Fuhrwerke an, so fährt das von der Stadt kommende zuerst herüber, dem dann die andern Fuhrwerke, welche sich etwa gesammelt haben, in angemessener Entfernung folgen.
5. Frachtwagen von 80 Ctr. Ladung und darüber, müssen erst ganz die Brücke passirt haben, bevor ein anderes Fuhrwerk von gleicher Schwere auf dieselbe hinauf fährt.

Digitized by Google

6. Reitende Militär-Commando's von 10 Mann und darüber sollen aufgefordert werden, vor der Brücke abzusitzen, und zu zwei und zwei die Pferde am Zügel geführt, überzugehen. Ebenso soll der Uebergang größerer Infanterie-Abtheilungen außer Tritt geschehen. So lange der Marsch dauert, dürfen keine Fuhrwerke die Brücke passiren bei 5 Thlr. Strafe.

7. Der Belag der Brücke muß stes in gutem Zustande erhalten, insbesondere müssen, zerbrochene oder ausgetretene Bohlen zur Vermeidung jeder Gefahr, sofort durch brauchbare ersetzt werden.

8. Der Belag der Brücke muß, so oft es nöthig ist, gereinigt und vom Schmutze frei gehalten werden.

9. Es muß stets dafür gesorgt werden, daß das Geländer fest und sicher ist.

10. Die bereits angebrachten 4 Laternen müssen fortwährend vor Eintritt der Dunkelheit, bis zum Beginnen der Tageshelle brennend erhalten werden.

11. Auf- und Abfahrten müssen stets in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden.

12. Aus den Pontons muß so oft es nöthig das eingedrungene Wasser ausgeschöpft, überhaupt dafür gesorgt werden, daß Pontons und sonstige Theile der Brücke sich in solchem guten baulichen Zustande befinden, daß weder Gefahr noch Nachtheil für irgend Jemand zu besorgen ist. Wenn Fuhrwerke oder Reiter auf der Brücke sich befinden, darf das Ausschöpfen des Wassers aus den Pontons nicht erfolgen.

13. Der Durchlaß der Brücken muß so konstruirt sein, daß zu seinem Oeffnen und Schließen möglichst kurze Zeit nöthig ist. Sowohl oberhalb, als unterhalb der Brücke müssen starke Stopf- oder Haltungspfähle vorhanden sein.

14. Fünf Ruthen oberhalb und unterhalb der Brücke dürfen keine Trasten und Schiffs-Gefäße anlegen. Die Führer derselben haben bei Befestigung der Fahrzeuge den Anordnungen Folge zu leisten, welche der Brückenmeister Behufs Sicherstellung der Brücke für nöthig erachtet.

15. Das Durchlassen darf in der Regel nur zwei Mal täglich, nämlich des Morgens und Abends stattfinden, nur bei besonders dringenden Fällen, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, doch darf dieses nicht ohne Genehmigung der Aufsichts-Commission geschehen. In der Tageszeit, wenn nach dem bestehenden Postenlauf Königliche Posten ankommen und die Brücke passiren sollen, ingleichen bei stürmischer Witterung darf die Brücke garnicht geöffnet werden.

16. Es ist stets dafür zu sorgen, daß dem schrägliegenden durch das Landjoch unterstützten Theil der Brücke selbst bei den niedrigsten Wasserständen eine nur mäßige, für die Fuhrwerke vollständig sichere und bequeme Steigung gegeben wird, was sich durch Erhöhung der Brücke auf den dem Ufer zunächst stehenden Pontons bewirken läßt.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Maaßregel, hat die Aufsichts-Commission zu entscheiden.

17. Die Pontons der Brücke müssen von beiden Seiten mit haltbaren starken Ankern gesi-

Digitized by Google

chert und wenn einer oder der andere unbrauchbar werden, oder verloren gehen sollte, durch neue ersetzt werden.

18. Zu allen kleinen Reparaturen an der Brücke sollen vorzugsweise die Frühstunden und solche Zeit gewählt werden, wo keine lebhafte Passage stattfindet; bei größern Reparaturen, wenn diese drei Stunden oder länger dauern, muß zuvor der große Fährprahm in den Gang gebracht werden. Sollte die Brücke durch einen Unglücksfall zerstört werden, so muß die Fähre sofort in den Gang gebracht werden. In diesem Falle darf nur der Brückenzoll erhoben werden.

19. Wenn die Brücke geöffnet werden soll, oder Reparaturen vorgenommen werden, durch welche die Passage über die Brücke gehemmt wird, müssen zu beiden Seiten der Brücke die vor den Abfahrten befindlichen Schlagbäume geschlossen werden. Ist die Befahrung der Brücken auf solche Weise für kürzere Zeit, als drei Stunden gehemmt, mithin die Prahmfahrt nicht an die Stelle getreten, so müssen während dieser Zeit die ankommenden Fuhrwerke in einer Reihe hinter einander halten, und die Passage frei lassen. In diesem Falle ist es nöthig, daß an jedem Ufer ein Fährmann stationirt werde, der die Reisenden zurechtweiset, und die Fuhrwerke aufruft, welche, wenn die Brücke hergestellt ist, zuerst überfahren sollen.

20. So lange die Brücke steht, müssen außer dem Brückenmeister noch mindestens vier Brückenknechte, sämmtlich sachkundige, nüchterne und ordentliche Leute im Dienst sein, da die Erfahrung gelehrt, daß mit geringern Kräften die vorkommenden Arbeiten und Dienstleistungen nicht ausführbar sind, wenn das Publikum nicht darunter leiden soll.

## II. Fähre.

21. Wenn die Brücke im Spätherbste abgefahren ist, so soll zuerst der große Fährprahm zum Uebersetzen an der Leine gebraucht werden, die Abtakelung derselben darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis sich Eis im Strom zeigt und der Prahm an der Leine im Gange ist.

22. Neben dem Fährprahm sollen für gewöhnlich zwei Fährkähne zum Uebersetzen bereit sein, damit die Fußgänger ungesäumt übergeschafft werden.

23. An Jahr- und Wochenmärkten und an sonstigen Tagen, wo die Frequenz bedeutend ist, muß neben dem Fährprahm noch ein zweiter Ueberfährprahm in Gang gesetzt, und wenn die beiden Fährkähne nicht ausreichen, noch einer oder mehrere benutzt werden.

24. Der große Fährprahm und die Kähne müssen ohne Säumniß hin- und zurückgehen, und dürfen nicht auf volle Ladung warten. — Der Prahm muß fahren, sobald nur ein Fuhrwerk oder ein Reiter übergesetzt sein will, er muß auch sofort leer nach derjenigen Seite abgehen, wo sich ein Fuhrwerk oder Reiter zum Uebersetzen befindet, ohne auf der Seite, wo er sich gerade befindet, Ladung abzuwarten.

Von den Kähnen muß stets der eine am diesseitigen, der andere am jenseitigen Ufer

Digitized by Google

halten, und sobald der eine vom Ufer ablegt, muß der zweite an das von diesem verlassene Ufer fahren, gleichviel, ob Ladung da ist oder nicht.

25. Sämmtliche Prähme und Kähne müssen numerirt, und ihre Tragbarkeit genau bezeichnet sein, sie müssen in stetem baulichen, sichern und reinlichen Stand erhalten werden.

Die Ueberfährprähme müssen an beiden Enden starke Barrieren haben, welche bei der Abfahrt geschlossen werden, auch mit den nöthigen Rudern, Haken und einem Anhänge-Kahn versehen sein.

26. Sobald die Fähre im Gange ist, muß die nöthige Bemannung eines Kahnes sich in einer Bude jenseits der Nogat die Nacht über aufhalten, um Reisende so rasch als möglich zu befördern; zu dem Ende muß auch jederzeit des Nachts ein Fährkahn am linken Nogat-Ufer bereit gehalten werden.

27. Die Auf- und Abfahrten müssen reinlich und nicht zu steil erhalten werden; jedenfalls ist darauf zu halten, daß schwere Frachtwagen bei der Abfahrt gehemmt werden, worauf der Brückenmeister zu sehen hat, ebenso sind die Schwimmbrücken an beiden Ufern im festem und sicherm und dem Wasserstande angemessenem Zustande zu erhalten. Außerdem ist darauf zu halten, daß in der Nähe der Fährstelle Alles entfernt wird, was dem Trajecte hinderlich oder nachtheilig sein kann, z. B. Schiffe oder Schifferböte mit Segeln die aufgespannt oder geheißt sind.

28. Die Erleuchtung der Fährstellen erfolgt wie bei der Brücke. (§. 10.)

29. Bei starker Passage muß sowohl diesseits als jenseits darauf gesehen werden, daß die Fuhrwerke sich auf einer Seite, ohne die Straße zu verengen, hintereinander aufstellen, und wie sie angekommen, auch in den Prahm fahren.

Es sind zu dem Ende an beiden Ufern Fährleute zur Ueberwachung dieser Ordnung zu stationiren.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, bei Estafetten, Kourieren, Brief-, Schnell- und Fahr- oder Güterposten, welche immer zuerst befördert werden müssen.

30. Zur Bedienung sind erforderlich:

a. beim Fährprahm 6 Mann,
b. bei jedem Kahne 4 Mann.

## Vorschriften

bei hohem Wasserstande, wenn an der Leine nicht übergesetzt werden kann und beim Eisgange.

31. Hier gelten die Vorschriften 21 bis 30, wobei noch zuzufügen ist, daß stets zwei Prähme und nach dem Erforderniß drei bis vier Kähne im Gange erhalten werden.

32. Bei Frostwetter müssen die Auf- und Abfahrten durch Aufhacken und Beschütten mit Asche oder Sand von ihrer Glätte befreit werden.

33. Zur Bemannung sind erforderlich:

a. beim Fährprahm 8 bis 10 Mann,
b. bei jedem Kahne 5 Mann.



Digitized by Google

Bei besonders schwieriger Passage bestimmt der technische Beamte, oder die Aufsichts-Commission die Stärke der Bemannung, sowie die Anzahl der nöthigen Treudelpferde.

34. Ausgenommen von der sofortigen Ueberfahrt sind Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wie Eisgang, Sturm, Fluth u. s. w., in welchen Fällen das Uebersetzen selbst auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden nicht geschehen darf, zur Nachtzeit darf gar nicht übergesetzt werden.

## III. Eisbahn.

35. Sobald das Eis zum Stehen gekommen ist, und sich fest zusammengeschoben hat, müssen so schnell, wie sich dieses ohne Gefahr thun läßt, Bretter von 1½ Zoll Stärke, und mindestens zwei zusammen, über die Eisdecke gelegt werden, damit die Passage für die Fußgänger stattfinden kann.

Sollte durch eine etwa entstandene Blänke dieses an der gewöhnlichen Fährstelle nicht angänglich sein, so muß es an einer andern passenden Stelle nach Anordnung der Aufsichts-Commission geschehen. Hiernächst ist bei anhaltendem oder eintretendem Frostwetter eine Fahrbahn an der Fährstelle oder in deren Nähe auszustecken, die Bahn durch Abschlagen der Eishügel zu ebenen, und durch öfteres Gießen und Strohstreuen, insbesondere aber auch in der Nacht, dieselbe so stark zu machen, daß Pferde und Wagen passiren können. Um die Arbeit rasch zu fördern, müssen mindestens 19 Mann dabei beschäftigt sein.

Wann die Eisbahn, und mit welcher Ladung passirt werden kann, darüber entscheidet der technische Baubeamte.

36. Sind Schwimmbrücken an beiden Ufern der Nogat erforderlich, so müssen diese in gehöriger Stärke, und erforderlichen Falls mit Geländern versehen, gelegt werden. Dieselben müssen auch zur Vermeidung der Zerstörung der Ufer liegen bleiben, und dürfen, selbst wenn kein Zoll mehr erhoben wird, nicht fortgenommen werden.

Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn von der Aufsichts-Commission nach vorheriger Prüfung und Ueberzeugung, daß kein Nachtheil für die Passage entsteht, die Genehmigung hierzu ertheilt wird.

37. Zur sichern und bequemen Erhaltung der Eisbahn, und damit die durch Steigen oder Fallen des Wassers häufig nöthig werdenden Veränderungen der Schwimmbrücken sofort in's Werk gesetzt werden, müssen permanent vier Fährleute im Dienst sein.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so muß dies durch die üblichen Warnungszeichen angezeigt werden.

38. Die Erleuchtung der Eisbahn muß beim Eintreten der Dunkelheit bis zur Tageshelle perpetuirlich erfolgen.

39. Der Brückenmeister, sowie die Fährleute, müssen durch Brustschilde dem Publikum kenntlich sein; sie müssen sich bescheiden und dienstwillig gegen Jeden betragen, und die er-

Digitized by Google

forderliche Hilfe sofort gewähren, ohne dafür auf ein Trinkgeld Anspruch zu haben, oder solches gar zu erfordern.

## Straf-Bestimmungen.

40. Fährleute, welche die in Ansehung der Ueberfahrten bestehenden Vorschriften vernachlässigen, oder nicht befolgen;
41. welche (ausgenommen die im §. 34. bezeichneten Fälle) unterlassen, die Ueberfahrt zu jeder Tages- und Nachtzeit, so wie bei gutem und bösem Wetter, ohne Zeitverlust zu bewerkstelligen;
42. welche darauf zu sehen unterlassen, daß bei dem Uebersetzen von Pferden, der Reiter absteigt, und das Pferd am Zügel hält, so wie daß die Fährleute ebenfalls die Pferde am Zügel festhalten.
43. welche bei dem Uebersetzen von Fuhrwerken unterlassen, darauf zu sehen, daß den Pferden die Halskoppel gelöset, gegen die Hinterräder des Wagens ein Klotz gelegt, oder die Fähre vor dem Abstoßen vom Ufer durch eine Barriere, oder durch ein aufgerichtetes Brett gesperrt werde;
44. welche die Fährgefäße überladen, und mehr Personen oder Sachen aufnehmen, als solche tragen können, verfallen in 10 Sgr. bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
45. Personen, welche die geschlossenen Barrieren an der Brücke eigenmächtiger Weise öffnen, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.
46. Wer sich den Anordnungen des Brückenmeisters oder der Fährleute bei Ausübung ihres Dienstes widersetzt, oder sich sogar Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gegen sie erlaubt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlr.
47. Personen, welche, wenn sich über den Strom eine Eisdecke gebildet hat, und die Passage noch nicht für sicher erklärt worden, dem Verbote entgegen, dennoch über dieselbe gehen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr.
48. Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs, für welche besondere Strafen nicht angedroht sind, werden mit 10 Sgr. bis 5 Thlr. Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Danzig, den 14. September 1850.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern.



Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1850 Stück 39.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März cr. und unsere Bekanntmachung vom 16. Juni cr. (Amtsblatt pro 1850 Seite 151) erlassen wir hiermit nachstehende Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Canal.

§. 1.

Die polizeiliche Aufsicht über den Weichsel-Haff-Kanal wird einer besondern Behörde übertragen, welche berechtigt und verpflichtet ist, für die Beachtung aller, sowohl allgemeinen als nachstehender besondern polizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen, und die etwanigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Unter ihr stehen als Unterbeamte die Schleusen- und Kanal-Aufseher, denen so wie deren legitimirten Stellvertretern Gehorsam zu leisten ist.

Beschwerden gegen das Verfahren derselben, werden zunächst bei der Kanal-Polizei-Behörde angebracht.

### 1. Verordnungen, welche die Schiffer allein treffen.

#### A. Beschaffenheit der Schiffsgefäße und ihrer Ladung.

§. 2.

Jeder Schiffer muß sich bei seiner Ankunft an einer Schleuse beim Schleusenmeister melden, und sein Fahrzeug der Untersuchung seiner Größe und Ladungstiefe unterwerfen.

Die Bestimmung der erlaubten Länge, Breite und Ladungstiefe hängt von dem Ermessen des Schleusenmeisters ab, und ist jeder Schiffer verpflichtet, seinen Kahn nach der von letzterem ihm ertheilten Anweisung unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet, und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl von Ableichtekähnen.

§. 3.

Wer, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachzukommen, sich in den Kanal drängt; desgleichen, wer, nachdem er die Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtern, wieder in sein Gefäß aufnimmt, ohne hiezu besondere Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, verfällt in Strafe.

§. 4.

Kein Fahrzeug darf so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes seiner Breite nach hervorragt, widrigenfalls es zurückgewiesen wird. Nur bei Ladungen von

Digitized by Google

Heu und Stroh ist eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt höchstens 16 Fuß erlaubt.

Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Zugbrücke bei Neu-Münsterburg und der Drehbrücke bei Platenhof ist bei Strafe verboten.

§. 5.

Das Belasten der Steuerruder mit Steinen ist ebenfalls bei Strafe verboten.

§. 6.

Holzflöße dürfen nicht breiter als höchstens 18 Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

## B. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§. 7.

Beim Einziehen in die Schleusen muß die in der anliegenden Rang-Schifffahrts-Ordnung festgesetzte Reihenfolge genau beobachtet werden. Hat ein Kahn das Vorschleuserecht, und ist ihm die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§. 8.

Niemand darf mit seinem Kahne oder Floße, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, unmittelbar vor die Schleuse anlegen.

§. 9.

Ebenso darf sich Niemand erlauben, die Schleusenthore eigenmächtig zu öffnen. Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters beim Oeffnen der Schleusenthore hilfreiche Hand zu leisten. Nur dann, wenn sich nicht mehr als zwei Menschen auf dem durchzuschleusenden Kahne befinden, soll von der Hilfeleistung abstrahirt werden.

§. 10.

Beim Durchschleusen müssen die größeren Fahrzeuge und Holzflöße von den Schiffern wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeugs befestigten Tauen, durch die Schleusen geleitet werden.

§. 11.

Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schleusenböden oder Brücken ist verboten, desgleichen das Abladen von Segelbäumen

Stangen und andern Gegenständen auf die Schleusenmauern ohne Genehmigung der Schleusenmeister.

§. 12.

Bei der Neu-Münsterberger Zugbrücke und der Drehbrücke in Platenhof ist der Schiffer verpflichtet jedesmal auf Erfordern einen Mann zur Hülfe zu stellen, bei Verwehrung des Durchlasses. Das eigenmächtige Selbstöffnen, resp. Aufdrehen der Brücken wird verboten.

§. 13.

Bei einer Ladung von 6 bis 9 Fuß Höhe über dem Wasserspiegel, je nach dem Kanal-Wasserstande, müssen, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappen geöffnet werden.

§. 14.

Wer außer den vorgedachten Fällen auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schleusen oder Brücken beschädigt, muß nicht nur den verursachten Schaden ersetzen, sondern hat auch eine Polizeistrafe nach der weiter unten erfolgenden Bestimmung verwirkt.

§. 15.

Vor Sonnen-Auf- und nach Sonnen-Untergang darf nicht durch die Schleusen gefahren und darf auch nicht die Brücke aufgezogen werden; Ausnahmen finden statt für die in der Kanalfahrt-Ordnung vom 23. April d. J. §. 3 genannten Fälle. Dabei muß für zureichende Beleuchtung auf Kosten der Durchschleusenden gesorgt werden.

C. Verhalten beim Anlegen, sowie beim Aus- und Einladen.

§. 16.

Jeder Kahn welcher zum Durchschleusen vor den Einfahrten, oder im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich und gestreckt anlegen, und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden. Die Befestigung darf vielmehr nur an den dazu vorhandenen Pfählen geschehen. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten festgelegt werde.

Wer dies verabsäumt, und durch das Herumschlagen seines Kahnes die Schifffahrt hindert, verfällt in Strafe. Ebenso muß bei Strafe auch das Floßholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden, und zwar an sogenannten Schricken.

§. 17.

Kein Fahrzeug darf einem andern gegenüber, oder zur Seite gelegt werden, es sei denn, daß dies des Ableichtens wegen gestattet würde.

Digitized by Google

§. 18.

Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den dazu bestimmten Ablagestellen vorgenommen werden. An andern Orten ist das Aus- und Einladen bloß verstattet:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungs-Gegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Betrieb, wenn ihnen dazu vom betreffenden Baubeamten die Erlaubniß ertheilt worden, und solches wegen abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers überhaupt nicht ganz unzulässig ist.

b. Im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trockenens und Umschüppens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter den sub a. gestellten Bedingungen.

c. Im Falle Schiffer vom Froste überrascht, ihre Waaren ausladen müssen.

In allen drei Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht dem nächsten Schleusenmeister resp. Canal-Aufseher unter Nachweis der vom Canal-Baubeamten erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, Anzeige davon gemacht werden, damit derselbe nöthigenfalls die Aufsicht dabei führen kann. Jeder dem Canal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens, selbst wenn dies erst nach erhaltener Erlaubniß geschehen, zugefügter Schaden wird von dem resp. Schiffer ersetzt.

Bei Versäumniß der in diesem §. festgesetzten Bestimmungen verfällt der dagegen handelnde Schiffer in eine Strafe von 5 Thaler.

§. 19.

Das Segeln im Canal ist mit Ausnahme der kleinen Kähne (sogenannter Fischersticken) bei Strafe verboten.

§. 20.

Wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, muß das Fallenlassen der Leine bei dem Abwärtsfahrenden (d. h. von der Rothebuder Schleuse abwärts nach dem Haff) bewirkt werden. Vor den Schleusen und Brücken müssen die Treidelleinen schon in einer Entfernung von 15 Ruthen niedergelegt werden.

## II. Verordnungen,
welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§. 21.

Das Baden und Fischen im Canal ist verboten.

§. 22.

Die Canalborde, Dämme und Schaderuthen, wo solche vorhanden sind, dürfen nicht mit Vieh behütet werden.

Digitized by Google

An Pfandgeld muß im Contraventionsfalle, außer dem Schadenersatze, als Strafe erlegt werden:

für ein Stück Hauptvieh oder Schwein 15 Sgr.,
" " " Jungvieh 10 Sgr.,
" " " Schaaf oder Ziege 5 Sgr.,
" eine Gans und dergleichen 3 Sgr.,

Da der linkseitige Canal-Damm nur als Treidelweg für die in den Canal passirenden Schiffer dienen soll, so ist das Befahren desselben vorläufig nicht erlaubt, auch kann unter Umständen das Reiten oder Treideln auf demselben mit Pferden untersagt werden.

Der rechtseitige Canaldamm darf weder von Fußgängern noch Reitenden oder Fahrenden benutzt werden.

§. 23.

Auf den Ufern des Canals darf nicht Holz gehauen oder Feuer angemacht werden, desgleichen ist das Verunreinigen des Canals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche und dergleichen untersagt.

§. 24.

Wer die am Canalborde und den Böschungen befindlichen Anpflanzungen auf irgend eine Weise beschädigt, verfällt neben dem Ersatz des Schadens in Strafe.

### III. Strafbestimmungen und Verfahren dabei.

§. 25.

Auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote erfolgt überall, wo nicht schon ein anderes Strafmaaß ausdrücklich verordnet ist, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, eine Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr.

**Danzig, den 12. September 1850.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1851, Stück 14.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. und auf §. 6 der Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal vom 12. September pr. (Amtsblatt pro 1850 S. 230), woselbst die Breite der Holzflöße auf 18 Fuß festgesetzt ist, bestimmen wir hiermit zur genauen Beachtung für das betheiligte Publikum Nachstehendes:

Digitized by Google

1. Die Länge der Holzflöße auf dem Weichsel-Haff-Kanal darf nicht über 400 Fuß betragen;
2. Holzflöße dürfen ohne genügende Gründe, deren Beurtheilung lediglich der Kanal-Polizei-Behörde zusteht, im Weichsel-Haff-Kanal nicht lagern:
3. Die Lagerung von Holztraften wo sie gestattet wird, darf nur an dem rechten Ufer des Kanals erfolgen und müssen die Holztraften in diesem Falle sofort in drei Theile getrennt und die einzelnen Theile in Entfernungen von 400 Fuß von einander mittelst Schricken befestigt und fortwährend bewacht werden.
4. Holzflöße dürfen nur in Entfernungen von 800 Fuß oder die doppelte Länge des Flößes selbst hintereinander getreidelt werden.
5. Auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote erfolgt überall, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.

Danzig, den 11. März 1851.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1852 No. 6.

### Reglement

für die Holzflößerei auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und dem Rheda-Flusse.

### Zweck.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Ausübung der Holzflößerei auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und dem Rheda-Flusse nach festen Bestimmungen zu regeln, so werden darüber, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 10 bis 12 und des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung die nachstehenden polizeilichen Vorschriften erlassen, deren Gültigkeit in Betreff des Damerkauer- und Rheda-Flusses an keine bestimmte Zeit geknüpft, in Betreff des Hammerflusses aber vorläufig auf die Dauer von jetzt ab bis zum 16. August 1860 beschränkt ist.

### A. Bestimmungen für die Ausübung der Flößerei.

§. 1.

Unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist die Holzflößerei auf den Eingangs genannten drei Flüssen einem Jeden gestattet.

§. 2.

Bei dem Neubau schon bestandener Schleusenwerke auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und Rheda-Flusse, soll von Polizeiwegen darauf gehalten werden, daß das Werk die zum



Digitized by Google

Durchlaſſen des Holzes bequemſte Einrichtung erhalte und dieſer Zweck, ſo weit es ohne größere Koſten geſchehen kann, auch bei Reparaturen befördert werden. Für die Benutzung der auf dieſen Flüſſen jetzt ſchon beſtehenden Schleuſenwerke zum Flößen, ſoll die in nachfolgenden §. 14 und §. 15 ſtipulirte Vergütigung von den Holzflößern gezahlt werden. Die künftigen Beſitzer von ſolchen Schleuſenwerken, die erſt angelegt werden möchten, haben auf jene Vergütung keinen Anſpruch und ſind gleichwohl zur unentgeltlichen Durchlaſſung des Holzes verpflichtet.

§. 3.

Der den Holzflößern nothwendige Treidelſteig zu ihren Arbeiten beim Holzflößen, wird auf drei Fuß von jeder Flußuferſeite feſtgeſetzt. Die Grundeigenthümer ſollen für die Benuzzung dieſes Treidelſteiges eine Entſchädigung zu fordern, nicht berechtigt, dagegen die Flößer verbunden ſein, jeden außerhalb dieſes drei Fuß breiten Steiges veranlaßten Schaden den Grundbeſitzern nach den unten folgenden Beſtimmungen zu erſetzen.

§. 4.

Zur Verhütung von Feuerſchäden iſt den Flößern nicht geſtattet, an andern als an den von den Orts-Polizeibehörden dazu beſtimmten Plätzen Feuer anzumachen.

§. 5.

Die Größe der einzelnen Holztransporte darf:

1. von Strzebiellino und Hammer bis zu dem Fange bei Neuſaſſerai nicht fünfhundert und funfzig Klafter,
2. von der Uſtarbauer-Grenze bis zu dem Fange bei Neuſaſſerai nicht ſiebenhundert Klafter,
3. von dem Fange bei Neuſaſſerai bis Becka nicht achthundert Klafter überſchreiten.

§. 6.

Der Beginn der Flößerei im Frühjahr iſt unbeſchränkt, dagegen muß ſämmtliches Flößholz am 12. Juni Abends die Schleuſe bei Rheda paſſirt haben und jedes Floß am 15. Juni Abends bei Becka angelangt ſein.

Vom 16. Juni ab bis zum 15. September darf gar keine Holzflößerei ſtattfinden, damit das Werben des Heues nicht geſtört werde. Nach dem 15. September iſt die Holzflößerei wieder frei. Sollte auch an dieſem Tage Jemand ſein Heu noch nicht geerndtet haben, ſo ſoll darauf keine weitere Rückſicht genommen werden.

§. 7.

Jeder Flößer muß mindeſtens 8 Tage vor dem Einwerfen des Holzes dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Neuſtadt ſchriftlich anzeigen,

Digitized by Google

a. wieviel Klafter Holz,
b. von welcher Ablage,

derselbe Holz flößen will, und dabei den Tag, sowohl des Anfangs, als auch der Beendigung der Flößerei genau angeben. Die gedachte Behörde wird darauf zur Feststellung der zur Königlichen Kasse zu zahlenden Flößerei-Gefälle die Vermessung des declarirten Holzes bewirken und dem Flößer eine schriftliche, die Zahl des Holzquantums nachweisende Bescheinigung ertheilen; in welcher zugleich die Weisung enthalten ist, binnen welcher Zeitabschnitte die Flößung und das Nachziehen des Grundholzes beendigt sein muß. Der Flößer, oder falls er nicht selbst den Holztransport leitet, sein Stellvertreter (Floßmeister) hat die obige Bescheinigung stets bei sich zu führen, und auf Verlangen jeder Orts-Polizeibehörde vorzuzeigen.

§. 8.

Die in der Bescheinigung (§. 7) gestellten Fristen sind bei Strafe genau einzuhalten, und von dem Flößer vor dem Beginn des Flößens sämmtlichen Stauberechtigten bekannt zu machen. Eine Abweichung von denselben wird ausnahmsweise nur durch den Eintritt außerordentlicher Naturereignisse entschuldigt, falls der Flößer hiervon unverzüglich dem Königlichen Domainen-Rent-Amte und den Stauberechtigten Meldung gemacht hat. Sobald die genannte Behörde hiernach die ursprünglich von ihr ertheilte Bescheinigung abgeändert hat, ist von dem Flößer den Stauungsberechtigten erneuerte Nachricht zu geben.

Unterläßt der Flößer, mit der Flößerei an dem bestimmten Tage zu beginnen, so muß er bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Neustadt einen neuen Verstattungsschein nachsuchen, und hat neben der ihn treffenden Strafe zu gewärtigen, daß das Vorzugsrecht einem andern Flößer, der sich inzwischen gemeldet hat, zuertheilt wird.

§. 9.

Die Beendigung der Flößerei eines Holztransportes ist anzunehmen, sobald das Holz bei Becka aus dem Flusse gezogen worden.

§. 10.

Den Flößern steht das Recht zu, das während der Flöße zu Grunde gegangene Holz auf eigene Kosten aus dem Flusse herauszuziehen, unmittelbar neben dem Treidelsteige, so daß dieser frei bleibt, von 40 zu 40 Ruthen in regelmäßig gesetzten Haufen aufstellen und dort austrocknen zu lassen. Jedoch dürfen zu dem Aufsetzen des Senkholzes ohne Genehmigung des Grundbesitzers niemals Plätze in geschlossenen Gärten gewählt werden. Damit hierdurch aber die Flößungen nicht gestört werden, darf der Flößer das Auffischen des Grundholzes

a. bei Holztransporten von Strzebiellino, Hammer und Dammerkau nur während acht Tagen,



Digitized by Google

b. bei Holztransporten von der Ablage bei Neusasserai und Nanitz nur während sechs Tagen und

c. bei Holztransporten von der Ablage bei Rheda nur während 4 Tagen,

nach der Beendigung der Flößung jedes Holztransports (§. 9) bewirken. Sollte ein Flößer mehrere Holztransporte hintereinander die Flüsse herabbringen, welche einen Eigenthümer haben, so wird die Frist zum Ausziehen des Grundholzes von sämmtlichen Abtheilungen nur für einen Transport gerechnet.

§. 11.

Das auf Wiesen, Weiden oder Aeckern aufgestellte Senkholz muß der Flößer binnen einer Woche nach Beendigung der Flößerei (§. 9) wenn keine besondere Einigung mit dem betreffenden Grundbesitzer stattgefunden hat, fortschaffen, widrigenfalls der doppelte Satz des sonst von solchem Holze zu zahlenden Stättegeldes (§. 25.) entrichtet werden soll. Auf den Antrag des Grundbesitzers ist die Polizeibehörde befugt, das zu lange stehen gebliebene Senkholz unter der Bedingung der schleunigen Fortschaffung öffentlich zu versteigern, und den Ersteren aus dem Erlös mit seinem Stättegelde bezahlt zu machen. Der Rest des Erlöses, nach Abzug der Kosten, gebührt dem Holzeigenthümer.

§. 12.

Niemand außer dem Flößer und dessen Arbeitern darf während des Holztransportes oder während der dem Flößer zum Nachziehen des Grundholzes eingeräumten Fristen, schwimmendes Flößholz oder Senkholz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe des Diebstahls ausfischen.

§. 13.

Falls diejenigen Personen, welche nach den weiterfolgenden Bestimmungen die Fertigung der Stauanlagen bei den Holzflößungen zu besorgen haben, solche nicht entsprechend herstellen und unterhalten; so sollen sie von Polizeiwegen dazu angehalten oder auch den Flößern überlassen werden, sich solche selbst zu besorgen, wogegen sie von der tarifmäßigen Entschädigung des Stauberechtigten frei werden.

B. Strafbestimmungen.

§. 14.

Wer ohne den Legitimationsschein (§. 7.) die Flößerei beginnt, oder, wer die darin enthaltenen Zeitbestimmungen unbeachtet läßt, (§. 8.) oder gar die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, verfällt in eine Polizeistrafe von Ein bis Zehn Thalern, und kann, abgesehen von dem, an die Benachtheiligten zu leistenden Schadenersatze zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden, falls nicht die im §. 8 bezeichnete Ausnahme eingetreten ist.

Digitized by Google

§. 15.

Derjenige, welcher größere, als die im §. 5. bezeichneten Holztransporte zu verflößen übernimmt, wird für jede Klafter, welche die dort vorgeschriebene größte Anzahl überschreitet, mit einer Strafe von 5 Sgr. belegt.

§. 16.

Kontraventionen gegen Vorschriften dieses Reglements, für welche darin keine Strafe besonders angedroht ist, werden mit Geldbußen von Einem bis zu Fünf Thalern geahndet.

§. 17.

Der Eigenthümer des geflößten Holzes ist für den von seinen Flößarbeitern angerichteten Schaden und für die von denselben verwirkten Polizeistrafen in subsidium verhaftet. Mehrere Eigenthümer eines Holztransportes haften solidarisch.

Kann die Geldbuße von dem zunächst Beschuldigten nicht eingezogen werden, so steht dem Richter frei, nach seinem Ermessen entweder die Geldbuße von den subsidiarisch dazu Verpflichteten einzuziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

C. Bestimmungen für den Tarif, nach welchem die Flößereiabgaben erhoben werden sollen.

§. 18.

Die in diesem Reglement festgesetzten Vergütigungen und Entschädigungen zahlt jeder Flößer direct an den bezeichneten Empfangsberechtigten.

§. 19.

Unter dem Ausdruck „Klafter" werden überall Einhundert und Acht Kubikfuß Rauminhalt verstanden.

§. 20.

Das in den nachfolgenden §§. festgesetzte Stättegeld für Benutzung der Holzablagen gilt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 1. Juli des folgenden Jahres. Bleibt ein und dasselbe Holz über diesen Termin hinaus auf der Ablage stehen, so muß das Stättegeld für ein zweites Jahr gezahlt werden, wobei es darauf, ob das Holz ein volles Jahr auf der Ablage gestanden hat, nicht ankommen soll. Doch soll für das im Winter angefahrene Holz selbst wenn es erst nach dem nächsten 1. Juli abgeflößt wird, nicht mehr als ein einjähriges Stättegeld gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung für ein zweites Jahr für ein und dasselbe Holz tritt also erst nach dem zweiten 1. Juli ein.

Digitized by Google

### 1. Specielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Hammer-Fluß.

§. 21.

a. Für die Holzablage bei Hammer ist ein Sgr. drei Pf. Stättegeld für die Klafter,

b. für das Anspannen und Nachschicken des Wassers bei der Mühle in Hammer, bis das Holz in den Rheda-Fluß kommt, sowie für das hieraus entstehende Feiern der Mühle:

aa) bei Holztransporten unter
Einhundert und Sechszig Klafter
Neun Thaler,

bb) bei Holztransporten über
Einhundert und Sechszig Klafter
Zwölf Thaler,

an den Besitzer der Mühle in Hammer zu zahlen.

c. Für den Durchlaß des Holzes durch die Bewässerungs-Schleuse von Schluschow, an den Besitzer dieses Guts Einen Silbergroschen drei Pfennige für die Klafter; welche Entschädigung von den Flößern so lange gezahlt werden muß, bis sie die in Anspuch genommene unentgeltliche Flößfreiheit auf dem Hammer-Fluß im Wege Rechtens erstritten haben.

### 2. Specielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Damerkauer-Fluß.

§. 22.

Es sind von den Flößern zu zahlen:

I. Stättegeld für Ablageplätze mit Gestattung freier Wege zur Ablage:

a. innerhalb der Grenzen des Guts Damerkau von fremdem Holze einen Sgr. für die Klafter, von dem Holz aber, welches aus den Damerkauschen Waldungen entnommen ist, Nichts;

b. innerhalb der Grenzen der Neustädter Güter von fremdem Holze einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter auf Wiesen, und neun Pf. für die Klafter auf Ackergrund, von dem Holze aber, welches aus den Waldungen dieser Güter entnommen ist, Nichts;

c. auf den Grundstücken der Eigenthumsbauern in Gossenthin einen Sgr. für die Klafter

d. innerhalb der Grenzen der Bohlschauer Güter einen Sgr. für die Klafter.

II. Schleusengelder:

a. an den Müller in Damerkau drei und drei viertel Pf. für die Klafter;

b. an den Müller in Bohlschau sieben und einen halben Pf. für die Klafter;

III. Für das Ruhen der Mühlen, Nachschicken und Anspannen des Wassers während der Flößerei:

a) an den Müller in Damerkau für jede vier und zwanzig Stunden und Floß, gleichviel von welcher Größe, einen Thlr.;

Digitized by Google

b. an den Müller in Bohlschau für jede vier und zwanzig Stunden und Floß, gleichviel von welcher Größe, einen Thlr. sechs Sgr., einschließlich des Trinkgeldes für den Gesellen.

Haben die Mühlen nicht volle vier und zwanzig Stunden geruht, so soll dennoch die ganze hier festgesetzte Entschädigung gezahlt werden.

IV. Für Einrichtung von Stauwehren:

An die Gemeinde Bohlschau für jeden Holztransport (Floß) vier Thlr., wofür die Gemeinde Bohlschau auch das Material zum Wehr hergeben muß.

### 3. Specielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Rheda-Fluß.

### §. 23.

Von den Flößen sind zu zahlen:

I. Stättegeld für Ablage-Plätze und Gestattung freier Wege zur Ablage:

a. an die Antheils-Besitzer von Zelewski, von Dombrowski und von Wrese in Strziebiellino zwei Sgr. neun Pf. für die Klafter.

Hierin ist gleichzeitig die Entschädigung enthalten:

aa) für das Ruhen der Mühlen und für das Anspannen und Nachschicken des Wassers während der Flößerei,

bb) für die Hergabe des Materials zu den Unterlagen und Stützen für das auf der Ablage aufzusetzende Holz, welches jedoch die Flößer auf den ihnen angewiesenen Stellen, in der Forst dieser Antheilsbesitzer auf ihre Kosten fällen und zur Ablage anfahren lassen müssen.

b. innerhalb der Grenzen des adlichen Gutes Kamlau einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter wofür der Grundherr auch gleichzeitig das zum Aufsetzen des Floßholzes erforderliche Unterlage- und Stützen-Material aus seinen Waldungen hergeben muß.

c. innerhalb der Grenzen des Erbpachts-Gutes Grobowina einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter,

d. innerhalb der Grenzen des adlichen Gutes Seelau einen Sgr. drei Pf. für die Klafter.

e. innerhalb der Grenzen des adlichen Gutes Chinow, Lauenburger Kreises, zwei Sgr. sechs Pf. für die Klafter,

f. innerhalb der Grenzen des Königlichen Dorfes Kniewenbruch einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter.

Außerdem müssen den Grundeigenthümern der Ablageplätze die Unterlagen und Stützen des Flößholzes belassen werden, auch dürfen sie zum Einwerfen des Flößholzes zunächst ihre Leute gegen das übliche Lohn gestellen,

g. innerhalb der Grenzen des adlichen Guts Bohlschau einen Sgr. für die Klafter.

Digitized by Google

h. innerhalb der Grenzen der adlichen Güter Nanütz und Schmechau einen Sgr. drei Pf. auf Wieſen und neun Pf. auf Ackergrund, für die Klafter,

i. innerhalb der Grenzen des Königl. Dorfes Rheda einen Sgr. für die Klafter.

k. an die Gutsherrſchaft in Rutzau für die Ablage bei Becka:

aa. acht Sgr. neun und ein Drittel Pf. für die Klafter Holz.

bb. zwei Sgr. ſechs Pf. für die Klafter Torf,

cc. zehn Sgr. für ein Stück Langholz von ſechsunddreißig Kubikfuß.

Wenn Kriegsbegebenheiten die Verſchiffung des hier gelagerten Holzes behindern, ſo ſoll dieſes Stättegeld für einen zweijährigen Zeitraum gezahlt werden.

II. Für die Fertigung der Stauwehre und Hergabe des Materials dazu iſt zu zahlen, wenn der Flößer wirklich ſtauen laſſen will:

a. an die Gutsherrſchaft in Bohlſchau einen Thlr für ein Floß für die Stauwehre bei Neuſaſſerai. Die Vergütigung wird jedoch hier nur für das Material zum Stau, während die Fertigung der Stauwehre die Flößer ſich beſorgen müſſen, und für das Uebertreten des Waſſers auf die an den Fluß bei Neuſaſſerai grenzenden Wieſen und Ländereien und für die denſelben dadurch etwa zugefügten Beſchädigungen gewährt,

b. an den Schulzen Plomin in Czechoczin und den Einſaſſen Totzke in Rheda für ein Stauwehr zwiſchen Pelzau und Rheda einen Thlr. für ein Floß,

c. an den Stahlhammerbeſitzer in Rheda für ein Stauwehr vor dem Eiſenhammer-Kanal einen Thlr. vier Sgr. 6 Pf. für ein Floß,

d. an den Freiſchulzen Leſſnau in Polchau für ein Stauwehr vor dem Stremming-Fluß zwei Thlr. für ein Floß,

e. an die Gemeinde Breſin für ein Stauwehr vor der Breſiner Mühle zwei Thlr. für ein Floß,

f. an die Gutsherrſchaft in Rutzau für ein Stauwehr bei Becka einen Thlr. für ein Floß.

III. Für das Ruhen der Mühlen und Eiſenhämmer:

a. an den Müller und Stahlſchmidt in Rheda für jede 24 Stunden einen Thlr. für ein Floß, ohne Rückſicht darauf, daß die Werke etwa weniger als 24 Stunden geruht haben,

b. an den Müller in Breſin unter denſelben Bedingungen wie bei IIIa ein Thlr. ſechs Sgr.

IV. Schleuſengelder:

An die Königliche Domainen-Rent-Amts-Kaſſe in Neuſtadt, bevor das Holz die Königl. Schleuſe bei Breſin paſſirt:

1. zwei Sgr. acht und zwei Fünftheil Pf. für die Klafter Buchenholz, und

2. ein Sgr. vier und ein Fünftheil Pf. für die Klafter Eichen-, Birken-, Elſen und Kiefern-Holz.

§. 24.

Für das Stättegeld, welches die Gutsherrſchaft Rutzau nach §. 15. l. k. bezieht, hat die-

Digitized by Google

ſelbe auch die Verpflichtung, in Becka einen Aufſeher und Abrechner, welcher das Holz an den Flößern übernimmt, zu halten; ferner auf eigene Koſten diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche die Lagerung und Abſchaffung des gelagerten Holzes bis zur Schuite ſichern. Für die den Flößern hierbei erwachſenden Nachtheile, ausgenommen für Unglücksfälle, welche durch Herbſtſtürme herbeigeführt werden, muß die Gutsherrſchaft aufkommen, gleichviel ob das Holz im erſten oder einem ſpätern Jahre ſteht.

## Sonſtige von den Flößern zu gewährende Entſchädigung.

### §. 25.

Für die Flächen, welche der Flößer mit dem ausgefiſchten Senkholze (§. 10.) auf Wieſen, Weiden und unter dem Pfluge befindlichen Aeckern außerhalb des Treidelſteiges beſetzt, muß derſelbe für jede ausgefiſchte Klafter von 108 Kubikfuß Raum mit 18 □Fuß Fläche einen Sgr. an den Eigenthümer der Fläche zahlen.

Dieſe Vergütung muß auch gezahlt werden, wenn das nach §. 10 auf je 40 Ruthen aufgeſtellte Senkholz noch keine volle Klafter à 108 Kubikfuß Raum mit 18 □Fuß Grundfläche beträgt.

### §. 26.

Ferner ſind die Flößer verpflichtet, ſolche Beſchädigungen zu vergütigen, welche durch ihre Flößerei den Wieſen, Weiden und Aeckern, ſowie den Zäunen und Gehegen außerhalb des Treidelſteiges zugefügt werden, und wofür vorſtehend keine beſondere Entſchädigungen feſtgeſtellt ſind.

Findet darüber keine Privateinigung ſtatt, ſo ſoll ſolche durch den competenten Schiedsmann verſucht und dabei das Gutachten zweier Sachverſtändigen, von welchen der Beſchädigte den Einen und der Flößer den Andern wählt, zum Grunde gelegt werden. Greift ein Vergleich auf dieſem Wege nicht Platz, ſo müſſen die Parteien ſich an das Gericht wenden, vor welches ſie auch mit Uebergehung des Schiedsmanns die Sache ſogleich bringen können. Abſichtliche Beſchädigung unterliegt der geſetzlichen Strafe.

### §. 27.

Diejenigen Grundbeſitzer oder Ortſchaften, welchen nach den §§. 21—25 die Erhebung von Flößereiabgaben zuſteht, ſind gehalten, nach der Anordnung der zuſtändigen Polizei-Behörde an den von dieſer bezeichneten Stellen, Tafeln, auf welchen die Hebungsſätze kenntlich verzeichnet ſein müſſen, aufzurichten und zu unterhalten.



Digitized by Google

### D. Schlußbestimmung.

§. 28.

Die Revision dieser Vorschriften wird für das Jahr 1860, soweit dieselbe dann erforderlich ist, und weiterhin von zehn zu zehn Jahren vorbehalten.

**Berlin, den 27. Dezember 1851.**

**(L. S.)**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage
gez. v. Westphalen.

Der Finanzminister
gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Danzig, den 20. Januar 1852.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1852, Stück 19.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. d. Mts. bringen wir zur genauen Beachtung für diejenigen Schiffer, so wie Galler- und Traftenführer, welche die Schiffbrücke bei Dirschau passiren, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Alle thalwärts fahrenden Gefäße und Trafte müssen bereits oberhalb des sogenannten letzten Groschens bei Zeisgendorf, und alle zu Berg fahrenden unterhalb des Eisenbahn-Brückenbauplatzes ankern und dürfen sich erst dann der Schiffbrücke weiter nähern, wenn ihnen die Stunde der Durchfahrt vom Brückenmeister bezeichnet ist, welche pünktlich eingehalten werden muß.
2. Jeder, welcher den Durchlaß begehrt, erhält von dem Brückenmeister, nachdem der Zoll berichtigt ist, eine Karte mit Bezeichnung der Durchlaßzeit und derjenigen Schiffspapiere oder Pässe, welche er dagegen deponirt.

   Nachdem der Durchlaß passirt und das Gefäß oder die Traft entweder oberhalb beim letzten Groschen oder unterhalb des Brückenbauplatzes geankert ist und keinen Schaden angerichtet hat, könnnen die Papiere gegen Rücklieferung der Karte wieder in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

3. Schiffsgefäße, welche am Dirschauer Ufer zum Laden oder Löschen anlegen wollen, müssen den Platz hierzu vom Brückenmeister angewiesen erhalten und dürfen diesen Platz nicht verlassen; müssen sich auch, wennn sie die Brücke auf- oder abwärts passiren wollen, wieder der Bestimmung im §. 2 unterwerfen und beim Verlassen des Ufers die ihnen angegebenen Wege passiren, so wie diejenigen Mittel hiezu anwenden, welche ihnen vom Brückenmeister bezeichnet werden, damit sie das Fahrwasser an dem entgegengesetzten Ufer erreichen, ohne Schaden anzurichten.
4. Es werden von der Brückenverwaltung stets Nothanker, Taue und Kähne bereit gehalten werden, deren Benutzung den Passanten gegen Erlegung von 1 Thlr. für jedes Stück, freisteht.
5. Bei Aushändigung der Karte wird jedem Schiffer zugleich eine gedruckte spezielle Anweisung gegeben, wie er sich bei der Passage zu verhalten habe, die er genau beachten muß.
6. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit 5 bis 10 Thlr. bestraft.

**Danzig, den 27. April 1852.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

### Aus dem Amtsblatt pro 1852 No. 31.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, setzen wir mit Bezugnahme auf den §. 13 der in unserm Amtsblatte pro 1822 S. 528 publicirten Verordnung vom 28. August 1822 über die Sicherung der Fähranstalten hierdurch fest, daß Contraventionen gegen die Bestimmungen der gedachten Verordnung, soweit nicht andere Strafsätze in den mit den Fährbesitzern geschlossenen speziellen Contracten oder in den besondern polizeilichen Verordnungen bestimmt worden, mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern zu bestrafen sind.

**Danzig, den 21. Juli 1852.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Tit. XIII. Oeffentliche Ordnung und Sitte.

### Aus dem Amtsblatt pro 1837, Stück 83.

Es sind kürzlich mehrere Beschwerden zu unserer Kenntniß gelangt, wonach an einigen Orten die Angehörigen der Schulkinder es sich erlaubt haben, in die Lehrzimmer einzudringen, daselbst die Lehrer in Gegenwart der Schüler über amtliche Veranlassungen oder Privat-Miß-



Digitized by Google

helligkeiten zur Rede zu ſtellen und ſolchergeſtalt nicht nur den Schulunterricht zu ſtören, ſondern auch durch im Beiſein von Schulkindern ungehörig angebrachte Vorwürfe dem amtlichen Anſehen des Lehrers zu nahe zu treten. Dergleichen Vorfälle ſind als eine Störung der öffentlichen Ordnung zu betrachten, und werden fortan von Polizei wegen mit 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu ahnden ſein.

Indem wir hiermit die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks autoriſiren, in vorkommenden Fällen gegen die des bezeichneten Unfugs ſchuldig befunden werdenden Perſonen mit gedachter Straffeſtſetzung zu verfahren, machen wir zugleich das Publikum zur Warnung gegen diesfällige Straffälligkeit darauf aufmerkſam, daß, wenn Eltern über einen Lehrer gegründete Beſchwerde zu führen haben, ſie ſich damit zunächſt an den mit der beſondern Schulaufſicht beauftragten Ortsgeiſtlichen wenden müſſen und wenn ſie glauben, ſich bei den Veranlaſſungen des Letztern nicht beruhigen zu können, ihnen überlaſſen bleibt, ihre Beſchwerde, in den Städten bei der Schuldeputation und auf dem Lande bei dem Bezirks-Superintendenten und event. demnächſt bei der Regierung einzureichen.

**Danzig, den 19. Mai 1837.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1843, Stück 12.

### Das Halten von Nachtigallen betreffend.

Da Sr. Majeſtät der König die Einführung der auf den Antrag des Rheiniſchen Landtags für die Rheinprovinz unter dem 24. December 1841 ergangenen Verordnungen wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen überall da zu genehmigen geruht haben, wo ſolche von Seiten der Kreisſtändiſchen Verſammlungen beantragt wird, ſo wird hierdurch, nachdem ſich ſämmtliche Kreistags-Verſammlungen unſeres Regierungs-Bezirks für die Einführung der gedachten Verordnungen ausgeſprochen haben, Folgendes zur genauen Befolgung innerhalb unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß der Stadt Danzig und deren Communal-Bezirks, angeordnet.

§. 1.

Das Einfangen von Nachtigallen iſt nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizeiſtrafe von 5 Thlr, oder 8tägigem Gefängniß verboten.

§. 2.

Wer vom 1. Januar 1844 ab eine Nachtigall in einem Käfiche hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, iſt verbunden, der Ortspolizei-Behörde binnen 8 Tagen Anzeige zu

Digitized by Google

machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thalern zur Orts-Armen-Kasse zu entrichten und kommt es dabei nicht auf den Zweck und auf die Länge der Zeit, während welcher Jemand eine Nachtigall hält, an.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalender-Jahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe eine Polizeistrafe von 5 Thlr.

§. 3.

Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallnestes wird mit einer Polizeistrafe von 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen geahndet.

§. 4.

Durch diese Verordnung werden die sonstigen wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften innerhalb unseres Regierungs-Bezirks mit Ausschluß der Stadt Danzig und deren Communal-Bezirks außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 8. März 1843.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

---

Auf den Antrag der Stände des Kreises Elbing wird die in Betreff des Einfangens und Haltens von Nachtigallen unter dem 8 März 1843 (Amtsblatt pro 1840 pag. 43) erlassene Bekanntmachung für den Kreis Elbing, mit Einschluß der Städte Elbing und Tolkemit, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Danzig, den 2. März 1846.

Königliche Regierung, Atheilung des Innern.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1820, Stück 34.

No. 1. Wegen des freien Umherlaufens der Hunde in den Dörfern und auf den Feldern.

Obgleich schon vielfältig und namentlich im §. 10 des 3. Titels und § 54 des 4. Titels der Forst-Ordnung für Westpreußen vom 8. October 1805, desgleichen im Edicte vom 20. Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde, im Edikte vom 10. Januar 1717 und in andern Gesetzen und Publikatis verordnet ist, daß auf den Feldern, in den Dörfern, auf den Landstraßen und auf den Wildbahnen keine Hunde frei herumlaufen dürfen, sondern todtgeschossen und die Eigenthümer derselben noch anderweitig bestraft werden sollen, so ist doch

Digitized by Google

mißfällig bemerkt, daß diese Anordnung neuerlichst nicht gehörig beachtet wird. Um diesem Unfuge Einhalt zu thun, machen wir die Landbewohner auf diese früher schon erlassenen Verordnungen wiederholentlich aufmerksam, und speciell auf die, nach welchen alle herumlaufenden Hunde, ohne Ausnahme, mit einem Knüttel, der 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung stark ist, versehen sein müssen, und weisen die Land-Ausreiter, ingleichen die Forstbedienten und die Gensd'armen gemessenst an, auf die Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu vigiliren, und alle ohne Knüttel auf dem Lande frei herumlaufenden Hunde zu erschießen und sich dagegen von dem Besitzer des Hundes Einen Thaler Schießgeld durch die Ortsbehörde zahlen zu lassen. Es versteht sich dabei, daß in den Dörfern und an den Häusern das Schießen unterbleiben muß. Da indessen die genaue Befolgung dieser Vorschrift auf die Hirten- und Schäfer-, desgleichen auf die Jagdhunde, so lange sie im Gebrauch sind, nicht Anwendung finden kann, so setzen wir noch fest, daß die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Jäger, so lange wie sie solche in ihren Geschäften und zur Beobachtung ihres Dienstes bei sich führen, hievon ausgenommen sind und nicht mit einem Knüttel belästigt werden dürfen; dahingegen aber dieselben, sobald wie sie in dieser Art nicht mehr gebraucht und in's Dorf zurückgenommen werden, entweder an die Kette gelegt, oder eingesperrt, oder mit einem Knüttel von der vorhin bezeichneten Länge und Stärke versehen werden müssen.

Wir fordern nun die Herren Landräthe, Intendantur- und Domainen-Beamten und die Dominia hierdurch auf, den Dorfs-Schulzen, Dorfs-Geschworenen und Dorfs-Aeltesten es zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die in den Dörfern befindlichen Hunde bei Tage entweder an der Kette gehalten, oder doch nie anders als vorschriftsmäßig geknüttelt angetroffen werden, und müssen sie, sobald sie in ihrem Dorfe einen ungeknüttelten Hund gewahr werden, den Eigenthümer zu ermitteln suchen, ihn der vorgesetzten Behörde anzeigen, und soll alsdan der Eigenthümer zur Erlegung des oben bezeichneten Schießgeldes, oder wenn der Hund nicht geschossen worden ist, zu einer Strafe von einem Thaler, wovon die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte aber der Dorfs-Armen-Kasse anheimfällt, angehalten werden.

Sollten die Schulzen aber in Ausübung dieser ihrer Pflicht säumig befunden werden, so haben sie selbst die Strafe der Erlegung des Schieß-Geldes zu erwarten.

Uebrigens wird noch hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß kein Einwohner des platten Landes, wenn derselbe zur Stadt kommt, einen Hund anders als an der Leine in die Stadt mitbringen, so wie auch in den Städten kein Hund frei herumlaufen darf, und werden die Polizei-Behörden der Städte angewiesen, durch ihre Unter-Bedienten jeden, der hiergegen handelt, ermitteln zu lassen, damit er in Strafe genommen werden kann.

**Danzig, den 23. Juli 1820.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1842 Stück 12.

Die besondere Bekanntmachung des in der Gesetzsammlung für 1841 pag. 64 sequ. abgedruckten Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Schiffen vom 31. März c. an die Schiffsmannschaft und die Aufbewahrung desselben auf den Schiffen betreffend.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß zur Sicherung der Wirksamkeit des in der Gesetz-Sammlung für 1841 pag. 64 sequ. abgedruckten Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Schiffen vom 31. März c., dasselbe den Schiffsmannschaften bei Antritt ihres Dienstes jederzeit speciell bekannt gemacht werde. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird hiermit angeordnet, wie folgt:

Jeder Schiffskapitain und Schiffer ist verpflichtet,

1. das gedachte Gesetz der gesammten Schiffsmannschaft mit Einschluß des Steuermanns vor dem Antritte jeder Reise durch langsames und deutliches Vorlesen seines ganzen Inhalts bekannt zu machen, und darüber, daß solches geschehen, in seinem Tagebuche eine vollständige Registratur aufzunehmen, welche den Tag der Verhandlung und die Namen der Gegenwärtigen enthalten und von dem Steuermann mit vollzogen werden soll;
2. sich mit einem Abdrucke des Gesetzes zu versehen, welcher auf dem Schiffe so aufzubewahren ist, daß er auch dem Schiffsvolk jederzeit zugänglich ist.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. beahndet werden.

Königsberg, den 26. December 1841.

Der Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen v. Schön.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von uns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß uns eine Anzahl Exemplare des gedachten Gesetzes überwiesen ist, welche in unserer Registratur von den betreffenden Schiffsführern für jetzt unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Danzig, den 3. Januar 1842.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1852, Stück 16.

Das Kollekten-Wesen betreffend.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

Digitized by Google

§. 1.

Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

§. 2.

Diese Genehmigung wird in den Städten von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dagegen von dem Kreislandrathe ertheilt.

§. 3.

Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 4

Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen, ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§. 5.

Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im §. 3 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 6.

Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 3.) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 7.

Dieselbe Strafe (§. 5.) trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§§. 1 2 und 3) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet

§. 8.

Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die, für den Umlauf bestimmten Kollektenbücher und Subscriptionslisten mit dem Stempel der betreffenden Ortspolizeibehörde oder des betreffenden Kreislandraths versehen werden.

**Danzig, den 6. April 1852.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

Digitized by Google

# XIV. Schutz des Lebens und der Gesundheit.

## Aus dem Amtsblatt pro 1823, Stück 31.

Wegen Sicherung der öffentlichen Brunnen, so wie der steilen Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen.

zu §. 156.

Mehrere eingetretene Unglücksfälle veranlassen uns, das unterm 2. Februar 1810 erlassene Publikandum der Königlichen Regierung zu Marienwerder wegen Sicherung der öffentlichen Brunnen, so wie der Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen hierdurch wiederholentlich in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden, desgleichen die Gensdarmerie unseres Departements aufzufordern, auf die Ausführung der diesfallsigen Vorschriften nachdrücklichst zu halten.

**Danzig, den 14. Juli 1823.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

### Publikandum.

Es sind mehrere Unglücksfälle zu unserer Kenntniß gekommen, welche dadurch veranlaßt worden, daß die öffentlichen Brunnen mit keiner gehörigen Einfassung versehen, auch an mehreren Dorfs- und Landstraßen, ingleichen Triften, woselbst steile Ufer und Brücken anliegen, keine Geländer gezogen sind.

Die Königl. Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation setzet demnach hiemit fest, daß erstere, als die Brunnen, sofort mit einer, zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung versehen, dagegen die steilen Ufer an Gewässern und Landstraßen, woselbst solche dicht vorbei gehen und für Reisende sowohl, als bei Vieh-Triften für das Vieh leicht ein Unglück entstehen kann, mit tüchtigen Geländern, von drei Fuß Höhe, eingefaßt werden.

Alle Behörden werden angewiesen, hierauf strenge zu halten, und sollte ein oder der andere diese Sicherheits-Maaßregel nicht ausführen und bei uns Anzeige darüber eingehen, so verfällt derselbe bei der ersten Anzeige in fünf Thaler unerläßliche Strafe, und wird für die Folge, wenn solches dennoch nichts fruchten sollte, noch härter bestraft werden.

**Marienwerder, den 2 Februar 1810.**

**Königl Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation.**



Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1822, Stück 38.

Die Sicherung der Lehm- und Sand-Gruben betreffend.

Es haben sich seit Kurzem wieder mehrere Fälle ereignet, in welchen Menschen beim Sand- und Lehmholen durch Einsturz des Sand- oder Lehm-Berges oder der Gruben umdas Leben gekommen sind.

Diese Unglücksfälle werden größtentheils dadurch veranlaßt, daß in der Tiefe der Lehm- und Sandgruben fortgegraben ist, ohne vorher die überragende Decke des Erdreichs abzustechen, und würden verhütet werden, wenn die Orts-Polizei-Behörden die nöthigen Vorkehrungen dagegen träfen. Wir bestimmen daher im Verfolg des Publikandi vom 29. November 1816 (im 23. Stücke des Amtsblattes pro 1816),

daß keine Lehm- oder Sand-Grube, ohne vorhergehende Meldung bei der Orts-Polizei-Behörde, und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, angewiesen hat, benutzt werden darf, zur Vermeidung einer Geld-Strafe von 1 — 10 Thlr. oder verhältnißiger Gefängnißstrafe für jeden Uebertretungsfall.

Zugleich fordern wir die Orts-Polizei-Behörden auf, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- oder Sandgruben sogleich und spätestens binnen 14 Tagen nach Ansicht dieser Verfügung in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, künftig in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs des obern Theils der Erde geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben ist, fortzufahren nnd deshalb die Sand-Gruben, so oft es nöthig, wenigstens alle 4 Wochen, zu besichtigen.

Wir werden die Vernachlässigung dieser Bestimmung für jeden Fall mit 5 bis 10 Thlr. Ordnungsstrafe beahndeu, und machen außerdem jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichts-Maaßregeln herbeigeführt werden möchte.

Die Herren Landräthe werden übrigens die Orts-Polizei-Behörden in dieser Beziehung unter besondere Aufsicht nehmen und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht uns zur strengsten Beahndung anzeigen. Auch weisen wir die Gensd'armen an, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen im Kreise, wo Lehm- und Sandgruben sich befinden, auf Befolgung dieser Anordnung aufmerksam zu sein, und soll ihnen für jeden angezeigten Uebertretungsfall, in sofern derselbe richtig befunden wird, von der Orts-Polizei-Behörde, die sich eine Vernachlässigung hat zu Schulden kommen lassen, eine Belohnung von Einem Thaler pro vigilantia zu Theil werden.

**Danzig, den 3. September 1822.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

## Aus dem Amtsblatt pro 1846, Stück 38.

zu §. 156

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird die Vorschrift unseres Amtsblatts-Publikandi vom 14. Juli 1823, wonach alle Brunnen mit einer haltbaren, mindestens 2½ Fuß hohen Umwährung versehen sein sollen, sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements, so wie dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

**Danzig, den 14. August 1846.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1833, Stück 40.

Da durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben seit einiger Zeit sich mehrere Unglücksfälle wieder ereignet haben, so finden wir uns veranlaßt, unsere durch die Publikanda vom 29. November 1816 (im 23. Stück des Amtsblattes pro 1816) und vom 3. September 1822 (Nr. 38 des Amtsblatts pro 1822) dieserhalb getroffenen Anordnungen hierdurch alles Ernstes in Erinnerung zu bringen.

Wiederholentlich bestimmen wir daher:

daß keine Lehm- oder Sandgruben ohne vorhergehende Meldung bei der Orts-Polizei-Behörde und ohne daß diese, die Stelle wo gegraben werden soll, angewiesen hat, benutzt werden darf, zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Uebertretungsfall.

Zugleich schärfen wir den Orts-Polizei-Behörden noch besonders ein, über die Befolgung dieser Vorschrift eifrigst zu wachen, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- und Sandgruben sogleich und spätestens binnen 14 Tagen nach Ansicht dieser Verfügung in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, vor wie nach in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruchs des obern Theils der Erdschicht geschehen kann, daher mit dem Abstechen der oberen Erdtheile allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben ist, fortzufahren und deshalb die Gruben mindestens alle 4 Wochen zu besichtigen.

Ueberdies bestimmen wir:

daß die Gruben nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt, und außerdem mit einer Barriere versehen werden müssen, und daß der Abraum 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden muß, um das Nachschießen derselben



Digitized by Google

zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

Jede Vernachlässigung dieser Bestimmungen soll mit einer Ordnungstrafe von 5 bis 10 Thlr. geahndet und außerdem jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall besonders verantwortlich gemacht werden, welcher durch Vernachlässigung der nöthigen Vorsichts-Maaßregeln herbeigeführt werden möchte.

Die Herren Landräthe werden übrigens die Orts-Polizei-Behörden in dieser Beziehung unter besondere Aufsicht nehmen und jede Vernachlässigung einer dieser Anordnungen uns zur strengen Beahndung unverzüglich anzeigen. Auch werden die Gensdarmen aufgefordert, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen im Kreise, wo Lehm- und Sandgruben sich befinden, auf Befolgung dieser Anordnung aufmerksam zu sein, und soll ihnen für jeden angezeigten Uebertretungsfall, insofern derselbe richtig befunden wird, von der Orts-Polizeibehörde, die sich eine Vernachlässigung hat zu Schulden kommen lassen, eine Belohnung von einem Thaler pro vigilantia zu Theil werden.

**Danzig, den 14. September 1833.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1837, Stück 14.

Verbot des Herabwerfens von Gläsern und Flaschen bei Richtung von Gebäuden.

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeiten, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herab zu werfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist Allerhöchsten Orts befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden soll.

Demgemäß wird hiermit der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten gemessenst mit der Andeutung untersagt, daß bei vorkommenden Uebertretungen dieses Gebots an und für sich gegen den Contravenienten eine Polizeistrafe von 5 Thlr. zur Festsetzung gelangen wird, wogegen bei etwa wirklich eintretender Beschädigung von Personen der Vorfall nach der Strenge der Criminalgesetze wird gerügt werden.

Die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Aufrechthaltung dieser Bestimmung zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur gehörigen Untersuchung und Ahndung zu ziehen.

**Danzig, den 19. März 1837.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1829, Stück 12.

**Die Verpflichtungen der Strandbewohner bei den Strandungen von Schiffen, und die Vorsichtsmaßregeln gegen, durch fremde Schiffe zu verbreitende ansteckende Krankheiten betreffend.**

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Bewohner des Ostseestrandes noch immer nicht mit ihren Pflichten bei Strandungen von Schiffen hinreichend bekannt sind und darnach handeln. Es werden daher die hierauf Bezug habenden Vorschriften der Strandordnung vom 31. December 1801, welche sich bereits in unserm Amtsblatte pro 1818 S. 420 abgedruckt befinden, nochmals hierdurch publicirt, und den Strandbewohnern die unbedingte Befolgung derselben, den Polizei-Behörden, Strand-Inspectoren und Schulzen aber zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß dies geschehe, und jede Contravention gegen diese Bestimmungen ernstlich zu bestrafen.

Zugleich wird hierdurch mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1821 S. 583 befindliche Bekanntmachung vom 16. October 1821 ausdrücklich und bei schwerer Strafe jede Communikation der Strandbewohner mit den ankommenden Schiffen und deren Bemannung oder Passagieren untersagt und festgesetzt, daß, außer einem dringenden Nothfall, z. B. bei Strandungen, weder zur See ankommende Fremde ans Land gesetzt, noch irgend Jemand an Bord eines Schiffes gebracht werden darf, bevor dazu die Genehmigung des betreffenden Landraths oder resp. des hiesigen Königl. Polizei-Präsidio ertheilt worden ist.

Gegen den Uebertreter dieser Vorschrift soll eine Geldstrafe von 20 Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden. Eben so und bei harter Strafe ist es untersagt, mit allen auf der Rhede liegenden Schiffen die mindeste Communication zu pflegen.

Wenn dieser Vorschrift zuwider dennoch Landungen erfolgen sollten, so sind die gelandeten Leute unbedingt zurück zu weisen. Kann dies jedoch bei Strandungs- und andern Unglücksfällen nicht geschehen, so ist auf das eiligste dem Strand-Inspector, oder bei großer Nähe dem Magistrat zu Putzig uud beziehungsweise den Königl. landräthlichen Aemtern zu Neustadt, Praust oder dem Polizei-Präsidii hieselbst von dem Vorfall Anzeige zu leisten.

Den Verunglückten muß in einem solchem Falle allerdings die nöthige Hülfe geleistet werden, es ist aber zugleich die nöthige Vorsicht darauf zu verwenden, ob die ausgesetzten Personen an ansteckenden Krankheiten leiden, in welchem Falle ihnen ein abgesondertes Obdach zu gewähren und bei der Verabfolgung der sonstigen Pflege jede Gemeinschaft, durch welche gefährliche Krankheiten verbreitet werden können, so lange zu vermeiden, bis der Medizinal-Beamte die Sache untersucht und sich über die Beschaffenheit des Uebels und die zu ergreifenden Maaßregeln näher ausgesprochen hat. Die höchste Vorsicht und die strengste Enthaltung aller Verbindung ist aber dann nöthig, wenn das Publikum über die Gefahr der Einschleppung seuchenartiger Krankheiten gewarnt worden ist, und besonders dann, wann ein Schiff unter Quarantaine gestellt und mit der gelben Flagge versehen worden.

Ferner wird bei der in Nothfällen zu gewährenden Versorgung verschlagener Schiffe mit

Digitized by Google

Lebensmitteln die höchste Vorsicht allen Strandbewohnern zur Pflicht gemacht, damit nicht durch sie ansteckende Krankheiten verbreitet werden Es ist daher diese Hülfe in der Regel nur solchen Schiffen zu leisten, welche die Preußische Flagge führen, fremden Schiffen aber nur mit Vorwissen der landräthlichen Behörde.

Die Bezahlung der nothwendig zu gewährenden Lebensmittel darf nur in baarem Gelde angenommen und unter keinem Vorwande irgend eine Sache oder Waare ans Land gesetzt werden.

Endlich darf auch die Begleitung von Seeschiffen, welche sich der Küste nähern, nach dem Hafen von Neufahrwasser oder Pillau unter keinen Umständen erfolgen, da jedem Schiffer die Richtung, welche das Schiff dahin zu nehmen hat, bekannt sein muß, und die Versicherung der Unkenntniß in der Regel ein leerer Vorwand ist.

Den Polizei-Behörden, Strand-Inspectoren und Strandschulzen wird die Aufrechthaltung dieser Verordnung zur unerläßigsten Pflicht gemacht.

**Danzig, den 4. Februar 1829.** **Königliche Regierung.**

---

## Auszug

### aus der Strandordnung d. d. Berlin, den 31. December 1801.

### Von dem bei Strandungen und bei Bergung strand- und seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

§. 1.

Jeder Strandbewohner ist schuldig, soviel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder, wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurückgegeben werde.

§. 2.

Alles, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann, muß ein Jeder sorgfältig vermeiden.

§. 3.

Niemand darf außer den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbaaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei 1 bis 10jähriger Festungsstrafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens

§. 4.

Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbedienten und der Lootsen-Kom-

Digitized by Google

mandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein Jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 5.

Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit zehn Thaler Geldbuße, und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strandbedienten oder Lootsen-Kommandeurs erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 6.

Wenn jedoch die Strandbedienten, der Lootsen Kommandeur oder erfahrene Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebensgefahr nicht möglich sei, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von dem Komm erzien- und Admiralitäts-Collegio, nach dem Gutachten der Strand-Inspectoren, des Lootsen-Kommandeurs, oder erfahrener Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Falle höher als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiskus als herrenloses Gut zufallen, so hat derjenige, welcher solche geborgen oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werthes, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen worden, zu gewärtigen.

§. 8.

Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten, vielmehr ist jedes dieserhalb im Voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

§. 9.

Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit und des gestifteten Schadens, mit 1 bis 10jähriger Festungsstrafe belegt

Digitized by Google

§. 10.

Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Strand-Aufseher, Loorsen und andere Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungs-Plätze nicht anzeigt.

§. 11.

Außer den Lootsen, Lizent- und Strandbedienten darf Niemand ohne erhaltene Erlaubniß bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis auf 4 Wochen bestraft werden soll.

§. 12.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenngleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 13.

Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei Zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, dem Eigenthümer oder dem nächsten Strandbedienten, Domainen-Amte, Magistrate oder Dorfsschulzen sofort anzeigen, auch wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das oben (§. 7) bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§. 14.

Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder anderen Habseligkeiten wegzunehmen, dem nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg sein würden.

§. 15.

Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

§. 16.

Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gewalt zufügt, hat die Strafe eines Strassenraubes zu erwarten.

Digitized by Google

§. 17.

Ein jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten und dem nächsten Strand-Inspector oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

§. 18.

Hat außerdem Jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft oder zum Pfande genommen, so hat derselbe nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängniß-Strafe zu leiden.

§. 19.

Wer gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werthes zur Belohnung.

**Gegeben zu Berlin, den 31. December 1801.**

**(L. S.)**

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigstem Special-Befehl.

(gez.) **v. Goldbeck. v. Schrötter.**

---

# Tit. XV. Unglücksfälle.

## a. Durch Feuer.

### Aus dem Amtsblatt pro 1819, Stück 33.

Erneuerte polizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr.

zu §. 161.

Aus vorgekommenen einzelnen Fällen überzeugen wir uns, daß die bestehenden Feuerpolizeilichen Vorschriften auf dem platten Lande nicht durchgehends genau befolgt werden, und wir finden uns hiedurch veranlaßt, nicht nur den ländlichen Polizei-Behörden die strengste Handhabung der Feuer-Polizei in den ihnen anvertrauten Kreisen und Distrikten, nach den



Digitized by Google

Vorschriften der Feuer-Ordnung für das platte Land in Preußen und Litthauen, vom 3. Juli 1770 wiederholentlich zur Pflicht zu machen, sondern auch diese Vorschriften in einer gedrängten Uebersicht für die Einsassen, welchen die Befolgung derselben obliegt, zusammen zu stellen.

1. Im Innern der Häuser soll jeder Hauswirth nicht allein selbst mit Feuer und Licht behutsam umgehen, sondern auch darauf halten, daß solches von seinen Hausgenossen geschehe. Zu den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gehört: daß die Oefen mit eisernen Thüren versehen, daß zur Winterszeit von dem Gesinde nicht warme Ziegel oder Steine in die Lagerstellen mitgenommen, daß nicht Licht-Enden an Thüren, Treppen, Pfosten u. s. w. angeklebt werden, daß mit der Asche aus den Oefen und von den Küchestellen vorsichtig umgegangen werde u. s. w.

2. Hölzerne, oder mit Papier oder Blasen bezogene Laternen sind bei 60 Groschen Strafe verboten, und zur Erleuchtung auf Luchten, in Ställen u. s. w. sind Holzspähne oder sogenannte Szibbers und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und nur in Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter Strohdächern oder in Kammern, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt liegen, darf von freiem Lichte Gebrauch gemacht werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 4 Thlr. oder mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bestraft.

3. Flachs oder Hanf soll bei 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Festungs- oder Zuchthausstrafe nicht in Stuben oder Backöfen, sondern in den vorhandenen, oder wo sie fehlen, in hinlänglicher Entfernung von den Dorfs-Gebäuden, und zwar nicht von Holz, zu erbauenden Brachstuben, bei Tage gedörret und gebracht werden.

4. Backöfen sollen in den Häusern bei 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen in den Dörfern, und zwar bei 5 Thlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv angelegt werden.

5. Stuben-Oefen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind ebenfalls nicht zu dulden, und es ist bei 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten, Riehn, Holz oder andere leicht feuerfangende Sachen unter, auf, oder nahe bei den Stuben-Oefen zu trocknen.

6. Brennender Tabackspfeifen darf sich Niemand in Scheunen, Stallungen, auf Böden und überhaupt da, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, bedienen. Die Uebertretung dieses Verbots wird nach der in der Gesetzsammlung pro 1816 befindlichen Immediat-Deklaration vom 31. August 1815 mit 2 Thlr. bestraft.

7. Das Schießen bei Hochzeiten und anderen Gelagen, besonders in der Nähe von Strohdächern, ist bei Gefängniß-Strafe untersagt.

8. Schmieden müssen bei 20 Thlr. Strafe massiv, und wenigstens 40 Fuß von anderen Gebäuden entfernt, erbaut, und die vorhandenen, nicht so gebauten Schmieden hiernach abgeändert, und wo es angeht mit Bäumen umpflanzt werden.

9. Wegen der abzuschaffenden, hölzernen und geklebten Schornsteine haben die Einsassen die durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen, so wie diejenigen Anweisungen, die sie von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden dieserhalb erhalten haben und noch erhalten werden, auf das Genaueste zu befolgen.

Bei Errichtung massiver Schornsteine sind die Vorschriften des §. 15 des erwähnten Reglements zu beachten.

10. Die Reinigung der Schornsteine soll in den Herbst- und Winter-Monaten wenigstens 4 Mal, in den Frühlings- oder Sommer-Monaten wenigstens 3 Mal regelmäßig geschehen, insofern nicht noch öftere Reinigung nothwendig wird.

11. Die Feuer-Visitationen, die in den Winter-Monaten alle 6 Wochen und in den Sommer-Monaten alle Viertel-Jahre bei 4 Thlr. Strafe regelmäßig zu halten sind, sollen in jedem Hause nicht bloß auf die Schornstein-Reinigung, sondern auch auf die Feuer-Sicherheit im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Schornsteine insbesondere, und vorzüglich auch auf

12. die Feuer-Lösch-Geräthschaften sich erstrecken.

Jeder Wirth soll wenigstens:
einen ledernen Feuer-Eimer,
eine Handspritze,
eine Feuerleiter
haben, und außerdem jede Gemeine mit so viel (im Sommer mit Wasser angefüllten, im Winter leer stehenden) Wasser-Küven auf Schleifen, Feuerhaken und Feuerleitern versehen sein, daß auf 6 Häuser eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude in demselben Dorfe reicht, und auf 3 Häuser ein Feuerhaken und ein Wasser-Küven gerechnet werden.

13. Damit es nicht an Wasser fehle, muß dafür gesorgt werden, daß die Viehtränken, Teiche, Pfühle u. s. w. jederzeit mit hinlänglichem Wasser versehen sind.

Die vorhandenen Brunnen sind gehörig zu reinigen und im Stande zu erhalten. Wo es an Brunnen fehlt, müssen sie gegraben werden.

14. In Hinsicht der Nachtwachen und Nachtwächter sind die diesfälligen Bestimmungen genau zu befolgen.

Dies sind diejenigen feuerpolizeilichen Vorschriften, die auf dem platten Lande als Vorbeugungs-Mittel gegen etwanige Feuersbrünste vorzüglich zu berücksichtigen sind,



Digitized by Google

und es wird daher den ländlichen Einsassen und Behörden deren genaue Beachtung hiemit wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Vorschriften, wie bei entstandenen Feuersbrünsten zu verfahren, sind kein Gegenstand dieser Verfügung; es werden die Einsassen und Behörden daher auf die dieserhalb bestehenden polizeilichen Vorschriften, die letzteren aber insbesondere, wegen der abzuhaltenden Untersuchungen bei Feuersbrünsten, auf die in neueren Zeiten durch das Amtsblatt bekannt gemachten diesfälligen Verfügungen (S. Verf. vom 5. Mai d. J. in No. 21. des Amtsblattes) hiemit lediglich verwiesen.

Den Herren Landräthen, die auch in feuerpolizeilicher Hinsicht die Oberaufsicht in den ihnen anvertrauten Kreisen führen, vertrauen wir, daß sie das Feuer-Polizei-Wesen zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit machen, selbiges bei ihren Kreis-Bereisungen öfters revidiren und den entdeckten Mängeln abhelfen lassen werden.

Jährlich, mit Ausgang des Dezembers, erwarten wir von ihnen einen allgemeinen Bericht über diesen Gegenstand.

**Danzig, den 30. Juli 1819.**

**Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1829 Stück 39.

**Wegen Trocknen des Holzes in den Stuben und Backöfen, wie in den Schornsteinen.**

**Zu §. 161.**

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Brennholz in den Stuben und Backöfen, wie in den Rauchfängen, auch das Schirrholz auf Gerüsten, in den Schornsteinen, getrocknet wird. Das für Westpreußen geltende Reglement vom 3. Juli 1770 verbietet indeß schon das Trocknen des Holzes pp. auf, unter und neben den Oefen und Schornsteinen, und bei der drohenden Gefahr, welche durch die Entzündung des Holzes in den Oefen und Schornsteinen für die Gebäude erwächst, sind wir veranlaßt, das Trocknen der Hölzer jeder Art in Oefen, welche in oder neben den Gebäuden erbaut sind, wie in den Schornsteinen bei 2 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, in sofern aber Schaden oder eine Feuersbrunst entstanden, bei den im Allg. L.-R. Thl. II. Tit. XX. §. 1. 557. equ. bestimmten Strafen, hiedurch zu untersagen.

**Danzig, den 4. Juli 1829.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

Digitized by Google

## Aus dem Amtsblatt pro 1834 No. 50.

Zu §. 161.

Inhalts §. 19 des Reglements für das platte Land in dem Königreich Preußen vom 3. Juli 1770, wegen Verhütung der Feuersbrünste, ist angeordnet, daß auf den Luchten (Hausböden) und in der Nähe der Schornsteine nichts Brennbares gelegt und aufgesetzt, noch weniger daselbst oder an sonst gefährlichen Orten und in hölzernen Gefäßen Asche aufgeschüttet werden soll, weil in der Asche oft noch Feuer verborgen steckt und dadurch eine Feuersbrunst erregt werden kann.

Auf Uebertretung des hiernach gesetzlich feststehenden Verbots ist indessen in dem bezeichneten Reglement die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt, weshalb wir uns veranlaßt finden, solche, kraft der durch den §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 uns zustehenden Befugniß, hiermit dahin festzusetzen und bekannt zu machen, daß derjenige, welcher sich eine Verletzung des bezeichneten Verbots sollte zu Schulden kommen lassen, wenn dadurch noch keine Feuersbrunst entstanden ist, nach Maaßgabe der aus den jedesmaligen örtlichen Umständen des zutreffenden Falls abzumessenden Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung mit einer polizeilichen Geldbuße von 1 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßiger Arreststrafe bis auf 14 Tage belegt werden soll, wogegen die gesetzliche höhere Strafe vorbehalten bleibt, wenn aus jener Vernachlässigung wirklich verderbliche Folgen erwachsen.

**Danzig, den 30. November 1834.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1838, Stück 13.

Zu §. 161.

Zur Verhütung von Feuersgefahr machen wir sämmtliche Eingesessene unseres Bezirks auf die §§. 1544 und 1545 Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts, wonach sowohl jeder Hauswirth schuldig ist, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig im baulichen brandsichern Stande unterhalten und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit, also wenigstens alle vier Wochen einmal, gefegt werden, als auch die Schornsteinfeger dafür haften sollen, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, aufmerksam und verordnen zugleich mit Rücksicht auf §. 1555 loc. cit. des Allgem. Landrechts und den §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, daß die Uebertretung oben bezeichneter Polizei-

Digitized by Google

Vorschriften mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

**Danzig, den 15. März 1838.**

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1841 Stück 52.

Zu §. 162

Inhalts eines uns zugekommenen Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. November c. ist es zur Sprache gebracht, daß auf dem Eisenbahnhofe zu Magdeburg eine Selbstentzündung der dort aufgehäuften Steinkohlen stattgefunden habe, und daraus Veranlassung genommen worden, über das Vorkommen solcher Selbstentzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln.

Hiernach gehört die Selbstentzündung der Steinkohlen allerdings zu den seltenen Erscheinungen; sie fand nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammen gebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn dem Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens sechs Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden. Es wird dadurch der Luft Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl aus einander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen. Wir bestimmen deshalb hierdurch, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaaßregeln aufge-

schüttet werden dürfen und setzen zugleich auf Grund der durch §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und beigelegten Befugniß hierdurch fest, daß jede Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaaßregeln mit einer Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern beahndet werden soll; indem wir noch darauf aufmerksam machen, daß dieselbe bei wirklich entstehendem Unglück nach §. 1107. Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts kriminelle Bestrafung zur Folge haben wird.

**Danzig, den 17. Dezember 1841.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1842, No. 24.

**Verbot des Dörrens von Flachs oder Hanf an Stubenöfen, oder in Backöfen.**

Zu §. 162.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. v. M. statt der im §. 4 der Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen und Litthauen vom 3. Juli 1770 auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzten Strafe von zehn Thalern, beziehungsweise vier Wochen Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit, eine Geldbuße bis zu funf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe anzuordnen geruht.

**Danzig, den 8. Juli 1842.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1843. Stück 18.

Zu §. 162.

Da bei der Anfertigung von Strichfeuerzeugen und deren Aufbewahrung in großen Massen häufig Unglücksfälle vorgekommen sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anfertigung der bezeichneten Feuerzeuge nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist; sowie, daß die Aufbewahrung fertiger Strichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzundung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, nur in gehörig feuersichern Räumen erfolgen darf.

Wer diesen oder den für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besondern Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 25 Thlr

Digitized by Google

Einer gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, der den ihm gestellten Bedingungen bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zu Zündholz-Trockenöfen nicht gehörig nachkommt.

Danzig, den 19. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1843, Stück 28.

Zu §. 162.

Nach einem uns zugegangenen Reſcripte des Königl. Miniſterii des Innern vom 12. d. M. hat die Erfahrung gezeigt, daß der ſogenannte Maſchinen-Ausputz in den Wollſpinnereien zur Selbſtentzündung ſehr geneigt und deshalb zur Verhütung von Feuersbrünſten die vorſichtigſte Aufbewahrung deſſelben dringend nothwendig iſt.

Das gedachte Königl. Miniſterium hat ſich daher veranlaßt gefunden, Folgendes zu beſtimmen:

1. Die Eigenthümer ſolcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maſchinen ſich bilden, ſind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikations-Lokalien von dieſen Abgängen Sorge zu tragen.

2. Die Aufbewahrung des Maſchinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuerſichern Gefäßen Statt finden.

3. Außerhalb der Gebäude darf der Maſchinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, ſondern er muß in Gruben gelegt, und ſicher bedeckt werden; dies iſt beſonders erforderlich, wenn beabſichtigt wird, den Maſchinen-Ausputz als Düngungsmittel zu verwenden.

4. Soll derſelbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, ſo muß er ſofort ausgewaſchen und vom Fett und Oel möglichſt gereinigt; er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geſchichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch über einander gelegt werden.

5. Wenn Maſchinen-Ausputz verfahren wird, ſo darf er zugleich mit andern Waaren nicht ohne Vorwiſſen der Eigenthümer derſelben verpackt werden; auch müſſen Wagen, die mit Maſchinen-Ausputz befrachtet ſind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenſtänden meiden.

Indem wir dieſe Beſtimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die Uebertretung oder Vernachläſſigung der-

Digitized by Google

selben, abgesehen von der im Fall eines entstehenden Schadens eintretenden, weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Thlr. geahndet werden wird.

**Danzig, den 27. Juni 1843**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1852 Stück 17.

zu §. 163.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hiermit für den Regierungs-Bezirk Danzig fest, daß, außer den unter No. 11 des Publicandums von 22. September 1841 bezeichneten Fällen, ein Jeder eine Geldbuße bis zur Höhe von zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, welcher mit Feuer, auch selbst wenn kein Schaden dadurch entsteht, unvorsichtig umgeht.

**Danzig, den 22. April 1852.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1843, Stück 33.

### Bekanntmachung des Königlichen Ober Präsidiums.

zu §. 105.

Nach den über die Versendung von Schießpulver bestehenden Vorschriften d. d. Berlin den 23. December 1833 kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß Pulver-Transporte wegen der dabei strenge zu verhütenden Nähe von Feuer und Licht, weder auf den Dampfschiffen selbst, noch auf den von denselben ins Schlepptau genommenen Fahrzeugen versandt werden dürfen. Da jedoch ein Fall dieser Art vorgekommen ist, so bin ich zur Verhütung von Gefahr und Schaden veranlaßt, bis zur Publikation eines projectirten neuen Reglements für den Schiffs- und Dampfschifffahrts-Verkehr folgende, auf die schiffbaren Gewässer dieser Provinz Anwendung habende Bestimmungen zu treffen

1. Der Transport von Schießpulver auf Dampfschiffen darf unter keinen Umständen gestattet werden, ebenso wenig dürfen
2. Wasserfahrzeuge, welche Schießpulver geladen haben, von Dampfschiffen ins Schlepptau genommen werden
3. Die Nichtbefolgung dieses Verbots ist mit einer Geldstrafe von 5—50 Thlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Zugleich wird die von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 8. Februar 1837 erlassene Vorschrift, welche wörtlich lautet:



Digitized by Google

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37 der Bestimmungen vom 23. December 1833 aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Seegel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffs kommende Rauch und die möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlagen könne

hierdurch in Erinnerung gebracht, und deren genaue Befolgung sowohl den Schiffsführern als auch den dieselben controllirenden Polizei- und sonstigen Behörden aufs Neue zur Pflicht gemacht.

Königsberg, den 3. August 1843.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. (gez.) Böttticher.

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1845. Stück 49.

Ueber das Verfahren bei Versendung von Pulver durch Privatpersonen.

Zu §. 105.

Bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden nicht diejenigen Sicherheits-Maaßregeln beobachtet, welche zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, und verordnen wir daher auf Grund der deshalb bestehenden Bestimmungen und zur nähern Ausführung derselben mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern Folgendes:

§. 1.

Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§. 2.

Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffsgefäßes oder des Fuhrwerkes der Polizei-Behörde des Absendungs-Ortes zur Visirung und eventuell zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnächst der Polizeibehörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzulegen hat.

§. 3.

Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht

Digitized by Google

zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern auf Decken gelegt werden.

§. 4.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen und dies eben so wenig seinen Knechten oder anderen, auf seinem Gefäße oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten.

Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit 5 Thlr. an Gelde oder achttägiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies zuläßt, soll für jeden Fall mit 10 Thaler an Geld, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 5.

Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

§. 6.

Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm tabakrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht voraus gehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabakrauchens und Feuerschlagens zu enthalten.

§. 7.

Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern um die Stadt, oder, insofern dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege, durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weiteren Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 8.

Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen

Digitized by Google

Schiffsanlande verladen, sondern es muß in der zu §. 7 angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

§. 9.

Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden.

§. 10.

Kein ganz oder zum Theil mit Pulver beladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Fuhrer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen noch eine schwarze Flagge aufstecken, so oft er sich einer Schiffs-Anlage-Stelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalte seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.

§ 11.

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach vorstehender Bestimmung (§ .10) aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Seegel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen kann.

§. 12.

Der Transport von Schießpulver auf Dampfschiffen wird unter keinen Umständen gestattet.

§. 13.

Eben so wenig dürfen Wasserfahrzeuge, welche Schießpulver geladen haben, von Dampfschiffen ins Schlepptau genommen werden.

§. 14.

Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

Digitized by Google

§. 15.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transportes nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füttern der Pferde dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 16.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

§. 17.

Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

§. 18.

Contraventionen gegen diese obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§. nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft werden.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und sonstigen Anhalten die Wagen vor den Gasthäusern und Krügen stehen lassen, so werden die Gensdarmen angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf derartige Verladungen zu richten und in vorkommenden Fällen die Orts-Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Die Herren Landräthe und die Orts-Polizei-Behörden aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder verfahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern nach §. 1496 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe eintritt.

**Danzig, den 24. November 1845.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

### Aus dem Amtsblatt pro 1845, Stück 24.

zu §. 105.

Es ist bei Versendung von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des §. 41. des Reglements vom 23. Dezember 1833) publicirt durch das 28. Stück unseres Amtsblatts pro 1834) auf Kähnen, welche dem Pulvertransport begegnet, ungeachtet von Seiten des Transportkommandos die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln beobachtet und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist.

Da für die Uebertretung dieser Vorschrift eine Strafe bisher nicht angeordnet ist, so setzen wir im Auftrage der Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen hierdurch fest, daß die Nichtbefolgung der im §. 41. des allegirten Reglements enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden soll.

**Danzig, den 4. Juni 1845.**

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Nach Tit. XV. Unglücksfälle.

### B. Durch Bauten.

### Aus dem Amtsblatt pro 1839, Stück 23.

Zu § 170 bis 172.

Durch unsere Verordnungen vom 17. April 1823. 25. Juni 1825 und 23. Mai 1830 (Amtsblatt pro 1823 Seite 265, pro 1825 Seite 456 und pro 1830 Seite 266) ist bestimmt worden, daß ebenso auf dem Lande, wie in den Städten vor der Ausführung neuer, oder vor der Wiederherstellung, abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude, mögen es nun Feuerstellen sein oder nicht, jedesmal die Genehmigung der vorgesetzten Polizeibehörde eingeholt werden muß.

Nicht minder ist aber auch bei Haupt-Reparaturen von Gebäuden und bei Veränderungen in der inneren oder äußeren Bauart derselben die polizeiliche Aufsicht erforderlich, indem durch eine unzweckmäßige Ausführung solcher Reparaturen oder Veränderungen eben so große Nachtheile herbeigeführt werden können als bei den neuen Bauten.

Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß auch zu Haupt-Reparaturen und Bau-Veränderungen auf dem Lande die Genehmigung der vorgesetzten Polizeibehörde nachgesucht und die Unterlassung dieser Verbindlichkeit polizeilich bestraft werden soll.

Digitized by Google

Mit Rückſicht darauf:

daß die Beurtheilung der Zuläſſigkeit eines Baues, oder einer Reparatur oder Bauveränderung nicht blos auf feuerpolizeiliche Rückſichten beſchränkt iſt, dabei vielmehr auch die Feſtigkeit und ſonſtige Beſchaffenheit der Gebäude in Frage kommt, um Gefahren für das Leben und die Geſundheit der Bewohner abzuwenden,

ſind unter Haupt-Reparaturen ſolche zu verſtehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinſichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, welche auf die Feſtigkeit oder Feuerſicherheit weſentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden ſoll.

Hierzu wird beſonders gehören:

1. die Erneuerung ſämmtlicher Fundamente unter den Umfaſſungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz; das Unterführen maſſiver Wände, wenn ſolches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden ſoll; ingleichen die Unterſchwellung eines ganzen Gebäudes;
2. die Anlegung eines Kellers an einem ſchon vorhandenen Gebäude.
3. das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
4. die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem ſolchen, welches urſprünglich nicht ſo hoch zu bauen beabſichtigt geweſen iſt;
5. die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden iſt, ingleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge oder Träger weggenommen oder vermindert werden ſollen:
6. die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung;
7. die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
8. die Anbringung eines neuen Dachſtuhls, oder auch nur neuer Sparren, wenn ſolche ſich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erſtreckt:
9. die Aufführung neuer Schornſteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10. in Anſehung der Dachdeckungen:
    wenn ein Ziegel- oder Lehmſchindeldach in ein Stroh- Rohr- oder Holzſchindeldach umgewandelt werden ſoll, desgleichen wenn Dächer von Stroh, Rohr, oder Holzſchindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich ſind, ganz erneuert oder in andere Bedachungs-Arten umgewandelt werden ſollen.

Bei beabſichtigter Ausführung dieſer ad 1 bis 10 bezeichneter Reparaturen und Bau-Veränderungen iſt alſo die polizeiliche Erlaubniß eben ſo wie bei Neubauten erforderlich.

Die Ortsbehörde hat ſich von dem Bauherrn den Bau-Gewerksmeiſter anzeigen zu laſſen, durch den oder unter deſſen Leitung und Verantwortlichkeit der Bau ausgeführt werden ſoll, und bei entſtehendem Bedenken gegen die Gefahrloſigkeit des Baues deſſen Anſicht zu vernehmen und ſolche der vorgeſetzten Polizeibehörde gleichfalls mitzutheilen.

Digitized by Google

Derjenige, welcher ohne Consens eine neue Feuerstelle zu bauen oder eine alte auf eine andere Stelle zu verlegen anfängt, verfällt, dem Allgemeinen Landrechte Theil 1 Tit. 8 §. 69 und 70 gemäß in eine Strafe von fünf bis zehn Thalern. Die Strafe für die nicht genehmigte Aufführung oder Versetzung eines Gebäudes ohne Feuerung oder für eine an einem vorhandenen Gebäude unbefugt vorgenommene Haupt-Reparatur oder Bauveränderung bestimmen wir hiedurch auf Einen bis 5 Thaler. Dieselben Strafen treffen in beiden Fällen diejenigen, welche bei der Ausführung des Baues eine wesentliche Abweichung gegen eine in dem Bau-Consense enthaltene Bestimmung sich erlauben. Gegen den Bau-Gewerksmeister kommen überall gleiche Strafen zur Anwendung.

Die Strafen werden durch die vorgesetzten Polizeibehörden, mit Vorbehalt des Rekurses an uns, festgesetzt und sind, für den Fall des Unvermögens, die gesetzlichen Freiheitsstrafen anzuwenden.

In allen Fällen, wo es sich herausstellt, daß ein Bau oder eine Reparatur oder Bauveränderung, die ohne Erlaubnißschein unternommen oder einer in dem letzteren enthaltenen Bedingung entgegen ausgeführt worden, muß nach der Anweisung der vorgesetzten Polizeibehörde eine Aenderung vorgenommen und, wenn sie nicht möglich sein sollte, das Gebäude abgetragen und in den vorigen Stand gesetzt werden, und zwar auf Kosten des Bauenden, wenn dabei dem Meister nicht die Schuld beizumessen ist, der dann für die Kosten haftet.

Die Ortsbehörde hat die Ausführung des Baues nach den in dem Erlaubnißscheine enthaltenen Anweisungen zu beaufsichtigen und, wenn diesen entgegen gehandelt wird, den Bau zu untersagen und der vorgesetzten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Ebenso werden bei gehöriger Aufsicht und Aufmerksamkeit vorschriftswidrige Bauten schon im Entstehen verhindert und es wird dadurch nachherigen Verlegenheiten vorgebeut werden können.

Die Schulzen haben sich um die Bau-Unternehmungen in den Dörfern zu bekümmern, und, falls dazu keine Erlaubniß ertheilt ist, oder der Bau dieser entgegen ausgeführt wird, sofort Anzeige zu machen. Verabsäumungen in dieser Beziehung sind mit fünf bis zehn Thaler Strafe zu rügen.

Hinsichtlich der Bau-Ausausführungen durch Gesellen und andere Unbefugte ohne die Leitung und Beaufsichtigung durch geprüfte Bau-Gewerksmeister, hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Schließlich bemerken wir in Beziehung auf eine neuerdings veröffentlichte höhere Bestimmung, daß Baugesuche und Bauconsense fernerhin nicht mehr stempelpflichtig sind.

**Danzig, den 3. Mai 1839.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1841, Stück 26.

### Zu §. 170—172.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 3. Mai 1839 sub 10 (Amtsblatt

Digitized by Google

pro 1839 S. 149) wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn der vierte Theil eines Strohdaches umgelegt werden soll, dies ebenfalls als eine Hauptreparatur anzusehen ist, die ohne polizeiliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden darf.

**Danzig, den 18. Juni 1841.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---

# Tit. XVI. Abwendung gemeiner Gefahr.

## Aus dem Amtsblatt pro 1845, Stück 7.

Zu §. 174.

Der §. 24 des sämmtlichen Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks mitgetheilten Publicandi vom 22. September 1846, die zur Verhütung von Feuersbrünsten p. p. gesetzlich bestehenden Vorschriften betreffend, verordnet:

Wer sich bei Löschung eines Brandes nachlässig bezeuget, oder seine Hülfsleistung verweigert, wird zur Untersuchung und Bestrafung gezogen; auch dürfen diejenigen, welche zum Löschen eines Brandes herbeigeeilt sind, die Brandstätte nicht eher verlassen, als bis der die Aufsicht führende Schulze dazu die Erlaubniß gegeben hat.

Da für Uebertretungen dieser Vorschrift ein bestimmtes Strafmaaß noch nicht festgesetzt worden ist, so wird hierdurch nachträglich angeordnet, daß Contraventionen gegen dieselbe mit einer Geldbuße von 20 Sgr. bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen. In eine gleiche Strafe sollen diejenigen verfallen, welche der Bestimmung des §. 21 des vorbezeichneten Publicandi zuwider handeln, der folgendermaßen lautet:

Entsteht in einem Dorfe ein Brand, so sind die benachbarten Ortschaften verbunden, wenigstens mit der Hälfte ihrer Einwohner nebst einem Theil der im Dorfe befindlichen Feuerlöschgeräthschaften zur Hülfe zu eilen, und müssen für diesen Fall immer bestimmte Pferde bereit gehalten werden, welche die Wasserkümen fortbringen.

Auch die im Dorfe befindlichen Maurer- und Zimmerleute sind verbunden, dem Brande zuzueilen, um bei Einreißung der zunächst dem Brande befindlichen Gebäude Hülfe zu leisten, und auf diese Weise die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern.

**Danzig, den 29. Januar 1845.**

**Königliche Regierung. Abthl. des Innern.**

---



Digitized by Google

### Aus dem Amtsblatt pro 1847, Stück 37.

zu §. 174.

Um Unglücksfällen bei den Sprengen der Steine durch Pulver vorzubeugen, setzen wir hiermit fest, daß derjenige, welcher in einer geringeren Entfernung als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und bewohnten, oder von Menschen gewöhnlich besuchten Orten ohne Erlaubniß der Localpolizeibehörde Steine sprengt, in eine Geldstrafe von 2 bis 50 Thlr. verfällt, an deren Stelle im Falle des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

**Danzig, den 26. August 1846.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

### Aus dem Amtsblatt pro 1852, Stück 23.

zu §. 174.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei der Aufbewahrung geladener Gewehre diejenige Vorsicht häufig nicht beobachtet wird, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nöthig ist. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird daher Folgendes verordnet:

1. Die Aufbewahrung geladener Schußwaffen muß in einem verschlossenen Raume oder Schranke stattfinden; Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen dasselbe stets in ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung, behalten oder des Schusses entledigen.
2. Innerhalb der Städte und Dörfer müssen Schießgewehre, wenn solche geladen, stets mit Vorsicht getragen, und alle Sicherheits-Maaßregeln in Anwendung gebracht werden, welche eine unwillkührliche Entladung des Gewehrs zu verhüten geeignet sind.
3. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 5—10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verwirkt.

**Danzig, den 31. Mai 1852.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## XVIII. Beeinträchtigungen des Eigenthums.

### Aus der Beilage zum 24. Stück des Amtsblatts pro 1821.

zu §. 176.

Bekanntmachung

wegen Beschützung der Dünen-Pflanzungen gegen fahrlässige und boshafte Beschädigungen und der deshalb ergangenen Straf-Bestimmungen.

Einleitung.

So augenscheinlich auch die Vorsorge des Staats für das gemeinsame Wohl in der

angefangenen und jetzt thätig fortgesetzten Bepflanzug der Dünen sich darthut, und so allgemein der Nutzen von diesen Anlagen für die Bewohner der Nehrung, besonders für diejenigen, deren Grundstücke den Sanddünen zunächst gelegen sind, erkannt wird: so lehrt doch leider die Erfahrung, daß durch Unverstand, Eigennutz und Bosheit den Anpflanzungen zerstörende Beschädigungen zugefügt werden. Um diesem Unheil vorzubeugen, wird Folgendes zur Achtung und Warnung bekannt gemacht.

## §. 1.

### Beschädigungen durch Vieh.

Kein Vieh darf die bebauten Dünen und den mit Sandgraspflanzen bestandenen Strand, so wie die mit Strauch und Bäumen besetzten Flächen landeinwärts der Dünen, soweit diese letzteren eingeschont und mit Hägezeichen oder Schonungstafeln abgegrenzt sind, betreten. Wird solches auf diesen Stellen angetroffen, so zahlt der Eigenthümer desselben, das Vieh mag mit oder ohne sein Verschulden dahin gelangt sein, folgende Strafgelder;

1. für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh, es sei groß oder klein, 1 Thlr.;
2. für jedes Schwein und Schaaf 30 gr.
3. für jede Gans 15 gr.

Wird es aber für nöthig erachtet, den Schaden-Ersatz besonders zu verlangen, so muß außer diesem nur

a. für jedes Stück groß Vieh 15 gr.;
b. für jedes Stück klein Vieh 9 gr.

an Pfandgeld gezahlt werden. Diese Strafsätze werden verdoppelt, wenn das Vieh des Nachts betroffen wird.

Sollten Ziegen obige Flächen betreten, so werden sie nach §. 4 Tit. II. der Forst-Ordnung confiscirt.

## §. 2.

### Wege und Fußsteige.

Nur die zur Communikation des Binnenlandes mit dem Seestrande offen gelassenen bekannten und mit Tafeln bezeichneten Fahrwege und Fußsteige über die Dünen und durch die bekannten Flächen vor denselben, dürfen, erstere zum Fahren, Reiten, Viehtreiben und Gehen, letztere aber bloß zum Gehen benutzt werden.

Wer unbefugt Wege und Fußsteige macht, wird nach §. 29 Tit. IV. der Forst-Ordnung außer dem Schadens-Ersatz, mit 3 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Wer aber unbefugter Weise außerhalb der öffentlichen Wege betroffen wird, zahlt für seine Person nach Maaßgabe der Umstände 15 bis 60 gr. und für das Vieh, welches er mit sich führt, die §. 1 bestimmten Sätze. Hiebei ist es die Pflicht, nicht nur der Schulzen,



Digitized by Google

ſondern jedes einzelnen Einſaſſen, Fremde, die mit ihnen Verkehr treiben, und beſonders die zum Getreideumſchütten u. ſ. w. häufig in der Nehrung ſich aufhaltenden Polen, mit dieſer unumgänglich nöthigen Vorſchrift nnd mit der für den Uebertretungsfall angeordneten Strafe bekannt zu machen; ſie davor zu warnen und, wenn es die Umſtände erfordern, unter möglichſter Aufſicht zu halten. Zu den unbefugten Perſonen werden alle diejenigen gezählt, welche nicht durch ihr Geſchäft oder ihre Dienſtpflicht veranlaßt werden, auch außerhalb des Weges und Fußſteiges die Pflanzungen betreten zu müſſen.

Hierzu befugt ſind daher nur die mit dem Dünen-Bau und mit der Dünen-Bewachung beauftragten Beamten und Dünen-Bau-Arbeiter, die Strandaufſeher und Jagdpächter und deren Jäger.

Auch dürfen die Fiſcher die mit ihrem Gewerbe verbundenen Arbeiten und Vorbereitungen zum Fiſchfange nur auf dem unangebauten Strande, zwiſchen der See und den Pflanzungen und auf den ihnen beſonders anzuweiſenden Flächen, deren Bewährung und Erhaltung im bepflanzten Zuſtande ihnen obliegt, vornehmen; im Uebertretungsfalle verfallen ſie in 1 bis 5 Thaler Strafe.

## §. 3.

### Beſchädigung der Pflanzungen.

Je nachtheiliger jede auch nur geringe Beſchädigung der angepflanzten Bäume, Geſträuche und Sandgräſer iſt, um ſo mehr ſind dieſe dagegen zu ſchützen. Wegen ſtattgefundener Beſchädigung an denſelben, treten daher nachſtehende Straf-Beſtimmungen ein:

1. für einen beſchädigten Baum über 3 Fuß hoch 30 gr. bis 3 Thlr.;
2. für einen beſchädigten Baum geringerer Größe, ſo wie für jeden Strauch 30 gr. bis 1 Thlr.;
3. für die Beſchädigung einer mit Sandgräſern beſtandenen, oder mit einer Moosnarbe bedeckten Fläche, für jede Quadrat-Ruthe 1 bis 3 Thlr.

## §. 4.

### Graben und Suchen nach Bernſtein.

Alles Graben nach Bernſtein in den angebauten Stellen, auch ſelbſt auf Blößen in den Pflanzungen und längs dem Seeſtrande, iſt ohne irgend eine Ausnahme gänzlich verboten. Die im Uebertretungsfalle dadurch verurſachte Beſchädigung wird nach §. 3 beſtraft. Da jedoch den Pächtern der Bernſteinnutzung das Graben längs dem Strande auf den unangebauten Stellen zugeſichert iſt, ſo wird denſelben dieſes, bis zum Ablauf ihres Pacht-Contrakts mit dem 1. September 1822, unter der im §. 4 des diesfälligen Kontrakts beſtimmten Einſchränkung, noch geſtattet.

§. 5.

Wiederholte Contraventionen von ein und derſelben Perſon ziehen doppelte Strafen nach ſich und wird jede Geldſtrafe, die wegen Armuth nicht eingezogen werden kann, in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwandelt.

§. 6.

Verantwortlichkeit der Eltern.

Für den von Kindern, die noch in väterlicher Gewalt ſtehen und bei den Eltern ſich befinden, angerichteten Schaden haften die Eltern; daher es denſelben beſonders obliegt, ihre Kinder von den Dünen zurückzuhalten und jede Beſchädigung ihnen ernſtlich zu unterſagen.

§. 7.

Verfahren bei Beſchlägen und bei Einziehung der Strafgelder, Autorität der Dünen-Wächter.

Sowie die Dünenwächter und Ortsſchulzen beſonders verpflichtet ſind, Contraventionen anzuzeigen, ſo wird dieſes auch von jedem Einſaſſen erwartet, und ſoll der Name der letztern verſchwiegen werden, wenn ſie nicht wünſchen, als Denuntianten öffentlich aufzutreten. Die entdeckten Contraventionen werden von den Dünen-Wächtern und Ortsſchulzen dem Dünen-Bau-Inſpector gemeldet, welchem auch andere Perſonen unmittelbar Anzeige machen können, wenn ſie Bedenken tragen, ſelbige den Dünen-Wächtern und Ortsſchulzen zu machen.

Die Dünen-Wächter und Ortsſchulzen ſind befugt, Pfändungen vorzunehmen. Die Pfandſtücke werden den Ortsſchulzen in Verwahrſam gegeben, können aber, gegen Niederlegung des wahrſcheinlichen Geldbetrages der Strafe bei denſelben, ſogleich wieder eingelöſet werden. Die Unterſuchung der Contraventionen geſchieht von dem Dünen-Bau-Inſpector, welcher mit Vorbehalt des Recurſes an den Landrath und hiernächſt an uns und der Berufung auf gerichtliche Entſcheidung die Reſolution ertheilt und vollſtreckt, ſobald dagegen nichts eingewendet worden iſt.

Widerſetzlichkeit gegen die Dünen-Aufſeher oder Beleidigung derſelben in ihrem Amte wird nach den allgemeinen Vorſchriften beſtraft.

§. 8.

Verwendung der Strafgelder.

Von den feſtgeſetzten Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte; im Fall derſelbe nicht öffentlich auftritt und die Contraventionen den Dünen-Beamten überhaupt nur zur weiteren Verfolgung und Beglaubigung anzeigt, bloß ein Viertel; indem alsdann das andere Viertel den Dünen-Wächtern oder Ortsſchulzen gebühret, welche den Contravenienten wirklich pfänden und zur Beſtrafung anzeigen.

Der nach Abzug des geſetzlichen Denuncianten-Antheils, verbleibende Reſt der Strafgel-

Digitized by Google

der fällt der Dünen-Bau-Kasse zu. Es hat sich hienach Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten.

**Danzig, den 21. Mai 1821.**

**Königliche Preußische Regierung.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1829 Stück 5.

Nro. 1. Die Beschädigung der Pflanzungen auf der Westerplatte bei Neufahrwasser betreffend.

Zu §. 176.

Die Bekanntmachung, welche sich pag. 349 unseres Amtsblatts pro 1821 abgedruckt befindet, wird nicht allein in Bezug auf die Dünenpflanzungen in der Nehrung und Halbinsel Hela zur genauesten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht, sondern auch auf diejenigen Pflanzungs-Anlagen, welche sich auf der Westerplatte bei Neufahrwasser befinden, ausgedehnt, dergestalt, daß alle Contraventionen gegen dieselbe in Bezug auf die Westerplatte, nach den darin enthaltenen Bestimmungen strenge bestraft werden sollen.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Contraventionen aber wird, soweit sie sich auf die Westerplatte beziehen, durch das hiesige Königl Polizei-Präsidium erfolgen.

Sämmtliche Polizei- und Dünen-Bau-Beamten werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

**Danzig, den 9. Januar 1829.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1836, Stück 22.

Wegen Anwendung der für den Dünenschutz bestehenden Strafbestimmungen auf die zum Leuchtthurm bei Rixhöft gehörenden Pflanzungen.

Zu §. 176.

Die zum Leuchtthurm bei Rixhöft gehörenden Pflanzungen sind in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 15 April c. zur besseren Sicherung gegen Beraubung unter die für den Dünenschutz bestehenden Strafbestimmungen gestellt und die obere Beaufsichtigung derselben, sowie die Untersuchung

Digitized by Google

der vorkommenden Contraventionen ist dem Königl. Dünen-Bau-Inspector hierselbst übertragen worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Danzig, den 11. Mai 1836.**

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1852, Stück 45.

Zu §. 176.

Unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung — bestimmen wir hiermit für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, daß es nicht gestattet ist, Ziegen frei umherlaufen zu lassen, sondern daß die Besitzer verpflichtet sind, diese Thiere, außerhalb ihrer Gehöfte und gehörig eingezäumter Gärten, an der Leine zu führen und nur an solcher befestigt, auf ihren nicht eingezäunten Grundstücken zu hüten.

Diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, haben eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thlrn. zu gewärtigen.

**Danzig, den 3. November 1852.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1852, Stück 32.

Zu §. 176.

Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polzei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das unbefugte Betreten der Königl. Strauchkampen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. hierdurch untersagt.

**Danzig, den 31. Juli 1852.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1847, Stück 27.

zu §. 183.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmen wir hierdurch zur Sicherung des Ostseestrandes und der Küste gegen den Abbruch durch Wel-

Digitized by Google

lenschlag, daß fortan Steine von dem Strande der Ostsee und aus dem Seegrunde, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thlrn., nicht ohne vorherige Erlaubniß der betreffenden Ortspolizeibehörde herausgenommen werden dürfen.

**Danzig, den 28. Juni 1847.**

**Königliche Regierung.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1826 Stück 26.

Den Wollhandel betreffend.

Auf die bei uns eingegangenen Beschwerden über die stattfindenden Mißbräuche beim Wollhandel, sehen wir uns genöthigt, die Verkäufer von Wolle auf die im Amtsblatt Nro. 24 der Königl. Regierung zu Marienwerder pro 1815 pag. 238 abgedruckte Verordnung vom 29. Mai 1792 aufmerksam zu machen und dieselben zu warnen, unreine und unsaubere oder gar betrüglicher Weise angefeuchtete, oder wohl gar mit Sand, Salz, Stroh und anderem Unrath, desgleichen mit Sterbe- und Raufwolle versehene Wolle zu Markte zu bringen; widrigenfalls dieselben mit der auf den Betrug gesetzten Strafe belegt werden sollen. Diese Strafe ist im §. 2 jener Verordnung ausgesprochen und bestimmt, daß derjenige Verkäufer der Wolle, welcher einer vorsätzlichen Verunreinigung oder Verfälschung der Wolle, oder einer unrichtigen Angabe der Gegend, wo die Wolle gewonnen worden, überführt wird, bei einscheeriger Wolle für jeden leichten Stein im ersten Contraventionsfalle 15 Sgr., im zweiten Uebertretungsfalle das Duplum und bei dem dritten dergleichen Vergehen 2 Thlr Strafe erlegen, wenn die Wolle aber zweischeerig ist, die Hälfte der erwähnten Geldbuße entrichten soll.

**Danzig, den 12. Juni 1826.**

**Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

---

## Aus dem Amtsblatt pro 1843, Stück 46.

Zu §. 177.

Da sich bei der Ausübung der Weideberechtigungen in den Königl. Forsten verschiedene Mißbräuche eingeschlichen haben, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

Nach §. 15 Tit. II. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. October 1805 ist es keinem Hütungsberechtigten erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel erkauft ist, unter seine Heerde aufzunehmen und zum Nießbrauche der ihm vergönnten Weide in den Wald mit vortreiben zu lassen; widrigenfalls derselbe das im §. 39

Digitized by Google

Tit. IV. gedachter Forstordnung festgesetzte Pfandgeld von 10 Sgr. für jedes Pferd und Stück Rindvieh und von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Schaaf oder Schwein zu erlegen hat. In diesem Verbote liegt unzweifelhaft die Befugniß des Waldeigenthümers zur Sicherung seines Interesses und zur Controlle, daß wirklich nicht mehr als das zu dem Grundstücke gehörige und zur Weide berechtigte Vieh in die Königl. Forst eingetrieben werde, vor dem Aufhüten von den Berechtigten eine Consignation desjenigen Viehs, welches derselbe einzutreiben gedenkt, zu erfordern, sowie der Berechtigte verpflichtet ist, eine solche Consignation auf Erfordern einzureichen. Wir finden uns daher veranlaßt, auf Grund des §. 3 No. 3 und §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und der uns durch das Reskript des vorgeordneten Ministerii des Königl. Hauses vom 6. October cr. ertheilten Anweisung hierdurch anzuordnen, daß vom Anfang des nächsten Jahres ab, jeder Besitzer eines zur unentgeldlichen Weidenutzung in der Königl. Forst berechtigten Grundstücks verpflichtet sein soll, vor dem Beginn der Weidezeit, und zwar spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres, dem betreffenden Oberförster, resp. Oberförsterei-Verwalter eine Nachweisung desjenigen zum hütungsberechtigten Grundstücke gehörigen Viehs, welches er zur Waldweide bringen will, und darf, unweigerlich einzureichen. Diese Nachweisungen müssen sowohl die Stückzahl als die Gattung des vorzutreibenden Viehs genau angeben, und mit einer von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks eigenhändig unterschriebenen und für den Fall, daß derselbe des Schreibens nicht mächtig ist; von ihm unterkreuzten und von der Orts-Behörde attestirten Bescheinigung ihrer Richtigkeit versehen sein. Bei Dorfschaften oder Städten, wo die ganze Kommune das Weiderecht hat, und daher nach §. 33 des Landes-Cultur-Edikts vom 14. September 1811 nur in einer gemeinschaftlichen Heerde die Weide nutzen darf, ist diese Nachweisung zwar von den Ortsbehörden aufzustellen, dieselbe muß aber dessen ungeachtet die erforderlichen Nachrichten im Betreff jedes einzelnen Interessenten speciell enthalten und von demselben unterschrieben und von der Ortsbehörde dahin glaubhaft bescheinigt werden, daß die betreffenden Berechtigten die angegebene Viehzahl wirklich eigenthümlich besitzen, und nur zur eigenen Wirthschaft auf dem berechtigten Gute, nicht aber zum Handel oder zur Bewirthschaftung anderer nicht hütungsberechtigter Grundstücke halten.

Sobald diese Weide-Vieh-Consignationen bei dem betreffenden Oberförster eingegangen, von demselben geprüft und für richtig befunden sind, erhalten die Berechtigten einen von dem Oberförster ausgestellten Weide-Legitimationsschein, auf Grund dessen dieselben die Hütung nunmehr auszuüben befugt sind.

Sollte nun aber das Vieh irgend eines Berechtigten vor erfolgter Einreichung der Consignation und Ertheilung des Weidelegitimationsscheines ohne Erlaubniß eingetrieben werden, so verfällt der Besitzer sodann in eine Polizeistrafe, welche hiedurch auf 10 Sgr. für jedes Stück Rindvieh und auf 1 Sgr. für jedes Schwein oder Schaaf festgesetzt wird, und zur Forstkasse zu entrichten ist. Während des Weideganges wird das Vieh von den Forstbeamten auf

Digitized by Google

Grund der eingereichten Consignationen von Zeit zu Zeit revidirt und gezählt und jede etwa entdeckte Contravention nach §. 39 Tit. IV. der Forstordnung bestraft werden.

Danzig, den 25. October 1843.

Königliche Regierung

---

# Tit. XXVII. Militairpflicht; Landwehr-Pferde.

## Aus dem Amtsblatt pro 1823, Stück II.

Wegen Anfertigung der Comunal-Stamm-Rollen.

Zu §. 231.

Die Communal-Stammrollen müssen jetzt neu angelegt oder mindestens vervollständigt werden. Den Orts-Vorständen und Dominien rufen wir daher die diesfälligen Bestimmungen der §§. 12 bis 26 der Ersatz-Instruktion vom 13. Juni 1817 und unsere Bekanntmachungen vom 19. Februar 1818 (Pag. 97 des Amtsblatts jenes Jahres), vom 2. Mai und 28. Mai 1821 (Pag. 263 und 324 des Amtsblattes jenes Jahres), vom 14. März 1822 (Pag. 193 des Amtsblattes jenes Jahres) ins Gedächtniß zurück und fordern sie recht dringend auf, Sorgfalt und Mühe auf die Richtigkeit der Communal-Stamm-Rollen zu verwenden.

Wir setzen dabei ausdrücklich und wiederholentlich fest:

1. daß die Orts-Vorsteher (Schulzen und Gerichtsmänner) mit den Dominien und deren natürlichen, gesetzlichen oder sonst gehörig bestellten Stellvertretern (mithin in den Städten die Magistrate, in Danzig und Elbing aber die Königl. Polizei-Behörden, in den Königl. Gütern und Domainen die Domainen- und Intendanturbeamten) gemeinschaftlich für die Richtigkeit der neu gefertigten oder vervollständigten Communal-Stamm-Rollen haften und daß die Kreis-Ersatz-Commissionen und insbesondere die Herren Landräthe sich für jeden Fehler an diese Verfertiger und Vervollständiger der Stammrollen (die Ortsvorstände und Dominien) ohne Unterschied halten und gegen sie Strafe verfügen sollen.
2. Dagegen ist es Pflicht eines jeden Hausvaters, seine männlichen Hausgenossen unter 39 Lebensjahren den Vorstehern der Gemeinde, Behufs der Anfertigung der Stamm-Rollen, (deren Anfnahme-Termin der Gemeinde von diesen bekannt gemacht werden soll) nicht nur namhaft zu machen und anzuzeigen, sondern auch, wenn es gefordert wird, persönlich vorzustellen; auch die Taufscheine und Beschneidungsatteste, mit welchen jedes männliche Individuum im Alter von 14 bis 30 Jahren durchaus versehen sein muß, ihnen vorzulegen.

Digitized by Google

3. Eben ſo iſt es Pflicht jedes Hausvaters, den Ab- und Zugang ſeiner Hausgenoſſen, ſobald ein ſolcher erfolgt, den Ortsvorſtehern anzuzeigen, wogegen dieſe verpflichtet ſind, genau und unausgeſetzt ſich davon zu unterrichten, wer und von wo er in die Gemeinde anzieht, oder wer und wohin er abzieht.

4. Die Dominien und deren Stellvertreter haben ſich aufs ſorgfältigſte von der Richtigkeit der Communal-Stamm-Rollen zu unterrichten; ſie ſollen zu dieſem Ende perſönlich alle männlichen Individuen jeder Gemeinde vom 18. bis 39. Jahre vorfordern, von Jedem den Taufſchein oder das Beſchneidungs-Atteſt ſich vorzeigen laſſen, die Stamm-Rolle damit vergleichen, etwanige Fehler ſogleich berichtigen und dann die Communal-Stamm-Rolle dahin beſcheinigen, daß ſie nach dieſer Lokal- und Perſonal-Recherche ſelbige nunmehr für das laufende Jahr für gehörig berichtigt halten.

5. Die Unterlaſſung dieſer Lokal- und Perſonal-Recherche, dieſer Berichtigung der Communal-Stamm-Rollen und dieſer Beſcheinigung zieht den Dominien Rüge und ſelbſt Geld-Strafe von Seiten der Kreis-Erſatz-Commiſſionen und Herren Landräthe zu, denen hoffentlich kein Dominium ſich wird ausſetzen wollen. Grobe, aus Fahrläßigkeit oder gar Vorſatz entſtandene Fehler der Communal-Stamm-Rollen ziehen ſogar wider die Ortsvorſteher und Dominien fiskaliſche Unterſuchung und ſtrenge Beſtrafung nach ſich.

6. Jedes männliche Individuum, welches im 18. bis 39. Jahre unterläßt, ſich mit einem Taufſcheine oder Beſchneidungs-Atteſte oder anderen, dieſe Atteſte vertretenden, zureichenden Beſcheinigungen zu verſehen, oder ſolche den Ortsbehörden und Kreis-Erſatz-Kommiſſionen in dem anberaumten Termine vorzuzeigen, verfällt in eine Strafe von 3 bis 10 Silbergroſchen, im Wiederholungsfalle von 1 bis 3 Thalern.

   Gleiche Strafe trifft den, welcher in den diesfälligen Terminen vor den Orts-Behörden oder Kreis-Erſatz-Commiſſionen ohne zureichende Entſchuldigung ausbleibt, oder unrichtige Angaben macht, inſofern dies nicht gar zu gerichtlichen Unterſuchungen und Beſtrafungen Veranlaſſungen geben ſollte.

   Wer ſich bei ſeinem Abzuge von einem Orte nicht bei dem Vorſteher ſeines bisherigen Wohnortes meldet, hat eine Strafe von 5 bis 12 Sgr. zu gewärtigen, die im Wiederholungsfalle bis zu 1 Thlr. und mehr ſteigt. Eine gleiche Strafe trifft den, welcher ſich bei ſeinem Anzuge an einem Orte nicht bei dem Orts-Vorſteher meldet und ſich gehörig legitimirt.

   Die Orts-Vorſteher, welche es verſäumen, ſich von den An- und Abziehenden gehörig zu unterrichten, und in den Stamm-Rollen die nöthigen Vermerke zu machen, ſollen in jedem einzelnen Falle mit einer Strafe von 2 bis 5 Silbergroſchen und bei Wiederholungen mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. belegt werden.

   Anderweitige Fehler der Stamm-Rollen ſollen gegen die Orts-Vorſteher in jedem einzelnen Falle, mit einer Strafe von 3 bis 8 Sgr. und bei wiederholten Fehlern mit 2 bis 5 Thlrn. Strafe belegt werden.

Sind die Fehler aus grober Fahrläſſigkeit oder gar aus Vorſatz veranlaßt, ſo folgt fiskaliſche Unterſuchung und Beſtrafung, und es wird nach §. 25 der Erſatz-Inſtruction künftig die Anfertigung der Stamm-Rolle der betreffenden Commune auf deren Koſten von einem Commiſſario angefertigt werden.

7. Jedenfalls ſteht es in der Wahl des zu Beſtrafenden, ſtatt der gegen ihn feſtgeſetzten Geldſtrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu wählen, wobei 5 Thlr. Geldſtrafe einer 14tägigen Gefängnißſtrafe nach §. 247 des Anhanges, zur Gerichts-Ordnung gleich geſtellt ſind. Jedem zu Beſtrafenden ſteht es auch frei, gegen das, die Strafe feſtſtellende Reſolut der ſtrafenden Behörde auf höhere Entſcheidung zu provociren, und zwar gegen das Reſolut der Orts-Behörden auf die des Kreis-Landraths, und gegen das Reſolut des Kreis-Landraths auf die der unterzeichneten Behörde. Auf gerichtliche Unterſuchung kann vom zu Beſtrafenden nach der ſoeben allegirten Geſetzesſtelle nur dann angetragen worden, wenn die Strafe 5 Thlr. oder 14tägiges Gefängniß überſteigt.

Wir erwarten übrigens, daß die Orts-Verſteher und Dominien uns und den Herren Landräthen nicht die unfreundliche Veranlaſſung zu Strafen geben werden. Wir hoffen vielmehr, daß die Stamm-Rollen, die in den letzten Jahren ſchon meiſtens gut und proberecht waren, aller Orten in dieſem Jahre möglichſt genau und vollſtändig ausfallen werden.

**Danzig, den 8. März 1823.**

**Königliche Regierung, Abthl. des Innern.**

Druck der Schroth'ſchen Offizin, in Danzig, Frauengaſſe 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 29.

Danzig, den 20. Juli 1853.


№ 231.

Das am 13. d. M. ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 3786. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 89,600 Rthlr. Vom 16. Mai 1853; unter

„ 3787. das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853 und unter

„ 3788. die Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 393) und vom 20. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 88). Vom 6. Juni 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 232.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. December 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 373 p.) sub 8 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Kreisbaumeisterstelle für den Kreis Elbing und den daselbst bezeichneten Theil des Marienburger Kreises dem Kreisbaumeister Geyer vom 1. d. M. ab verliehen worden ist, und derselbe seinen Wohnsitz in Elbing genommen hat.

Danzig, den 15. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 233.

Auf Ihren Bericht vom 16. Mai d. J. genehmige ich, daß die in dem Tarif für die Marienburger Traject-Anstalt vom 5. November 1851 unter Litt. G. enthaltene Bestimmung,

Digitized by Google

nach welcher von den Bewohnern der nahe an der Stadt Marienburg belegenen Ortschaften, Schloß Kaldhof, Kaminken, Herrenhagen, Vorwerk Koszlicki, Leske und Heubuden das Brück- und Fährgeld für die Hin- und Rückpassage an demselben Tage nur einmal erhoben wird, auch auf die Bewohner der Ortschaften Dammfelde, Stadtfelde, Vogelsang und Koszlicke ausgedehnt werde. Dieser Erlaß ist als Ergänzung zum Tarif vom 5. November 1851 durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm**.

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit in Verfolg des im Amtsblatte pro 1851 Seite 352 pp. publicirten Tarifs über das Fährgeld bei der Brücke in Marienburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. Juli 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 234.

Die Seminaristen

1. Carl Joh. Friedr. Ballke aus Zelasen bei Lauenburg,
2. Joh. Gust. Adolph Battke aus Gnogau bei Marienburg,
3. Friedr. Wilhelm Heinzius aus Königsberg,
4. Joh. Heinr. Albert Herrling aus Danzig,
5. Wilh Theodor Hückel aus Kölpin bei Landeck,
6. Adolph Friedr. John aus Garnsee,
7. Gustav Adolph Kemski aus Stuhmsdorf bei Stuhm,
8. Jacob Kolmsee aus Pomerendorf bei Elbing,
9. Joh. Jacob Kummer aus Einlage bei Elbing,
10. Carl Jul. August Lenz aus Bresin bei Schwetz,
11. Julius Herrm. Schribe aus Sperlingsdorf bei Danzig,
12. Heinr. August Schmiedt aus Freistadt,
13. Rudolph Schulz aus Eichfier bei Dt. Crone,
14. Friedr. Theodor Will aus Cawlina bei Graudenz,
15. Franz Clemens Willm aus Neuteich,

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 4. Juli 1853.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 235.

Nachdem nunmehr die bei der Chausseegeld-Hebestelle in Rauden von der Bromberg-Danziger-Chaussee nach dem Eisenbahnhofe zu Pelplin führende Chaussee vollendet und dem allgemeinen Verkehre bereits übergeben ist, wird vom 1sten k. M. ab bei der gedachten Chausseegeld-Hebestelle und zwar bei dem Verkehre

a) in der Richtung von Dirschau nach Pelplin und umgekehrt für 1 Meile,

b) in der Richtung von Mewe nach Pelplin und umgekehrt für 1½ Meilen

das Chausseegeld erhoben werden.

In der Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen bei der Barriere in Rauden für den Verkehr auf der Bromberg-Danziger Chaussee in der Richtung von Mewe nach Dirschau und umgekehrt wird dadurch nichts geändert;

dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. Juli 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 236.

Die etwanigen unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

No. 25 Koscielec über 100 Thlr., Bromberger Departements, welcher im Jahre 1848 dem ehemaligen Patrimonialgericht Madlitz bei Frankfurt a/O.;

No. 25 Lobsens über 1000 Thlr., Schneidemühler Departements, welcher der evangelischen Kirche zu Cottbus im Jahre 1848

entwendet sein sollen;

No. 6 Brzesce über 500 Thlr., Bromberger Departements, welcher dem Hofbesitzer Martin Penner zu Fürstenau, Elbinger Kreises, im Jahre 1849;

No. 26 Krangen über 200 Thlr.
No. 12 Bendomin " 75 Thlr. } Danziger Departements;

No. 24 Keilhof über 100 Thlr
No. 10 Przenslawice " 50 Thlr. } Marienwerder Departements;
No. 22 do. " 50 Thlr.

welche zusammen der Kirche zu Niden bei Prenzlau im Jahre 1849

verbrannt sein sollen, werden auf den gesetzlich begründeten Amortisations-Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1854 beginnenden Zinszahlungstermin und spätestens in dem auf

den 19. Mai 1854 Vormittags 11 Uhr

vor dem General-Landschafts-Syndikus Ulrich anstehenden Präklusivtermin in dem hiesigen Landschafts-Hause sich zu melden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation der gedachten Pfandbriefe erfolgen wird.

Marienwerder, den 24. März 1853.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) v. Rabe.

Digitized by Google

## Patent-Verleihung.

№ 237.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied ist unter dem 13. Juli 1853 ein Patent

auf eine konzentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Patent-Aufhebung.

№ 238.

Das dem Johann Wetzel in Berlin unter dem 22. Juli 1852 ertheilte Patent auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd ist erloschen.

---

## Personal-Chronik.

№ 239.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Zoppot ist, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Karbiner, dem pensionirten Gensd'armen Thiel übertragen und letzterer als Post-Expediteur bestätigt worden.

Der Kaufmann Israel Goldberg in Tiegenhoff ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zum Agenten für Tiegenhoff und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Schwarz zu Schwansdorf, Kreises Marienburg ist definitiv bestätigt worden.

Der verehelichten Buchbinder Posseldt zu Neustadt ist die Erlaubniß ertheilt worden, am dortigen Orte eine Privatschule für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahre zu errichten.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig. Frauengasse 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 30. —

Danzig, den 27. Juli 1853.


№ 240.

Das am 16. d. M. ausgegebene 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 3789. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853; unter

„ 3790. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur niederländischen Gränze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Strähler Gemeinde-Chaussee; unter

„ 3791. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Körlin-Fleeborner Chaussee bei Boissin im belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Boldekow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise; unter

„ 3792. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen; unter

„ 3793. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf; unter

„ 3794. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von

Digitized by Google

der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Rohner Kehr; unter

№ 3795. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1852, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin und unter

„ 3796. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin." Vom 9. Juli 1853.

## № 241.

Das am 20. d. M. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3797. die Konzessions- ung Bestätiguugs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853; und unter

„ 3798. die Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Actienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des weiteren Baues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

---

# Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

## № 242.

Durch die Cirkular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab, überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei pp. ausgefüllt sein, von den

Digitized by Google

Aichungsbehörden zurückzuweisen, und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Reskript wird hiermit im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. December 1851 und 7. Januar c. wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 19. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 243.

Es ist höheren Orts beschlossen worden, den bisherigen halbjährigen Unterrichts-Cursus in der Steuermannsklasse der Navigationsschulen in Danzig, Pillau und Memel nach dem Vorgange der bei den Pommerschen Navigationsschulen bereits seit längerer Zeit bestandenen und bewährten Einrichtung in einen **einjährigen** Cursus umzuwandeln.

Der erste Jahreskursus in den Steuermannsklassen der genannten drei Schulen wird Anfangs October d. J. eröffnet werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 9. November v. J., 29. Januar und 11. Mai d. J., wird das betheiligte Publikum wiederholt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 19. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 244.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (Ges.-Samml. S. 193) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths für die Rechtsanwalte und Notarien des Departements eintretender Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

a) Mitglieder:

1. Herr Justiz-Rath Eyser zu Marienwerder, Vorsitzender,
2. „ Rechtsanwalt Besthorn zu Danzig,
3. „ „ Schüler zu Elbing,
4. „ Justiz-Rath Dr. Dechend zu Marienwerder,
5. „ Rechts-Anwalt Henning zu Thorn,
6. „ „ Martens zu Danzig;

Digitized by Google

b) Stellvertreter:

1. Herr Justiz-Rath Schmidt zu Marienwerder,
2. " Rechtsanwalt Schönau zu Pr. Stargardt,
3. " " Baumann zu Marienwerder und
4. " " Kroll zu Thorn.

Marienwerder, den 21. Juli 1853.

Der Appellations-Gerichts-Präsident Fülleborn

---

## Patent-Verleihungen.

№ 245.

Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 246.

Dem Dr Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 247.

Der Kreisrichter v. Koch zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreis-Gericht zu Ohlau, Departements Breslau, versetzt worden.

Der bisherige Kreis-Richter Starke zu Pr. Stargardt ist als Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreis-Gerichts zu Schwetz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden

Der Kaufmann Johann Wilhelm Otto zu Danzig ist zum Commerz- und Admiralitäts-Rathe und kaufmännischen Mitgliede des dortigen Commerz- und Admiralitäts-Collegii Allerhöchst ernannt worden.

Der Rechts-Candidat Nepomuc v. Kisłowski ist bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auscultator angenommen und dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Digitized by Google

Der bisherige Civil-Supernumerarius Kraschutzki zu Tiegenhof ist als Büreau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfs-Executor August Beyerle ist als Bote und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer Adolph Muhl als Schiedsmann für das Kirchspiel Kladau wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Einsasse Oelrich zu Gr. Mausdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Mausdorf gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Jacob Pohlmann zu Marienau als Schiedsmann für das Kirchspiel Marienau gewählt und bestätigt worden.

Bei der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps ist der Intendantur-Referendarius Gervais zum Assessor befördert und von derselben zur Intendantur des 1/3. Armee-Corps, dagegen von der letzteren der Intendantur-Assessor Kriele zur Intendantur 1. Armee-Corps versetzt worden.

Der überzählige Intendantur-Sekretair Rimpler ist zum etatsmäßigen Sekretair befördert und der bisherige Marine-Intendantur-Sekretair Döring von Bremerhafen als Intendantur-Sekretair der Intendantur 1. Armee-Corps überwiesen worden.

Die Sekretariats-Assistenten Mewe und Babe sind zu überzähligen Intendantur-Sekretairen ernannt worden.

Die Sekretariats-Assistenten Bruno und Schlick sind zu überzähligen Intendantur-Sekretairen ernannt und nach Coblenz und Breslau zur Intendantur des 8. und resp. 6. Armee-Corps, dagegen von diesen Intendanturen die Intendantur-Sekretaire Leske und Großmann zur Intendantur I. Armee-Corps versetzt worden.

Der Proviantmeister Scherres aus Pillau ist nach Cüstrin, der Proviantamts-Controleur Thomas von Graudenz als Proviantmeister nach Landsberg a/W., der Controleur Riese von Berlin und der Proviantamts-Assistent Dörks als interimistischer Controleur von Königsberg nach Thorn versetzt worden.

Der Proviantamts-Assistent Schemmel ist von Danzig nach Rauen und der Assistent Dann von Berlin nach Königsberg versetzt.

Die Proviantamts-Applikanten Erpenstein und Henneberg in Danzig, Oergel in Thorn und Höfig in Graudenz sind zu Proviant-Amts-Assistenten ernannt.

Zum controlführenden Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung in Danzig ist der frühere Lazareth-Inspector Scupin und zum Lazareth-Inspektor beim Garnison-Lazareth daselbst, der frühere Unterarzt Legab ernannt worden.

Der Lazareth-Inspektor Richter in Graudenz ist pensionirt und in seine Stelle der Lazareth-Inspektor Rathke aus Danzig getreten.

Dem Oberförster Carl Friedrich Marthen zu Schloß-Neustadt ist die Funktion eines Polizeianwaltes in Bezug auf alle Uebertretungen, welche im Bereiche der zur Herrschaft

Digitized by Google

Neustadt gehörigen Forsten vorkommen, so wie dem Förster Johann von Tesmar zu Pentkowitz die Funktion als Stellvertreter des p. Mäthen bei den diesfälligen Geschäften, beiden widerruflich übertragen worden.

In Stelle des seitherigen Agenten Kaufmann Arnold du Bois in Elbing, ist der Kaufmann Moritz Mühle zu Elbing von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin zum Hauptagenten derselben für den Bezirk Elbing ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die erledigte Weideverwalter-Stelle für die Königl. Administrations-Stücke Neulangbors Hegewaldt und Kampen an der Stubaschen Laache, ist vom 1. Juni cr. ab dem bisherigen Deichaufseher Kämmer in Wolfsdorf verliehen.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 31. —

Danzig, den 3. August 1853.


№ 248.

Das am 26. v. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3799. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Kölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei“ und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

№ 249.

Das am 28. v. M. ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3800. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen; unter

„ 3801. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des lauenburger Kreises, im Betrage von 83,000 Rthlr. Vom 13. Juni 1853; unter

„ 3802. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anklam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist; und unter

„ 3803. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen nach Roldau und dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

Digitized by Google

## Ministerial-Verfügung.

№ 250.

# Instruction

zur

# Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie

vom 30. Mai 1853.

(Gesetz-Sammlung Nr. 24.)

---

Auf den Grund des §. 81. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruction ertheilt.

### I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1. desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des §. 1. zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche §. 156 der letztern) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

### II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156.), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82. sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruction sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen

Digitized by Google

Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83. und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

## III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82. und 83.

## IV.

Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben **bisher** angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet **keine Vorbedingung** der **Einführung** des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Commissionen nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156. vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Commissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde- sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadt-Bezirk durch Beschlusse der Kreis- und Bezirks-Commissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

## V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist (vergl. §. 83), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offen-

Digitized by Google

legung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5. 6. 7. 8. 19. und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in §§. 19. 20. 21. und 28. festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordnetenversammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72. und 73. (Tit. VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11. Nr. 2. des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11. Nr. 2. enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung **abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.**

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11. der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5. 12. 21. 29. 59. 70.) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrich-

Digitized by Google

wickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11. fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" (§§. 5. und 11. Nr. 1.), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb (nach §. 5. Nr. 4. a. und b.) der Stadt angehören oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Codex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII.

Nach §§. 82. 83. und 84. der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der **gewählten** Ober-Bürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den **besonderen** Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes **überhaupt** unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

Digitized by Google

## IX.

Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31. bis 33. und 72. und 73.) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31. maaßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 33. Nr. 2.) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Collegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer commissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Communen oder des Staats erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, **welche ohne die begründete Ueberzeugung**, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandtniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instructionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Collegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

## X.

Bei den Vorschriften des §. 64. über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen **in allen Fällen** der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch **die allgemeine Bestimmung in §. 78.** gesichert ist.

Digitized by Google

XI.

Da die Wahl einer Magiſtrats-Perſon erſt durch die nach §. 33. erforderliche Beſtätigung von Seiten des Staats perfect wird, ſo iſt auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen **Wiederwahl** nicht erfolgt, dieſe als nicht geſchehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienſtzeit für die Bürgermeiſter und beſoldeten Mitglieder des Magiſtrats in §. 65. feſtgeſetzte Penſion zu gewähren.

XII.

In §. 56. iſt unter Nr. 6. nicht beſonders erwähnt, daß bei Anſtellung der Gemeinde-Beamten die Verſorgungs-Anſprüche der Invaliden berückſichtigt werden müſſen. Dies iſt, wie die Materialien des Geſetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anſtellung der Invaliden vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, welche als ſolche einen integrirenden Theil der Armeeverfaſſung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber beſtehenden beſonderen Geſetzgebung in das Gebiet ſpecieller Communal-Ordnungen haben gezogen werden ſollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen ſind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Verſorgungs-Anſprüche der Invaliden bei Anſtellung der ſtädtiſchen Gemeinde-Beamten nicht enthält, geſchehen iſt.

XIII.

Inſoweit das gegenwärtige Geſetz keine entgegenſtehenden ausdrücklichen Beſtimmungen enthält, ſind

1. bei den Geſchäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Verſammlungen unter Zuſtimmung des Magiſtrats nach §. 48. abfaſſen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vergl. §. 128. derſelben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78. derſelben) ergangene Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;
2. für den Geſchäftsgang bei der ſtädtiſchen **Verwaltung** (§§. 56. und folg. des gegenwärtigen Geſetzes) die Vorſchriften der auf Allerhöchſte Anordnung unter der Herrſchaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Inſtruktion für die Stadt-Magiſtrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schleſien, Poſen und Sachſen vom 25. Mai 1835 beizubehalten. Dieſe Inſtruktion enthält in den §§. 4. 20. Nr. 5. 26. bis 31. auch nähere Anordnungen hinſichtlich der Geſchäftsverhältniſſe der Deputationen und Commiſſionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche ſich ihrem Reſſortverhältniſſe gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen beſonderen Beſtimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59. am Schluſſe der ſtatutariſchen Anordnungen vorbehalte-

Digitized by Google

nen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5.) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59. des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Collegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

## XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62. über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Communal-Verwaltung und des §. 63. hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62 ist unter I. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizeianwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maaßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch auf diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62. der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

## XV.

Durch die Vorschriften des §. 52. über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, sowie des Einkaufsgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich

Digitized by Google

den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städteverfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokalverhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine spezielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach §. 46. der letztern stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen, zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht

Digitized by Google

verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den **vorhandenen** einzelnen Arten der im §. 50 Nr. 4 bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran **wirklich** Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung 1817 S. 248, und 1826, Seite 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht **ausdrücklich** die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2. 11. 15. 20. 21. 27. 33. 36. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 62. 64. 65. 72. 73. 77. 78., vorbehalten ist, den Landräthen, **als ihren beständigen Commissarien**, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die **Communal**-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, **auftragen**.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Ges. Sammlung Seite 85.) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Commissionen zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruction der Regierungen über Ausführung des §. 53. des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern.

**gez. v. Westphalen.**

Digitized by Google

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 251.

### Denkschrift

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1852.

Anschließend an die Bekanntmachung vom 21. October v. J. (Amtsblatt № 43. pro 1852) über den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds bis Ende des Jahres 1851, wird auf Grund des §. 72. des Landarmen-Reglements nachstehende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Landarmen-Fonds für das Jahr 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| | Bezeichnung der Einnahme. | Geldbetrag. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Bestand aus den Vorjahren | 15996 | 11 | 7 |
| 2 | Eingegangene Landarmen-Beiträge | 29551 | 11 | 1 |
| 3 | Eingegangene Kollekten-Gelder | 134 | 26 | 2 |
| 4 | Eingegangene Kapital-Zinsen | 37 | 26 | 2 |
| 5 | Arbeitsverdienst der Haftlinge der Besserungs-Anstalt | 1311 | 6 | 10 |
| 6 | Aus dem Verkauf der Fabrikate und des Garten- und Landbaues derselben | 4196 | 2 | 8 |
| 7 | Insgemein | 1840 | 20 | 8 |
| | Ueberhaupt Einnahme | 53068 | 15 | 2 |
| | Die Ausgaben des Landarmen-Fonds betragen weiter unten | 49153 | 27 | 6 |
| | Bleibt Bestand ult. 1852 | 3914 | 17 | 8 |
| | und zwar: | | | |
| | in Privat-Obligationen | 588 | 25 | — |
| | in Pfandbriefen der Taubstummen-Schule in Marienburg gehörig | 225 | — | — |
| | in Silbergeld | 3100 | 22 | 8 |
| | wie oben | 3914 | 17 | 8 |

| | Bezeichnung der Ausgaben. | Geldbetrag. Rthlr. | sg. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds. | | | |
| 1 | Rückständige Schulden | — | — | — |
| 2 | Zuschuß zum Westpreuß. Provinzial-Invaliden Fonds | 2792 | 13 | 6 |
| 3 | Zu fortlaufenden Unterstützungen ꝛc. an Landarme | 15747 | 12 | 4 |
| 4 | Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungs-Kosten der in der Provinz geheilten Landarmen | 8501 | 25 | 3 |
| | Latus | 27041 | 21 | 1 |

Digitized by Go

| | Bezeichnung der Ausgaben. | Geldbetrag. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | 2704 | 21 | 1 |
| | Transport | | | |
| 5 | Kur- und Verpflegungs-Kosten für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen | 2943 | 28 | 4 |
| 6 | Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg | 1850 | — | — |
| 7 | Zur Unterhaltung der Landkranken-Anstalt in Schwetz | 2032 | — | — |
| 8 | An Kassen-Verwaltungskosten, Postporto ꝛc. | 426 | 6 | 4 |
| 9 | Insgemein | 507 | 18 | 2 |
| | B. Besserungs-Anstalt. | | | |
| 10 | Zu Besoldungen und Renumeration der Beamten | 2249 | 28 | — |
| 11 | Zur Beispeisung der Haftlinge | 4450 | — | 6 |
| 12 | Zur Bekleidung derselben | 905 | 28 | 9 |
| 13 | Zum Feuerungs-Bedarf der Anstalt | 573 | — | — |
| 14 | Zum Erleuchtungs-Bedarf der Anstalt | 340 | 3 | 10 |
| 15 | Zu den Lager-Bedürfnissen der Gefangenen | 337 | 21 | 3 |
| 16 | Für Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche | 192 | 7 | 6 |
| 17 | Für Arzeneien der Gefangenen | 116 | 24 | 11 |
| 18 | Für verschiedene Bedürfnisse derselben | 264 | 21 | 4 |
| 19 | Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien | 1508 | 28 | 8 |
| 20 | Transport-Kosten für eingelieferte Vagabonden | 1060 | 4 | 9 |
| 21 | Pensionen emeritirter Beamten | 126 | 2 | 6 |
| 22 | Reisegeld an entlassene Haftlinge | 328 | 15 | 3 |
| 23 | Zum Ankauf roher Materialien zum Betriebe des Fabrik-Wesens und Beschäftigung der Haftlinge | 1537 | 29 | 6 |
| 24 | Zur Unterhaltung der Hausschule | 101 | 19 | 1 |
| 25 | Insgemein | 258 | 17 | 9 |
| | Ueberhaupt-Ausgaben | 49153 | 27 | 6 |

Mit Zuhülfenahme des am Jahresbeschlusse 1851 verbliebenen Kassen-Bestandes von 15000 Thlr. ist es möglich gewesen, auch für das Jahr 1852 nur den einfachen Landarmen-Beitrag auszuschreiben, und einzuziehen. Dieser Bestand ist aber, wie vorstehende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ergiebt, bis auf 3000 Thlr. aufgeräumt und es ist demgemäß, mit Zustimmung des Provinzial-Landtages, für die nächsten zwei Jahre, die Erhebung eines erhöheten Beitrages nöthig gewesen.

Die Ausgaben des Landarmen-Fonds sind vor deren Anweisung immer einer genauen Prüfung unterworfen und nur die unbedingt nöthigen Unterstützungen pp. gezahlt worden. Wenn dem ungeachtet gegen das Jahr 1851 die Ausgabe um 1774 Thlr. 16 Sgr. im Allgemeinen höher ist, so liegt dies in der vermehrten Bevölkerung und der, in deren Folge

Digitized by Google

und der Cholera gesteigerten Unterstützungsbedürftigkeit armer Personen, so wie endlich in den höheren Preisen aller Lebensbedürfnisse.

Marienwerder, den 12. Juli 1853. Königl. Preuß. Regierung Abthl. d. Innern

Vorstehende Denkschrift wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. November v. J. (No. 2251/10) Amtsblatt No. 45 S. 339 für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 252.

Polizeiliche-Verordnung in Betreff des Verbotes der Passage durch die Rogatmündung bei Montauerspitze.

Mit Bezug auf das in unserer Polizei-Verordnung vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 32) erlassene Verbot bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Passage durch die Rogatmündung bei Montauerspitze für Holztrasten bei einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. für **jedes Glied** der Trift und unter Vorbehalt des Ersatzes für den etwa angerichteten Schaden untersagt wird.

Danzig, den 27. Juli 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

№ 253.

Polizei-Verordnung.

Nach §. 10 des Westpreußischen Wegereglements vom 4. Mai 1796 sollen die öffentlichen Wege auf beiden Seiten mit Bäumen besetzt sein. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß dergleichen Bäume von den Nutzungsberechtigten eigenmächtig gefällt worden sind.

Da diese Bäume jedoch nicht allein zur Zierde der Straßen gereichen, sondern deren Erhaltung insbesondere auch im Wegepolizeilichen Interesse nothwendig erscheint, so verordnen wir, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch, daß die zur Nutzung der an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume Berechtigten, wenn dieselben dergleichen Bäume im Interesse der Bodencultur oder aus anderen Gründen fortzunehmen beabsichtigen, hierzu zuvor die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, und falls die Ortspolizei von ihnen selbst verwaltet wird, die Genehmigung des Kreis-Landraths bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern für jeden gefällten Baum einzuholen gehalten sind.

Danzig, den 25. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 254.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni

1846. (Ges.-S. S. 238.) und der allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-S. S. 343.) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Serie I., II. und III. vom 1. Oktober dieses Jahres ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ⅛ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet.

---

## Patent-Verleihungen.

### № 255.

Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 256.

Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemähten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 257.

Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 258.

Der Apotheker Julius Schultz in Marienburg, ist von der Direction der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten derselben ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Forstaufseher Carl Otto Sadewasser in Thiloshayn, Oberförsterei Sobbowitz, ist zum Königl. Förster ernannt, und für den Belauf Thiloshayn vom 1. Juni d. J. ab, definitiv angestellt worden.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

# Extra-Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## Danzig, den 5. August 1853.


### Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 259.

Ich habe bei Meiner Reise durch Preußen an allen Orten, welche Ich berührt, von den Bewohnern so vielfache und sprechende Beweise wahrer Anhänglichkeit und Liebe erfahren, daß Ich mit der freudigen Wahrnehmung scheide, wie es den schweren Versuchungen der verflossenen Jahre nicht gelungen ist, die Treue, welche von jeher das Preußische Volk an sein Königshaus kettete, zu untergraben. Dies gilt besonders von Meinem kurzen Aufenthalt zu Königsberg und Danzig, welcher es Mir überzeugend dargethan, daß dieselben jetzt wie früher ihren Beruf erkannt haben, dem ganzen Lande als ein schönes Beispiel vorzuleuchten. Es haben diese Tage Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan, und indem es Mir Bedürfniß ist, Meinem Gefühle Worte zu leihen und Meine Befriedigung und Meinen Dank gegen die Provinz auszusprechen, ermächtige ich Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 4. August 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Ober-Präsidenten der Provinz Preußen,
Wirklichen Geheimen Rath Eichmann.

Diese Königlichen Worte, welche ich hiermit veröffentliche, wird die Provinz als ruhmwürdiges Anerkenntniß ihrer Treue und Liebe zu unserem allergnädigsten Könige und Seinem Hause bewahren. Alle, welche bemüht waren, unserem Könige die Gesinnung der Provinz

auch in äußerer Erscheinung vor Augen zu stellen, werden darin den schönsten Lohn ihrer Anstrengungen finden; ich gedenke dabei der Innungen und Gewerke Königsbergs, die ihrem Könige unter Sturm und Regen in langem festlichen Zuge ihre Ehrfurcht und Liebe darlegten.

Danzig, den 4. August 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirklicher Geheimer Rath

**Eichmann.**

Danzig, Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse 37.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 32.

Danzig, den 10. August 1853.


№ 260.

Das am 1. d. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3804. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen in der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. Vom 24. Mai 1853.

№ 261.

Das am 5. d. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3805. das Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

### Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 262.

Vor Erlaß des Reglements zu dem Postgesetze vom 5. Juni v. J. und resp. der Verfügungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. October pr. und 4. Januar d. J. wurden alle Dienstbriefe gebührenfrei besorgt, welche bei den Postanstalten zur Abgabe an solche Adressaten aufgeliefert wurden, die ihre Briefe durch eigene Boten von der Post abholen lassen. Dienstbriefe aber, welche am Orte der Aufgabe zur Post durch die Briefträger oder nach Orten der Umgegend durch die Landbriefträger zu bestellen waren, waren vom Bestellgelde nicht frei, wie denn überhaupt auch von je her die mit den Posten von weiterhin ankommenden Briefe dem tarifmäßigen Bestellgelde unterliegen, wenn deren Bestellung durch die Briefträger oder Landbriefträger geschieht.

Jene Befreiung der von der Post abzuholenden Briefe vom Bestellgelde war durch die

Digitized by Google

obgedachten Verfügungen aufgehoben, sie soll jedoch nach dem bereits durch die Amtsblätter veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. April d. J. auch ferner insoweit stattfinden, als diese Briefe nicht an Adressaten im Orte der Postanstalt, sondern in Orten der Umgegend, bestimmt sind. Die Post-Anstalten werden sonach, wie bisher als Sammelpunkte für die amtlichen Correspondenzen an alle Beamten und Behörden benutzt werden können, welche auf dem platten Lande ihren Wohnort resp. Sitz haben, und welche zur Abholung ihrer Postsachen regelmäßig Boten nach dem Orte der Postanstalt senden. Wollen jene Behörden und Beamten sich ihre Postsachen durch die Landbriefträger zusenden lassen, so werden sie, wie früher, das tarifmäßige Bestellgeld zu entrichten haben. —

Was dagegen solche zur Post gelangende Dienstbriefe betrifft, welche nach dem Orte der Post-Anstalt bestimmt sind, so kann eine gleiche Vergünstigung dabei nicht stattfinden, da die Absender derartiger Briefe dieselben ebensowohl, wie zur Post, auch direct an die Adressaten befördern lassen können.

Es ist jedoch, soweit die Besorgung solcher Briefe durch abholende Boten der Adressaten geschieht, der Bestellgeldsatz auf ½ Sgr. herabgesetzt worden.

Die Königliche Regierung wird hiervon, unter Hinweisung auf die gedachte Verfügung vom 25. April d. J. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dadurch die über diesen Gegenstand erstatteten Berichte ihre Erledigung finden.

Berlin, den 21. Juni 1853.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) Horn.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Rescript bringen wir unter Hinweisung auf das durch No. 18 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. April d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten.

Danzig, den 22. Juli 1853. Königl. Regierung.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 263.

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 264.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 265.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 266.

Der Bürgermeister Böhnke in Berent ist widerruflich zum Polizeianwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Berent für den dortigen Stadtbezirk ernannt worden.

Der interimistische Fischmeister Heinrich Schött und der interimistische Fischerschulze Carl Nebel, beide zu Alt-Passarge, sind in ihren Aemtern definitiv bestätigt worden.

Die durch den Tod des Försters Stock erledigte Försterstelle zu Starszin, Reviers Darzlub, ist dem Förster Salpeter, und die durch Versetzung des letztern vacant gewordene Försterstelle in Dunaiken, Reviers Philippi, dem Kriges-Reserve-Jäger Michel interimistisch in der Eigenschaft eines Forstaufsehers, vom 1. August cr. ab, übertragen worden.

Dem Schulamtskandidaten Carl Eduard Pauleit, zur Zeit in Trappenfelde, Kreises Marienburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

---

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 32.

Danzig, den 10. August 1853.


№ 267.

Das am 9. d. M. ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3806. das Statut des Carlewitz-Ranserner Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

№ 268.

Das am 9. d. M. ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3807. das Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853; unter

№ 3808. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Thlr. Vom 27. Juni 1853; unter

№ 3809. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn, und unter

№ 3810. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zuzi durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 269.

Das am 12. d. M. ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3811. das Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853; unter

3812. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, so wie von Neustettin nach Bublitz; und unter

Digitized by Google

№ 3813 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 270.

Verzeichniß

der im Frühjahre 1853 in den Navigations-Schulen zu Memel und Pillau geprüften Schiffer und Steuerleute.

| № | Vor- und Zunamen. | Wohnort | Erhielt die Befähigung als |
|---|---|---|---|
| 1 | August Eduard Leopold Lemke | Memel | Seeschiffer 2. Klasse. |
| 2 | Johann Carl Zeplin | Born auf dem Darß (Reg.-Bez. Stralsund) | dito |
| 3 | Carl Robert Liebnitzki | Swinemünde | dito |
| 4 | Heinrich Julius Otto Gendien | Memel | dito |
| 5 | Johann Albert Maschke | dito | Seeschiffer 3. Klasse. |
| 6 | Carl Ferdinand Pust | Ganserin | Seeschiffer 2. Klasse. |
| 7 | Carl Joachim Friedrich Schweder | Altwarp | dito |
| 8 | Ernst Gustav Strey | Colbergermünde | dito |
| 9 | Wilhelm Heinrich Riekeles | Witte Memel | Steuermann 1. Klasse. |
| 10 | Friedrich Wilhelm Riekeles | Memel | dito |
| 11 | Carl Friedrich Magnus Jung | Wyck auf Wittow | dito |
| 12 | Friedrich Gottlieb Christoph Wewezer | Breege auf der Insel Rügen | dito |
| 13 | Robert Reinhold Herrmann v. Losch | Memel | dito |
| 14 | Herrmann Christoph Ahrens | Wieck auf dem Darß (Reg.-Bez. Stralsund) | dito |
| 15 | Jacob Heinrich Theodor Rothbart | Michaelsdorf bei Barth | dito |
| 16 | Hans David Heinrich Leonhard | Memel | dito |
| 17 | Johann Joachim Theodor Mildahn | Born | dito |
| 18 | Johann Carl Wilhelm Lembke | Prerow auf dem Darß | dito |
| 19 | Johann Peter Simon Steinorth | Wieck auf dem Darß | dito |
| 20 | Johann Friedrich August Bruns | Memel | dito |
| 21 | Johann Ludwig Conrad | dito | dito |
| 22 | Adolph Bernhard Eduard Malien | Balga | dito |
| 23 | Johann Herrmann Sachs | Elbing | dito |
| 24 | Carl Friedrich Lamm | Pillau | dito |
| 25 | Johann Ferdinand Schwanbeck | dito | dito |
| 26 | Johann Carl Hinz | dito | dito |

Königsberg, den 14. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 271.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 8 §. 1496 — ist jeder Schiffer bei eigener Vertretung schuldig, er mag unter Segel oder vor Anker sein, die Schiffsleuchte bei Nacht aufzustecken.

Die Erfahrung der seefahrenden Nationen hat gezeigt, daß, um die Gefahren zu verhüten, welche sich aus der vermehrten Benutzung der Dampfschiffe ergeben, es nothwendig ist, bei Segel- und Dampfschiffen verschiedene Systeme der nächtlichen Beleuchtung in Anwendung zu bringen.

In Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften, welche von andern Regierungen über diesen Gegenstand erlassen worden sind, werden hierdurch zur Ausführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die nächtliche Beleuchtung der Schiffe, folgende Bestimmungen erlassen, nach welchen sich alle Preußischen Schiffer zu achten haben, die mit ihren Fahrzeugen das offene Meer, und die zwischen dem offenen Meere und den Hafenstädten Danzig, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth belegenen Binnengewässer, so wie das frische und kurische Haff befahren, oder darauf vor Anker gehen — insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Segelschiffe und Segelfahrzeuge

führen überall, wo eine Begegnung mit andern Fahrzeugen Statt finden kann, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht

Unter Segel ist das Licht an derjenigen Stelle des Schiffes anzubringen, wo es am Besten von andern sich nähernden Schiffen erkannt werden kann.

Vor Anker ist das Licht an der Maßspitze zu befestigen. Es muß so eingerichtet sein, daß es einen hellen klaren Schein nach allen Seiten des Horizonts verbreitet.

II. Dampfschiffe — mit Rädern oder Schrauben —

führen:

1. so lange sie in der Fahrt sind:
   ein helles weißes Licht an der vordersten Maßspitze,
   ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
   ein rothes Licht auf der Backbordseite.

a) Das weiße Licht am vordersten Mast muß so eingerichtet sein, daß es einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von zwanzig Kompaßstrichen — mithin vom Bugspriet bis zwei Strich hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffs — verbreitet. Bei Dampfschiffen, welche das offene Meer befahren, muß diese Leuchte in dunklen Nächten bei klarer Luft auf 5 Seemeilen Entfernung sichtbar sein

b) Das grüne Licht auf der Steuerbordseite, und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von zehn Kompaßstrichen — vom Bugspriet bis auf zwei Strich hinter

Digitized by Google

den Segelbalken — seitwärts verbreiten. Bei Dampfschiffen, welche das offene Meer befahren, müssen diese beiden Leuchten in dunklen Nächten bei klarer Luft auf zwei Seemeilen Entfernung sichtbar sein.

c) Die farbigen Seitenlaternen sind an der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, so daß das Licht der einen Seite nicht von der andern Seite gesehen werden kann.

2. Dampfschiffe vor Anker
führen gleich den Segelschiffen auf der Mastspitze ein helles, nach allen Seiten des Horizonts sichtbares weißes Licht.

Berlin, den 9. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez.: v. d. Heydt.

## Polizeiliche Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit verordnet, daß jede Uebertretung der in vorstehender Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juli enthaltenen Bestimmungen auf den zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, Häfen und Binnengewässern eine Strafe bis zu 10 Thlr. nach sich zieht.

Danzig, den 4. August 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

## № 272.

In Betracht der ungünstigen Witterungsverhältnisse in diesem Frühjahre und auch im Sommer bestimmen wir hiermit, zum Schutze des landwirthschaftlichen Gewerbes und zur besseren Pflege der Jagd, auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß, **daß die niedere Jagd in diesem Jahre erst vom 1. September ab ausgeübt werden darf.**

Danzig, den 12. August 1853. Königl. Regierung.

---

## Patent-Verleihung.

## № 273.

Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

## Patent-Aufhebung.

№ 274.

Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg hierselbst unterm 15. Juli 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes ist aufgehoben.

---

## Personal-Chronik.

№ 275.

Der Grenz-Aufseher Berndt zu Sobierezyno ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der pensionirte Lehrer Waltmann ist als Chausseegeld-Empfänger bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Schwarzwasser angestellt worden.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der bisherige Hülfspolizei-Sergeant Gottfried Hintz zum Polizei-Sergeanten ernannt und der invalide Sergeant des 4. Infanterie-Regiments Julius Gernur, in Stelle des zum Hülfspolizei-Sergeanten beförderten bisherigen Polizeiboten Fleischer, als Polizeibote angestellt worden.

---

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.
Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 34. —

Danzig, den 24. August 1853.


№ 276.

Das am 17. d. M. ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3814. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, so wie von Rheine nach Osnabrück; zu

„ 3814a. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 3. März 1846; zu

„ 3814b. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 27. Januar 1852; und unter

„ 3815. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des preußischen Staatsgebiets.

## Ministerial-Verfügung.

№ 277.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 278.

Nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 3. d. M. sind in der Steuer-Gesetzgebung des Königreichs Würtemberg und des Großherzogthums Hessen folgende Aenderungen in Bezug auf die Erhebung der Uebergangs-Abgaben rc. eingetreten:

### I. Königreich Würtemberg.

1. Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Würtembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 1244° Reaumur = 10 fl. 40 Kr.
2. Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.
3. An Rückvergütung für den von Würtemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden $^3/_4$ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.
4. Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Kr. für das würtembergische Smiri erhöht worden.
5. Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2. verzeichneten Grenzorte führen.
6. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenzaccise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

### II. Großherzogthum Hessen.

1. Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.
2. Die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Kr. für die Ohm.
3. Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuerrück-Vergütung von 52 Kr. für die Ohm zugestanden.

Digitized by Google

Dieß wird hierdurch mit Bezug auf die durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung vom 21. März 1844 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. August 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

## Verzeichniß

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzacciseämter im Königreich Würtemberg.

| Kreis. | Uebergangsstationen (Grenzacciseämter). | Cameralamt. | Oberamt. |
|---|---|---|---|
| Neckarkreis | Massenbachhausen | Göglingen | Brackenheim |
| | Ochsenberg | — | — |
| | Schweigern | — | — |
| | Stetten | — | — |
| | Fürfeld | Heilbronn | Heilbronn |
| | Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars | — | — |
| | Unterreisisheim | — | — |
| | Heimsheim | Leonberg | Leonberg |
| | Merklingen | — | — |
| | Wimsheim | — | — |
| | Derdingen | Maulbronn | Maulbronn |
| | Enzberg | — | — |
| | Knittlingen | — | — |
| | Oelbronn | — | — |
| | Sternenfels | — | — |
| | Wurmberg | — | — |
| | Gundelsheim | Neuenstadt | Neckarsulm |
| | Jartfeld | — | — |
| | Kocherthürn | — | — |
| | Mockmühl | — | — |
| | Oedheim | — | — |
| | Siglingen | — | — |
| | Widdern | — | — |
| Schwarzwaldkreis | Ebingen | Balingen | Balingen |
| | Engstlatt | — | — |
| | Onstmettingen | — | — |
| | Winterlingen | — | — |
| | Buhlbach | Dornstetten | Freudenstadt |
| | Kniebis | — | — |
| | Reinergau | — | — |
| | Schönmünznach | — | — |
| | Unterhaugstetten | Hirsau | Calw |

| Kreis. | Uebergangsstationen (Grenzacciseämter). | Cameralamt. | Oberamt. |
|---|---|---|---|
| Schwarzwaldkreis | Unterreichenbach | Hirsau | Calw |
| | Mühlen | Horb | Horb |
| | Nordstetten | — | — |
| | Birkenfeld | Neuenburg | Neuenburg |
| | Conweiler | — | — |
| | Engklösterle | — | — |
| | Gräfenhausen | — | — |
| | Grunbach | — | — |
| | Herrenalb | — | — |
| | Loffenau | — | — |
| | Neuenburg | — | — |
| | Salmbach | — | — |
| | Schwann | — | — |
| | Unterniesbelsbach | — | — |
| | Aichhalden | Oberndorf | Oberndorf |
| | Alpirsbach | — | — |
| | Mariazell | — | — |
| | Röthenberg | — | — |
| | Schramberg | — | — |
| | Großengstingen | Reutlingen | Reutlingen |
| | Hausen (Inclave) | — | — |
| | Mägerkingen (Incl.) | — | — |
| | Bodelshausen | Rottenburg | Rottenburg |
| | Hirrlingen | — | — |
| | Osterdingen | — | — |
| | Thalheim | — | — |
| | Horgen | | |
| | Schwenningen | | |
| | Wellendingen | | |
| | Mühlheim a. B. | Sulz | Sulz |
| | Irrendorf | Wurmlingen | Tuttlingen |
| | Neuhausen | — | — |
| | Thuningen | — | — |
| | Tuttlingen | — | — |
| Jaxtkreis | Deufstetten | Crailsheim | Crailsheim |
| | Leukershausen | — | — |
| | Neustädtlein | — | — |
| | Archshofen | Creglingen | Mergentheim |
| | Creglingen | — | — |
| | Freudenbach | — | — |
| | Schäftersheim | — | — |
| | Schwarzenbronn | — | — |
| | Waldmannshofen | — | — |
| | Ellenberg | Ellwangen | Ellwangen |
| | Regelsweiler | — | — |

Digitized by Google

| Kreis. | Uebergangsstationen (Grenzacciseämter). | Cameralamt. | Oberamt. |
|---|---|---|---|
| Jaxtkreis | Wörth | Ellwangen | Ellwangen |
| | Brinz | Heidenheim | Heidenheim |
| | Hohenemmingen | — | — |
| | Ballmertshofen | Kapfenburg | Neresheim |
| | Benzingen | — | Ellwangen |
| | Demmingen | — | Neresheim |
| | Ohmenheim | — | — |
| | Pflaumloch | Kapfenburg | — |
| | Schweindorf | — | — |
| | Althausen | Mergentheim | Mergentheim |
| | Bernsfelden | — | — |
| | Deubach (Inclave) | — | — |
| | Edelfingen | — | — |
| | Mergentheim | — | — |
| | Haußen | Roth am See | Gerabronn |
| | Leutzendorf | — | — |
| | Michelbach a. d. L. | — | — |
| | Altkrautheim | Schönthal | Künzelsau |
| | Bieringen | — | — |
| | Dörzbach | — | — |
| | Marlach | — | — |
| | Oberkessach | — | — |
| Donaukreis | Andelfingen | Heiligkreuzthal | Riedlingen |
| | Bolstern | — | Saulgau |
| | Egelfingen | — | Riedlingen |
| | Friedberg | — | Saulgau |
| | Jettkofen | — | — |
| | Mengen | — | — |
| | Scheer | — | — |
| | Wilflingen | — | Riedlingen |
| | Egelsee | Ochsenhausen | Leutkirch |
| | Unterdettingen | — | Biberach |
| | Hoßkirch | Schussenried | Saulgau |
| | Laubbach | — | — |
| | Pfrungen | — | — |
| | Fischbach | Tettnang | Tettnang |
| | Hennikofen | — | — |
| | Langnau | — | — |
| | Neuhaus | — | — |
| | Obertheuringen | — | — |
| | Niederstotzingen | Ulm | Ulm |
| | Ulm | — | — |
| | Ferthofen | Waldsee | Leutkirch |
| | Eglofsthal | Wangen | Wangen |
| | Friesenhofen | — | Leutkirch |

Digitized by Google

| Kreis. | Uebergangsstationen (Grenzaccisämter.) | Cameralamt. | Oberamt. |
|---|---|---|---|
| Donaukreis | Holzleute | Wangen | Wangen |
| | Jony, Stadt | — | — |
| | Neurawensburg | — | — |
| | Niederwangen | — | — |
| | Wangen | — | — |
| | Leutkirch | — | Leutkirch |
| | Essenhausen | Weingarten | Ravensburg |
| | Hasenweiler | — | — |
| | Kappel | — | — |
| | Wilhelmsdorf | — | — |
| | Zußdorf | — | — |
| | Dietenheim | Wiblingen | Laupheim |
| | Oberkirchberg | — | — |
| | Wilbingen | — | — |
| | Ittenhausen | Zwiefalten | Riedlingen |
| | Willsingen | — | Münsingen |

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 279.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, und mit Bezugnahme auf den §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser Folgendes:

§. 1.

Von der in den §§. 1 und 35 der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und bei dem Auslaufen aus demselben, sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, sollen künftig befreit sein:

a) die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden.

b) die offenen Fahrzeuge jeder Art,

c) die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind,

Digitized by Google

d) die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2.

Sind die §. 1. ad. b. c. und d. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3.

Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4.

Wer denselben zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thaler, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 12. August 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 280.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterungen des Lootsenzwanges in Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, und mit Bezugnahme auf den §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes:

§. 1.

Von der in §. 22 der Polizeiordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die über 10 Last großen Schiffe welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurück fahren den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsen-Commandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspector zuzuweisenden Binnen-Lootsen anzunehmen und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein:

a) die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden,

b) alle Fahrzeuge, welche eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 25 Last und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben,

c) alle bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind,

d) die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe; wogegen die von Dampfschiffen geschleppt werdenden Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2.

Sind die im §. 1. ad. b. und c. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen; so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet

§. 3.

Die über die Verpflichtung zur Annahme von Binnen-Lootsen sonst bestehenden Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4.

Wer denselben zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 12. August 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 281.

Nachweisung

der bei der hiesigen Navigationsschule fernerweit geprüften Seeleute.

| № | Vor- und Zunamen. | Wohnort. | Erhielt die Befähigung als |
|---|---|---|---|
| 1 | Robert Julius Köhn | Glockenberg | Schiffer II. Klasse. |
| 2 | Friedrich August Brückmann | Danzig | dito |
| 3 | Heinr. Ferd. Herrmann Ziepke | Rowe | do. III. do. |
| 4 | Carl Friedrich Spohn | Danzig | Steuermann II. Klasse. |

Danzig, den 16. August 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 282.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Juli d. J. ist dem Bürgermeister Groddeck hieselbst der Titel als Oberbürgermeister verliehen und demselben die Befugniß beigelegt worden, die goldene Amtskette zu tragen.

Danzig, den 16. August 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 283.

## Verzeichniß

der im Frühjahre 1853 in der Navigationsschule zu Stettin geprüften Seeschiffer und Steuerleute.

| № | Vor- und Zunamen. | Wohnort. | Erhielt die Befähigung als |
|---|---|---|---|
| 1 | Carl Wilh. Ferdinand Utpatel | Swinemünde | Schiffer 2. Klasse |
| 2 | Aug. Ulrich Otto Kockel | Mohringen Kr. Randow | do. |
| 3 | Herrmann Robert Kröning | Ueckermünde | do. |
| 4 | Carl Hellmuth Adalbert Ulrich | Stargardt | do. |
| 5 | Carl Aug. Fischer | Stettin | do. |
| 6 | Carl Joh. Ernst Tesnow | Wolgast | do. |
| 7 | Joh. Friedrich Fischer | do. | do. |
| 8 | Gustav Christian Peters | Barth | do. |
| 9 | Joachim Daniel Heyden | Wolgast | do. |
| 10 | Joh. Joachim Eckard Steinführer | Altwarp Kr. Ueckermünde | do. |
| 11 | Joh. Gustav Carl Bartholomäus | Stepenitz | do. |
| 12 | Joh. August Gustav Leithoff | Ueckermünde | do. |
| 13 | August Wilhelm Lenz | Stepenitz | do. |
| 14 | Hans Jacob Christian Kriegel | Barth | do. |
| 15 | Heinrich Friedrich Christian Hait | Gauserin Kr. Cammin | do. |
| 16 | Wilh. Heinr. Friedrich Michaelis | Wolgast | do. |
| 17 | Joachim Heinr. Eduard Spiegelberg | Greifswald | do. |
| 18 | Christian Wilh. Herrmann Zollner | Ziegenort Kr. Ueckermünde | do. |
| 19 | Carl Gottlieb Jahnke | Kluß Kr. Usedom-Wollin | do. |
| 20 | Otto Christian Friedrich Glaß | Ueckermünde | do. |
| 21 | Johann Ludwig Eduard Voß | Ziegenort Kr. Ueckermünde | do. |
| 22 | Carl Albert Sprenger | Altwarp Kr. Ueckermünde | do. |
| 23 | Wilhelm Friedrich Stiemke | Cammin | do. |
| 24 | Herrm. Alexander Ludwig Ehrhardt | Stettin | do. |
| 25 | Aug. Heinrich Gottlieb Sprenger | Pritter Kr. Usedom-Wollin | do. |
| 26 | Gotthilf August Friedrich Pust | Gauserin Kr. Cammin | do. |
| 27 | Albert Leopold Heydemann | Stettin | do. |
| 28 | Otto Carl Heinr. Fink | Cafeburg Kr. Used.-Wollin | do. |
| 29 | Daniel Friedrich Koehler | Köpitz Kr. Cammin | do. |
| 30 | Carl Ramin | Grabow Kr. Randow | do. |
| 31 | Joh. Gottl. Ludw. Aug. Grohn | Hutten Kr. Ueckermünde | Steuermann 1. Klasse |
| 32 | Friedrich Joh. Alexander Grimm | Grabow | do. |
| 33 | Michael Friedr. August Schmidt | Altwarp Kr. Ueckermünde | do. |
| 34 | Carl Albert Galließ | Wollin | do. |
| 35 | Robert Ferdinand Theodor Fritz | Jasenitz Kr. Randow | do. |
| 36 | Anton Max Ketelbüter | Wollin | do. |

Stettin, den 28. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 284.

Verzeichniß
der im Frühjahre 1853 in der Navigationsschule zu Stralsund geprüften See-Schiffer und Steuerleute.

| № | Vor- und Zunamen. | Wohnort. | Erhielt die Befähigung als |
|---|---|---|---|
| 1 | Felix Julius Hoffmann | Stettin | Seeschiffer 2. Klasse. |
| 2 | Jacob Carl Hütteberg | Plogshagen auf Hiddensee | do. |
| 3 | Johann Friedrich Magnus Pense | Wieck auf Wittar | do. |
| 4 | Peter August Lembke | Prerow | do. |
| 5 | Joh. Heinrich Niclas Bruhn | Zingst | do. |
| 6 | Johann Peter Kräft | Barth | do. |
| 7 | Joh. Herrmann Friedrich Pens | Stralsund | do. |
| 8 | Carl Friedrich Nicolaus Schütt | do. | do. |
| 9 | August Heinrich Kagmann | Laßan | do. |
| 10 | Christian Friedrich Brandt | Wolgast | do. |
| 11 | Ludwig Carl Friedrich Borgwardt | Stralsund | do. |
| 12 | Carl August Albert Mührer | do. | do. |
| 13 | Joh. Carl August Dörschlag | Eldena | do. |
| 14 | Jacob Christoph Fäcks | Zingst | do. |
| 15 | Christian Jacob Moritz Düwahl | Stralsund | do. |
| 16 | Joh. Friedrich Ludwig Büter | Greifswald | do. |
| 17 | Joh. Christoph Schmidt | Prerow | do. |
| 18 | Carl Nicolaus Johann Preuß | Ueselitz Kreis Rügen | do. |
| 19 | Joh. Niclas Wilken | Zingst | do. |
| 20 | Wilhelm August Otto Borrmann | Stralsund | do. |
| 21 | Georg Herrmann Reinhold Schluck | Breege auf Rügen | do. |
| 22 | Peter Otto Parow | Zingst | do. |
| 23 | Christoph Elias Wallis | Barth | do. |
| 24 | Joh. Adolph Tamff | do. | do. |
| 25 | Georg Jacob Niclas Prignitz | Pruchten | Steuermann 1. Klasse. |
| 26 | Peter Christoph Steinort | Prerow | do. |
| 27 | Rudolph Christian Ewert | Stralsund | do. |
| 28 | Eduard Joh. Christoph Dummer | Tetzitz Kreis Rügen | do. |

Stralsund, den 30. Juli 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 385.

Durch den Commissionair Philipp Forster zu Frankfurt a/M. sind Promessen versandt worden, wonach dem Inhaber einer numerirten Aktie, ein von der Königl. Preußischen General-Lotterie-Direction ausgestelltes auf die 4. Klasse und Hauptziehung der Königl. Preußi-

Digitized by Google

schen 108 Klassen-Lotterie mitspielendes Originalloos unentgeltlich von ihm ausgeliefert werden soll, wenn die Nummer der Aktie gleichlautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welche in der am 6. Juli 1853 stattfindenden Ziehung erster Klasse der Königl. Preußischen Klassen-Lotterie, die Gewinne von 40 Thlr. zufallen und wenn der Kaufpreis für diese bis längstens zum 6. Juli 1853 an ihn bezahlt worden ist.

Da hiernach bei diesem, auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1 des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847 wegen des Spiels in auswärtiger Lotterie gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Danzig, den 23. August 1853. Königl Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 386.

Die Fischer Johann Rosenberg und Ferdinand Seel und die geschiedene Kohnke aus Weichselmünde haben am 15. Januar d. J. den Fischer Carl Treptau und dessen Pflegesohn Carl David Röll aus Weichselmünde nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens in der Ostsee gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 10. August 1853. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Patent-Verleihung.

№ 387.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 388.

Der Referendarius Heinrich Zimmer ist von dem Appellations-Gerichte zu Königsberg an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt, und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Auskultator Hermann Robert Theodor Johannes Höyer ist bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt, und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Digitized by Google

Die Auskultatoren Zarnikow und Sablotny sind bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder zu Referendarien ernannt, und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechts-Candidat Max Abraham ist bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Kreisgerichts-Secretaire Beermann zu Neustadt, und Wechsler zu Elbing, haben mit Genehmigung des Königl. Appellations-Gerichts ihre Stellen mit einander vertauscht.

Der bisherige Büreau-Assistent Mrongovius bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig ist zum Secretair bei dem Kreis-Gerichte zu Strasburg ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Raabe bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt, ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig versetzt worden.

Der Büreau-Assistent Grunwaldt zu Marienburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Der invalide Sergeant Jacob Barganowski ist als Bote und Executor, bei dem Königl. Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Für den dreißigsten Bezirk der Stadt Danzig ist der Kaufmann Loche zu Neufahrwasser als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Einsaße Heinrich Harms zu Gr. Werderau für das Kirchspiel Neuheide;
2. der Gutsbesitzer Krispin zu Grunau für die Landgemeine der Kirche zu den heiligen drei Königen in Elbing,
3. der Gutsbesitzer Fehrmann zu Freiwalde für die Landgemeine der Kirche zum heiligen Leichnam in Elbing.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Carl Ellerwaldt zu Tralau für das Kirchspiel Neuteich, — ländliche Ortschaften,
2. der Hofbesitzer Rudolph Wilhelm zu Neu-Münsterberg für das Kirchspiel Barenhoff.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Hauptmann und Posthalter Carl Bindemann zu Zuckau als Schiedsmann für das Kirchspiel Zuckau gewählt und bestätigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse, und Geburtshelfer Gustav Adolph Büttner ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Pfarrer Kapitza zu Schwarzau ist zum Dechant des Decanats Putzig ernannt worden.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.
Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 35.

Danzig, den 31. August 1853.


№ 289.

Das am 22. d. M. ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3816 den Vertrag zwischen Preußen und andern Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852 und unter

3817. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Helleseld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

№ 290.

Das am 24. d. M. ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3818. den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853; unter

» 3819. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Moekkow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen; unter

» 3820. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises; unter

Digitized by Google

№ 3821. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) eine Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten, und 4) von Rügenwalde nach der stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde; unter

„ 3822. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf; unter

„ 3823. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee; und unter

„ 3824. die Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

№ 291.

Das am 26. d. M. ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3825. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Rendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes; unter

„ 3826. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853; und unter

„ 3827. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

---

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin.

№ 292.

In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

3. October d. J.

in neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch

Digitized by Google

aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Kuratorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4. der Trigonometrie
5. der Stereometrie
6. der Statik und 7. der Mechanik fester und flüssiger Körper,
8. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß und
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt No. 40) Bezug.

Stettin, den 17. August 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Patent-Verleihung.

№ 293.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhaeuser zu Siegen ist unter dem 23. August 1853 ein Patent auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

# Personal-Chronik.

№ 294.

Der Pfarrer Anlauf zu Putzig ist von der Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection im Putziger Dekanat entbunden und dieselbe dem Dechanten Kapsha in Schwarzau übertragen worden.

Der seitherige Pfarrer zu Gischkau, Gustav Friedrich Eduard Rößner, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schönbaum von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen Lokal-Vikar Johann Lugast zu Sianowo ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Putziger-Heisternest, Kreises Neustadt, verliehen worden.

Als Kreis-Vermittelungs-Commissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Marienburg sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1834 außer den bereits früher gewählten und noch in Funktion befindlichen Herren

1. Bürgermeister Knoff in Neuteich,
2. Deichgräf Böthke daselbst,
3. Schulze Steininger in Tiege,

ferner gewählt: die Herren,

4. Deichgräf Friese in Pr. Königsdorf.
5. Deichgeschworner Näpromski in Werdersdorf,
6. Gutsbesitzer Eduard Rentel in Königshoff,

und bestätigt worden.

Der Magistrat zu Elbing hat den Schulamts-Candidaten Carl Friedrich Mahts zum 2. Oberlehrer bei der dortigen höheren Töchterschule berufen und ist die Bestätigung dieser Berufung erfolgt.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Georg Theodor Schirrmacher hieselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Dem Unteroffizier Anton Hohmann vom 5. Infantrie-Regimente ist die 2. Amts- und Polizeidiener Stelle beim Domainen-Rent-Amt zu Tiegenhoff verliehen worden.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.
Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 36.

Danzig, den 7. September 1853.


№ 295.

Das am 31. v. M. ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 3828. das Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

### Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 296.

Durch den am 29. d. M. erfolgten Tod des Kreis-Physikus Dr. Hildebrandt in Danzig ist die Physikatsstelle des hiesigen Stadtbezirkes erledigt worden.

Diejenigen Herren Aerzte, welche geneigt sind, sich um diese Stelle zu bewerben und ihre Qualification als Kreis-Physikus nachzuweisen vermögen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungsatteste ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 1. November c. bei uns zu melden.

Mit der Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 200 Thlr. jährlich neben den sonst gewöhnlichen Emolumenten verbunden.

Danzig, den 31. August 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

### Personal-Chronik.

№ 297.

Nachdem der Pfarrer Nesselmann in Fürstenau um Enthebung von der Schulinspection in der Elbinger Niederung nachgesucht hat und der bisherige Schul-Inspector der Elbinger Höhe, Pfarrer Petersen in Trunz, nach Pr. Holland versetzt worden, ist die Schulinspection

Digitized by Google

im Elbinger Kreise wiederum vereinigt und dem Pfarrer Riebes zu Pr. Mark aufgetragen worden.

Der Deich-Secretair Carl Wilhelm Pinkert in Pr. Königsdorf, ist von dem Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia, Kaufmann Moritz Mühle zu Elbing, zum Spezial-Agenten für den kleinen Marienburger-Werder ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Ritterguts-Antheils-Besitzer Hoffmann auf Lebno, Kreises Neustadt, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin zum Agenten für den Neustädter Kreis ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Privat-Secretair Rathke zu Sobbowitz, Danziger-Landkreises, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin, zum Agenten für Sobbowitz und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der seitherige Special-Agent der Feuer-Versichrungs-Gesellschaft Borussia Apotheker Wilhelm Jackstein in Marienburg, ist von dem jetzigen Haupt-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Moritz Mühle zu Elbing, fernerweit zum Special-Agenten für Marienburg und Umgegend, mit Ausschluß des großen Marienburger Werders ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Domainen-Rent-Amts-Aktuarius Rudolph Pantell in Marienburg ist von dem Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia, Kaufmann Moritz Mühle zu Elbing, zum Special-Agenten der genannten Gesellschaft für den großen Marienburger Werder ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Herrmann August Schumacher zu Krissau ist bei seiner Versetzung nach Buschkau, Kreises Carthaus, difinitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Extra-Beilage

## zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

## Nro. 36.


### Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 298.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. M., die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing heute erfolgt ist und die von dem Herrn Minister des Innern in Gemäßheit des §. 79 der Städteordnung vom 30. Mai d. J. ernannten Commissarien in ihre Dienstfunktion eingeführt sind.

Danzig, den 8. September 1853.

**Königliche Regierung,**
Abtheilung des Innern.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 37. —

Danzig, den 14. September 1853.


### Ministerial-Verfügungen.

№ 299.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist“ in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. Raumer.

№ 300.

Nach Maaßgabe einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853, auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 301.

Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat die nachstehende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Explastrum Cantharidum perpetuum | 1 | Drachme | 1 Sgr. | 8 Pf. |
| Extractum Ipecacuanhae | 1 | Gran | — „ | 8 „ |
| – Senegae | 1 | Drachme | 3 „ | 8 „ |
| Mastiche | 1 | Unze | 18 „ | — „ |
| subt. pulv. | 1 | Drachme | 2 „ | 10 „ |
| Radix Ipecacuanhae conc. | 1 | „ | 2 „ | — „ |
| – – pulv. | 1 | „ | 2 „ | 2 „ |
| – Senegae | 1 | Unze | 3 „ | 8 „ |
| – – conc. | 1 | „ | 4 „ | 6 „ |
| – – subt. pulv. | 1 | Drachme | — „ | 8 „ |
| Syrupus Ipecacuanhae | 1 | Unze | 1 „ | 6 „ |
| Tinctura Ipecacuanhae | 1 | „ | 5 „ | 4 „ |
| Trochisci Ipecacuanhae | 1 | „ | 4 „ | 4 „ |

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker und des Publikums gebracht.

Danzig, den 1. September 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 302.

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Communal-Behörden im Domainen-Rent-Amts-Bezirke Tiegenhoff, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß in diesem Bezirke, mit Ausnahme des Marktfleckens Tiegenhoff, das Mühlengewerbe nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf den Grund des §. 30 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G.-S. pro 1849 S. 100) hiermit fest, daß die Bestimmungen des §. 23 der gedachten Verordnung für den Domainen-Rent-Amts-Bezirk Tiegenhoff, mit Ausnahme des Marktfleckens Tiegenhoff, auf den Betrieb des Mühlengewerbes keine Anwendung finden.

Danzig, den 31. August 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 303.

Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung pro 1840 Seite 127), wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß und Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgte Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Spezialfalle ergangenen Entscheidung des Königlichen Revisions- und Kassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe

Digitized by Google

das Leuchtgas, falls daſſelbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit §. 1. der Anweiſung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte nur nach Preußiſchen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Meſſen des Leuchtgaſes, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geeichte und gehörig geſtempelte Gasmeſſer zur Anwendung kommen. Mit Bezug hierauf hat das Königliche Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in dem Reſcripte vom 10. Juli c. über die bei der Stempelung der Gasmeſſer von den Eichungsbehörden zu befolgenden Grundſätze, ſo wie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbeſtimmung im §. 35 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 Folgendes beſtimmt:

1. Nur ſolche Gasmeſſer dürfen zur Stempelung zugelaſſen werden, deren Maaßbeſtimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Waſſer oder einer anderen tropfbaren Flüſſigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den, zur Erreichung einer ſicheren Meſſung erforderlichen Einrichtungen verſehen ſind. Welche Einrichtungen als ſolche anzuſehen ſind, iſt in der, den Eichungsbehörden ertheilten Inſtruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmeſſer näher beſtimmt.
2. An jedem Gasmeſſer muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derſelbe beſtimmt iſt, ſo wie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben ſein.
3. Der Inhalt des oberhalb des Waſſerſpiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu meſſenden Gasmenge dient und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältniſſe zu dem Inhalte des Preußiſchen Kubikfußes ſtehen. In dieſer Beziehung dürfen nur ſolche Gasmeſſer geſtempelt werden, deren Maaßeinheit $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preuß. Kubikfuß beträgt.

   Es können jedoch auch ſolche Gasmeſſer, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entſpricht, geeicht werden, wenn ſolche vor dem 1ſten Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Behufs der Eichung geſtellt werden. Vom 1ſten Januar 1855 ab dürfen dagegen nur ſolche Gasmeſſer, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entſpricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterſchied, ob die Gasmeſſer bereits früher geeicht geweſen ſind oder nicht.
4. Die Prüfung und Stempelung der Gasmeſſer muß bei einer Provinzial-Eichungs-Commiſſion oder bei dem Eichungsamte zu Berlin, oder durch einen von dieſen Behörden ermächtigten Sachverſtändigen erfolgen. Ueber die geſchehene Prüfung und Stempelung iſt dem Beſitzer eine Beſcheinigung zu ertheilen.
5. Für die Eichung der Gasmeſſer ſind an Gebühren zu zahlen:

   bei einem Inhalte der Trommel von $\frac{1}{8}$ Cubikfuß 15 Sgr.
   " " " " " $\frac{1}{4}$ " $22\frac{1}{2}$ "
   " " " " " $\frac{1}{2}$ " 1 rtl.

Digitized by Google

bei einem Inhalte der Trommel von 1 Cbfß. 1 rtl. 10 sgr.
" " " " " 1½ " 1 " 20 "
" " " " " 2 " 2 "
" " " " " 3 " 2 " 10 "
" " " " " 4 " 2 " 20 "

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um 1 Drittel ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter, so wie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Cubik-Inhalts pp. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Direktor der Eichungs-Commission resp. des Eichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalte der Trommel von ⅛ Cubik-Fuß — Thlr. 10 Sgr.
— — — ¼ — — " 12½ "
— — — ½ — — " 15 "
— — — 1 — — " 17½ "
— — — 1½ — — " 20 "
— — — 2 — — " 25 "
— — — 3 — 1 " — "
— — — 4 — 1 " 5 "

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. September 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 304.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt, und dieser am Sonntage den 2. October d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Commissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Kammerherrn Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Die Eröffnung wird nach vorangegangenem Gottesdienst in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 10. September 1853.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

№ 305.

Nachdem wir zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen und prompten Beförderung der Güter auf der Ostbahn und der unter unserer Verwaltung stehenden Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke einen besonderen Ober-Beamten in der Person des Ober-Güter-Verwalters Perrin bestellt haben, fordern wir das betheiligte Publikum hierdurch auf, Beschwerden und Reclamationen, welche den Güter-Verkehr betreffen, zunächst an den genannten, am Sitze der Direction fungirenden Beamten zu richten. — Beschwerden, welche uns unmittelbar zugehen, werden wir dem Ober-Güter-Verwalter Perrin zur Erledigung zuweisen und überhaupt einen Bescheid unsererseits erst dann ertheilen, nachdem zuvor die Abhülfe bei diesem Beamten ohne Erfolg nachgesucht worden ist.

Bromberg, den 7. September 1853.

Königl. Direction der Ostbahn.

№ 306.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

680,000 Thlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
105,000 " " " Staatsanleihe vom Jahre 1850.
90,000 " " " " " " 1852.

gezogen werden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der **Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse** hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher **mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848** die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1854 bis zum 1. Oktober 1856,

**mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850** die Zins-Coupons der ersten Serie No. 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1854

**und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852** die Zins-Coupons der ersten Serie No. 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856

Digitized by Google

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, **welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind,** so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. No. 8 bei der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan, Rolcke, Nobiling.

## Personal-Chronik.

№ 307.

Der Gerichts-Assessor von Brauneck zu Danzig ist als Kreis-Richter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Der Bureau-Assistent Hoffmann zu Flatow ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Lehrer Peter Krey zu Kelpin als Schiedsmann für das Kirchspiel Gorrenczin gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise ist der Freischulze Lessnau zu Polchau als Schiedsmann für das Kirchspiel der Landgemeinde Putzig wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Carl Gottlieb Schirmacher hieselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der Bauführer Johann Ludwig Julius Lehwald hieselbst ist als solcher vereidigt worden.

Der Bauführer August Herrmann Louis Gottfried Wollanke hieselbst ist als solcher vereidigt worden.

Der nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 13. März v. J. zum Agenten der preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin bestätigte Bezirks-Steuererheber Lundehn in Schnakenburg hat die Agentur am 20. v. M. niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 38. —

Danzig, den 21. September 1853.


№ 308.

Das am 14. d. M. ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3829. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ pCt., so wie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 pCt.; unter

„ 3830. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ gebildeten Actiengesellschaft. Vom 19. August 1853; unter

„ 3831. die Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode, den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853; und unter

„ 3832. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853.

№ 309.

Das am 17. d. M. ausgegebene 48. u. 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3833. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Köln über Neuß nach Krefeld nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Ober-Kassel, mittelst einer Actien-Gesellschaft; unter

Digitized by Google

№ 3834. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. August 1853; unter

„ 3835. das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853; und unter

„ 3836. das Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Krefeld Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. August 1853.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 310.

Der Knecht Franz Wilczewski, aus Smolsin, Kreis Carthaus, hat am 18. Juni d. J, das 3 Jahr alte Kind des Eigenthümers Joseph Hinz Namens Franz Hinz und das Dienstmädchen Rosalie Staroszcik, beide aus Smolsin, von dem Tode des Ertrinkens gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 9. September 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 311.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff, zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg sich eines Lootsen nach den in der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden,
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art,

Digitized by Google

3. die Führer von Leichter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art, sowie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen,
4. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, so wie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche von dem Lootsen-Commandeur zu Pillau oder dem Ober-Lootsen zu Elbing nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg vollständig bekannt sind.

Das hierüber stempelfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahre nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von neuem prüfen lassen. Für das Prüfungsattest erhält der Lootsenkommandeur, resp. der Oberlootse, welcher die Prüfung veranlaßt, 10 Sgr. und für die jedesmalige Prolongation 5 Sgr.

Die von den Dampfschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Lootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2 vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg und Danzig, den 4. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 312.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24. April und 27. November v. J. und auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den, in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuersozietäten und Versicherungs-Gesellschaften, nur noch:

a) bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia,
b) = = Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
c) = = Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig,

Digitized by Google

d) bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,

c) " " Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt

gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 27. August 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

---

## Personal-Chronik.

№ 313.

Dem Regierungs-Assessor Burscher aus Königsberg ist vom 10. d. M. ab, die kommissarische Wahrnehmung der erledigten Bürgermeister-Stelle in Elbing übertragen worden.

Der Kaufmann Heinrich Thiessen in Tiegenhoff ist von dem Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia, Kaufmann Moritz Mühle zu Elbing, zum Special-Agenten für den Marktflecken Tiegenhoff und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Neugebohrn zur Zeit in Schönbaum ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

---

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Juni c. (Amtsblatt No. 25 pag. 159) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nach der Mittheilung der Königlichen Regierung zu Marienwerder der diesjährige Termin zur Prüfung katholischer Schulamtsbewerber und provisorisch angestellter Lehrer in Graudenz nicht am 3. und 4. October d. J. statt findet, sondern auf den 17. und 18. desselben Monats anberaumt worden ist.

Danzig, den 16. September 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

---

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

b) *Auf der Rückseite sind links und rechts z*
*Figuren, mit Palmenzweigen in den Händen,*
*ten Sockeln ruhen, von denen der linksseitig*
**sien**" *und der rechtsseitige mit:* „**Prussia**
*Zwischen diesen Figuren und über einem g*
*die gedruckte Nummer der Kassen-Anweisu*
*schriebene Name des Ausfertigungs-Beamte*
*einem Unterdruck, enthaltend die Königlic*
*der Kette des schwarzen Adler-Ordens mit*
*Werthsangabe:* „**Zehn Thaler Courant**" *in*
*unter derselben eine der acht Littern* **A.** *bis*

**4. der Kassen-Anweisungen**

a) Auf der Schauseite befindet sich links ein
welcher den rechten Fang auf einen Helm
Eichenlaubkranze umgeben ist. Unter dem A
Kassen-Anweisung. Der übrige Schrifttext

**KÖNIGL. PREUSS. KASSE**

nach dem Münzfusse von 1764 **50** vo

**FUNFZI**

**THALER COU**

Berlin den 2. Novembe

Haupt Verwaltung der St

**Natan. Kochler. Kolche.**

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von

b) Die Rückseite enthält in der Mitte, oberhalb
welchem Nummer und Litter, so wie der N
mit der Feder geschrieben sind, eine sitzende,
mit Scepter und Schild, unter einem Baldac
dieser Figur stehen zwei Knaben, welche Sc
halten, auf denen sich der Preußische Adler
seitige Rand sind mit der Bezeichnung: „
großen Buchstaben versehen, vor welcher sich
**50** und der Umschrift: „**Billet du tresor**

den.

den Worten: „Prussian treasury bill"

Digitized by Google

*sitzende, geflügelte weibliche*
*rgestellt, welche auf guillochir-*
*nt:* **„Billet du tresor prus-**
**treasury bill"** *bezeichnet ist.*
*lochirten Schilde, in welchem*
*und der mit der Feder ge-*
*nthalten ist, befindet sich auf*
*Namens-Chiffer, welche von*
*Königskrone umgeben ist, die*
*erzierter Initial-Schrift, so wie*
.

**, 50 Thlr.**

ler mit aufgehobenen Flügeln,
ufgesetzt hat, und von einem
teren stehen **Ser.** und **Fol.** der
er Schauseite lautet wie folgt:

**l-ANWEISUNG**

iltig in allen Zahlungen

**N**
**I**

**RANT**

1851

ats Schulden

**Gamet.**

verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
nf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
uf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

eines guillochirten Sockels, auf
me des Ausfertigungs-Beamten
die Borussia darstellende Figur,
in mit der Königskrone. Neben
barten mit bekränzten Flaggen
efindet. Der links- und rechts-
hunfzig **Thaler Courant"** in
ein kleiner Kreis mit der Zahl
**russion"** befindet, wogegen ein

**5. der Kassen-Anweisungen à 100 Thlr.**

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

# Ein Hundert

## THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

**Haupt Verwaltung der Staats Schulden**

**Natan. Kochler. Kolche. Gamet.**

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

**„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"**

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, und die Zahl

**100**

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in **Ziffern** und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Waage, die Gerechtigkeit, die rechtsseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamenten zwei Knaben, von denen der linksseitige eine Tafel mit der Bezeichnung: **„Gesetz"** hält. Der links- und rechtsseitige Rand der Kassen-Anweisung ist mit der Bezeichnung:

**„EINHUNDERT THALER COURANT"**

versehen, vor und hinter welcher sich kleine Kreise mit der Zahl **100** befinden, von denen der erste von den Worten: **„Billet du tresor**

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 39.

Danzig, den 28. September 1853.


№ 315.

Das am 21. d. M. ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3837. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Bandsburg; unter

„ 3838. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853; und unter

„ 3839. das Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

№ 316.

Das am 23. d. M. ausgegebene 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3840. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maß der russischen Rauchröhren; unter

„ 3841. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruction vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853; unter

„ 3842. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Küstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Belsche und Meseritz bis an die Grenze des frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig; unter

Digitized by Google

№ 3843. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaues der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen; unter

„ 3844. die Verordnung wegen fernerer Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853, und unter

„ 3845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr“ daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 17. September 1853.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 317.

### Gesetz,

die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen pp. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen: „römische Waagen“ bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewicht der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie 1 : 10 oder wie 1 : 100 verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht 20 Pfd. oder mehr beträgt.

Digitized by Google

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Decimalwaage oder Centesimal-Waage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der dem Decimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht vom 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstructionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrich-

Digitized by Google

tung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich. —

Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Vorrichtungen festzustellen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. September 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 318.

Polizei-Verordnung.

Nachdem die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Januar als bevorstehend bezeichnete Coupirung der Nogat bei der Montauerspitze nunmehr erfolgt, und der Bau des Weichsel-Nogat-Kanals soweit ausgeführt ist, daß derselbe benutzt werden kann, so wird die

Digitized by Google

letztere vorläufig unter folgenden Bedingungen gestattet und in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes verordnet.

1) Bei einem höhern Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Pickel darf der Kanal weder mit Kähnen, noch mit Trasten befahren werden.

2) Stromfahrzeuge und Holztrasten, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen mindestens 200 Ruthen resp. oberhalb oder unterhalb des Kanals am rechten Ufer der Weichsel anlegen und sich Behufs des Durchlasses bei dem Königl. Bau-Inspector von Derschau oder dessen Stellvertreter im Baubureau zu Pickel melden. Erst nach erhaltener Erlaubniß dürfen sie den Kanal passiren.

3) Die Thalfahrt darf nur sackend mittelst Tauen an den vorhandenen Stopfpfählen geschehen.

4) Sowohl bei der Bergfahrt, als auch bei der Thalfahrt müssen Kähne und Trasten ohne Aufenthalt den Kanal passiren und dürfen erst 200 Ruthen von der Einmündung oder Ausmündung des Kanals wieder festgelegt werden.

5) Die Anwendung von Ankern und Schricken von der Canal-Einmündung, bis 100 Ruthen unterhalb der Ausmündung, ist vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens bei einer Strafe von 10 Thlrn. für jeden geworfenen Anker und jeden eingeschlagenen Schricken verboten.

6) Das Einsetzen von Bootshaken und andern mit Eisen beschlagenen Geräthschaften in die Eiswehre ist bei 1 bis 5 Thlrn. Strafe untersagt.

7) Die Kähne und Trasten müssen mit dem nöthigen Tauwerk versehen sein oder sich solches leihweise beschaffen.

8) Stromfahrzeuge dürfen nur mit niedergelegten Mastbäumen die Eiswehre im Canale passiren.

9) Die Trasten dürfen nur in einer Breite von 20 Fuß den Kanal passiren, die einzelnen Gelenke müssen in sich und mit den andern Gliedern vollständig fest verbunden sein und daher vor der Fahrt gehörig vorgerichtet werden. Wer mit einer breiten Trafte die Fahrt versucht, verfällt in eine Strafe von 10 Thlrn für jedes Glied und hat den etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.

10) Jede Traft von 4 bis 5 Gelenken muß mit mindestens 20 Mann besetzt sein, und ist, wo diese fehlen, die nöthige Hilfsmannschaft anzunehmen. Kleinere Trasten müssen mit mindestens 12 bis 14 Mann besetzt sein.

11) Da die Sohle der Ausmündung des Kanals mit Faschinen-Packungen und Steinlagen befestigt ist, so haben die Schiffer und Traftenführer bei einem Wasserstande von unter 8 Fuß am Pegel zu Pickel möglichst die Mitte desselben zu halten, um sich vor Beschädigungen zu sichern

12) Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht bereits eine besondere Strafe festgesetzt ist, in eine solche von 1 bis 10 Thlrn.

Danzig, den 20. September 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 319.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir das nachstehende

Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen

§. 1.

Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte zugelassen werden.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königl. Thierarzeneischule und der Approbation an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlage nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Candidaten an die vorgesetzte Königl. Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten zu der Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung wird vor einer, durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenden Prüfungs-Commission abgelegt und zerfällt in drei Abschnitte, dem schriftlichen, dem practischen und dem mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Candidat sich in Berlin einfinden.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Candidaten von der Prüfungs-Commission entworfen und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Candidaten zustellen läßt.

Digitized by Google

§. 5.

Die Ausarbeitungen müssen in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Candidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6.

Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Commission, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Candidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7.

Wenn der Candidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der practischen und mündlichen Prüfung bei dem Director der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8.

Die practische Prüfung wird vor dem Director der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissarien abgelegt.

In derselben hat der Candidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Director der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener practischer Prüfung vor dem Director und denselben zwei Prüfungs-Commissarien, welche bei der practischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Digitized by Google

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§. 10.

Ueber die practische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Commission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11.

Die bisher für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzteren Censuren begründen die Abweisung des Candidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12.

Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungs-Abschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweitenmale durchgefallener Candidat für immer abgewiesen wird.

§. 13.

Die von dem Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr.,

wovon für die schriftliche Prüfung . . . . . 3 Thlr.,

für die practische und mündliche Prüfung zusammen . . . 3 Thlr.

und für allgemeine Ausgaben . . . . . 2 Thlr.

verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Candidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung zur General-Casse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieses Reglement sofort in Kraft tritt, und auf alle diejenigen Thierärzte erster Klasse Anwendung findet, welche zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen sind.

Danzig, den 17. September 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 320.

Auf die unterm 9. September 1846 durch unser Amtsblatt bekannt gemachte Verordnung, wonach Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages stets an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf Antrag des Debenten von uns ausdrücklich genehmigt worden, wird hierdurch hingewiesen.

Danzig, den 21. September 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 321.

Der Seefahrer Wittbrodt, der Schiffer Johann Grapp, beide aus Putzig, und die Fischer Joseph Kuttin und Joseph Kreft, beide aus Beka, haben am 16. Juli v. J.[n] die Fischer Philipp Budziß, Joseph Budziß, Bernhard Budziß und Joseph Muza aus Ceynowa aus der Gefahr des Ertrinkens in der See, gerettet, und dafür eine Belohnung in Geld erhalten.

Danzig, den 19. September 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 322.

Der Hofbesitzer Jacob Stamm in Gr. Plehnendorf, hat der evangelischen Kirche in Reichenberg einen achtarmigen, zwei Centner schweren aus Messing gearbeiteten Kronleuchter, zum Geschenk gemacht. Wir nehmen gern Veranlassung, diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 24. September 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 323.

### Revidirtes Regulativ
### für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen.

#### Einleitung.

Durch den Landtags-Abschied an die Preußischen Provinzialstände vom 19. Januar 1835 ist der Provinz Preußen ein landwirthschaftlicher Meliorations-Fonds verliehen. Derselbe bildet sich aus den zur Förderung der Regulirung gutsherrlich bäuerlicher Verhältnisse landesherrlich bewilligten Vorschüssen, welche seit dem Jahre 1843 erstattet worden sind und ferner eingehen werden, und hat der Fonds aus diesen Erstattungen auf einen Gesammtbetrag von 74748 Rthlr. 8 Pf. Anspruch. Die Verwaltung des Fonds ist bisher nach dem mit Königlicher Genehmigung erlassenen Regulativ des Ministers des Innern vom 20. März 1846 erfolgt. Mehrere Bestimmungen dieses Regulativs bedürfen nach den bisherigen Erfahrungen einer Abänderung, um den Meliorations-Fonds recht nutzbar für die Beförderung der Landes-Cultur zu machen.

Digitized by Google

Nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen wird daher unter Aufhebung des Regulativs vom 20. März 1846 das nachfolgende revidirte Regulativ für die Verwaltung des Preußischen Meliorations-Fonds erlassen.

§. 1.

Der Meliorations-Fonds ist zu theilen unter die Regierungs-Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, nach Verhältniß der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung.

§. 2.

Der Fonds ist bestimmt zu Darlehnen für alle Grundstücke des Regierungs-Bezirks und für dauernde Bodenverbesserungen aller Art, vorzugsweise aber für solche Fälle:

a. in welchen mehrere Grundbesitzer sich zur Ausführung gemeinsamer Meliorationen verbinden, oder einzelne Gemeinden Anlagen für Communal-Rechnung machen wollen,

b. in welchen durch die Melioration ein belehrendes Beispiel gegeben wird.

Zu den dauernden Bodenverbesserungen sind beispielsweise zu rechnen: Ent- und Bewässerungen, Drainage, Bruchkulturen, Mergeln, Deckung von Sandschellen; außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaum-Plantagen und sonstigen Baumpflanzungen, Anlage guter Düngerstätten, Ausbauten auf entfernte Hinterländereien, Anschaffung von guten Zuchtstieren und guten Viehracen überhaupt, Einführung der Stallfütterung und Schlagwirthschaft bei kleinen Wirthen u. s. w.

§. 3.

Die Darleihung eines Meliorations-Kapitals setzt voraus, daß der Besitzer des zu meliorirenden Gutes die projectirte Melioration nicht aus eigenen Mitteln auszuführen vermag.

Besitzer von Ackernahrungen, welche das Maaß von 400 Morgen (Magdeburger Maaß) nicht übersteigen, sollen in den nächsten 10 Jahren noch vorzugsweise berücksichtigt werden.

Liegen Anträge solcher Personen nicht vor, so kann von den vorstehenden Bedingungen abgewichen werden. Im Uebrigen sollen bei sonst gleichen Verhältnissen diejenigen Grundbesitzer vorzugsweise berücksichtigt werden, bei denen die Melioration am frühesten lohnenden Ertrag verspricht, und welche die kürzeste Rückzahlungsfrist übernehmen.

Der Betrag des Meliorations-Kapitals soll drei Viertel der Kosten der Anlage und bei der verhältnißmäßig geringen Höhe des Fonds vorläufig die Summe von 500 Thalern für das einzelne Darlehn nicht übersteigen.

Erscheint in einzelnen Fällen die Gewährung eines höheren Darlehns besonders wünschenswerth, so ist die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu einzuholen.

§. 4.

Das Meliorations-Kapital ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei; demnächst mit vier Prozent zu verzinsen.

Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen dergestalt, daß der

Digitized by Google

Schuldner nach Ablauf der zinsfreien drei Jahre jährlich 6 Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages zahlt, wovon vier Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitalstilgung verrechnet wird. Der Direction steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen durch Erhöhung der Amortisations-Quote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen, 10, 15, 20 Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, ist nach §. 3 unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt drei Jahre nach dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals resp. der Kapitalsrate folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen. Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1. April oder 1. Oktober bleiben außer Ansatz.

§. 5.

Die Meliorations-Capitalien müssen sicher gestellt werden durch hypothekarische Eintragung innerhalb der landschaftlichen Taxe, bei Gütern, welche nicht zur Landschaft gehören, innerhalb drei Viertel des Gutswerthes.

Ausnahmsweise kann die hypothekarische Eintragung erlassen werden, wenn nach dem Ermessen der Direction andere unzweifelhafte Sicherheit gewährt wird, z. B. durch Verpfändung geldwerther sicherer Papiere oder durch Schuldscheine (Wechsel) mit zwei guten Bürgen.

Bei Darlehnen, welche Gemeinden als Communalschuld oder bestätigte Meliorationsgenossenschaften aufnehmen, kann die Direction sich nach Befinden mit dem bloßen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Schuldschein der Gemeinde respective des Vorstandes begnügen.

§. 6.

Wer ein Meliorationskapital über 500 Thaler nachsucht, hat beizubringen:

a. das Vermessungs-Register des ganzen Guts, insofern ein solches vorhanden ist;

b. einen deutlichen Meliorations-Plan nebst Kosten-Anschlag;

c. den neuesten Hypothekenschein oder den sonst erforderlichen Nachweis der Sicherheit nach §. 5.

Bei kleineren Darlehnen von 500 Thalern und darunter kann sich die Direktion mit dem allgemeinen Gutachten bewährter Landwirthe über die beabsichtigte Melioration, und dem Nachweis der Sicherheit begnügen.

§. 7.

Die Verwaltung des Fonds wird der Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse in Königsberg übertragen.

§. 8.

Das Darlehns-Gesuch ist bei dem Kreis-Landrath anzubringen. Wenn das Gesuch nicht als offenbar unzulässig zurückzuweisen ist, so läßt der Landrath dasselbe durch zwei sachkundige Commissarien prüfen.

Digitized by Google

Die Commiſſarien erwählt der Landrath unter den Kreis-Verordneten, den Mitgliedern des Kreistages, den landſchaftlichen Beamten, den Mitgliedern der landwirthſchaftlichen Vereine oder den benachbarten Gutsbeſitzern.

§. 9.

Die Commiſſarien müſſen das Meliorations-Project in der Regel an Ort und Stelle prüfen und ihr Gutachten über deſſen Zweckmäßigkeit und Rentabilität, ſowie über die Sicherſtellung ſchriftlich abgeben.

Sie können mit Genehmigung des Landrathes andere Sachverſtändige, z. B. Bauſachverſtändige, Wieſenbautechniker, bei der Unterſuchung zuziehen, wenn ſie das für nöthig halten.

Bei Darlehnsgeſuchen bis zu 100 Thalern kann die Lokalprüfung unterbleiben, wenn die Commiſſarien das Geſuch in den vorgelegten Schriftſtücken hinreichend begründet finden.

Der Landrath überreicht das Gutachten der Commiſſarien an die Direction der Provinzial-Hilfs-Kaſſe mit ſeiner eigenen Aeußerung über die Perſon und Wirthſchaft des Darlehnsſuchers, über die Höhe und Sicherheit des Darlehns und über die Art der Auszahlung in Raten oder in Einer Summe.

Die Direction der Provinzial-Hilfs-Kaſſe beſchließt demnächſt über das Geſuch. Sie kann nach Befinden vorher noch eine nähere Prüfung durch dieſelben, oder andere Sachverſtändige anordnen.

§. 10.

Die Direktion hat das Recht, die Ausführung der Melioration durch die in §. 8. genannten Perſonen und Behörden controliren zu laſſen.

Wenn die Zahlung des Kapitals in mehreren Raten geſchieht, ſo darf eine folgende Rate nicht eher gezahlt werden, als bis beſcheinigt iſt, daß die für die vorige Rate zu leiſtenden Arbeiten vollendet und tüchtig ausgeführt ſind.

Werden die Meliorations-Arbeiten in der von den Commiſſarien zu ermeſſenden Friſt nicht vollendet oder nicht tüchtig ausgeführt, ſo kann die Direktion auf das Gutachten der Commiſſarien die bereits gezahlten Summen mit fünf Prozent Verzugszinſen vom Tage der Zahlung an im Wege der adminiſtrativen Execution nach vierwöchentlicher Kündigung einziehen.

§. 11.

Rückſtändige Zins- und Amortiſations-Zahlungen läßt die Direction von den Darlehnsempfängern im Wege der adminiſtrativen Execution beitreiben.

§. 12.

Die durch das obige Verfahren entſtehenden baaren Auslagen fallen dem Antragſteller zur Laſt, gleichviel ob ihm ein Meliorations-Kapital bewilligt iſt oder nicht.

Der Landrath hat womöglich ſolche Commiſſarien zu erwählen, welche den Auftrag als Ehrenſache unentgeltlich übernehmen.

§. 13.

Der Jahresabſchluß findet übereinſtimmend mit dem der Provinzial-Hilfs-Kaſſe ſtatt.

Das Ergebniß der Verwaltung für das abgelaufene Jahr ist spätestens 3 Monate nach dem Jahresschluß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Die Direction steht in Bezug auf den Meliorationsfonds in dem nämlichen Verhältniß zu den Ober Präsidenten der Provinz, wie dies bei der Provinzial-Hilfs-Kasse festgesetzt ist. Die Decharge der Rechnungen erfolgt durch den Provinzial-Landtag, ohne dessen Anhörung keine Veränderung mit den Statuten des Meliorations-Fonds vorgenommen werden soll.

Genehmigt und vollzogen auf Grund der mir ertheilten Allerhöchsten Ordre vom 1. September 1853.

Berlin, den 14. September 1853.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

gez. v. Westphalen.

Das vorstehende revidirte Regulativ für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen vom 14. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hinsichtlich der Ausführung desselben wird Folgendes bestimmt:

1. die Verwaltung des Meliorations-Fonds geht mit dem 1. November d. J. auf die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse über.
2. Von demselben Zeitpunkte ab sind die dem Provinzial-Melirations-Fonds aus Darlehnsgeschäften oder aus anderen Rechtstiteln gebührenden Gelder, Dokumente und sonstigen geldwerthen Effecten nicht mehr an die General-Landschafts-Kasse hieselbst, sondern an die Provinzial-Hilfs-Kasse zu zahlen, welche ihren Sitz am hiesigen Orte hat.
3. Diejenigen gegenwärtig noch in Behandlung stehenden Darlehnsgesuche, rücksichtlich deren die diesseitige Entscheidung bereits ergangen ist, oder wegen deren alle dem bisherigen Regulativ gemäß erforderlichen Vorbereitungen soweit gediehen sind, daß die Bewilligung der Darlehne bei mir noch im Laufe des October c. nachgesucht werden kann, — sind nach Vorschrift des Regulativs vom 20. März 1846 zu erledigen.
4. Alle übrigen bereits eingegangenen, so wie die von jetzt ab neu eingehenden Darlehnsgesuche sind nach dem vorstehenden revidirten Regulativ zu behandeln.

Königsberg, den 22. September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,

Wirkliche Geheime Rath

Eichmann.

№ 324.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen

Digitized by Google

Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, paterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Kassen zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präclusivtermine, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12 September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolfe.

**№ 325.**

Mittelst Rescripts vom 6. d. Mts. hat der Herr Minister der geistlichen p. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, abermals die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte, für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 21. September 1853. Königliches Konsistorium.

**№ 326.**

In Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen liegt es nicht in der Competenz der Gerichte auf Nachzahlung von Steuer-Gefällen zu erkennen; die Nacherhebung dieser Steuer-Gefälle bleibt vielmehr den betreffenden Haupt-Steuer- resp. Zoll-Aemtern überlassen.

Demzufolge veranlasse ich die Herrn Staats- und Polizei-Anwälte, in Anklagen wegen Steuer-Contraventionen keinen Antrag auf Zahlung der defraudirten Steuer zu stellen, Ihren

Digitized by Google

Antrag vielmehr lediglich auf die Strafe der Steuer-Contravention, einschließlich Confiscation der Gegenstände, welche defraudirt worden sind, zu beschränken.

Marienwerder, den 20. September 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt Gerlach.

## Patent-Aufhebung.

№ 327.

Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6. Dezember 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden ist aufgehoben.

## Personal-Chronik.

№ 328.

Der bisherige Bureau-Assistent Witt ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Supernumerar Carl Rudolph Menning zum Bureau-Assistenten bei der Königl. Regierung ernannt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Hela, Carl Wilhelm Schöw ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gischkau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 11. März d. J. approbirte Arzt und Wundarzt Dr. Gustav Carl Anton Wehrmeister ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leo Eugen Alexander Junk ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Gustav Ferdinand Hoburg ist als ausübender Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ausübender Geburtshelfer approbirte practische Arzt und Wundarzt Dr. Johann Carl Fridubert Quehl ist in gedachter Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Kaufmann Phil. Heinrich Kindt zu Elbing ist von der Lebensversicherungsbank zu Gotha zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Adolph Fischer zu Danzig ist von der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 40.

Danzig, den 5. October 1853.


№ 329.

Das am 27. v. M. ausgegebene 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3846. die Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30. December 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853; unter

„ 3847. die Verordnungen über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853; unter

„ 3848. das revidirte Reglement für die Feuersocietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853; und unter

„ 3849. die Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz Betscher-Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 330.

### Reglement,

betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen (§§. 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1.

Diejenigen Inländer, welche für eigne Rechnung Verträge über die Beförderung

Digitized by Google

von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen, die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königl. Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2.

Der Concessionar übernimmt durch Ausstellung eines bei Niederlegung seiner *Kaution* auszufertigenden Reverses, in welchem Derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließende Beförderungsverträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mitgerichtet sein;

b) dieselben müssen in deutscher Sprache abgefaßt für jeden Contrahenten besonders ausgefertigt werden und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1. der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll,
2. der überseeische Bestimmungsort,
3. die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mit bedungen ist,
4. der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll,
5. diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbrittannien befördert und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbrittannischen Einschiffungs-Hafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten;

desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt am Bord und gutes Trinkwasser, so wie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transportunternehmers geliefert werden muß — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können.

Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und inwieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge:

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf

Digitized by Google

zu ſehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeſchloſſen und die geſetzlichen Vorſchriften genau erfüllt werden. Verlangen dieſelben nicht ein Mehreres, ſo muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derſelben abgeſchloſſen, und, daß dies geſchehen, von der Behörde darunter beſcheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit ſolchen Perſonen abgeſchloſſen werden, welche ſich durch den Beſitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgeſtellter Auswanderungs-Konſenſe oder wenigſtens ſolcher Päſſe legitimiren, welche für die beabſichtigte Reiſe gültig ſind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormunds.

§. 4.

Die Unternehmer ſind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk ſie unmittelbar oder durch Agenten Geſchäfte machen, Formulare der von ihnen abzuſchließenden Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Regiſter über diejenigen Perſonen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeſchloſſen ſind.

In denſelben ſind in geſonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Perſonen, der landräthliche Kreis, zu welchem derſelbe gehört, Tag und Nummer der wegen ihrer Beförderung abgeſchloſſenen Verträge, ſo wie der Tag ihrer Beförderung, und bei überſeeiſchen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einſchiffung, ſo wie der Beſtimmungsort zu vermerken, und die vorgewieſenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieſelben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplicate aller von ihm abgeſchloſſenen Verträge aufzubewahren;

d) die Regiſter- und Duplikat-Verträge der Orts-Polizeibehörde — auf Verlangen in deren Amtslokal jederzeit zur Einſicht vorzulegen;

e) der Königl. Regierung, von welcher ſie conceſſionirt ſind, alljährlich einen allgemeinen Geſchäftsbericht und ein ſummariſches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Perſonen einzureichen;

f) der Königl. Regierung diejenigen Perſonen zu bezeichnen, welche in den reſp. Einſchiffungs-, Zwiſchen- und Ausſchiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Conceſſionars beauftragt ſind. Die Königl. Regierung wird dieſe Perſonen den Königl. Conſularbeamten namhaft machen und kann die Vorlegung der mit denſelben in Bezug auf das Auswanderungsgeſchäft gepflogenen Korreſpondenz beanſpruchen.

g) die Königl. Regierungen können, wenn ſie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geſchäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gaſt- und Wirthshäuſern, Dampfſchiffen und Eiſenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile deſſelben unterſagen.

Digitized by Google

II Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 3 und §. 4 litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist.

Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königl. Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königl. Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der competenten Behörde concessionirt sind.

III. Geschäftsführung der Agenten.

§. 6.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4 litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Ortspolizei-Behörde aufbewahrt.

Digitized by Google

## VI. Kautionen.

### §. 8.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Conceſſion (§. 1 des Geſetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geſchäftsbetriebe (§. 7 ibid.) eine Kaution zu beſtellen, welche in der Regel auf Zehntauſend Thlr. zu bemeſſen, und in gleicher Höhe zu erhalten iſt.

Für ſolche inländiſche Unternehmer jedoch, welche in Preußiſchen Seeſtädten als Kaufleute oder Rheder anſäſſig ſind, und ſich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußiſchen Seehäfen nach transatlantiſchen Plätzen beſchäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von Fünftauſend Thlrn. ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann ſolchen, in ausländiſchen Seeplätzen angeſeſſenen Unternehmern zugeſtanden werden, welche von der zuſtändigen Behörde zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Geſchäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich conceſſionirt und unter Kaution geſtellt ſind, wenn dieſe mindeſtens Fünftauſend Thaler beträgt.

### §. 9.

Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demſelben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von ſeinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entſteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der geſetzlichen oder polizeilichen Beſtimmungen, welche rückſichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reiſe berührten Plätzen beſtehen;

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Beſtimmungs-Orte, oder aus der Rückſchaffung derſelben nach ihrer Heimath erwachſen, inſofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbeſteller obliegenden contraktlichen oder geſetzlich oder polizeilich vorgeſchriebenen Verbindlichkeiten die Einmiſchung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeiſtrafen, zu welchen der Kautionsbeſteller mit Rückſicht auf ſeinen Geſchäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

### §. 10.

Die von den Agenten zu beſtellende Kaution iſt:

a. für ſolche Hauptagenten, welche zur ſelbſtſtändigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt ſind, auf Eintauſend Thaler feſtzuſetzen.

b. in allen andern Fällen nach der wahrſcheinlichen Ausdehnung des Geſchäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf Dreihundert bis Fünfhundert Thaler zu beſtimmen.

Digitized by Google

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11.

Die Kaution des Agenten haftet:

a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen.

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königl. Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben:

a. die in §. 9 litt. a. und §. 11 litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9 litt. b., bb. und §. 11 litt. b);

c. die im §. 9 litt. b., aa und §. 11 litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d. solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9 litt. a. und §. 11 litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königl. Konsular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Digitized by Google

Die ad. c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13.

Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen — Staatspapiere und solche Effecten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effecten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12 angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königl. Regierung hiefür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 22. September 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 331.

Der Binnenlootse van Ann in Neufahrwasser hat am 15. April d. J. den Böttchergesellen Howend von hier, welcher in den Hafen-Kanal zu Neufahrwasser gefallen war, nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet und dafür eine Prämie in Gelde erhalten.

Danzig, den 27. September 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 332.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 2. October hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäftsordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 6. October angenommen werden können.

Königsberg, den 25. September 1853.

Der Landtags-Marschall.
Graf zu Dohna-Lauck.

№ 333.

Höherer Benachrichtigung zufolge sind außer den, in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 14. August d. J — Amtsblatt pro 1853 Seite 220 bis 224 — beigefügten Verzeichniß der Uebergangsstationen für den Verkehr mit kontrole- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen aufgeführten, als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Gegenständen der gedachten Art in dem Königreiche Würtemberg vom 1. September d. J. ab,

a) die durch die Grenzorte

Rothenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,
Dürrenmettstetten,
Leinstetten,
Sulz,
Vöhringen,
Rosenfeld,
Binsdorf,
Aschhausen,
Westerhausen,

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

b) die Uebergangsstation Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Diese Abänderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. September 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

## Patent-Verleihung.

№ 334.

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 335.

Der bisherige interimistische Dammverwalter in der neuen Binnen-Nehrung, Hofbesitzer Gottfried Ferdinand Peters in Bohnsack ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Der Hofbesitzer August Zachowski in Ellerwald 1te Trift ist von dem Hauptagenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin zum Spezial-Agenten für die Elbinger Niederung ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem ersten Schleusenwärter Ständer zu Rothebude, ist der Amts-Charakter Schleusenmeister beigelegt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Pfahl zu Schmerblock ist definitiv bestätigt worden.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 41.

Danzig, den 12. October 1853.


AUSG. 16 10 8 VM

№ 356.

Das am 21. d. M. ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3850. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 20. August 1853; unter

„ 3851. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853; unter

„ 3852. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thlr. zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853; unter

„ 3853. die Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853; und unter

„ 3854. die Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bajonowo nach Punitz, im kröbener Kreise, Regierungs-Bezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

---

### Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 357.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai c. Gesetzsammlung No.

21 S. 244, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, und zwar:

§. 4.

Die Aufnahme des Vertrages darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

1. seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2. schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Ordre vom 6. October 1833 (Gesetzsammlung de 1833, Seite 124) zu betreiben.

§. 6.

Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7 No. 1 oder §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Societäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Aufgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7.

Auch müssen bei einem solchen Aufgebots- und Versteigerungsgeschäft vor dem Zuschlage oder Vertrags-Abschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des § 93 des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 1. März 1850, desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8.

Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im § 6, Absatz 2 und und im § 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9.

Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 nicht befolgt werden, so ist Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8 wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 11.

Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörde, die Gründung einer neuen Ansiede-

Digitized by Google

lung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im § 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angegegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in diesem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12.

Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bauconsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bauconsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern. —

werden zufolge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und genauen Beachtung gebracht, damit das Publikum sich vor Schaden wahre.

Düsseldorf, den 23 September 1853. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

---

## Bekanntmachung des Domcapitels zu Culm.

№ 358.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei den Kassen des Bischöflichen Stuhls und Dom-Capitels von Culm hieselbst in Stelle des zeitherigen Curators, Domdechanten v. d. Marwitz, welcher auf sein Gesuch davon entbunden worden, nunmehr der Bischöflich Geistliche Rath und Dom-Capitular Schönke zum Kassen-Curator bestellt worden ist.

Pelplin, den 4. October 1853.

Der Bischof und das Dom-Capitel von Culm.

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

№ 359.

Der Kreisgerichts-Rath Heßner zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Als Secretaire sind an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt:

1. der Kreisgerichts-Secretair Clemens zu Strasburg.
2. der Kanzlei-Secretair Trapp vom Appellations-Gericht zu Marienwerder.

Der Bureau-Assistent Haunit ist von dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Sielaff zu Carthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Hakenbüdner Julius Adolph Grünwitzki zu Einlage als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohnsack II. gewählt und bestätigt worden.

Für den 21. und 22. Bezirk der Stadt Danzig ist der Kaufmann Ferdinand Adolph Hermann als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer Baron v. Eckardstein als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohlschau gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer und Rittmeister Simon zu Marienfee für das vereinigte Kirchspiel Prangenau-Marienfee No. II. als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des seitherigen Agenten Kaufmann Moritz Mühle in Elbing ist der Buchhalter Ludwig Willutzky ebendaselbst von der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten derselben ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Albert Klitzkowski ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Danzig eine Privatschule zu errichten.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 42.

Danzig, den 19. October 1853.


№ 360.

Das am 13. d. M. ausgegebene 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3855. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb". Vom 28. September 1853.

№ 361.

Das am 15. v. M. ausgegebene 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3856. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee; unter

„ 3857. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zügenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein; unter

„ 3858. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 1. September 1853 unter

„ 3859. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thlr. Vom 1. September 1853, unter

„ 3860. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig; unter Nr.

Digitized by Google

№ 3861. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Küstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Küstrin-Wriezener Poststraße abbiegt; unter

„ 3862. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske; unter

„ 3863. die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. September 1853; unter

„ 3864. die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853; unter

„ 3865. die Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. October 1853; und unter

„ 3866. die Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. October 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 362.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 16) machen wir das Publikum zur genauen Beachtung wiederholt darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange oder 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten soll.

Wegen der Strafen für Uebertretungen dieser Vorschrift verweisen wir auf die oben erwähnte Bekanntmachung.

Danzig, den 7. October 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 363.

Mit Zustimmung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist in Stelle des zu einer anderen Bestimmung abberufenen Kaiserlich Französischen Konsuls Breuil der bisherige Konsul in La Canée, Chatry-Lafosse, zum Französischen Konsul in Danzig von em Kaiserlichen Gouvernement ernannt worden. Letzterer begiebt sich indessen nicht unmittel-

bar auf seinen neuen Posten, und ist daher der bisherige Kaiserlich Französische Vice-Konsul in Rabat, Maurice de St. Andre hieher committirt worden, um den Französischen Konsulatsgeschäften einstweilen vorzustehen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 14. October 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 364.

Polizei-Verordnung.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April d. J. — betreffend das Maaß der russischen Rauchröhren — ist die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. October 1821 aufgehoben (Gesetzsammlung 1853, No. 51, S. 753) und nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe soll auch die, in Folge der zuletzt allegirten Ordre erlassene allgemeine Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822 No. 3 S. 43) zugleich außer Kraft treten. — Da es uns nun aber in baupolizeilicher Beziehung nothwendig erscheint, einige Vorschriften aus der Instruction, wegen der Construction der engen Rauchröhren beizubehalten, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

1. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einem halben Stein zu verstärken
2. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur stattfinden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

   Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

   Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

   Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.
3. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch,

b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht,

wogegen es

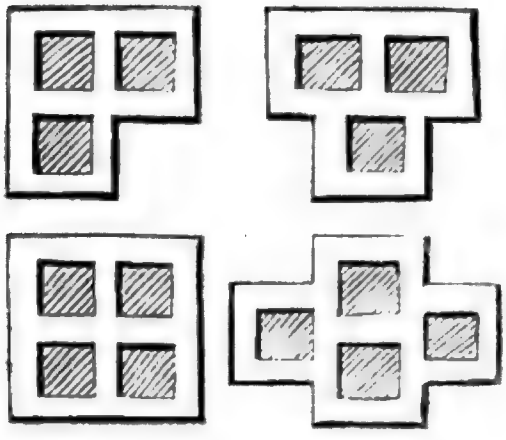

c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

4. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehet.

Vorstehende Festsetzungen sind bei allen Neubauten, Reparaturen und Veränderungen der engen Rauchröhren von den Baugewerksmeistern genau zu befolgen und dieselben haben in Fällen, in welchen keine härtere Ahndung nach dem Strafgesetzbuche eintritt, für die bloße Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften eine Geldbuße bis zum Betrage von zehn Thalern zu gewärtigen.

Danzig, den 6 October 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 365.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des I. und II. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den betreffenden Domainen und Domainen-Rentämtern mit der Aufgabe von uns zugefertigt worden, dieselben der betreffenden Gerichtsbehörde Behufs der Hypotheken-Regulirung zu übergeben.

Indem wir nun die hierbei Betheiligten von Obigem in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben gleichzeitig auf, die bei der Einzahlung der Ablösungs-Capitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die Lokalbehörden abzuliefern.

Danzig, den 28. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 366

Die etwanigen unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

No. 25 Koscielec über 100 Thlr., Bromberger Departements, welcher im Jahre 1848 dem ehemaligen Patrimonialgericht Madlitz bei Frankfurt a/O.;

No. 25 Lobsens über 1000 Thlr., Schneidemühler Departements, welcher der evangelischen Kirche zu Cottbus im Jahre 1848

entwendet sein sollen;

No. 6 Brzescie über 500 Thlr., Bromberger Departements, welcher dem Hofbesitzer Martin Penner zu Fürstenau, Elbinger Kreises, im Jahre 1849;

No. 26 Krangen über 200 Thlr.
No. 12 Bendomin „ 75 Thlr. } Danziger Departements;

No. 24 Keilhof über 100 Thlr.
No. 10 Przenslawice „ 50 Thlr. } Marienwerder Departements;
No. 22 do. „ 50 Thlr.

welche zusammen der Kirche zu Niden bei Prenzlau im Jahre 1849

verbrannt sein sollen, werden auf den gesetzlich begründeten Amortisations-Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1854 beginnenden Zinszahlungstermin und spätestens in dem auf

den 19. Mai 1854 Vormittags 11 Uhr

vor dem General-Landschafts-Syndikus Ulrich anstehenden Präklusivtermin in dem hiesigen Landschafts-Hause sich zu melden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation der gedachten Pfandbriefe erfolgen wird.

Marienwerder, den 24. März 1853.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) v. Rabe.

Digitized by Google

№ 367.

Nach einer Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. September cr. soll von jetzt ab eine weitere Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen in der Weise zur Ausführung kommen, daß der Annahme- und Ausgabedienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände bei den Postanstalten des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen bleibt.

Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, werden die an den Post-Lokalien befindlichen Briefkasten geleert, und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt; ebenso werden Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abgangs der Post noch angenommen.

Die Brief- und Packet- u. s. w. Bestellung ruht während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei den Post-Anstalten geschlossen ist, ebenfalls; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe gelangen zur sofortigen Abtragung.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die in der Verordnung vom 25. Januar 1851 enthaltenen Grundsätze, wegen Beschränkung des Postdienstes, in Kraft und Anwendung. —

Ueber die außerdem beabsichtigte Einziehung gewisser Lokal-Posten an Sonntagen hat der Herr Minister sich die Bestimmung in jedem einzelnen Falle selbst vorbehalten. —

Erscheint es an einzelnen Orten nothwendig, je nach den besonderen Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes in größerem Umfange stattfinden zu lassen, so wird darüber an jede der betreffenden Post-Anstalten besondere Verfügung ergehen.

Danzig, den 8. October 1853. Der Ober-Post-Director.

---

## Patent-Verleihung.

№ 368.

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8. October d. J. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sog. Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 43.

Danzig, den 26. October 1853.


№ 359.

## Sr. Königl. Majestät von Preußen

Allergnädigster

# Landtags-Abschied

für die im Jahre 1852 versammelt gewesenen

## Preußischen Provinzial-Stände

vom 25. September 1853.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial Landtages den nachstehenden Bescheid:

### I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commissionen.

Die in der Sitzung vom 18. September v. J. erwählten Commissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

Digitized by Google

2. Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Preußen, so wie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 3751) betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Gesetzsammlung No. 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ist eine feste gesetzliche Grundlage und Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen, und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Principien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze fortgesetzt in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Ausdehnung der Legislatur-Periode der zweiten Kammer auf sechs Jahre und Festsetzung eines regelmäßigen zweijährigen Turnus für den Zusammentritt der Kammern.

Die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25. September v. J. in Betreff des obenstehend gedachten Gegenstandes sind als Materialien bei den legislativen Verhandlungen hierüber benutzt worden.

2. Befreiung der Städte von Tragung der Criminal-Kosten.

Auf die Petition vom 28. September v. J. wegen Aufhebung der in den Städten der Provinz Preußen noch fortbestehenden Verpflichtung der Communen zur Tragung der Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, ist bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich gewesen.

3. Deklaration des §. 77 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 und Bestrafung des Gesindes, der Instleute, Tagelöhner und zeitweise angenommenen Arbeiter wegen Vergehen im Dienstverhältnisse.

Die Petition vom 27. September v. J., welche die Herstellung einer bessern Gesindezucht und den Schutz des landwirthschaftlichen Gewerbes gegen Arbeits-Einstellung, Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Gärtner, Instleute ꝛc. zum Gegenstande hat, wird bei der Wiederaufnahme der im Jahre 1846 vorbereiteten, das Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde betreffenden legislativen Maaßregeln und der beabsichtigten Aufstellung eines Gesetz-Entwurfs wegen der Uebertretungen des Gesindes im Dienste und des Schutzes der landwirthschaftlichen Arbeit in Erwägung und möglichste Berücksichtigung genommen werden.

4. Aufhebung oder Ablösung des Abdeckerei-Zwanges.

In Folge der Petition vom 28. September v. J., um Beschleunigung der Ablösung oder Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges, ist diese Angelegenheit wieder aufgenommen und an

Digitized by Google

die Provinzial-Behörden die Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung darüber ergangen, ob und in welcher Weise durch legislative Festsetzungen die Aufhebung oder Ablösung des Abdeckerei-Zwanges zu regeln sein möchte.

5. Herabsetzung der Eisenzölle.

Der Gegenstand der Petition vom 28. September v. J. wegen Herabsetzung der Eisenzölle wird durch die Berathungen der inzwischen zusammengetretenen Zoll-Vereins-Conferenz zur weiteren Erwägung gelangen.

6. Provinzial-Chaussee-Baufonds.

Der mit der Petition vom 30. September v. J. vorgelegte Entwurf zu einem Regulativ über die Bildung eines Provinzial-Chaussee-Baufonds hat zwar nicht genehmigt werden können. Die Angelegenheit, deren hervortretende Wichtigkeit zu würdigen ist, bildet jedoch den Gegenstand weiterer Eröffnungen an Unsere getreuen Provinzial-Stände.

7. Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Strafe gegen Personen, die noch nicht konfirmirt sind und gegen die, welche die bürgerlichen Ehrenrechte eingebüßt haben.

Die Petition vom 30. September v. J. in Betreff der obenstehend bezeichneten Angelegenheit wird Gegenstand weiterer Erwägungen sein.

8. Erlaß einer Forderung des Landes-Meliorationsfonds an die v. Auerswald'schen Erben.

Dem Antrag in der Petition vom 30. September v. J., den General von Auerswald'schen Erben den Rest eines Darlehns mit 5140 Thalern 9 Silbergroschen, welches ihr Erblasser aus dem Landes-Meliorations-Fonds erhalten hat, nebst Zinsen zu erlassen, ist durch Unsern Erlaß vom 18. Juni d. J. entsprochen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Sanssouci, den 25. September 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

## Ministerial-Verfügung.

№ 370.

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröderisches Industrie-Geschäft in Greiz, eine öffentliche Ausspielung von Industriegegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

Berlin, den 13. October 1853

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 371.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat zum Zwecke der theilweisen Aufbringung der zur Herstellung der Gebäude des Instituts der barmherzigen Schwestern in Culm erforderlichen Summe von 8000 Thlrn. eine Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt.

Indem wir eine Darstellung der Einrichtung und des Nothstandes des gedachten Instituts hier folgen lassen, fordern wir sämmtliche Orts- und Kreisbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf, diese Collekte bei den katholischen Einwohnern abhalten zu lassen und die eingekommenen Gelder resp. Vakat-Anzeigen bis zum 31. December c. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Danzig, den 12 October 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

**Darstellung der Einrichtung des Instituts der barmherzigen Schwestern zu Culm, des Zweckes einer Haus-Collecte für diese Anstalt und der Gründe, welche eine Collecte nöthig gemacht haben.**

Die Congregation der barmherzigen Schwestern von der Gründung des h. Vincenz von Paula wurde durch Stiftungen der Bischöfe von Culm und Pomesanien im Jahre 1694 in den Stand gesetzt, ihren frommen und wohlthätigen Beruf in der Stadt Culm zu erfüllen und daselbst die Pflege armer Kranken, so wie die Erziehung armer Waisen zu übernehmen. Ihre Anstalt gedieh unter der sorgfältigen Pflege und den Gaben der Bischöfe, und erhielt, als sie zu Anfange dieses Jahrhundert in ihren Mitteln gelitten hatte, durch die Gnade Seiner Majestät des hochseligen Königs mehrfache Grundstücke des aufgehobenen Klosters der Franziskaner-Minoriten und die Gebäude der Benedictiner-Jungfrauen. In dem Benedictiner-Kloster haben die barmherzigen Schwestern seit dem Jahre 1825 in segensreicher Weise gewirkt. Täglich sind unentgeltlich über 40 arme Kranke verpflegt und 25 Waisenkinder erzogen, außerdem aber noch über 300 Mädchen in weiblichen Handarbeiten und in den Elementarwissenschaften unterrichtet. Die Wohlthaten der Schwestern beschränkten sich nicht auf die Stadt Culm und deren Umgegend, sondern kamen jedem armen Hülfebedürftigen ohne Rücksicht seiner Heimath zu Theil. So geschieht es, daß nicht nur Arme und Leidende der angrenzenden Kreise von Westpreußen, sondern der ganzen Provinz und selbst entfernterer Gegenden durch die barmherzigen Schwestern zu Culm vom Elende gerettet worden. Für die außerordentlichen Leistungen der Schwestern stehen ihnen nur geringe Mittel zu Gebote, weshalb nur durch schwere Entbehrungen und eine musterhafte Haus-Aporderie und Landwirthschaft die Erhaltung des Instituts in seinem jetzigen beschränkten Umfange möglich wird. Während durchschnittlich die Pflege eines Kranken in der Charité zu Berlin 15 Sgr., in der Diakonissen-Anstalt Bethanien 9 Sgr kostet, wissen die barmherzigen Schwestern zu Culm eine nicht weniger sorgsame ärztliche und leibliche Pflege für 5 Sgr. täglich zu beschaffen, bei welcher

geringen Summe die sämmtlichen Unterhaltungskosten der Anstalt und der Schwestern in Anschlag gekommen sind. Trotz dieser zweckmäßigen und vorsichtigen Einrichtungen ist zur Zeit das Institut in seiner Wirksamkeit, ja sogar in seiner Existenz gefährdet, weil die sämmtlichen weitläufigen, noch aus der Zeit des deutschen Ritterordens herrührenden Gebäude, die Wohnungen der Schwestern, des Geistlichen, der Dienerschaft und der Waisen, desgleichen die Kirche, Apotheke und das Lazareth, sowie die Wirthschafts- und Schul-Locale gänzlich verfallen und nur mit einem Kostenaufwande von über 8000 Thlr. nothdürftig hergestellt werden können.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat den Antrag, diese Kosten aus der Staatskasse zu bewilligen, abgelehnt; es bleibt daher nur übrig, die Privatwohlthätigkeit der bei dem Bestehen des Instituts so wesentlich interessirten Provinz Preußen in Anspruch zu nehmen und eine Haus-Collecte zu veranlassen. Wenn auch voraussichtlich durch die Sammlungen nicht der ganze Betrag der zur Deckung der Kosten erforderlichen Summe ermittelt werden wird, so dürfte es doch dem speziell betheiligten Culmer Kreise möglich sein, aus Kreis-Communal-Mitteln eine die Collecte ergänzende Summe herzugeben. Der Hochwürdigste Bischof von Culm, Herr Dr. Sedlag, hat bereits seine einflußreiche Mitwirkung bei der beantragten Sammlung zugesagt, und ist zu hoffen, daß auf diesem Wege die Werke der Liebe und Barmherzigkeit zum Besten der armen Leidenden der Provinz gesichert und gefördert werden.

№ 372.

Der Arbeiter Johann Langenberg in Elbing hat den Sohn des Gastwirths Niklase von dort, welcher am 23. Januar d. J. auf der schwachen Eisdecke des Elbingflusses eingebrochen war, mit Mühe und Ausdauer vom Tode des Ertrinkens gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 17. October 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 373.

Wir finden uns veranlaßt, die im Betreff des Haltens von Tanzmusik erlassenen Verordnungen mit besonderer Hinweisung auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt vom 20. März und 14. Juni 1847 (No. 14 und 25) in Erinnerung zu bringen, indem wir deren Inhalt hier zusammenstellen.

I. Zu allen Tanzbelustigungen ist die polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, welche
   1. von Gast- und Schankwirthen gehalten werden,
   2. von Privatpersonen in einem öffentlichen Locale veranstaltet werden;
   3. in Privatlokalien für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen, außer den, von dem Gastgeber eingeladenen, Personen auch noch andere gegen Bezahlung zugelassen werden.

II. Die Erlaubniß zum Halten von Tanzböden, auf welchen an bestimmten Tagen getanzt werden darf, wird nicht mehr ertheilt.

III. Die in Gemäßheit der Bestimmungen unter I. erforderliche polizeiliche Genehmigung ist schriftlich von der Orts-Polizei-Behörde, d. h. in den Städten, in welchen nicht besondere

Digitized by Google

Königl. Polizei-Behörden bestehen, von den Magistraten, auf dem Lande in den adlichen Ortschaften von deren Besitzern oder Stellvertretern, in den Königl. Dörfern von den Domainen- oder Domainen-Rentämtern, und innerhalb des ehemaligen Danziger Territoriums von dem Königl. Landraths-Amte hier, zu ertheilen.

IV. Das Tanzvergnügen darf in der Regel nicht über die Polizeistunde hinaus gestattet werden. Es kann für die Erlaubniß da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, oder von der Gemeine auf Grund eines förmlichen Gemeine-Beschlusses gewünscht wird, eine Abgabe von 5 Sgr. zur Ortsarmenkasse erhoben werden.

V. Zur Verlängerung der Tanzlustbarkeit über die Polizeistunde hinaus muß die Genehmigung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich ausgesprochen sein und für diese soll da, wo es bisher üblich gewesen, oder die Gemeine vermittelst eines förmlichen Gemeinebeschlusses darauf anträgt, eine Abgabe an die Ortsarmenkasse, welche für die Städte auf 15 Sgr. und für das platte Land auf 10 Sgr. festgesetzt wird, entrichtet werden.

VI. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet. —

Danzig, den 12. October 1853. Königl. Regierung. Abtheil des Innern.

## Patent-Verleihung.

№ 374.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14. October 1853 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 375.

Der bisherige Baumeister Giede ist zum Königl. Kreis-Baumeister ernannt und ihm die Kreis-Baumeisterstelle in Berent verliehen worden, welches Amt derselbe zum 1. November c. antreten wird.

Der zeitherige Pfarrer zu Guttenfeld, Wilhelm Eduard Schulz, ist zum Pfarradjunkten an der evangelischen Kirche zu Fürstenau, in der Diöcese Elbing, bestellt worden.

Nachdem der Rechtsanwalt Schütz in Tiegenhoff die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Thierarzt Robert Kühnert in Tiegenhof von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 44.

Danzig, den 2. November 1853.


№ 376.

Das am 27. v. M. ausgegebene 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3867. das Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853; unter

№ 3868. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim; und unter

№ 3869. die Bekanntmachung über die unterm 19. October 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. October 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 377.

Die evangelischen Herren Pfarrer werden hierdurch ermächtigt, die am ersten Weihnachtstage abzuhaltende Collekte für die Besserungsanstalt in Graudenz, in diesem Jahre auf den zweiten Weihnachtstag zu verlegen, da von dem Königl. Consistorium für den ersten Feiertag eine anderweitige Bestimmung zu erwarten ist.

Danzig, den 25. October 1853. Königl Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 378.

In Gemäßheit der Amtsblatt-Bekantmachung vom 14. November 1818 (Amtsblatt für 1818 S. 475) sind bisher in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig zum Besten der Militair-Blinden-Unterstützungs-Anstalt in Marienwerder, jährlich die Kirchen-Collekten an den auf den 31. März, 18. Juni und 18. October folgenden Sonntagen abgehalten worden.

Nach Anordnung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-

Angelegenheiten soll statt dieser drei Collecten vom 1. Januar 1854 ab jährlich nur eine einmalige Sammlung zu gleichem Zwecke am Sonntage nach dem 18. October, oder wenn der 18. October auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage stattfinden, dagegen aber eine neue jährliche Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Königsberg am ersten Pfingsttage jeden Jahres, zum ersten Male im nächsten Jahre, abgehalten werden. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir sämmtliche evangelische Geistliche des diesseitigen Regierungsbezirks, diese Collecten an den bestimmten Tagen nach vorgängiger Ankündigung regelmäßig abzuhalten, und die eingesammelten Beträge in derselben Weise wie bisher, an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Danzig, den 22. October 1853. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 379.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. d. M. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für den nach Danzig bestimmten Französischen Konsul J. A. Chatry-Lafosse, das diesseitige Exequatur von der Französischen Gesandtschaft nachgesucht und Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt worden ist.

Danzig, den 28. October 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Personal-Chronik.

№ 380.

Die bei dem Postamte in Danzig, angestellten Postsekretairs Lambert und Heller, sind zu Oberpostsekretairen ernannt worden.

Dem Candidaten des höheren Schulamts, August Wentzke ist die vierte ordentliche Lehrerstelle bei dem Königl. Gymnasium in Culm, verliehen worden.

Der Kaufmann C. Stobbe in Adl. Zeisgendorf bei Dirschau ist von der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Geschäfts-Kommissionair P. F. Bauer zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nachdem der Schullehrer G. Dahlke die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Stadtkämmerer Alexander Werner in Pr. Stargard von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Forstaufseher Wilhelm Becker in Ossiecno, Reviers Wirthy, ist zum Königlichen Förster ernannt und für den Belauf Ossiecno vom 1. Juni d. J. ab definitiv angestellt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Johann Carl Ottmann hieselbst, ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der zeitherige interimistische (katholische) Schullehrer Droszynski zu Wielbrandowo ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — № 45. —

Danzig, den 9. November 1853.


№ 381.

Das am 5. d. M. ausgegebene 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3870. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 31. October 1853.

### Ministerial-Verfügung.

№ 382.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse, bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. October 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

### Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig

№ 383.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste derjenigen Prämien, welche auf die 10,600 Nummern der am 1. Juli c. gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zu 50 Thlr. in der 21. Ziehung ausgelooft sind, bei den Königlichen Landraths-Aemtern unseres Departements, sowie bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Direk-

Digitized by Google

torium zur Einsicht ausliegt und bemerken zugleich, daß nach der Bestimmung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät vom 21. v. Mts. die ausgelooften Prämien dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 gemäß, 3 Monate nach der Haupt-Ziehung, also am 15. Januar 1854 und an den folgenden Tagen in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse, — Jägerstraße No. 21 — gegen Rückgabe der Original-Prämienscheine, an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preuß. Courant gezahlt werden. Wer seine Prämie im Laufe von 4 Jahren nicht erhebt, hat sie nach den nähern Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienschein beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt und wird ihr Betrag zu milden Stiftungen verwendet.

Mit der Absendung der Prämienbeträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondence wird sich die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Danzig, den 5. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

### № 384.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Westpreußischen Pfandbriefe werden hiemit öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. Februar 1854 den betreffenden Provinzial-Landschafts-Direktionen einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese gekündigten Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1854 den gedachten Landschafts-Direktionen eingereicht, so haben die Inhaber nach §. 103 Thl. 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements die Einleitung des vorgeschriebnen Präklusions-Verfahrens zu erwarten.

Marienwerder, den 28. October 1853.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

gez. von Rabe.

### Verzeichniß

der zum Umtausch gekündigten Westpreußischen Pfandbriefe.

---

**I. Aus dem Departement Marienwerder.**

a. Folgende auf Grodziczno haftende Pfandbriefe:

No. 5, 7, 10, 11, 13, 15, 16, 18, 20 und 72 a 1000 Rthlr.; No. 23 a 500 Rthlr. und No. 68 a 25 Rthlr.

Digitized by Google

b. Folgende auf Jablonowo haftende Pfandbriefe:
No. 21, 22, 23, 24 a 75 Rthlr.; No. 25, 26, 27 und 28 a 50 Rthlr.; No. 30, 31 und 32 a 25 Rthlr.

c. Folgende auf Plemienta haftende Pfandbriefe:
No. 1, 2, 4 und 6 a 1000 Rthlr.; No. 9 a 700 Rthlr.; No. 10 und 11 a 600 Rthlr.; No. 12, 13 und 14 a 500; No. 15 a 400 Rthlr.; No. 16 a 300 Rthlr.; No. 18 und 19 a 200 Rthlr.; No. 20, 21 und 22 a 100 Rthlr.; No. 23 und 24 a 25 Rthlr.

d. Folgende auf Plowenczek haftende Pfandbriefe:
No. 2, 3, 4. 14, 15 und 16 a 1000 Rthlr.; No. 10 a 100 Rthlr.

## II. Aus dem Departement Danzig.

Folgende auf Tillau und Luboczyn haftende Pfandbriefe:
No. 1, 2 und 3 a 1000 Rthlr.; No. 4, 5 und 6 a 800 Rthlr.; No. 7, 8, 9 und 10 a 600 Rthlr.; No. 11, 12 und 13 a 400 Rthlr.; No. 14, 15, 16 und 17 a 200 Rthl.; No. 18, 19, 20 und 21 a 100 Rthlr.; No. 22, 23 und 24 a 50 Rthlr.; No. 25, 26, 27, 28, 29 und 30 a 20 Rthlr.

## III. Aus dem Departement Bromberg.

a. Folgende auf Pruß haftende Pfandbriefe:
No. 5 und 6 a 500 Rthlr.; No. 7 u. 13 a 300 Rthlr.; No. 11 und 14 a 25 Rthlr.

b. Folgende auf Groß Koluda haftende Pfandbriefe:
No. 2, 5, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 u. 54 a 1000 Rthlr.; No. 3, 6, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 a 500 Rthlr.; No. 38 und 39 a 400 Rthlr.; No. 4, 7, 41, 42 und 52 a 200 Rthlr.; No. 8, 9, 43, 44, 45, 46 und 53 a 100 Rthlr.; No. 10, 47, 48 und 49 a 50 Rthlr.; No. 11, 12, 50 und 51 a 25 Rthlr

c. Folgende auf Klein Koluda haftende Pfandbriefe:
No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 55 und 56 a 1000 Rthlr.; No. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 51, 52 53 und 54 a 500 Rthlr.; No. 44 und 45 a 400 Rthlr.; No. 17 und 46 a 300 Rthlr.; No. 47 a 200 Rthlr.; No. 18, 48 und 57 a 100 Rthlr.; No. 19 a 50 Rthlr.: No. 20, 21 und 58 a 25 Rthlr.

d. Folgende auf Loosen haftende Pfandbriefe:
No. 1 und 2 a 1000 Rthlr.; No. 19 a 600 Rthlr.

Marienwerder, den 28 October 1853.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) von Rabe

## Patent-Verleihungen.

№ 385.

Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29. October 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 386.

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29. October 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 387.

Dem Herrmann Gurlt zu Berlin, ist unter dem 3. November 1853 ein Patent

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 388.

Der Kreisgerichts-Director Friedberg zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Stargardt in Pommern versetzt worden.

Der Kreis-Richter, Freiherr v. Ripperda zu Dirschau ist von Sr. Majestät dem Könige zum Kreis-Gerichts-Rathe ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Mertsmann zu Pr. Stargardt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Referendarius Pianka aus Frankfurt a/O. ist zum Gerichts-Assessor im

Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden und bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt in Beschäftigung getreten.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Hoyer zu Danzig ist an das Appellations-Gericht zu Frankfurt a/O. versetzt worden.

Der Auscultator Plehn zu Danzig ist dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Rechts-Kandidaten Philipp Apel und Wilibald Nax sind bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auscultatoren angenommen und ist Ersterer dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig, Letzterer dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kassen-Assistent Nürnberg zu Danzig ist zum Secretair bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Kowalski zu Rosenberg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Der bisherige Bote und Executor Wagner zu Pr. Stargardt ist zum Gefangenwärter bei dem Kreis-Gerichte daselbst ernannt worden.

Der bisherige Hülfs-Executor, invalide Feldwebel Adam Hapke ist als Bote und Executor am Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden:

1. der Bürgermeister Schmidt zu Dirschau für den städtischen Bezirk Dirschau;
2. der vormalige Bürgermeister Hinzen zu Pr. Stargardt für den städtischen Bezirk Pr. Stargardt;
3. der Rittergutsbesitzer v. Kalkstein auf Klonowken für das Kirchspiel Klonowken;
4. der Gutsbesitzer Würz jun. in Kokoschken für das Kirchspiel Kokoschken;
5. der Schulze Tschirner zu Pelplin für das Kirchspiel Pelplin;
6. der Gutsbesitzer Kluge zu Vorwerk Neukirch für das Kirchspiel Neukirch;
7. der Hofbesitzer Tollik zu Raikau für das Kirchspiel Raikau;
8. der Oberschulze Ernst zu Skurz für das Kirchspiel Skurz.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist dem bisherigen Kriminal-Polizei-Inspector Albert Kletke die durch den Tod des Polizei-Inspectors Wiese erledigte Stelle verliehen worden.

Der bisherige kommissarische Verwalter des Landrathsamtes in Carthaus, Regierungs-Referendarius Mauve, ist zum Landrathe ernannt und ihm das genannte Landrathsamt nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Herr Robert Friedrich Oskar Dorn ist vom 1. October c. ab auf 6 Jahre zum Stadtkämmerer in Berent gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Als Kreis-Vermittelungs-Commissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den

Digitized by Google

Kreis Elbing sind in Gemäßheit der Allerh. Verordnung vom 30. Juni 1834., außer den bereits früher gewählten und noch in Funktion befindlichen Herren:

1. Gutsbesitzer Alsen in Drewshof,
2. Oberschulz Schmidt in Kerbswalde,
3. Oberschulz Zeising in Bartkamm,

ferner gewählt und bestätigt worden:

die Herren

1. Gutsbesitzer und Kreis-Deputirter Birkner zu Cadinen,
2. Gutsbesitzer v. Götzen in Reimannsfelde,
3. Schulz Mörse in Ober-Kerbswalde.

Der ehemalige Gutsbesitzer, jetzige Steuer-Erheber Herrmann Müller zu Wordzichow, im Kreise Pr. Stargardt, ist zum Kreistaxator Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und als solcher ein für allemal vereidigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Carl August Emil Lange hier ist vom 1. October cr. ab als Post-Expedient angenommen worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Johann Friedrich Theodor Scholz hier ist vom 1. October cr. ab als Post-Expedient angenommen worden.

Der Lehrer Wilhelm Traugott Reiter aus Thiergarth ist zum Lehrer an der mit dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg verbundenen Uebungsschule berufen.

Der zeitherige interimistische Wanderlehrer Somnitz zu Putzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Nickrart zu Gnewau, Kreis Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer von Prabucki zu Sietzenhütte ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Gustav Adolph Stieve hieselbst, ist nach bestandener Prüfung, als Feldmesser vereidigt worden.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 46.

Danzig, den 16. November 1853.


№ 389.

Das am 10. d. M. ausgegebene 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3871. die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853; unter

„ 3872. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Concordia, kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. October 1853; und unter

„ 3873. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. October 1853.

## Ministerial-Verfügungen.

№ 390.

In Gemäßheit einer zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen, treten vom 1. Januar 1854 ab folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

§. 1.

Denjenigen, welche Seeschiffe im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, soll für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2

Als Seeschiffe (§. 1) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen seefähigen Deck versehen sind.

§. 3.

Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen, oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und

Digitized by Google

Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4.

Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören oder für das dazu erforderliche Material der Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5.

Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speziell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichnisse angegebenen Prozentzuschlage zu demselben.

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder der andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6 erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so wird Bestimmung darüber getroffen werden, ob ein solcher Gegenstand gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandelt werden kann.

§. 6.

Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände als Zollvergütung gewährt werden können.

Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden.

Wenn bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren sollten, so wird nach Befinden bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen metallenen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Kontrol-Maaßregeln ohne die vorgedachte Beschränkung bewilligt werden.

§. 7.

Bei Bewilligung der Zollvergütung kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

1. Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten dem Provinzial-Steuer-Direktor, in dessen Verwaltungsbezirke das Schiff gebaut oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen, und ihm, durch Einreichung einer Declaration nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, so wie die Nachweisung derjenigen

Digitized by Google

metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen, beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen.

2. Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5) unter den Nummern 1 bis 27 und 28 b. und d aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Deklaration hinweisenden besonderen Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die Empfangsbescheinigung des Schiffsbaumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

   Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuerbehörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung des Gegenstandes im Konto-Register.

3. Sollten die unter 2 gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffsbaumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangs-Bescheinigung zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Konto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffsbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Controle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5 zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2 angegebenen Weise.

4. Die Platten und Bleche (No. 28 c. und Nro. 29 des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2 bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontroliren.

5. Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (No. 28a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuerbeamten, welche

Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, so wie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Konto-Register.

6. Die in der Nachweisung (No. 1) aufgeführten, im § 6 gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter 2 beziehungsweise No. 3 vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen und werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Konto Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im § 6, auf jedesmalige besondere Anweisung des Provinzial-Steuer-Direktorats, nachdem die Lokal-Steuer-Behörde sich von der wirklichen Verwendung der, aus dem Material-Eisen, in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffsbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speziellen Verwendungs-Deklaration, und nöthigen Falls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffsbaumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7. Auf etwa erforderliche Nachdeklarationen finden die vorstehend unter No. 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung

8. Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffsbaumeister dies, unter Vorlegung des Beylbriefes, dem Hauptamte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausrüstungsgegenstände, als auch — so weit dies nicht schon früher geschehen ist) aller zur festen Verwendung im Schiffe bestimmten andern Gegenstände, und schließt darnach das Konto-Register ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände, beziehungsweise die zu deren Anfertigung erforderlich gewesenen Metallmengen definitiv abschreibt, und den durch diese Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag feststellt.

Berlin, den 24. October 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verzeichniß A.

derjenigen metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlags-Gewichts, welches zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen

| Laufende Nummer | Bezeichnung der Gegenstände. | Zuschlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind: für die Theile | | |
|---|---|---|---|---|
| | | aus Schmiedeeis. | aus Gußeisen. | aus Eisenblech und Platten. |
| 1 | Anker | 15% | | |
| 2 | Ketten jeder Art wenn mit gußeisernen Stützen | 8% | | |
| | wenn ohne gußeiserne Stützen | 15% | | |
| 3 | Eiserne Knie | 12% | | |
| 4 | Eiserne Diagonalbänder | 12% | | |
| 5 | Klüsen | | 10% | |
| 6 | Spillgeschirre (Brat- und Gangspille | 12% | 10% | |
| 7 | Schiffswinden | 12% | 10% | |
| 8 | Eiserne Wasserbehälter (Tanks) | | 10% | 6% |
| 9 | Schiffspumpen mit Zubehör | 12% | daff. wenn aus 10% | |
| 10 | Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren | | Kupf. od. Meff. 10% | 12% |
| 11 | Oefen mit Röhren | | 10% | 12% |
| 12 | Eiserne Boots-Krahnbalken (Davits) | 12% | | |
| 13 | " Bettstellen | 12% | | |
| 14 | " Gallerie | 12% | | |
| 15 | " Zwischendecks-Stützen | 12% | | |
| 16 | " Blöcke | 12% | | |
| 17 | " Scheiben zu Blöcken ꝛc | | 10% | |
| 18 | " Masenringe nebst Coffey-Nägeln | 12% | | |
| 19 | Eisernes Pittungs-Gut | 12% | | |
| 20 | Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerradswelle und Szepter nebst Zubehör | 12% | | |
| 21 | Eiserne Nacken nebst Zubehör | 12% | | |
| 22 | Ventilatoren | | | 10 % |
| 23 | Bandeisen zu Wasser- u. Proviantfässern für Passagiere | 2% | | |
| 24 | Water-Closets | | | |
| 25 | Balken-Bugel | 12% | | |
| 26 | Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien sind | 12% | 10% | |
| 27 | Metallene Decks- und Seiten-Fenster | | Messing 8% | |
| 28 | Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch yellow metal), so wie Zink als: a. Stangen b. Nägel c Platten und Bleche. d. Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen | | Messing 6% | |
| 29 | Die zum Bau eiserner Schiffe zu benutzenden Eisenplatten und Bleche | | | |

Digitized by Google

**Nachweisung** **B.**

**der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisen-Bestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.**

| Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund. | Betrag pro Last. rl. sg pf. | Diff. p. Lst. sg. | Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund. | Betrag pro Last. rl. sg pf. | Diff. p. Lst. sg. |
|---|---|---|---|---|---|
| Für Schiffe bis zu 50 N.-L. incl. | 4 — — | — | Für ein Schiff von 450 N.-L. | 2 11 3 | 1/20 |
| Für ein Schiff von 75 N.-L | 3 20 — | 2/3 | " " " " 475 " | 2 10 — | 1/20 |
| " " " " 100 " | 3 12 6 | 3/10 | " " " " 500 " | 2 9 — | 1/25 |
| " " " " 125 " | 3 5 — | 3/10 | " " " " 525 " | 2 8 — | 1/25 |
| " " " " 150 " | 3 — — | 1/5 | " " " " 550 " | 2 7 — | 1/25 |
| " " " " 175 " | 2 27 6 | 1/10 | " " " " 575 " | 2 6 — | 1/25 |
| " " " " 200 " | 2 25 — | 1/10 | " " " " 600 " | 2 5 — | 1/25 |
| " " " " 225 " | 2 22 6 | 1/10 | " " " " 625 " | 2 4 — | 1/25 |
| " " " " 250 " | 2 21 3 | 1/20 | " " " " 650 " | 2 3 — | 1/25 |
| " " " " 275 " | 2 20 — | 1/20 | " " " " 675 " | 2 2 — | 1/25 |
| " " " " 300 " | 2 18 9 | 1/20 | " " " " 700 " | 2 1 — | 1/25 |
| " " " " 325 " | 2 17 6 | 1/20 | " " " " 725 " | 2 — — | 1/25 |
| " " " " 350 " | 2 16 3 | 1/20 | " " " " 750 " | 1 29 — | 1/25 |
| " " " " 375 " | 2 15 — | 1/20 | " " " " 775 " | 1 28 — | 1/25 |
| " " " " 400 " | 2 13 9 | 1/20 | " " " " 800 " | 1 27 — | 1/25 |
| " " " " 425 " | 2 12 6 | 1/20 | " " " " 825 " | 1 26 — | 1/25 |
| | | | " " " " 850 " | 1 25 — | 1/25 |

**Anmerkungen.**

1. **Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.**
2. **Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last 1/5 Sgr beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 1/5 Sgr. = 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.**

C.

## Deklaration

der metallenen Materialien, welche zum {Neubau / Reparaturbau} des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen:

1. Namen des Schiffes;
2. Namen des Schiffers;
3. welcher Rhederei das Schiff angehört;
4. ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-)Schiff;
5. ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll;
6. Lastenzahl;
7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven;
8. größte Breite auf der Außenhaut;
9. Tiefe im Raum;
10. a. Zwischendeck (Anzahl und ob lose oder fest);
11. b. Quarterdeck (mit oder ohne);
11. Bauart (ob scharf, mittelscharf, voll, flach);
12. Art der Austakelung (ob Galleaß, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte);
13. ob eisen- oder kupferfest, und letztern Falles wie weit;
14. ob ohne oder mit Kupferhaut, und letztern Falles wie weit;
15. eiserne Knie (mit oder ohne);
16. eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne);
17. Hauptbestimmung des Schiffs: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz pp.) zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang pp.;
18. für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die Europäischen Gewässer);
19. Ort der Ausführung des {Neubaues / Reparaturbaues}

Ort und Datum

Name des deklarirenden Schiffsbaumeisters.

| Laufende No. / Stückzahl | Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen pp. |
|---|---|
| | 1. Anker. |
| | A. Schiffs-Anker |
| | Pflicht-Anker à . . Pfd. |

Digitized by Google

| Laufende No. | Stückzahl | Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen pp. |
|---|---|---|

Täglicher Anker à . . Pfd.
Tau-Anker à . . Pfd.
Große Wurf-Anker à . Pfd.
Kleine do. à . Pfd.

B Boots-Anker.

2. Ketten:

A. Ankerketten

(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgl. ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind)

B. Festmacher-Ketten

(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder).

C. Ketten zur Takelage.

(Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten, Dreireepeketten, Mantelketten, Wasserstapketten, Backstapketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleineketten, Steuerreepsketten u. s. w.)

D. Ketten zu den Ladewinden.

3. Eiserne Knie.

(Nach Zahl und Gewicht).

4. Eiserne Diagonalbänder.

(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.

5. Klüsen.

(Anker- und Decks-Klüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben).

6. Spillgeschirre.

Pumpspill, gewöhnliches Bratspill- und Gangspill-Geschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.

7. Schiffswinden.

(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen).

8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks)

(Nach Anzahl und Größe).

Digitized by Google

| Laufende No. Stückzahl | Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc. |
|---|---|
| | 9. Schiffspumpen nebst Zubehör. (Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen). |
| | 10. Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren. (Nach Länge, Breite und Höhe). |
| | u. s. w. |

№ 391.

Mit Bezug auf die in No. 58 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 3873 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. October d. J., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. d. M. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in dem Bureau, Leipziger-Strasse No. 3. von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau Leipziger Strasse No. 35 und zwar am 26. und 27. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaux wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern,
(gez.) von Westphalen.

№ 392.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. M. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Digitized by Google

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig

№ 393.

Der Hofbesitzer Lange in Grebinerfeld hat der evangelischen Kapelle zu Herrengrebin (Kirchspiels Wossitz) eine schwarztuchene, mit Silber garnirte Altar- und Pultbekleidung zum Geschenke gemacht.

Diesen Beweis regen kirchlichen Sinnes bringen wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. November 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 394.

Folgende Westpreußische, zum Departement Danzig gehörige Pfandbriefe

1. Borzestowo F. No. 3 a 100 Rthlr.
2. Borzestowo B. F. No. 18 a 25 Rthlr.; No. 23 a 100 Rthlr.; No. 25 a 75 Rthlr.
3. Borzestowo A. B. F. G. No. 1 a 1000 Rthlr.; No. 2 a 600 Rthlr.; No. 5 a 400 Rthlr.; No. 11 und 14 a 200 Rthlr.; No. 18, 20 und 25 a 100 Rthlr.

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 10. Mai d. J. hiemit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in koursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons, spätestens bis zum 15. Februar 1854 der Provinzial-Landschafts-Direction zu Danzig einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1854 der gedachten Landschafts-Direction eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach § 103 Th. 1 des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register so wie im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen, auch mit allen hieraus entstehenden Kosten belastet werden.

Marienwerder, den 30. October 1854.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.
(gez.) von Rabe.

№ 395.

Zufolge der von uns unterm 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Documente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die broncene Denkmünze für die Feldzüge 1813 bis 1815 wird, wie bisher an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. October 1853.

Königl General-Ordens-Commission. (gez.) von Stockhausen.

## Personal-Chronik.

№ 396.

Die Kaufleute Bernhard Braune, Martin August Hasse, Gustav Wilhelm Steffens, Carl Uphagen, und die Rentiers August Theodor von Frantzius und Johann Friedrich Mix sind von der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig für die 6 Jahre vom 1. Januar 1854 bis ultimo December 1859 zu unbesoldeten Stadträthen erwählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der Schulze Grünwitzki in Einlage, Danziger Landkreises, ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Den beiden Fräulein Emilie und Minna Patzer aus Oliva, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin zu beschäftigen.

Die Fräulein Lina Emma Römer, Therese Höpfner und Hanna Kirchner sind für das Lehramt geprüft und anstellungsfähig befunden worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 47.

Danzig, den 23. November 1853.


№ 397.

Das am 17. d. M. ausgegebene 59. Stück der Gesetz-Sammluug enthält unter № 3874. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Actien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31. October 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 398.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 24. v. M., durch welche den Erbauern von Seeschiffen für die metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung zugesichert wird, bringen wir Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Bei allen Schiffen, deren Bau nach dem 1. Januar 1854 begonnen werden wird, finden die Bau-Prämien nicht mehr Anwendung, welche auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1848 bisher als Entschädigung für die, durch die Eisenzölle veranlaßte Vertheuerung der Baumaterialen zu dienen bestimmt waren. In Bezug auf diejenigen Schiffe dagegen, deren Bau vor dem 1. Januar 1854 begonnen ist, aber am gedachten Tage noch nicht vollständig vollendet sein wird, soll den Erbauern vor dem Eintritt des 1. Januar 1854 die Wahl gelassen werden entweder, unter Verzicht auf die Bau-Prämie, für diejenigen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren sie zur Fertigstellung dieser Schiffe nach dem 1. Januar 1854 noch bedürfen werden, beziehungsweise für das zur Anfertigung dieser Gegenstände erforderliche Material die zollfreie Zulassung unter den nach der oben beigefügten Bekanntmachung allgemein hierfür zur Anwendung kommenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen, oder, unter Verzicht auf diese Vortheile, sich den Anspruch auf eine nach den bisherigen Sätzen zu berechnende Bau-Prämie vorzubehalten, welche demnächst bis spätestens zum 1. October 1854 bei Verlust jedes Anspruches auf eine solche Prämie liquidirt werden muß.

Die Herrn Schiffsbauer fordern wir daher auf, noch vor dem 1. Januar 1854 eine ausdrückliche Erklärung darüber bei uns einzureichen, ob sie für die Seeschiffe, deren Bau am

Digitized by Google

1. Januar 1854 noch unbeendigt sein wird, die Bau-Prämie oder die zollfreie Verabfolgung der nach jenem Zeitpunkte noch zu verwendenden metallenen Materialien in Anspruch nehmen wollen.

Danzig, den 9. November 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 399.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind auch für den diesseitigen Regierungsbezirk nunmehr einzelne Individuen, nach diesfälliger bestandener Prüfung, von uns zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen concessionirt worden. Diese Personen, welche für die Folge den Namen „Heildiener" führen werden, und nur stets auf Anordnung eines approbirten Arztes ein ihnen zu übertragendes Geschäft vornehmen dürfen, sollen für die von ihnen auszuführenden Verrichtungen folgende Entschädigungssätze in Anspruch zu nehmen berechtigt sein, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für jede Application der Schröpfmaschine . . . . . | 1 Sgr. |
| b) | für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes . . . | ½ " |
| c) | für den Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß . . | 5 " |
| d) | für den Aderlaß in der Wohnung des Heildieners . . . | 2½ " |
| e) | für das Anlegen eines Blutegels, wobei die Blutegel selbst besonders bezahlt werden . . . . . | 1 " |
| f) | für das Setzen eines Klystirs . . . . . | 5 " |
| g) | für das Anlegen einer einfachen Binde . . . . . | 5 " |
| h) | für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Kranken . . | 5 " |
| i) | für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Heildieners . . | 2½ " |
| und k) | für die vollständige Schluß-Desinfection bei ansteckenden Krankheiten . | 10 " |

Zur Ausführung anderer, als der hier genannten Operationen, sind die Heildiener nicht befugt.

Danzig, den 7. November 1853. Königl Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 400.

Der Knecht Joseph Ruther in Darzlub, Neustädter Kreises, hat am 14. November v. J. den Knaben Johann Basmann aus der Gefahr des Ertrinkens, in dem Dorfteiche zu Darzlub, gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 14. November 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 401.

Der Arbeiter Jacob Neumann aus Hakendorf, Elbinger Kreises hat am 2. Juni d. J den Knecht Gottfried Kluge vom Tode des Ertrinkens im Nogatstrom gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 12. November 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 48.

Danzig, den 30. November 1853.


№ 402.

Das am 23. d. M. ausgegebene 60. Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

№ 3875. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Poſener Stadt-Obligationen im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 10. October 1853; unter

„ 3876. den Allerhöchſten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiskaliſchen Vorrechte für die Gemeinde-Chauſſee von Opladen über Burſcheid zur Köln-Berliner Staatsſtraße; unter

„ 3877. den Allerhöchſten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend den Bau, ſo wie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eiſenbahn; unter

„ 3878. den Allerhöchſten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rangverhältniſſe der Vice-Präſidenten des Ober-Tribunals, ſo wie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staats-Anwalte bei demſelben; unter

„ 3879. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma „Agrippina“, See-, Fluß- und Landtransport-Verſicherungs-Geſellſchaft. Vom 11. November 1853; und unter

„ 3880. den Allerhöchſten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

## Verſchiedene Bekanntmachungen.

№ 403.

### Berichtigung.

In die, unſerer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beſchreibung der neuen Kaſſenanweiſungen vom 2. November 1851 hat ſich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeſchlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Thlr. in der siebenten Zeile des Satzes b, anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde,

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolle. Gamet. Nobiling.

№ 404.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 315, 671, 714, 766, 921, 1083, 1458,
" B. " 500 Thlr. " 641, 778,
" C. " 100 Thlr. " 16, 144, 158, 858, 979, 1083, 1129, 1304, 1476, 1729, 2875,
" D. " 25 Thlr. " 147, 406, 595, 1105, 1409, 1487,
" E. " 10 Thlr. " 158, 662, 1175, 1477, 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I. No. 8 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst,

vom 1. April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 22. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

## Personal-Chronik.

№ 405.

Dem Regierungs- und Baurath Wiebe zu Bromberg ist an Stelle des in seinen eigent-

Digitized by Google

lichen Wirkungskreis zurückberufenen Miniſterial-Baurath Hübener der Vorſitz in der Königl. Direction der Oſtbahn übertragen worden.

Der Staatsanwalt Engler aus Bütow iſt von dem Herrn Miniſter des Innern zum Verweſer des Landrathsamtes Berenter Kreiſes ernannt und bereits in dieſes Amt eingeführt worden.

Der ehemalige Bürgermeiſter Michael iſt bei der hieſigen Königl. Polizei-Verwaltung zum Kriminal-Polizei-Commiſſarius ernannt worden.

Der hieſige Kaufmann Robert Heinrich Panzer iſt zum Agenten der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt, von dem Directorio dieſer Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Der hieſige Kaufmann und Stadtrath Johann Friedrich Mix iſt zum General-Agenten der unter dem Namen Thuringia in Erfurt beſtehenden Eiſenbahn- und Allgemeinen Ruck-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Dem zeitherigen zweiten Prediger zu Pr. Holland, Macarius Immanuel Conſtantin Braſche iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Trunz, in der Diözeſe Elbing verliehen worden.

Der Poſt-Expediteur Wirthſchaft in Neufahrwaſſer iſt vom 1. November cr. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und die commiſſariſche Verwaltung der Poſt-Expedition dem Poſt-Expeditions-Gehilfen Rindfleiſch übertragen worden.

Die Verwaltung der Poſt-Expedition in Schöneck, iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Schilke, dem nicht beſtätigten Poſt-Expedienten Maſuch übertragen worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunſt, Heinrich Theodor Guſtav Schuchardt aus Kunzendorf, iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer vereidigt worden.

Den Fräulein Emma Eggert und Charlotte Wilhelmine Gräntz iſt die Erlaubniß ertheilt worden, ſich als Erzieherin zu beſchäftigen.

Dem Schulamts-Candidaten Guſtav Ernſt Theodor Vollmer iſt die Erlaubniß ertheilt worden, ſich als Hauslehrer zu beſchäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'ſchen Offizin zu Danzig, Frauengaſſe No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 49.

Danzig, den 7. December 1853.


№ 406.

Das am 28. v. M. ausgegebene 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3881. die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853, und unter
= 3882. die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft“ mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

**Bekanntm der Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen**

№ 407.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 315, 671, 714, 766, 921, 1083, 1458,
" B. " 500 Thlr. " 641, 778,
" C. " 100 Thlr. " 16, 144, 158, 858, 979, 1083, 1129, 1304, 1476, 1729, 2875,
" D. " 25 Thlr. " 147, 466, 595, 1105, 1409, 1487,
" E. " 10 Thlr. " 158, 662, 1175, 1477, 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I. No. 8 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst,

Digitized by Google

vom 1. April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 22. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

## Patent-Verleihungen.

№ 408.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin iſt unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Queckſilber in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Conſtruction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 409.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen iſt unter dem 24. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Handſäemaſchine für Rübenkerne, ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

## Perſonal-Chronik.

№ 410.

Der bisherige Gensd'arm Robert Menges iſt von dem Magiſtrat zu Marienburg zum Polizeicommiſſarius erwählt und als ſolcher von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'ſchen Offizin zu Danzig, Frauengaſſe No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 50.

Danzig, den 14. December 1853.


№ 411.

Das am 6. d. M. ausgegebene 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3883. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg; unter

„ 3884. das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853; unter

„ 3885. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853; unter

„ 3886. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3887. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese; unter

„ 3888. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirke Düsseldorf; unter

„ 3889. die Bekanntmachung über die unterm 31. October 1853 erfolgte Bestätigung des

Digitized by Google

Statuts des unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft“ zusammengetretenen Actienvereins. Vom 10. November 1853; und unter

№ 3890. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d., Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

## Ministerial-Verfügungen.

№ 412.

Nachdem die Königlich Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zoll-Vereins-Regierungen bestehenden Verabredungen, in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3. October c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Commission in München einzusenden und sich den, in dem Progamm bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Commissionen zu unterziehen hat. Diese Commission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikationszweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2. Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. No. 10) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3. Die Kommission ist befugt, so weit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4. Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich

Baierische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5. Die nach §. 21 des Progamms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschiffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Mainkanäle nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6. Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung Statt gefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Baierischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle Statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7. Für die Correspondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München und den nach No. 2 eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, so wie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Kommissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München", und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht Statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden, und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

# Programm,

die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbserzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die Königlich baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammtindustrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlicht, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1. Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. October 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.
2. Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten, vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

   Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

   Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit,

Digitized by Google

welche, obwohl im Gebrauche allgemeinein verbreitet, doch im Verhältniſſe zum Preiſe vorzüglich gut hergeſtellt iſt.

Aus dem Bereiche der bildenden Künſte werden die Werke der Plaſtik zugelaſſen, andere nur inſoweit ſie durch Neuheit des Stoffes oder des techniſchen Verfahrens beſondere Beachtung anſprechen.

3. Ausgeſchloſſen ſind:
   a. feuergefährliche und explodirende Produkte,
   b. Gegenſtände, welche während der Ausſtellung dem Verderben ausgeſetzt ſind.

   Von ſelbſt wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einſendrn wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausſtellungen geweſen ſind.
4. In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Kommiſſion niedergeſetzt, um einerſeits durch angemeſſene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denſelben alle erforderlichen Aufſchlüſſe zu ertheilen, andererſeits über die Zulaſſung der Produkte zur Ausſtellung zu entſcheiden und die zugelaſſenen Gegenſtände, ſo weit thunlich, in gemeinſamer Sendung an die Ausſtellungs-Kommiſſion in München einzubefördern.
5. Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenſtände zur Ausſtellung einſendrn wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommiſſion ihres Bezirkes an, unter Beifügung der Nachweiſungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeſchrieben ſind:
6. Die Anmeldungen haben zu enthalten:
   a. den Namen oder die Firma des Einſenders mit Wohn- oder Fabrikort;
   b. die genaue Bezeichnung der einzuſendenden Gegenſtände nach Art und Stückzahl;
   c. den durch dieſelben in Anſpruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, beſonders bei Maſchinen und anderen umfangreichen Gegenſtänden, mit Ausſcheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrſcheinlichen Höhe der Aufſtellung;
   d. den Verkaufspreis, nebſt Angabe, ob deſſen Veröffentlichung zugelaſſen wird;
   e. den Verſicherungswerth;
   f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Dispoſition nach beendigter Ausſtellung;
   g. außerdem kann es nur für ſehr erwünſcht erachtet werden, wenn Einſender noch weitere Aufſchlüſſe, beſonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenſtände, über die Beſchaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etabliſſements, die darin beſchäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. ſ. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muſter und Preiſe derſelben Fabrikation würde die Fortſchritte des Gewerbszweiges in ſehr nützlicher Weiſe veranſchaulichen.

Den Einſendern iſt ferner überlaſſen, auch die Auszeichnungen, welche das Etabliſſement in früheren Ausſtellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausſtellungs-

Digitized by Google

Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7. Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8. Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9. Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10. Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Kommission erhalten hat.

11. Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12. Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München". Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13. Die von den Prüfungs-Kommissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.

14. Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.

15. Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16. Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17. Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Digitized by Google

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18. Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19. Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hievon befreit.

20. Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und den Prüfungs-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Kommissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Kommissären oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich Baierischen Posten bewilliget.

21. Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Kommissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich Baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschiffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

22. Den Baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23. Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24. Seine Majestät der König haben allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurthei-

Digitized by Google

lungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. October 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Secretair
Ministerialrath. (gez.) Wolfanger.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 413.

### Polizei-Verordnung

über den Wochenmarkt-Verkehr für die Stadt Elbing und den einmaligen Umkreis derselben.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 80 und 84 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bestimmen wir hiermit, daß an den für die Stadt Elbing am Mittwoch und Sonnabend stattfindenden Wochenmärkten Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören, nicht in und vor den Thoren der Stadt und auch nicht bis zu einer Ausdehnung von einer Meile im Umkreise von Elbing, und zwar einschließlich der Dorfschaften: 1. Damerau, 2. Grunauerwästen, 3. Böhmschgut, 4. Kerbshorst, 5. Aschbuden, 6. Gr. Wickerau, 7. Ellerwald, 8. Kraffohlschleuse, 9. Fischerkampe, 10. Bollwerk, 11. Lootsenhaus, 12. Dornbusch, 13. Wogenappsche Kampe, 14. Gr.-Röbern, 15. Behrendshagen, bei der im §. 187 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafe bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß gekauft werden dürfen. —

Danzig, den 28. November 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 414.

Der Mühlenbesitzer Ludwig Steinhardt in Gr. Golmkau hat am 29. Juni d. J. den dreijährigen Sohn des Krugpächters Lietzau, welcher in den dortigen Mühlenteich gefallen war, durch schnelle und mit großer Entschlossenheit geleistete Hülfe vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Danzig, den 5. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 415.

Auf Grund des §. 85 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Berent die Einführung der gedachten Städte-Ordnung am 30. v. M. statt-

Digitized by Google

gefunden hat, und daß von diesem Zeitpunkte an die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für die Stadt Berent außer Kraft treten.

Danzig, den 8. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 416.

Nachdem der Magistrat zu Elbing zum Uebersetzen der Treidler und deren Pferde zwei neue Fähren beim Rudmannschen Hofe über den Kraffohl-Kanal und bei Rothebude über den Elbingfluß errichtet hat, will Ich demselben auf Ihren Bericht vom 17. October d. J. die Berechtigung zur Erhebung einer Abgabe vom je Einem Silbergroschen für das Uebersetzen eines Treidelpferdes bei einer jeden der beiden Fähren hiermit verleihen.

Sans-souci, den 31. October 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

## Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 417.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht oder körperliche Unbrauchbarkeit zum Militairdienste,
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. den Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circularverfügung an sämmtliche Superintendenten, vom 21. Juli 1842 dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Digitized by Google

Die Meldung muß spätestens bis zum 1. Februar 1854 bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1. April fut. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten am 1. Mai fut beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22. April fut. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 28. November 1853. Königliches Konsistorium.

№ 418.

Den nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Juli 1852 zu Polizeianwalten für die Aburtelung der Diebstähle an Holz und sonstigen Waldprodukten widerruflich ernannten Königlichen Forstbeamten sind jetzt auch die Verrichtungen des Polizeianwalts in Forst- und Hütungs-Contraventionssachen für die betreffenden Forstreviere übertragen worden.

Danzig, den 6. December 1853.

Der Regierungs-Präsident.
v. Blumenthal.

№ 419.

Die Chaussee von Danzig über Berent nach der Pommerschen Grenze wird bis zum 1. Januar k. J. auf den weiteren Strecken:

a. von Stangenwalde bis Marienfee und
b. von dem Dorfe Klein-Klintsch durch die Stadt Berent, bis in das Königliche Forstrevier Dombrowo,

im Ausbau vollendet sein.

Es wird demnach vom gleichen Zeitpunkte ab, der Länge dieser Chausseestrecken entsprechend, das Chausseegeld

ad a. von der bei Marienfee zu errichtenden Chausseegeld-Hebestelle für eine Meile und
ad b. von der am Eingange der Stadt Berent einzurichtenden interimistischen Hebestelle ebenfalls für eine Meile

erhoben werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Danzig, den 3. December 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 420.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März

1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 315, 671, 714, 766, 921, 1083, 1458,
" B. " 500 Thlr. " 641, 778,
" C. " 100 Thlr. " 16, 144, 158, 858, 979, 1083, 1129, 1304, 1476, 1729, 2875,
" D. " 25 Thlr. " 147, 466, 595, 1105, 1409, 1487,
" E. " 10 Thlr. " 158, 662, 1175, 1477, 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I. No. 8 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse Hieselbst,

vom 1. April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 22. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

---

## Patent-Verleihungen.

### № 421.

Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4. December 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

### № 422.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

### № 423.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 424.

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 425.

Der Kreisgerichts-Director v. Borries zu Carthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Hilberg zu Münster ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung eingetreten.

Der Gerichts Assessor Lindner ist zum Kreis-Richter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Berent ernannt worden.

Der bisherige Auscultator Herrmann Joël ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Hülfs-Executor Mathies ist als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind der Stadtrath van Dühren und der Hofglasermeister Borrasch zu Danzig als Schiedsmänner, ersterer für den 16. und 17., letzterer für den 15. und 18. Stadtbezirk Danzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Kaufmann Alexis Julius Wendt zu Danzig als Schiedsmann für den 7. und 8. Stadtbezirk gewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer von Lewinski zu Klein Kelpin als Schiedsmann für das Kirchspiel Matern gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Pollnau zu Subkau für das Kirchspiel Subkau,
2. der Hofbesitzer Laskowski zu Damerau für das Kirchspiel Liebschau.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig Frauengasse No 37

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 51.

Danzig, den 21. December 1853.


№ 426.

Das am 9. d. M. ausgegebene 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3891. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wisseck bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke; unter

„ 3892. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee; unter

„ 3893. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute; unter

„ 3894. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee; unter

„ 3895. die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853; unter

„ 3896. die Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Actiengesellschaft Vom 29. November 1853; und unter

„ 3897. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wiedereinführung der

Digitized by Google

dieſſeitigen Zoll- und Steuergeſetze in einigen bisherzum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

№ 427.

Das am 14. d. M. ausgegebene 64. Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

№ 3898. den Allerhöchſten Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chauſſee von Küllſtedt nach Eigenrieden; und unter

„ 3899. die Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 428.

In Gemäßheit des §. 85 der Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie vom 30. Mai d. J., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Dirſchau die Einführung der erwähnten Städte-Ordnung am 7. November d. J. beendigt geweſen iſt, und daß von dieſem Zeitpunkt an die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Stadtgemeinden für die Stadt Dirſchau außer Kraft treten.

Danzig, den 11. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 429.

Bei der Unzulänglichkeit der Beſtände des Weſtpreußiſchen Feuer-Societäts-Fonds zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben, iſt die Ausſchreibung eines vorläufigen Beitrages pro 1853 mit zwei Pfennigen vom Thaler der Verſicherungs-Summe für erforderlich erachtet, und die kataſterführenden Behörden ſind angewieſen worden, mit Erhebung dieſes vorläufigen Beitrages ſowohl als der Rezeptionsgelder ungeſäumt vorzugehen.

Die Mitglieder der Landfeuer-Societät werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß bei Ausſchreibung des ganzen Bedarfs für 1853 nach Ablauf des Jahres der vorläufige Beitrag der FeuerSocietät zu gut gerechnet werden wird.

Danzig, den 12. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 430.

Den Herrn Geiſtlichen unſeres Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1853 erforderlichen Nachweiſungen der Geborenen, Getrauten und Geſtorbenen behufs Anfertigung der allgemeinen Populationsliſten mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geſchloſſenen Tabellen demnächſt derjenigen Kreispolizeibehörde, zu welcher die betreffenden Kirchſpielstheile gehören, unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Liſten der Geborenen gehören auch die Nachweiſungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geſchlechts der Kinder; zu den

Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Was die betreffenden Aufnahme-Formulare anlangt, so sind solche im Falle des Bedarfs von der Kreispolizeibehörde zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 16. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 431.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Dahrlehns-Kassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtausch-geschäfts weder mit Privat-Personen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präclusiv-Termin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehns-Kassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. December 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 432.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13. December 1853 ein Einführungs-Patent

Digitized by Google

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 433.

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10. December 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 434.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15. December 1853 ein Einführungspatent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

№ 435.

Bei dem Königl. Gymnasium zu Conitz sind:

1. in etatsmäßige Oberlehrerstellen aufgerückt:
   die Oberlehrer Dr. Heinrich Moiszisstzig und Dr. Franz Peters;
2. zu ordentlichen Lehrern ernannt:
   der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Mathäus Lindenblatt und der Kandidat des höheren Schulamts Joseph Tietz;
3. der Kandidat des höheren Schulamts Julius Heppner zum ersten wissenschaftlichen Hilfslehrer ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Gustav Eduard Feyerabendt ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Hela von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der ehemalige Gutsbesitzer Moritz Pfeffer hierselbst ist zum Kreis-Taxator Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und als solcher ein für allemal vereidigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.

## № 52.

Danzig, den 28. December 1853.


№ 436.

Das am 19. d. M. ausgegebene 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3900. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem Vom 3. September 1853; unter

„ 3901. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. September 1853; unter

„ 3901. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont. Vom 3. September 1853; unter

„ 3903. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Southof über Neuforweiler und Bisten bis zur französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold, und unter

„ 3904. die Bekanntmachung über die unter dem 31. October 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaction des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. December 1853.

Digitized by Google

## Ministerial-Verfügung.

№ 437.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Staats-Verträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

1. dem Königreich Hannover,
2. dem Herzogthum Oldenburg und
3. dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zoll-Vereine verbunden, und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangs-Abgabe von 6 Thlr. für die Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von sieben ein halb Sgr. für den Preuß. Centner.

Mit Traubenmost und Wein, sowie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr Statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetz-Samml. Seite 956) bezeichneten zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hanover-Oldenburgischen Steuer-Vereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrick Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staats-Gebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin den 17. December 1853.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

---

## Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 438.

Beim Ausscheiden des Königl. Kammerherrn Graf Leiblz v. Piwnicki, aus dem Amte eines Schiedsmanns für die Ortschaften des Kirchspiels Liebschau, Kreis Preuß. Stargardt, wird es Seitens des unterzeichneten Appellations-Gerichts gern anerkannt, daß derselbe sich die Erfüllung der ihm obgelegenen Pflichten während eines Zeitraums von 25 Jahren, wo er das genannte Amt verwaltet, mit besonderer Berufstreue hat angelegen sein lassen.

Marienwerder, den 13. December 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 439.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. vorigen Monats die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufgehoben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke, künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß vom 1. k. M. und Jahres ab kein Pharmaceut zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr verstattet werden wird.

Danzig, den 21. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

## Patent-Verleihungen.

№ 440.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. December 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 441.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. December 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

№ 442.

Im Berenter Kreise ist der Königliche Landrathsamtsverweser, Staatsanwalt Engler zum Vorsitzenden der Einschätzungskommission für die klassificirte Einkommensteuer ernannt worden.

Digitized by Google

Nach der Versetzung des Königl. Wasserbaumeisters Herr zu Rothebude ist der bisherige Baumeister Heinrich Schmidt zum Königl. Wasserbaumeister in Rothebude ernannt worden und hat derselbe sein Amt am 1. d. M. angetreten.

Bei dem Provinzial-Steuer-Directorat zu Danzig ist der Sekretair Dachs mit dem 1. Januar 1854 in den Ruhstand getreten, von gleicher Zeit ab der Büreau-Assistent und Registrator Mohnke zum Sekretair, und der Grenz-Aufseher Magnus Berndt zum kommissarischen Büreau-Assistenten befördert worden.

Dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernumerarius Carl Heinrich Rudolph Wachowski ist die erledigte Kreissekretairstelle bei dem Landrathsamte zu Berent definitiv verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Otto Schweers ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Reichenberg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Rentier E. Rehbein in Neustadt ist von der hiesigen General-Agentur der Leipziger-Brandversicherungs-Bank für Deutschland zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Posthalter Moritz Kolberg in Tolkemit ist von der Direction der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Wegner zu Borgfeld, Kreis Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Lehrer Kopittke zu Rostau, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Die Arbeiter Heinrich Merk aus Dirschau und Anton Wolf aus Zeisgendorf sind bei der Königl. Brücken- und Fähranstalt in Dirschau als Brückenknechte angestellt worden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google